

Mehrjähriger Integrierter Kontrollplan 2020-2022

MIK 2020-2022

Gemäß Artikel 109 der Verordnung (EU) 2017/625

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktion: Stabsstelle Koordinierung MIK und AGES

Stand: Oktober 2020

Zur Unterstützung der Koordinierung des Mehrjährigen Integrierten Kontrollplanes ist die Gruppe MIK-Koordinierung eingerichtet.

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK ausgeschlossen ist.

Inhalt

Inhalt.....	3
KONTAKTSTELLE gem. Art.109 Abs.2 der Verordnung (EU) 2017/626	11
EINLEITUNG	12
I. VERWALTUNGSSTRUKTUR IN ÖSTERREICH UND KOMPETENZVERTEILUNG	14
II. SPEZIFISCHE, BEREICHSÜBERGREIFENDE BUNDESGESETZE	16
III. HORIZONTALE, BEREICHSÜBERGREIFENDE ASPEKTE	17
IV. ANHÄNGE.....	20
Anhang 1 Geschäftseinteilung BMSGPK und Sektion III	20
Anhang 2 Geschäftseinteilung BMLRT	22
Anhang 3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Hinblick auf Zoonosen und Antibiotikaresistenz	23
Anhang 4 AGES, BAES, BASG und BVZ	24
Anhang 5 Risikobasierte Planung.....	31
Anhang 6 Personalressourcen der Bundesländer und Labors.....	35
Anhang 7 Handbuch Audit	38
Anhang 8 Datensysteme	47
Anhang 9 Überprüfung der Wirksamkeit und SOLL/IST - Vergleich der Planerfüllung ...	50
Anhang 10 Ausbildung der Kontrollorgane.....	50
Anhang 11 Berichte und weitere Informationen.....	52
1. LEBENSMITTEL, GEBRAUCHSGEGENSTÄNDE, KOSMETISCHE MITTEL	53
1.1. LEBENSMITTELKONTROLLE	53
1.1.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen.....	53
1.1.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	54
1.1.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle	59
1.1.3.1. Organisation der Kontrolle.....	59
1.1.3.2. Nationaler Kontrollplan.....	61
1.1.4. Notfallpläne, Warnsysteme, Verbindungsstelle	64
1.1.5. Audits.....	64
1.1.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625	65
1.1.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes	66
1.1.8. Anhang	67

1.1.8.1. Grafik System der Lebensmittelkontrolle in Österreich	67
1.1.8.2. Zuständigkeiten für die Durchführung der Kontrollen	68
1.2. SCHLACHTTIER- UND FLEISCHUNTERSUCHUNG	69
1.2.1. Strategie, Ziele, Maßnahmen	69
1.2.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	69
1.2.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle	71
1.2.3.1. Organisation der Kontrolle.....	71
1.2.3.2. Kontrollpläne.....	72
1.2.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung	72
1.2.5. Audits.....	72
1.2.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625	73
1.2.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes	74
1.2.8. Anhang	74
1.2.8.1. Notfallplan Österreichs gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 .	74
1.3. RÜCKSTANDSKONTROLLE UND TIERARZNEIMITTELKONTROLLE.....	76
1.3.1. Strategie, Ziele, Maßnahmen	76
1.3.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	77
1.3.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle	80
1.3.3.1. Organisation der Kontrolle.....	80
1.3.3.2. Kontrollpläne.....	83
1.3.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung	84
1.3.5. Audits.....	85
1.3.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625	85
1.3.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes	85
1.4. TRINKWASSER	86
1.4.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen.....	86
1.4.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	86
1.4.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle	88
1.4.3.1. Organisation der Kontrolle.....	88
1.4.3.2. Kontrollpläne.....	89
1.4.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung	90
1.4.5. Audits.....	90
1.4.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625	91
1.4.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes	91

1.4.8. Anhang	92
1.4.8.1. System der Trinkwasserkontrolle in Österreich.....	92
2. GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN (GVO).....	93
2.1. INVERKEHRBRINGEN VON GVO	93
2.2. ANBAU VON GVO	93
2.3. EXPERIMENTELLE FREISETZUNG VON GVO.....	93
2.3.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen.....	93
2.3.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	94
2.3.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle	95
2.3.3.1. Organisation der Kontrolle.....	95
2.3.3.2. Kontrollpläne.....	95
2.3.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung	95
2.3.5. Audit	96
2.4. SAATGUT UND VEGETATIVES VERMEHRUNGSMATERIAL	96
2.4.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen.....	96
2.4.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	97
2.4.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle	97
2.4.3.1. Organisation der Kontrolle.....	98
2.4.3.2. Kontrollpläne.....	98
2.4.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung	99
2.4.5. Audit	99
2.4.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/625	99
2.4.7. Review und Anpassung des Plans	100
3. FUTTERMITTEL	101
3.1. FUTTERMITTEL.....	101
3.1.1. Strategie, Ziele, Maßnahmen	101
3.1.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	101
3.1.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle	103
3.1.3.1. Organisation der Kontrolle.....	104
3.1.3.2. Kontrollpläne.....	106
3.1.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung	108
3.1.5. Audits.....	109
3.1.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625	109
3.1.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes	109
3.2. ARZNEIFUTTERMITTEL.....	110

3.2.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen.....	110
3.2.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	110
3.2.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle.....	111
3.2.3.1. Organisation der Kontrolle.....	111
3.2.3.2. Kontrollpläne.....	111
3.2.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung.....	111
3.2.5. Audit.....	112
3.2.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625.....	112
3.2.7. Review und Anpassung des Plans.....	113
4. TIERGESUNDHEIT	114
4.1. TIERSEUCHENÜBERWACHUNG UND -BEKÄMPFUNG.....	114
4.1.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen.....	114
4.1.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	115
4.1.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle.....	118
4.1.3.1. Organisation der Kontrolle.....	120
4.1.3.2. Kontrollpläne.....	120
4.1.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung.....	133
4.1.5. Audit.....	133
4.1.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625.....	133
4.1.7. Review und Anpassung des Plans.....	135
4.1.8. Anhang.....	135
4.1.8.1. Rechtliche Grundlagen.....	135
4.1.8.2. Kontrollpläne Innergemeinschaftlicher Handel.....	137
4.1.8.3. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung.....	138
4.2. IMPORTKONTROLLEN AUS DRITTSTAATEN DURCH DEN GRENZTIERÄRZTLICHEN DIENST.....	140
4.2.1. Strategie, Ziele, Maßnahmen.....	140
4.2.2. Behörden.....	141
4.2.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle.....	142
4.2.3.1. Organisation der Kontrollen.....	142
4.2.3.2. Kontrollpläne.....	151
4.2.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung.....	154
4.2.5. Audits.....	154
4.2.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625.....	154

5. TIERISCHE NEBENPRODUKTE	156
5.1. Strategie, Ziel, Maßnahmen	156
5.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	157
5.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle	159
5.3.1. Organisation der Kontrolle.....	159
5.3.2. Kontrollpläne.....	160
5.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung	160
5.5. Audits.....	160
5.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625	160
5.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes	161
6. TIERSCHUTZ	162
6.1. ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN DES TIERSCHUTZES	162
6.1.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen.....	162
6.1.2. Behörden, Kontrollstellen	164
6.1.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle	166
6.1.3.1. Organisation der Kontrolle.....	166
6.1.3.2. Kontrollpläne.....	168
6.1.4. Amtshilfe zwischen Mitgliedstaaten	169
6.1.5. Audits.....	169
6.1.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625	170
6.2. TIERSCHUTZ BEIM TRANSPORT	170
6.2.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen.....	170
6.2.2. Behörden, Kontrollstellen	171
6.2.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle	173
6.2.3.1. Organisation der Kontrolle.....	173
6.2.3.2. Kontrollpläne.....	174
6.2.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung	174
6.2.5. Audits.....	175
6.2.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625	175
6.2.7. Überprüfung und Anpassung des Kontrollplanes	175
6.3. TIERSCHUTZ BEI DER SCHLACHTUNG	175
6.3.1. Strategie, Ziele, Maßnahmen	176
6.3.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	176
6.3.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle	178

6.3.3.1. Organisation der Kontrollen	178
6.3.3.2. Kontrollpläne.....	178
6.3.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung.....	179
6.3.5. Audits.....	179
6.3.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625	179
6.3.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes	179
7. PFLANZENGESUNDHEIT	180
7.1. PFLANZENGESUNDHEIT, VERKEHR MIT PFLANZEN UND PFLANZENERZEUGNISSEN ..	180
7.1.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen.....	180
7.1.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	181
7.1.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle	185
7.1.3.1. Organisation der Kontrollen	185
7.1.3.2. Kontrollpläne.....	186
7.1.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung	186
7.1.5. Audits.....	187
7.1.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625	187
7.1.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes	188
7.1.8. Anhang	189
7.1.8.1. Organigramm des Amtlichen Österr. Pflanzenschutzdienstes	189
7.1.8.2. Organisation der Kontrolle.....	190
7.2. BEKÄMPFUNG VON KRANKHEITEN UND SCHÄDLINGEN, ERHEBUNGEN (MONITORING)	191
7.2.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen.....	191
7.2.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	192
7.2.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle	194
7.2.3.1. Organisation der Kontrollen	194
7.2.3.2. Kontrollpläne.....	194
7.2.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung	195
7.2.5. Audits.....	195
7.2.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625	195
7.2.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes	196
8. PFLANZENSCHUTZMITTEL.....	197
8.1. Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmittel	197
8.1.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen.....	197

8.1.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	198
8.1.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle.....	199
8.1.3.1. Organisation der Kontrolle.....	199
8.1.3.2. Kontrollpläne.....	200
8.1.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung.....	201
8.1.5. Audit.....	201
8.1.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625.....	202
8.1.7. Review und Anpassung des Plans.....	203
8.2. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.....	203
8.2.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen.....	203
8.2.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	203
8.2.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle.....	205
8.2.3.1. Organisation der Kontrolle.....	205
8.2.3.2. Kontrollpläne.....	206
8.2.4. Audit.....	207
9. BIOLOGISCHE PRODUKTION.....	208
9.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen.....	208
9.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	208
9.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle.....	213
9.3.1. Organisation der Kontrolle.....	213
9.3.2. Kontrollpläne.....	218
9.4. Verbindungsstelle.....	219
9.5. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung.....	219
9.6. Audit.....	220
9.7. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625.....	220
9.8. Review und Anpassung des Plans.....	221
9.9. Anhang.....	222
10. EU-QUALITÄTSREGELUNGEN.....	223
10.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen.....	223
10.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	224
10.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle.....	228
10.3.1. Organisation der Kontrolle.....	228
10.3.2. Kontrollpläne.....	231
10.4. Verbindungsstelle.....	232
10.5. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung.....	232

10.6. Audits.....	232
10.7. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625	233
10.8. Review und Anpassung des Kontrollplanes	234
10.9. Anhang	235
Tabellenverzeichnis	236
Abbildungsverzeichnis	237
Abkürzungen	238

KONTAKTSTELLE gem. Art.109 Abs.2 der Verordnung (EU) 2017/626

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stabsstelle Koordinierung MIK und AGES

Radetzkystraße 2

A-1030 Wien

Tel.: +43 1 71100 644860

E-Mail: peter.kranner@gesundheitsministerium.gv.at

EINLEITUNG

Der hier vorliegende Mehrjährige Integrierte Kontrollplan (MIK) für die Jahre 2020-2022 setzt den **Artikel 109 der Verordnung (EU) 2017/625** des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. März 2017 „über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften für Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, ... zur Aufhebung der Verordnungen ... (EU) 2017/625 ..." (Verordnung (EU) 2017/625) um. Durch diese Verordnung wird der Geltungsbereich des MIK um die Themen amtliche "Kontrolle von gentechnisch veränderten Organismen" und die amtliche "Pflanzenschutzmittelkontrolle" erweitert. Der MIK 2020-2022 ersetzt das Vordokument MIK 2018-2020.

Gemäß **§ 30 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF**, hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Zusammenarbeit mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der jeweiligen Zuständigkeit unter Berücksichtigung der Risikobewertung der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit und nach Befassung der Länder einen mehrjährigen integrierten Kontrollplan zu erstellen, der jährlich aktualisiert wird. Spezifische Vorgaben der Europäischen Union sind hierbei zu berücksichtigen. Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erstellt jährlich einen Bericht über die Durchführung dieses Kontrollplanes, der an die Europäische Kommission übermittelt wird.

Gemäß Artikel 113 "Jahresberichte der Mitgliedstaaten" der Verordnung (EU) 2017/625 hat Österreich (wie auch alle anderen Mitgliedstaaten) jeweils bis 31. August des Folgejahres einen Bericht über die Durchführung des MIK vorzulegen.

Der **Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher** bei Lebensmitteln, die **Tiergesundheit**, der **Tierschutz**, die **Pflanzengesundheit** sowie der faire Wettbewerb erfordern ein System risikobasierter amtlicher Kontrollen, die in einem gemeinsamen Plan entlang der Lebensmittelkette integriert sind. Der vorliegende MIK, der die Kontrollbereiche Lebensmittelkontrolle, Kontrolle von gentechnisch veränderten Organismen, Futtermittelkontrolle, Tiergesundheitskontrolle, Tierschutzkontrolle, Pflanzengesundheitskontrolle und Pflanzenschutzmittelkontrolle umfasst, verwirklicht diesen integrierten Planungsansatz. Es werden die Grundsätze der Qualitätssicherung

sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung angewandt. Der MIK berücksichtigt den aktuellen Wissensstand über Risiken sowie die einschlägigen nationalen und EU-Bestimmungen. Er unterstützt die Wirkungsziele des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT).

Die **Erreichung der Ziele** hängt von weiteren Faktoren ab. Wesentlich sind z.B. wirksame betriebliche Eigenkontrollen oder die Entscheidungspraxis der Verwaltungsstraßenbehörden. Weiters beeinflussen Initiativen und Programme, wie z.B. das AMA-Gütesiegelprogramm, Maßnahmen im Programm Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich 2014 – 2020 (Lebensmittelqualität, Tierschutz und Umwelt), „Cross Compliance“-Kontrollen und Tiergesundheitsdienste die Zielerreichung.

Der **Ressourcenaufwand** wird insbesondere von zu überwachenden Ereignissen (Tierkrankheiten und Pflanzenschädlinge, Gesundheits- und Irreführungsrisiken bei Lebensmitteln und Futtermitteln) und der Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe bestimmt. Rund 140.000 Lebensmittelbetriebe (Quelle: Lebensmittelsicherheitsbericht 2019) und 162.018 land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Quelle: Statistik Austria, Agrarstrukturhebung, erstellt am 15. Juli 2020), 1037 Hersteller und Inverkehrbringer von Futtermitteln und rund 307 Betriebe, die der Saatgutverkehrskontrolle unterliegen (Quelle: Bundesamt für Ernährungssicherheit, Jahresbericht Kontrolle 2018), wirtschaften entlang der Lebensmittelkette. Dem gegenüber stehen die Ressourcen der amtlichen Kontrolle (siehe „Anhang 6 Personalressourcen der Bundesländer und Labors“).

Die vom MIK erfassten Kontrollleistungen stellen einen **Beitrag zur Sicherung des Vertrauens der Verbraucherinnen und Verbraucher** dar. Ökonomische Daten unterstreichen den Stellenwert der Verbrauchererwartung und des Wirtschaftsstandortes Österreich. Je nach Höhe des Haushaltseinkommens entfallen 14,4 % bis 9,3 % der Haushaltsausgaben auf Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke, das sind im Durchschnitt monatlich € 353 pro Haushalt (Quelle: Statistik Austria; Hauptergebnisse der Konsumerhebung 2014/15 und monatliche Verbrauchsausgaben nach Quartilen der Äquivalenzeinkommen). Im Jahr 2018 umfasste der touristische Konsum von Restaurant- und Gaststättendiensten € 8,2 Milliarden (Quelle: Tourismus und Freizeitwirtschaft in Zahlen; Österreichische und internationale Tourismus- und Wirtschaftsdaten; 56. Ausgabe; Juni 2020). 2019 betrug der Außenhandel mit agrarischen Produkten und Lebensmitteln € 12,29 Milliarden (Quelle: Grüner Bericht 2020)

Der vorliegende MIK stellt einen **Beitrag zur Transparenz der amtlichen Kontrolle** entlang der Lebensmittelkette dar. Basierend auf dem MIK werden konkrete Kontrollpläne, Überwachungs- und Monitoringprogramme oder Schwerpunktaktionen und Vorgangsweisen der Behörden abgeleitet. Diese werden grundsätzlich nicht veröffentlicht, um Kontrollziele nicht zu gefährden. Die Ergebnisse werden in vielen Bereichen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, siehe dazu die Hinweise in den einzelnen Kapiteln und „Anhang 11 Berichte und weitere Informationen“.

I. VERWALTUNGSSTRUKTUR IN ÖSTERREICH UND KOMPETENZVERTEILUNG

Österreich ist eine demokratische Republik mit 9 Bundesländern (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien). Die Bundesländer sind in 94 Politische Bezirke (15 Statutarstädte und 79 Landbezirke) gegliedert.

Im Bundes-Verfassungsgesetz, B-VG, BGBl. 1/1930 idgF., ist die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen Bund und Länder hinsichtlich der Gesetzgebung und Vollziehung geregelt. Verfassungsrechtlich sind die u.a. auch gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen durchzuführenden amtlichen Kontrollen als Akte der Vollziehung einzuordnen.

Auf Grund des **Art. 10 Abs. 1 Z 2 und Z 12 B-VG** sind das Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle sowie das Veterinärwesen, die Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Futtermitteln, Pflanzenschutzmitteln, Pflanzgut und der Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland in kompetenzrechtlicher Hinsicht in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Das heißt, innerhalb der föderalen Struktur ist der Bund für die Erlassung und Vollziehung der Rechtsvorschriften in diesen Bereichen zuständig.

Soweit nicht gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG eigene Bundesbehörden dafür bestehen, übt der jeweilige Landeshauptmann mit den ihm unterstellten Landesbehörden (dazu gehören auch die Bezirksverwaltungsbehörden) gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG die Vollziehung für den Bund im jeweiligen Landesgebiet aus. Dieses System wird **mittelbare Bundesverwaltung** genannt. Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann ist dabei an die Weisung der Bundesministerin oder des Bundesministers gebunden, die allgemeine Organisation und Durchführung der Kontrollen liegen in der Verantwortung der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes.

Im System der mittelbaren Bundesverwaltung beschränken sich die Aufgaben der zentralen zuständigen Behörden bezüglich der Durchführung von Kontrollen im Wesentlichen auf die Planung, Koordinierung und die Erteilung von Weisungen. Dies gilt für die Bereiche der Lebensmittelkontrolle, Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Rückstandskontrolle, Futtermittel in Hinblick auf die Verfütterung an Nutztiere sowie die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben, Tiergesundheitsüberwachung, Kontrollen tierischer Nebenprodukte und für den Tierschutz beim Transport.

Eigene Bundesbehörden, das sind das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) und der „Grenzkontrolldienst“, (**unmittelbare Bundesverwaltung**) bestehen für die Ein- und Ausfuhrkontrolle bei Tieren, Lebensmitteln und Futtermitteln, Ein- und Ausfuhrkontrolle im phytosanitären Bereich (Pflanzgut betreffend) sowie hinsichtlich des Inverkehrbringens von Futtermitteln und der Zulassung und des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln (Näheres dazu siehe die Teilkapiteln 1.1., 3., 4.2. und 7.1.).

Gemäß **Art. 11 B-VG** ist im Bereich „allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes“ die Gesetzgebung Bundessache und die Vollziehung (ausschließlich) Landessache. Der Bund hat hier keine Weisungskompetenz gegenüber den Ländern.

Eine generelle Zuständigkeit des Bundes für grundsätzliche Regelungen betreffend die Verwendung von Pflanzgut oder auch von Pflanzenschutzmitteln besteht seit dem 01. Jänner 2020 nicht mehr. Der allgemeinen Regelung des Art. 15 B-VG folgend sind in diesen Angelegenheiten die Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung berufen. Wie Pflanzgut oder auch Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen, ist daher, natürlich unter Beachtung der Anforderungen, die durch das Recht der Europäischen Union und durch die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vorgegeben werden, im Allgemeinen von den Ländern gesetzlich zu regeln und zu überwachen.

Das **Bundesministeriengesetz** 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF., legt die Aufgabenbereiche der einzelnen Ministerien fest. Das BMSGPK ist u. a. für die Lebensmittelkontrolle, Tiergesundheit und den Tierschutz zuständig. Die Bereiche Futtermittel und Pflanzengesundheit sowie Zulassung und Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln fallen in die Zuständigkeit des BMLRT, wobei für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften das BAES zuständig ist. Die Einfuhrkontrollen werden in Abstimmung und Kooperation mit dem für Zollangelegenheiten zuständigen Bundesministerium für Finanzen, durchgeführt. Die Zuordnung der Aufgaben zu den Organisationseinheiten ist den entsprechenden

Geschäftseinteilungen zu entnehmen (siehe „Anhang 1 Geschäftseinteilung BMSGPK“ und „Anhang 2 Geschäftseinteilung BMLRT“).

II. SPEZIFISCHE, BEREICHSÜBERGREIFENDE BUNDESGESETZE

Das Zoonosengesetz, BGBl. I Nr. 128/2005 idgF, stellt die koordinierte Überwachung von Zoonosen, Zoonoseerregern sowie diesbezüglicher Antibiotikaresistenzen und die epidemiologische Abklärung von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen sicher, um die Erfassung der zur Bewertung der diesbezüglichen Entwicklungstendenzen und Quellen erforderlichen Informationen zu ermöglichen. Es regelt

- die Organisation der Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern,
- die Überwachung diesbezüglicher Antibiotikaresistenzen,
- die epidemiologische Untersuchung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche,
- den Austausch von Informationen über Zoonosen und Zoonoseerreger.

Zur Erfüllung der Zielvorgaben ist eine Bundeskommission zur Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen (Bundeskommission für Zoonosen) eingerichtet. (siehe „Anhang 3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Hinblick auf Zoonosen und Antibiotikaresistenz“)

Eine qualitativ hochstehende, dem letzten Stand der Wissenschaft entsprechende, moderne Aus- und Weiterbildung von Personal der amtlichen Kontrolle gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 zu gewährleisten, ist Ziel des **Ausbildungsgesetzes Verbrauchergesundheit**, BGBl. I Nr. 129/2005. Dazu wurde beim BMSGPK ein Beirat für Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Personal der amtlichen Kontrolle zum Schutze der Verbraucherinnen- und Verbrauchergesundheit in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Futtermittelkontrolle, Veterinärwesen und Tierschutz eingerichtet (siehe „Anhang 10 Ausbildung der Kontrollorgane“).

Mit dem **Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz**, GESG, BGBl. I Nr. 63/2002 idgF., wurde die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) und das Büro für veterinärbehördliche Zertifizierungen (BVZ) errichtet.

In der AGES sind die Risikobewertung sowie alle bundesstaatlichen Laborleistungen für Lebensmitteluntersuchung, veterinärmedizinische und humanmedizinische Untersuchungen, Futtermitteluntersuchung, pflanzengesundheitliche Untersuchungen, Arzneimittelzulassung, Arzneimittelinspektion und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in einer Gesellschaft zusammengefasst. Eigentümer ist zu 100 % der Bund, vertreten durch das BMSGPK und das BMLRT (siehe „Anhang 4 AGES, BAES, BASG und BVZ“).

III. HORIZONTALE, BEREICHSÜBERGREIFENDE ASPEKTE

Folgende bereichsübergreifende Ziele werden durch Maßnahmen und Initiativen in den spezifischen Bereichen verfolgt.

Als bereichsübergreifende strategische Ziele sind festgelegt:

- Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus bei Mensch und Tier durch sichere Lebensmittel und andere Erzeugnisse und Produkte, die in der Lebensmittelkette verwendet werden,
- einwandfreie Waren (wie z.B. Lebensmittel, Futtermittel, Pflanzen),
- Aufrechterhaltung des Tier und Pflanzengesundheitsstatus,
- Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen.

Als bereichsübergreifende arbeitstechnische Ziele sind festgelegt:

- ein zwischen den Behörden koordinierter und abgestimmter Vollzug der Kontrollvorschriften sowie eine einheitliche Dokumentation der Kontrolle,
- Anwendung österreichweiter Planungskriterien für Betriebskontrollen,
- geeignete Darstellung der amtlichen Kontrollen und deren Ergebnisse,
- Weiterentwicklung des risikobasierten integrierten Ansatzes im Kreislauf Mensch-Tier-Pflanze-Boden.

Durch **Risikokategorisierung** der Kontrolltätigkeiten wird Effektivität und Effizienz der amtlichen Kontrolle optimiert. Die AGES unterstützt die Ausgestaltung von Kontrollplänen und die Priorisierung von Kontrolltätigkeiten sowie die Risikokommunikation durch Risikobewertung, durch Risikoeinstufungen und durch die Darstellung von Risiken in einem Risikoatlas (siehe „Anhang 5 Risikobasierte Planung“).

Im Rahmen eines **Auditsystems** werden Audits zur Qualitätssicherung der amtlichen Kontrolltätigkeit durchgeführt. Rechtliche Grundlage für das Auditsystem ist Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 (siehe „Anhang 7 Handbuch Audit“).

Die Qualität der amtlichen Kontrolle wird weiters durch bundesweite elektronische **Datensysteme** unterstützt, dem „Verbrauchergesundheitsinformationssystem“ (VIS), dem „Amtlichen Lebensmittel Informations- und Auswertesystem“ (ALIAS) und dem „Trade Control and Expert System“ (TRACES) (siehe „Anhang 8 Datensysteme“).

Die **Überprüfung der Wirksamkeit** (gemäß Artikel 5, Absatz 1, lit.a der Verordnung (EU) 2017/625) der amtlichen Kontrolle erfolgt in Österreich auf verschiedenen Ebenen nach unterschiedlichen Verfahren. Für die MIK-Bereiche 1. „Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Kosmetische Mittel“, 4. „Tiergesundheit“, 5. „tierische Nebenprodukte“ und 6. „Tierschutz“ haben sich BMSGPK und Länder auf eine abgestimmte Vorgangsweise (Leitlinie) verständigt. Wesentliche Elemente sind die Wirkungsorientierung auf Basis von Zielen und Indikatoren, die Kommunikation zwischen Bund und Ländern sowie die Kommunikation innerhalb der Fachbereiche über Weiterentwicklungen und Verbesserungen der Kontrollsysteme, die internen Audits, Schwerpunktaktionen, begleitende Visitationen der Bediensteten auf lokaler Ebene durch die zentralen Landesdienststellen und der „SOLL/IST-Vergleich“. Für die MIK-Kapitel 1. „Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Kosmetische Mittel“ sowie Teilkapitel 4.1. „Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung“ und 5. „Tierische Nebenprodukte“ ist der unterjährige SOLL/IST-Vergleich ein Controlling-Instrument zur Planerfüllung für die Länder. Die Verfahren in den einzelnen Sektoren werden unter „Anhang 9 Überprüfung der Wirksamkeit und SOLL/IST-Vergleich der Planerfüllung“ beschrieben.

Für die **Koordinierung des MIK** und des Jahresberichtes zum MIK ist gemäß Artikel 109 ff der Verordnung (EU) 2017/625 die Stabsstelle Koordinierung MIK und AGES im BMSGPK als zentrale Stelle benannt. Diese Koordinierungstätigkeit wird vom „MIK-Koordinierungsgremium“, in der alle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Teilkapitel vertreten sind, unterstützt. Der MIK wird rollierend auf drei Jahre geplant. Mit jeder MIK-Änderung wird die Planungsperiode angepasst.

Die **Gliederung des MIK** erfolgt in 10 Kapiteln. In jenen Fällen, in denen spezifische rechtliche Vorgaben unterschiedliche Abläufe oder Strukturen bedingen, wurden die Kapitel in Teilkapiteln untergliedert. Daraus ergibt sich folgende Struktur des MIK:

1. Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, kosmetische Mittel
 - 1.1. Lebensmittelkontrolle
 - 1.2. Schlachttier- und Fleischuntersuchung
 - 1.3. Rückstandskontrolle und Tierarzneimittelkontrolle
 - 1.4. Trinkwasser

2. Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)
 - 2.1. Inverkehrbringen von GVO
 - 2.2. Anbau von GVO
 - 2.3. Experimentelle Freisetzungen von GVO
 - 2.4. Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial

3. Futtermittel
 - 3.1. Futtermittel
 - 3.2. Arzneifuttermittel

4. Tiergesundheit
 - 4.1. Tierseuchenüberwachung und –bekämpfung
 - 4.2. Importkontrollen aus Drittstaaten durch den grenztierärztlichen Dienst

5. Tierische Nebenprodukte

6. Tierschutz
 - 6.1. Allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes
 - 6.2. Tierschutz beim Transport
 - 6.3. Tierschutz bei der Schlachtung

7. Pflanzengesundheit
 - 7.1. Pflanzengesundheit, Verkehr mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen
 - 7.2. Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen, Erhebungen (Monitoring)

8. Pflanzenschutzmittel

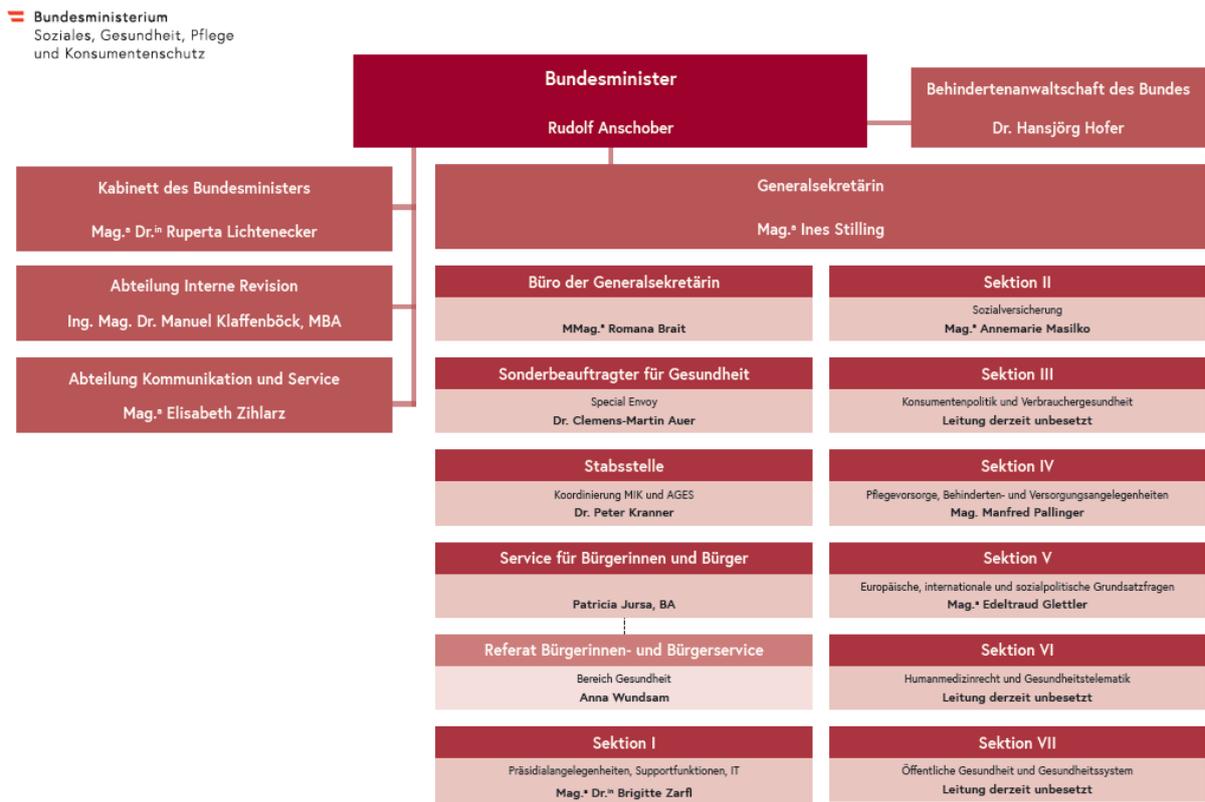
9. Biologische Produktion

10. EU-Qualitätsregelungen

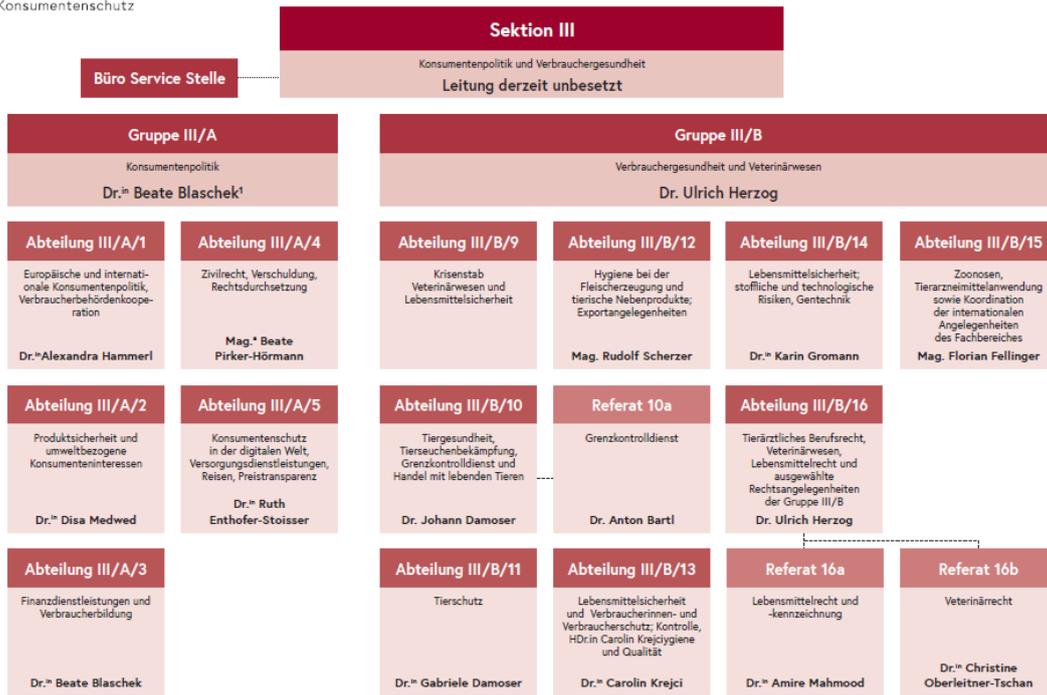
IV. ANHÄNGE

Anhang 1 Geschäftseinteilung BMSGPK und Sektion III

Abbildung 1: Organigramm BMSGPK und Sektion III



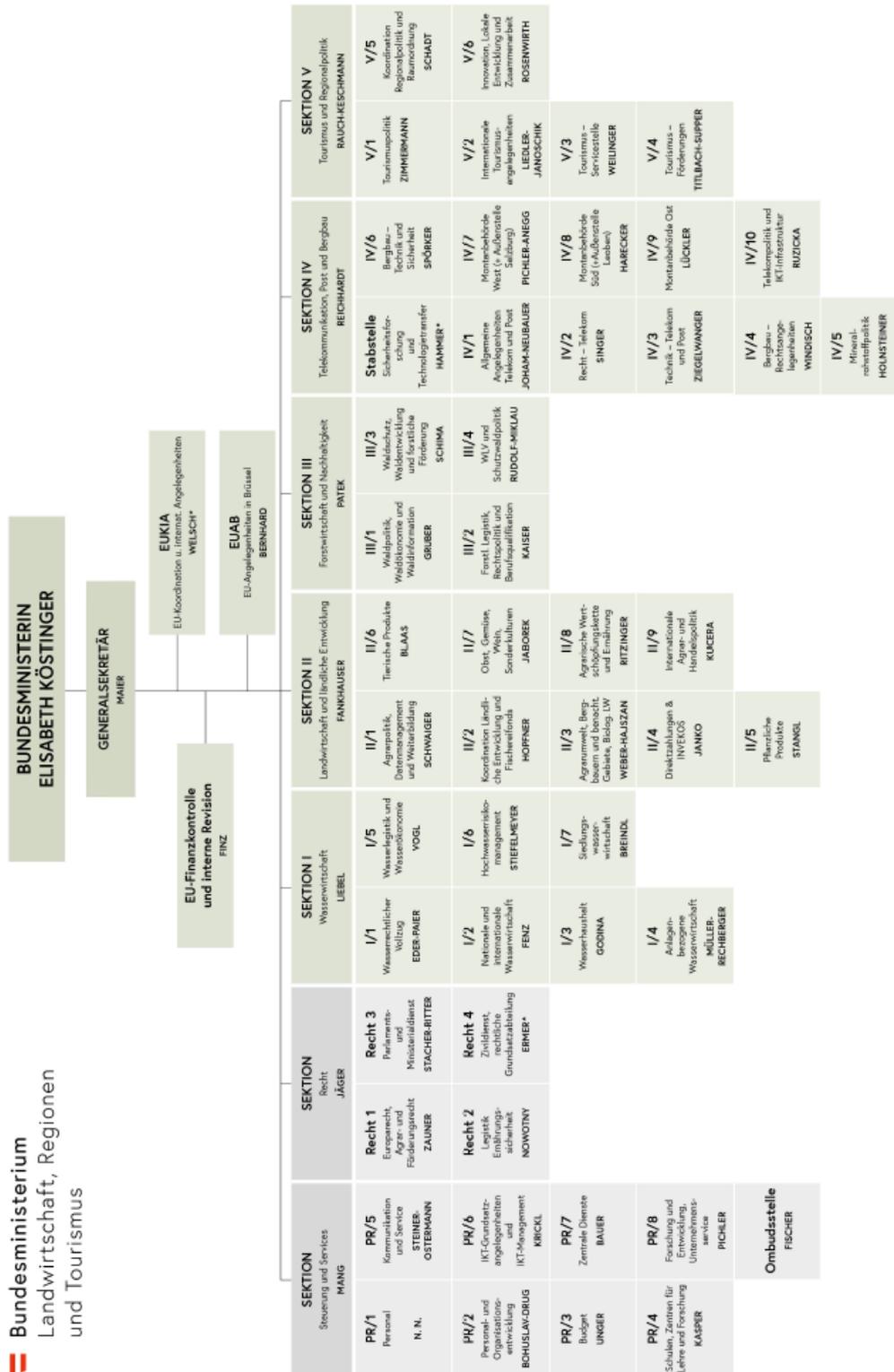
Organigramm des Sozialministeriums, Stand 12. Oktober 2020



¹ geschäftsführende Leitung

Anhang 2 Geschäftseinteilung BMLRT

Abbildung 2: Organigramm BMLRT



* interimistisch
Stand 9. Oktober 2020

Anhang 3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Hinblick auf Zoonosen und Antibiotikaresistenz

Zur Erfüllung der Zielvorgaben der Zoonosen-Richtlinie 2003/99/EG hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) eine Bundeskommission zur Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen eingerichtet (Bundeskommission für Zoonosen; BKZoon). Diese hat beratende Funktion. Es werden zumindest zweimal jährlich und nach Bedarf im Krisenfall Sitzungen der BKZoon abgehalten.

Ihr obliegt insbesondere die Erarbeitung von Empfehlungen:

- zur Förderung einer dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden Zoonosenüberwachung und -bekämpfung,
- für die organisatorische Abwicklung der interdisziplinären Zusammenarbeit, insbesondere im Zusammenhang mit dem bundesländerübergreifenden lebensmittelbedingten Krankheitsausbruch,
- zur Festlegung wirksamer Maßnahmen für die Zoonosenüberwachung und -bekämpfung.

Wenn es zur Erfüllung der Aufgaben der BKZoon sowie zur rechtzeitigen Vor- und Nachbearbeitung einzelner Aufgaben erforderlich ist, kann die BKZoon Beratungen unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Wissenschaft abhalten sowie zur zielgerichteten Bearbeitung einzelner Sachgebiete Arbeitsgruppen, unter Vorsitz eines Mitglieds der BKZoon, einsetzen.

Für die Abklärung bundesländerübergreifender lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche ist eine ständige Arbeitsgruppe eingerichtet, welche unter der Federführung des Vorsitzenden der BKZoon arbeitet. Die vier Fachbereiche Human- und Veterinärmedizin, Lebens- und Futtermittel arbeiten Hand in Hand und haben damit auf jeder Ebene zu jeder Zeit denselben Informationsstand. Die Situation der Zoonosen einschließlich der lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüche sind im Zoonosenbericht dargestellt.

Um die sektorale Zusammenarbeit im Bereich der Antibiotikaresistenz zu fördern wurde die Antibiotikaplattform im BMSGPK etabliert, in welcher Fragestellungen gemeinsam diskutiert und Strategien festgelegt werden. Sämtliche Aktionen sind im Nationalen Aktionsplan zur Antibiotikaresistenz festgeschrieben. Die gesammelten Daten zu Antibiotikaresistenz und Verbrauch antimikrobieller Substanzen in den verschiedenen Fachbereichen wie Human-,

Veterinärmedizin und Lebensmittelbereich sind im jährlichen österreichischen Resistenzbericht, AURES, zu finden.

Die Veterinärmedizin betreffende Schwerpunkte werden in einer eigenen Veterinär-Antibiotikaresistenz-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Veterinärmedizinischen Universität Wien, der Technischen Universität Wien, der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), dem Tiergesundheitsdienst, der Tierärzteschaft aus der Praxis, der Tierärztekammer, der Landwirtschaftskammer, der Wirtschaftskammer, dem Umweltbundesamt und dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) bearbeitet. Es werden proaktiv Aktivitäten gebündelt und verstärkt um negative Entwicklungen zu verhüten.

Das nationale Referenzlabor gemäß Verordnung (EU) 2017/625 für Antibiotikaresistenzen befindet sich in der AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz.

Anhang 4 AGES, BAES, BASG und BVZ

Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) steht für sichere, hochwertige Lebens- und Arzneimittel sowie für gesunde Ernährung. Die AGES ist die führende Expertinnen- und Expertenorganisation zur Risikominimierung in den Gebieten Gesundheit, Ernährungssicherheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz. Zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich erbringt die AGES Leistungen auf Basis des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), von Materiengesetzen und einschlägigen europäischen Regelungen. Die AGES arbeitet interdisziplinär. Dabei bedient sie sich eines gebündelten, wissenschaftlich abgesicherten Expertinnen- und Expertenwissens und ist Partnerin nationaler und internationaler Netzwerke.

Das Leistungsspektrum der AGES umfasst insbesondere Analyse, Begutachtung, Überwachung, Zertifizierung und Zulassung. Um ein Höchstmaß an Gesundheit, Ernährungssicherheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz im Wirkungskreis der AGES zu gewährleisten, geht sie nach den Grundsätzen der Risikoanalyse vor: Risiken bewerten, Risikokommunikation betreiben, Risikomanagement-Empfehlungen abgeben und Risikomanagement im behördlichen Bereich betreiben.

Strategische Eigentümervorgaben

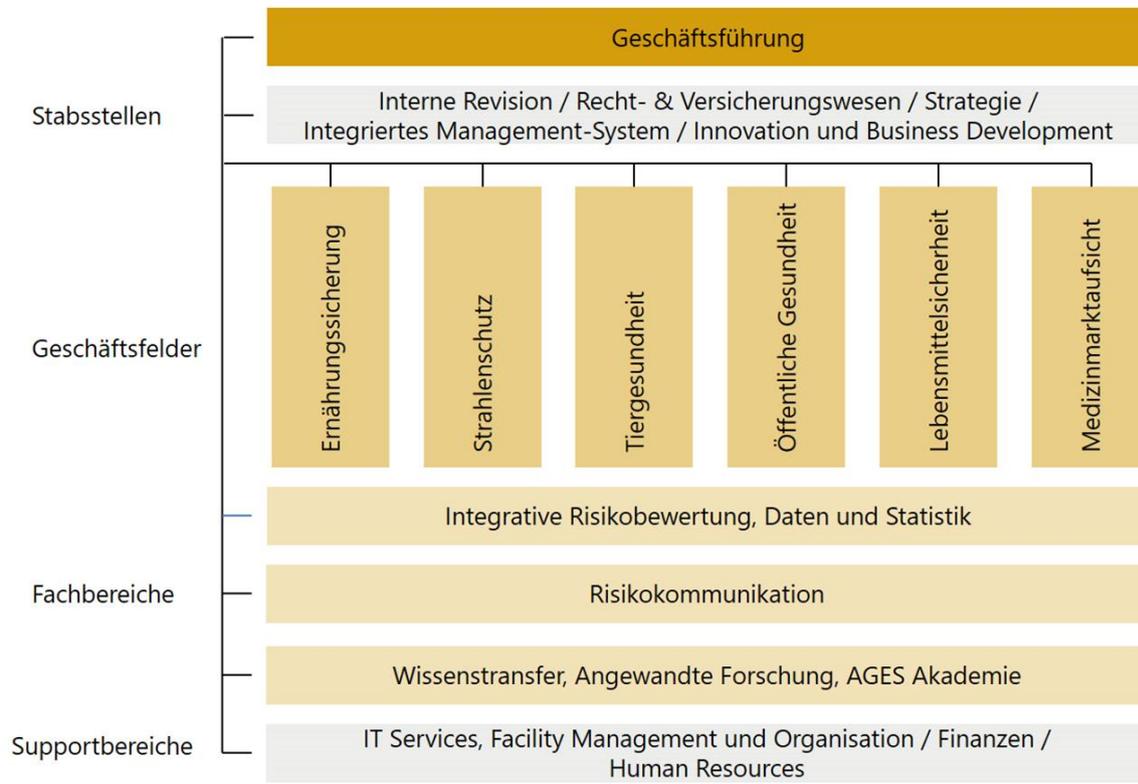
Die grundsätzlichen Zielvorgaben für die AGES sind im GESG und in den entsprechenden Materiengesetzen enthalten.

Die AGES verfolgt diese Wirkungsziele:

- Verbesserung der Situation betreffend übertragbarer Krankheiten beim Menschen,
- Verbesserung der Situation betreffend lebensmittelbedingter Erkrankungen,
- Weiterentwicklung des risikobasierten integrierten Ansatzes im Kreislauf Mensch-Tier-Pflanze-Boden,
- Freiheit von Tierseuchen,
- Einwandfreie Waren und Wässer sowie Strahlenschutz,
- Sichere und wirksame Arzneimittel und Medizinprodukte,
- Ernährungssicherung und Sicherung einer nachhaltigen, umweltgerechten landwirtschaftlichen Produktion,
- Weiterentwicklung von Forschungsaktivitäten zur Bewältigung der Kernaufgaben und von akuten/aktuellen Problemstellungen,
- Gut informierte Wirtschaftsbeteiligte und Konsumentinnen und Konsumenten.

Gemäß § 12 GESG stellt der Bund der AGES für Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben nach GESG entstehen, jährlich eine gesetzlich fixierte Basiszuwendung in der Höhe von rd. 71,7 Mio. € zur Verfügung. Die Basiszuwendung wird vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) getragen.

Abbildung 3: Aufbauorganisation AGES



Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) und das Büro für veterinärbehördliche Zertifizierungen (BVZ) wurden durch das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG eingerichtet. Sie haben sich gemäß §§ 6 Abs. 5, 6a Abs. 5 und 6b Abs.4 GESG bei der Vollziehung der hoheitlichen Aufgaben der AGES zu Gebote stehenden Mittel zu bedienen und fachlich befähigte Kontrollorgane einzusetzen.

Das **Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)** ist eine nachgeordnete Dienststelle des BMLRT. Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ist weisungsberechtigte Oberbehörde (§ 6 Abs. 2 GESG).

Das BAES hat als Behörde die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden (§ 6 Abs. 3 GESG) und ist eine monokratische Bundesbehörde (§ 6 Abs. 4 GESG).

Nach § 6 Abs. 7 GESG hat das BAES „**Amtliche Nachrichten**“ herauszugeben und diese in geeigneter Form den betroffenen Verkehrskreisen zugänglich zu machen.

Aufgaben des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES)

- Vollziehung des Saatgutgesetzes,
- Vollziehung des Pflanzgutgesetzes,
- Vollziehung des Sortenschutzgesetzes,
- Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes,
- Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes,
- Vollziehung des Futtermittelgesetzes,
- Vollziehung des Düngemittelgesetzes,
- Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes.

soweit nach diesen Gesetzen Aufgaben zugewiesen sind. Davon sind vor allem folgende Tätigkeiten umfasst:

- Kontrolle des Inverkehrbringens von Saat- und Pflanzgut, Futtermitteln, Düngemitteln sowie Pflanzenschutzmitteln (repräsentative Probenahmen und Betriebskontrollen),
- bei Zuwiderhandlungen gegen die Materiengesetze: Anzeigenerstattung, Beanstandungen oder vorläufige Beschlagnahmen (je nach Materie und Schwere des Verstoßes),
- Zulassung von Sorten, Saat- und Pflanzgut, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie Saatgut Zertifizierung,
- Registrierung, Autorisierung und Überwachung von Erzeugungsbetrieben,
- Einfuhrkontrolle von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen aus Drittländern, Beschau anlässlich der Ausfuhr von Saatgut sowie Anerkennung von Pflanzgut,
- Sortenschutzamt,
- Export- und Importkontrolle bei Obst und Gemüse hinsichtlich der Einhaltung von Vermarktungsnormen,
- Überwachung der Verbraucherinformation im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.

Das **Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG)** besteht aus drei, vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ernannten Mitgliedern. Das BASG vollzieht hoheitliche Aufgaben im Kontroll- und Zulassungsbereich der Arzneimittel und Medizinprodukte und ist eine dem BMSGPK unmittelbar nachgeordnete Behörde.

Die AGES Medizinmarktaufsicht (AGES MEA) ist mit dem Bundesamt organisatorisch eng verbunden. Sie stellt zwei Bundesamtsmitglieder sowie dem Bundesamt Dienstleistungen, Personal und Gebäude zur Verfügung. Die Bediensteten der AGES MEA werden bei der hoheitlichen Vollziehung im Namen des Bundesamtes tätig.

Aufgaben des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG), soweit nach diesen Gesetzen Aufgaben zugewiesen, sind:

- Vollziehung des Arzneimittelgesetzes,
- Vollziehung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes,
- Vollziehung des Blutsicherheitsgesetzes,
- Vollziehung des Medizinproduktegesetzes,
- Vollziehung des Rezeptpflichtgesetzes,
- Vollziehung des Gewebesicherheitsgesetzes,
- die Überwachung der gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 des Suchtmittelgesetzes, zum Besitz, Erwerb, zur Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung von oder zum Verkehr mit Suchtmitteln Berechtigten hinsichtlich ihrer Gebarung mit diesen Stoffen,
- die Überwachung der Abgabe von Suchtmitteln durch Apotheken gemäß § 7 Abs. 1 des Suchtmittelgesetzes nach Maßgabe eines durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erstellenden jährlichen Kontrollplanes,
- die Überwachung der Abgabe von Humanarzneispezialitäten im Wege des Fernabsatzes durch öffentliche Apotheken gemäß § 59a des Arzneimittelgesetzes,
- Erteilung wissenschaftliche Beratung auf Antrag zum Entwicklungsprogramm von Arzneimittel.

Das **Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung (BVZ)** ist eine gemeinsame Einrichtung des BMSGPK, des BMLRT sowie der AGES.

Vom Büro sind im Auftrag des BMSGPK folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Beobachtung und Veranlassung der Aktualisierung der Export-Seite auf der Homepage des BMSGPK (www.kvg.gv.at);
- Evidenthaltung der einschlägigen Zeugnisformulare sowie der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Republik Österreich und Drittstaaten;
- Bearbeitung von Eingaben und Anfragen von Drittstaaten, wie Fragebögen, Exportanfragen und Schriftwechsel aller Art;

- Koordinierung und organisatorische Vorbereitung von Inspektionsbesuchen durch Kontrollorgane aus Drittstaaten,
- Erstellung von Arbeitsanleitungen sowie Checklisten zur Koordinierung der Kontrolle der einschlägigen spezifischen Anforderungen von Drittstaaten durch die zuständigen Behörden,
- Erarbeitung von Richtlinien zur besseren Vernetzung der involvierten Kontrollorgane und Abstimmung der Vorgehensweise zwischen den Kontrollorganen auf Landesebene,
- Erarbeitung von Richtlinien zur ordnungsgemäßen Zertifizierung von Sendungen lebender Tiere oder einschlägiger zum Export in einen Drittstaat bestimmter Waren,
- Abhaltung von Vorträgen, Veranstaltungen, Seminaren und Exkursionen für exportinteressierte Verkehrskreise,
- Unterstützung bei der Durchführung von Audits und Präaudits in exportierenden Betrieben,
- Bereitstellung von Sachverständigen für Behörden bei Verfahren gemäß §§ 3 und 4 Tiergesundheitsgesetz (TGG), BGBl. I Nr. 133/1999, und § 51 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2016, oder bei der Kontrolle von Betrieben, die nach den genannten Bestimmungen zugelassen wurden,
- Erstellen eines mehrjährigen Arbeitsplanes sowie – alle zwei Jahre – Veröffentlichung eines Tätigkeitsberichtes.

Die Leitung des Büros besteht aus zwei vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ernannten Bediensteten des BMSGPK sowie dem Geschäftsführer der AGES als administrativem Leiter.

Aufgaben der AGES

Untersuchung, Begutachtung und Risikobewertung von Sorten, Saat- und Pflanzgut einschließlich pflanzengenetischer Ressourcen, von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen, von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, von Pflanzenschutzmitteln, von phytosanitären Schadorganismen, von Waren nach dem Vermarktungsnormengesetz für die Vollziehung folgender Materiegesetze durch das BAES: Saatgutgesetz, Pflanzgutgesetz, Sortenschutzgesetz, Pflanzenschutzmittelgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Futtermittelgesetz, Düngemittelgesetz, Vermarktungsnormen- und der IUU-Fischerei-Verordnung aufgrund des Marktordnungsgesetzes

- Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln und Waren gemäß LMSVG und geltenden europäischen Vorschriften,

- Erbringung analytischer Dienstleistungen, Wahrnehmung von Aufgaben als Nationale Referenzlabors (NRL),
- Diagnose und Differentialdiagnose veterinärrechtlich geregelter Tierkrankheiten, Zoonosen und „emerging diseases“ in Österreich und Betrieb von nationalen Referenzlabors (im Auftrag des BMSGPK),
- Mikrobiologisch-hygienische, serologische und physikalisch-chemische Untersuchungen, Diagnosen und Begutachtungen auf Basis der Rechtsvorschriften um die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu unterstützen,
- Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Abklärung von Ausbrüchen lebensmittelbedingter übertragbarer Krankheiten, Führen von jenen Referenzzentralen und Referenzlabors, die vom BMSGPK der AGES übertragen wurden,
- Verarbeitung von Badegewässerdaten,
- Fachliche Unterstützung des BMSGPK und der Länder im Themenschwerpunkt Wasser/Gesundheit,
- Gestaltung und Sicherstellung des regulatorischen und wissenschaftlichen Umfelds für qualitativ hochwertige Arzneimittel und Medizinprodukte, deren Nutzen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Risiko steht sowie Bereitstellung der Ressourcen für den Vollzug hoheitlicher Aufgaben durch das BASG,
- Fachliche Unterstützung des BMSGPK und des BMLRT zur Sicherstellung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor ionisierender Strahlung,
- Erstellung unabhängiger wissenschaftliche Risikobewertungen im gesamten Wirkungskreis der AGES als interne und externe Dienstleistung; Unterstützung des BMSGPK bei seiner Zuständigkeit für Risikomanagement in den Themenbereichen Gesundheit, Lebensmittel und Veterinärwesen,
- Mitwirkung bei den Aufgaben des Büros für veterinärbehördliche Zertifizierungen,
- Mitwirkung bei der Bewertung von Inhalts- und Zusatzstoffen in Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, Risikobewertung hinsichtlich der Auswirkungen des Konsums von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, Untersuchung, Analysen, Begutachtung und Kontrollen im Rahmen der §§ 4 bis 4c, 8 bis 10f des Tabakgesetzes.

Personal

Zum 31.12.2019 hatte die AGES einen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterstand von 1278,6 VZK, davon

- Geschäftsfeld Lebensmittelsicherheit: 168,7 VZK
- Geschäftsfeld Ernährungssicherung: 261,2 VZK

- Geschäftsfeld Tiergesundheit: 102,0 VZK

Labors

Die Konformitätsbewertungsstellen der Geschäftsfelder sind durch die Akkreditierung Austria als Prüfstellen akkreditiert. Als Grundlage für das Managementsystem der Prüfstellen gelten die Anforderungen der EN ISO/IEC 17025:2005.

Nationale Referenzlabors und Referenzzentralen

Nationale Referenzlaboratorien und Referenzzentralen sind gemäß Anhang VII der Verordnung (EU) 2017/625 und gemäß Kapitel 3 der Entscheidung der Kommission 2009/712/EG in der AGES angesiedelt.

Details dazu finden sich in den einzelnen Kapiteln des MIK.

Unterstützungstätigkeiten für die amtliche Kontrolle

Die AGES führt im Auftrag der Eigentümerministerien administrative Tätigkeiten wie die Abwicklung der europaweiten Warnsysteme RASFF und RAPEX für Lebensmittel und Futtermittel sowie die Koordination der Begutachtung der Warnungen nach §§ 42 und 43 LMSVG durch. Die Koordinations- und Unterstützungstätigkeiten sind in den nachfolgenden Kapiteln des MIK ersichtlich.

Unabhängigkeit

Nach GESG § 9 (1) hat die AGES bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere folgende Grundsätze zu beachten: Objektivität und Unparteilichkeit; weiters ist im Schreiben der Geschäftsführung vom 27.06.2003 die Weisungsfreiheit der Leitung auf Prüfergebnisse akkreditierter Prüflaboratorien definiert: „Die Geschäftsführung sichert die Weisungsfreiheit des Institutsleiters und gegenüber möglichen Einflussnahmen auf Prüfergebnisse zu. Prüfergebnisse sind Tatsachen, die sich der Einflussnahme durch Weisung ex lege entziehen. Die Weisung, Tatsachen (Prüfergebnisse) wahrheitswidrig wiederzugeben, würde in ihrer Befolgung einen strafgesetzwidrigen Erfolg zeitigen und ist daher nicht zu befolgen.“

Anhang 5 Risikobasierte Planung

Risikobasierte Kontrollpläne

Nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/625 unterziehen die zuständigen Behörden alle Unternehmer regelmäßig risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit amtlichen Kontrollen. Dies ist für alle Anwendungsbereiche wie Lebensmittel und

Lebensmittelsicherheit, absichtliche Freisetzung von GVO, Futtermittel und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, tierische Nebenprodukte, Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenschutzmittel, biologische Produktion sowie geschützte Herkunftsangaben gültig. Innerhalb dieser Anwendungsbereiche werden verschiedene Aspekte wie Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tierschutz, Tiergesundheit, Pflanzengesundheit und Täuschungsschutz betrachtet.

Kontrollpläne Betriebe

Für die Erstellung eines risikobasierten Kontrollplans von Betrieben sind verschiedene Kriterien notwendig. Risikobasiert bedeutet, dass Gruppen mit höherem Risiko stärker kontrolliert werden. Als Basis für den Kontrollplan wird eine Liste aller zu kontrollierenden Betriebe von der zuständigen Behörde erstellt, die die Grundgesamtheit definiert. In diesem Zusammenhang sind vor allem Informationen zum System, in dem die Liste abgelegt ist, zur Wartung der Liste (u. a. Löschen von Betrieben, Neuaufnahme, Update,...) und zu den Verantwortlichkeiten für die Wartung von Bedeutung.

Die primäre Einstufung der Betriebe wird gemäß Risikokriterien vorgenommen. Ein mögliches Verfahren ist im Abschnitt „Verfahren zur Festlegung der Risikokategorien“ beschrieben.

Für die Bewertung des Risikos werden verschiedene Faktoren herangezogen:

- Betriebsgröße, Bestandszahlen (Produktions-, Verkaufsmenge, Tierspezies,...), Art und Menge der Waren, Produktkatalog,
- Herkunft (Zukauf, Import, Eigenproduktion),
- Vertriebswege (lokal, regional, national, international),
- Art der Tätigkeit (Produktion, Verarbeitung, Verpackung, Lagerung, Transport),
- Ergebnisse früherer Kontrollen (Artikel 9c der Verordnung (EU) 2017/625),
- Eigenkontrolle des Unternehmers und private Zertifizierungssysteme (Artikel 9d Verordnung (EU) 2017/625).

In Abhängigkeit der Risikokategorien wird die Frequenz der amtlichen Kontrollen festgelegt, die auch die Mehrjährigkeit des Kontrollplans berücksichtigen soll. Ein Verfahren zur Evaluierung des risikobasierten Systems, in dem die Vorgangsweise und Frequenz der Neueinstufung von Betrieben und die Neuberechnung der Kontrollfrequenzen betrachtet wird, muss implementiert werden.

Kontrollpläne Proben

Auch der Kontrollplan für die Probenziehungen von Lebensmitteln, Futtermitteln, Düngemitteln und Saatgut wird auf Basis eines risikobasierten Ansatzes berechnet. Zur Einschätzung des Risikos einer Gruppe sind folgende Informationen relevant:

- frühere Kontrollergebnisse/Beanstandungsraten,
- Größe der Gruppe/Marktsituation,
- Experteneinschätzung.

Risikoatlas

Der Risikoatlas stellt eine Sammlung von Risikolandkarten dar. Risikolandkarten (Risikolandschaften, Risikomatrizes) sind Grafiken, in der die wesentlichen Risiken nach dem Ausmaß der Wahrscheinlichkeit und nach dem Ausmaß der Auswirkung dargestellt werden. Basierend auf den Ergebnissen des Risikoatlases werden z.B. im Aktionsplan Futtermittel oder im nationalen Kontrollplan Schwerpunktaktionen zu den identifizierten Risikothemen forciert und auch die entsprechenden Prüfpläne angepasst. Ähnliches gilt für die Rückstands- und Tierarzneimittelkontrolle, oder die Tierseuchenüberwachung, wo risikobasierte Kontrollpläne zur Anwendung kommen.

Zur Konstruktion von Risikolandkarten wird ein risikobasierter, integrierter Ansatz verwendet, der berücksichtigt, wie sich Gefahren über die Wirkungskette Boden – Pflanze – Tier – Lebensmittel – Mensch ausbreiten können. Die Grundidee besteht darin, für jede Kombination aus Gefahrenträger (z.B. kranke Tiere, kontaminierte Futtermittel, ...) und Risikoträger (z.B. für Menschen, für Tiere, ...) eigene Risikolandkarten zu erstellen. Dabei wird gemäß dem folgenden Dreischritt – Modell vorgegangen.

Erster Schritt: **Aufbau einer Gefahrenliste**

Zweiter Schritt: **Erarbeitung eines Bewertungsmodells**

Beim Erarbeiten des Bewertungsmodells sind die Fragen nach der Klassifikation der Schadenswahrscheinlichkeit und des Schadensausmaßes, der Verknüpfung dieser beiden Faktoren und Fragen nach weiteren Risikodimensionen zu beantworten.

Dritter Schritt: **Grafische Darstellung - Risikolandkarte**

In diesem Schritt ist jede Gefahr aus der Gefahrenliste anhand des Bewertungsmodells zu bewerten.

Die Risikolandkarten basieren auf dem jeweils verfügbaren wissenschaftlichen Wissen und müssen in regelmäßigen Abständen an dieses Wissen angepasst werden. Die Risikolandkarten können als strategisches Instrumentarium vielseitig verwendet werden. So etwa auch als Basis für die Erstellung des MIK, da er risikobasierte Prioritäten aufzeigt. Mit Hilfe der Risikolandkarten ist es möglich, jene Gefahren zu identifizieren, von denen ein erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit ausgehen kann, um darauf aufbauend entsprechende risikobasierte Detailkontrollpläne zu gestalten. Im nächsten Abschnitt ist kurz beschrieben, wie die Ergebnisse des Risikoatlas zur Festlegung von Risikokategorien genutzt werden kann.

Der **Risikoatlas** wird von der AGES der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Verfahren zur Festlegung der Risikokategorien

Risikokategorien sind eine Grundlage für die Festlegung der Kontrollintensität. In den Kontrollplänen verschiedener Anwendungsbereiche wie 1.1. Lebensmittel, 3.1. Futtermittel, 5. tierische Nebenprodukte, 7.1. Pflanzengesundheit und 8. Pflanzenschutzmittel wird das nachfolgend beschriebene Verfahren bereits angewendet.

Generelle Beschreibung

Das Verfahren zur Bestimmung der Risikokategorien zielt darauf ab, die Risiken für jedes generelle Ziel (Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tierschutz, Tiergesundheit, Pflanzengesundheit und Täuschungsschutz) in Abhängigkeit von der Betriebsart getrennt zu evaluieren. Es wurde für die Risikokategorisierung ein mehrstufiges Verfahren gewählt, das den Vorteil bietet, alle Schritte der Risikobewertung nachvollziehbar und leicht an neue oder geänderte wissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen.

Erster Schritt: **Definition von Betriebsarten auf Basis ihrer Prozesse**

Dadurch können ähnliche Prozesse, die in verschiedenen Betriebsarten ablaufen, leicht verglichen werden.

Zweiter Schritt: **Festlegung der wichtigsten Gefahren je Prozess**

Es werden nur jene Gefahren bewertet, die in der betrachteten Betriebsart beeinflusst werden können. Als wichtigste Gefahren wurden in der Regel jene betrachtet, die aus den Risikolandkarten abgeleitet oder bereits in der bisherigen Kontrollpraxis berücksichtigt werden.

Dritter Schritt: **Risikoprofile definieren**

Für alle Gefahren, die im zweiten Schritt aufgelistet wurden, wurden die Wahrscheinlichkeit des Auftretens und die Größe des Schadens bewertet, der beim tatsächlichen Auftreten der Gefahr entsteht. Für diesen Zweck wurden Risikoprofile definiert (das heißt, die Wahrscheinlichkeiten für das Auftreten und die Schwere der Wirkung wurden jeweils in 5 Klassen unterteilt). Diese Risikoprofile basieren ebenfalls auf Ergebnissen der Risikolandkarten und Ergebnissen amtlicher Kontrollen. Für jene Gefahren, für die noch keine Risikolandkarten vorlagen, wurden Expertenmeinungen zur Festlegung der Risikoprofile eingeholt. Für jede Gefahr und jedes Ziel getrennt, wurde ein eigenes Risikoprofil erarbeitet.

Vierter Schritt: **Berechnung des Betriebsartenrisikos**

Dies erfolgt durch Summation der relevanten Risikoprofile, getrennt für jedes Ziel.

Fünfter Schritt: **Festlegung der Risikokategorie**

Die Risikokategorie wird je Betriebsart durch Bildung des $\log(10)$ aus dem Betriebsartenrisiko errechnet.

Anhang 6 Personalressourcen der Bundesländer und Labors

Tabelle 1: Länder -Vollziehung der MIK-Teilkapitel 1.1., 1.4., 9. und 10. (Stand 31.12.2019)

Personen	Vollzeitkräfteäquivalente (VZK)
Lebensmittelaufsichtsorgane (einschließlich Ärzte und Tierärzte), ausgenommen Vollziehung der Trinkwasserverordnung	214,85

Personen	Vollzeitkräfteäquivalente (VZK)
Lebensmittelaufsichtsorgane für die Vollziehung der Trinkwasserverordnung (einschließlich Ärzte und Tierärzte)	18,45
Verwaltungskräfte (Personen, die keine Kontrolltätigkeit oder Sachverständigentätigkeit durchführen)	47,48

Tabelle 2: Länder-Vollziehung der MIK-Teilkapitel 1.2., 1.3., 3., 4.1., 5. und 6. (Lebensmittelsicherheit Fleisch ausgenommen SFU, Futtermittelsicherheit ausgenommen Inverkehrbringer, Tiergesundheit, tierische Nebenprodukte und Tierschutz (Stand 31.12.2019))

Personen	Vollzeitkräfteäquivalente (VZK) oder Anzahl der Personen
Amtstierärzte gesamt (VZK)	211,33
Amtliche Tierärzte gemäß § 2 Abs. 6 Tiergesundheitsgesetz (Anzahl Personen)	93,00
Amtliche Tierärzte beauftragt für Tbc-Bekämpfung (Anzahl Personen)	89,00
Amtliche Tierärzte beauftragt nach dem Tiertransportgesetz 2007 (Anzahl Personen)	31,00
Amtliche Tierärzte beauftragt nach der BVD-Verordnung 2007 (Anzahl Personen)	397,00
Amtliche Tierärzte beauftragt nach der Geflügelhygieneverordnung 2007 (Anzahl Personen)	66,00
Bienensachverständige (Anzahl Personen)	393,00
Sonstige Tierschutzkontrollorgane (Anzahl Personen)	1,00
Verwaltungskräfte (VZK) (Personen, die keine Kontrolltätigkeit oder Sachverständigentätigkeit durchführen)	127,92

Tabelle 3: Importkontrollen aus Drittstaaten, MIK-Teilkapitel 4.2. (Stand 31.12.2019)

Personen	Vollzeitkräfteäquivalente (VZK)
Grenztierärztlicher Dienst	5

Tabelle 4: Personen tätig im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung (SFU) (einschließlich Wildfleischuntersuchung), MIK-Teilkapitel 1.2. (Stand 31.12.2019)

Personen	Anzahl Personen	
SFU-Tierärzte	bestellt § 24(3)	119
	beauftragt § 24(4)	714
	gesamt	833
Amtliche Fachassistenten	bestellt	0
	beauftragt	6
	gesamt	6
Amtliche Fachassistenten für Trichinenuntersuchung	bestellt	2
	beauftragt	45
	gesamt	47
Betriebseigene Hilfskräfte Geflügel	88	
Kundige Personen zur Wildbeurteilung	33311	
Betriebseigene Hilfskräfte für Probennahme	0	
Gesamt	34285	

Tabelle 5: Personen tätig in Untersuchungsstellen (Stand 31.12.2019)

Untersuchungsstelle	Vollzeitäquivalente (VZK)	MIK-Kapitel, -Teilkapitel
AGES Geschäftsfeld Ernährungssicherung	261,2	3 (Inverkehrbringer von Futtermittel), 7
AGES Geschäftsfeld Lebensmittelsicherheit	168,7	1

AGES Geschäftsfeld Tiergesundheit	102,0	1.2., 1.3., 4 (ausgenommen 4.2.)
Institut für Lebensmittelsicherheit	13,91	1
Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten	4,09	4.1
Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit Vorarlberg	13,0	1

Tabelle 6: Länder-Vollziehung der MIK-Kapitel 7. und 8. (Stand 06.06.2018)

Personen	Vollzeitkräfteäquivalente (VZK)
Amtlicher Pflanzenschutzdienst	30,9

Anhang 7 Handbuch Audit

Einleitung

Das Handbuch Audit dient zum amtsinternen Gebrauch der Bundesländer, des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) und der Europäischen Kommission (EK). Aktuell findet eine Evaluierung im Rahmen einer Arbeitsgruppe „Audit“ statt, deren Ergebnisse zu einer Weiterentwicklung des Auditssystems führen werden.

Das Handbuch Audit stellt die Vorgangsweise für die Umsetzung der Bestimmungen des Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 bzw. ab 14. Dezember 2019 des Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 625/2017 durch die zuständigen Behörden in Österreich dar.

Gemäß der Österreichischen Bundes-Verfassung sind – soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen – die Länder für die amtlichen Kontrollen zuständig. Ihnen obliegt daher die Durchführung der Audits gemäß Verordnung (EU) 2017/625. Eigene Bundesbehörden sind der grenztierärztliche Dienst und das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES).

Alle Labors, die Untersuchungen von amtlichen Proben durchführen, sind nach EN ISO /IEC 17025 akkreditiert. Die Akkreditierung erfolgt nach dem Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I

Nr. 28/2012 idgF, durch die Akkreditierungsstelle des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW). Weiters erfolgt – beginnend mit 2016 – im BAES die Umsetzung der Bestimmungen von Art. 6 und Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 durch Audits der AGES.

Die Stabsstelle Koordinierung MIK und AGES ist im BMSGPK als unabhängige Stelle gemäß Punkt 5.4 der Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Leitlinien, mit denen Kriterien für die Durchführung von Audits gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegt werden (2006/677/EG), eingerichtet. Im Kontrollbereich des BAES führt die Abteilung Innenrevision des BMLRT die unabhängige Prüfung durch.

Das Auditsystem beruht auf dokumentierten Verfahren.

Die nachstehende Tabelle fasst die jeweiligen Rollen der zuständigen Stellen zusammen.

Tabelle 7: Rollen der jeweiligen Zuständigkeiten

Auditsysteme	"Lebensmittel"	"Veterinär"	"Import"	BAES
Auditierte Stelle	Landeshauptfrau/ Landeshauptmann	Landeshauptfrau/ Landeshauptmann	BMSGPK, Grenztierärztlicher Dienst	BAES
Auditiertes Kontrollbereich (gemäß Mehrjähriger Integrierter Kontrollplan 2020 - 2022, MIK)	Lebensmittel, Gebrauchs- gegenstände und kosmetische Mittel (MIK 1.1, 1.4., 9., 10.)	Schlacht- und Fleischuntersuchung, Rückstandskontrolle, Futtermittel (ausgenommen Inverkehrbringer), Tiergesundheit, tierische Nebenprodukte, Tierschutz, (MIK 1.2., 1.3., 3.1., 4.1., 5., 6.)	Grenzkontrolle (MIK 4.2.)	Inverkehrbringen von Futtermitteln (MIK 3.)
Auditorinnen und Auditoren (entsendende Stelle)	Aufsichtsorgane (Landeshauptfrau/ Landeshauptmann)	Aufsichtsorgane (Landeshauptfrau/ Landeshauptmann)	BMSGPK (Bund)	AGES
unabhängige Prüfung	BMSGPK, Stabsstelle (Bund)	BMSGPK, Stabsstelle (Bund)	BMSGPK, Stabsstelle (Bund)	BMLRT, Abteilung Innenrevision (Bund)

Rechtliche Grundlage

- Bundes-Verfassungsgesetz; Art. 10 in Verbindung mit Art. 102 und Art. 11,
- Verordnung (EU) 2017/625; Art. 6 und Art. 8 Abs. 3 ersetzt durch Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 625/2017 ab 14.12.2019,
- Entscheidung der Kommission 2006/677/EG,
- für MIK Kapitel 1.: Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutzgesetz; § 35 Abs. 1 und § 35 Abs. 9,
- für MIK Kapitel 3.: Futtermittelgesetz; § 16 Abs. 9.

Allgemeine Beschreibung

(ausgenommen Grenztierärztlicher Dienst)

Die Umsetzung der Bestimmungen von Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 erfolgt in den Zuständigkeitsbereichen der/des Landeshauptfrau/Landeshauptmannes durch interne Audits.

Die Auditpläne (Auditsystem „Lebensmittel“) und Auditprogramme (Auditsystem „Veterinär“) werden risikobasiert festgelegt, mit dem Ziel innerhalb von 3 Jahren Dienststellen in allen Bundesländern risikobasiert zu auditieren.

Bei der Durchführung der einzelnen Audits werden die risikobasiert festgelegten Themen berücksichtigt. Fragen zu den Schwerpunkten werden von der Arbeitsgruppe „Qualitätsmanagement System“ (Auditsystem „Lebensmittel“) bzw. den Veterinär-Arbeitsgruppen (Auditsystem „Veterinär“) erstellt.

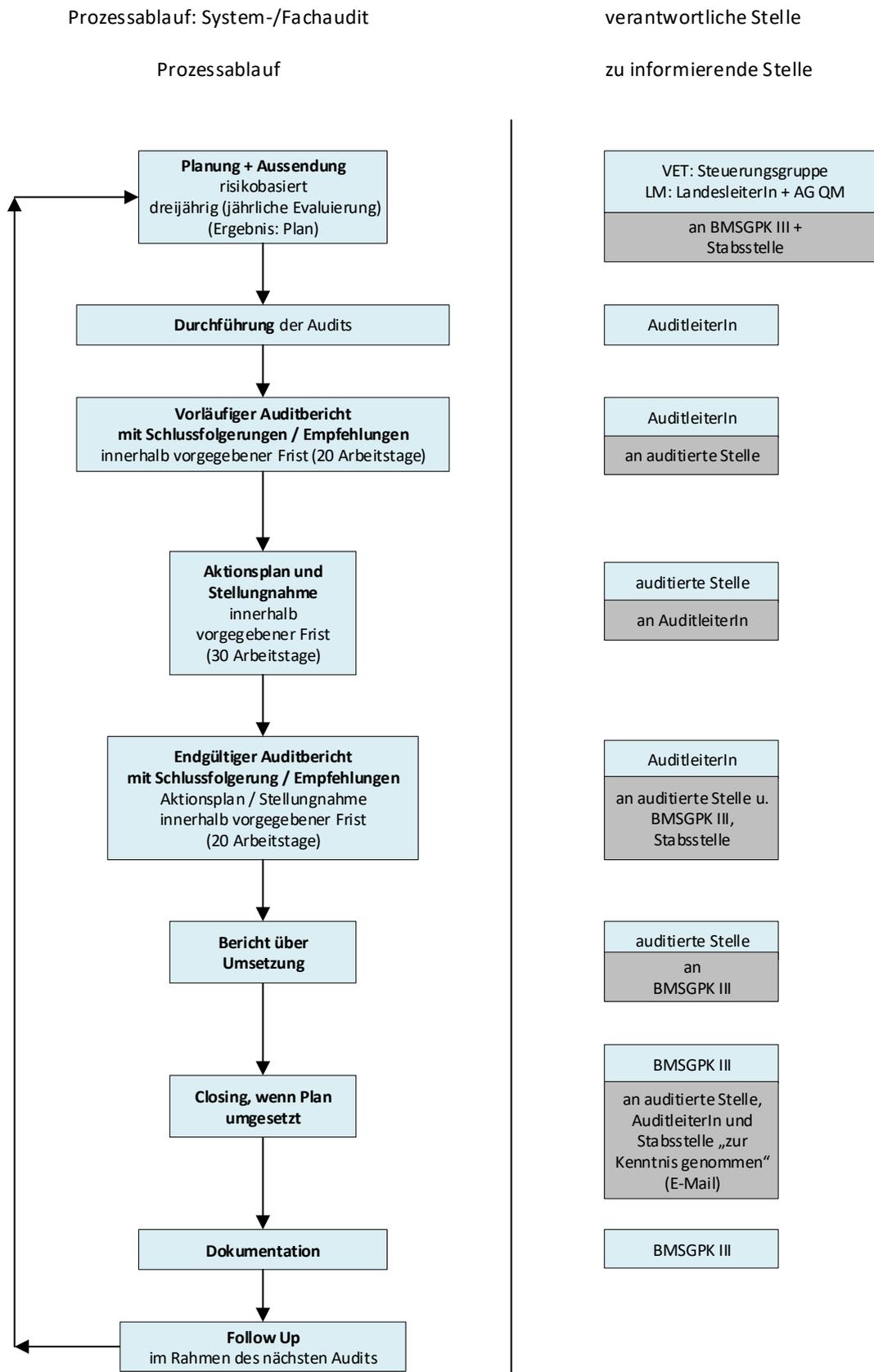
Die internen Audits werden von Lebensmittelaufsichtsorganen bzw. Amtstierärztinnen und Amtstierärzten durchgeführt, die die Voraussetzungen gemäß Abschnitt „Anforderungen an Auditorinnen und Auditoren“ erfüllen. Die Nominierung von Expertinnen und Experten erfolgt von der jeweiligen Fachdienstleiterin bzw. dem jeweiligen Fachdienstleiter.

Zur Durchführung eines internen Audits werden Auditorinnen und Auditoren aus verschiedenen Bundesländern in einem anderen Bundesland eingesetzt. Als Beobachterin oder Beobachter des Audits kann eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundes (BMSGPK, BMLRT, BAES oder AGES) teilnehmen. In der Regel beträgt die Dauer eines Audits 2-3 Tage und umfasst ein Systemaudit und zwei Fachaudits.

Der endgültige Auditbericht wird unter Anonymisierung der auditierten Kontrollorgane und Betriebe im geschützten Bereich der Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit — und damit verwaltungsintern — zur Verfügung gestellt.

In folgenden Prozessabläufen wird der Ablauf der Audits dargestellt.

Abbildung 4: Prozessablauf System-/Fachaudit



Auditleiterin/Auditleiter

Die Auditleiterin bzw. der Auditleiter ist verantwortlich für die Durchführung des spezifischen Audits bis zur Abgabe des endgültigen Auditberichtes.

Die Auditleiterin bzw. der Auditleiter wird vom Auditteam unterstützt. Die Auditleiterin bzw. der Auditleiter kann den Mitgliedern des Auditteams die Verantwortung für das Auditieren spezifischer Prozesse, Funktionen, Standorte, Bereiche oder Tätigkeiten zuweisen.

Gestützt auf die Entscheidung der Kommission 2006/677 beinhaltet der Auditbericht Feststellungen („findings“; zusammenfassende Dokumentation der Inhalte der Auditnachweise) und darauf gestützte Schlussfolgerungen („conclusions“; Anforderung erfüllt oder nicht erfüllt). Empfehlungen („recommendations“) sind für alle nicht erfüllten Anforderungen zu erstellen und die Grundlagen für den Aktionsplan.

Werden von der Auditleiterin bzw. vom Auditleiter „best practise“-Beispiele erkannt, sind diese im Auditbericht zu beschreiben.

Jedenfalls sind folgende Aufgaben umfasst:

- Herstellung des ersten Kontaktes mit der zu auditierenden Stelle,
- Durchführung der Vorbereitungsarbeiten,
- Erstellung des Auditplanes (Organisation),
- Durchführung des Audits,
 - o Eingangsbesprechung
 - o Durchführung anhand der Checklisten/Fragebögen
 - o Abschlussbesprechung
- Einholung und Erfassung von Informationen zu Organisationsstruktur und Personal,
- Erstellung des vorläufigen Auditberichtes und Übermittlung an die auditierte Stelle innerhalb von 20 Arbeitstagen,
- gegebenenfalls fristgerechte (30 Arbeitstage) Einholung der Aktionspläne von der auditierten Stelle,
- Erstellung des endgültigen Auditberichtes,
- Übernahme und Weiterleiten des endgültigen Auditberichtes gemeinsam mit dem Anhang an die auditierte Stelle, an das BMSGPK III/B (audit@bmg.gv.at) innerhalb von 20 Arbeitstagen.

Beobachterin/Beobachter

Beobachterinnen und Beobachter sind fachkundige Bedienstete des BMSGPK, des BMLRT, des BAES oder der AGES mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung und Auditierung. Diese begleiten das Auditteam und überwachen, ob nach den im Auditplan festgelegten Verfahren vorgegangen wird.

Auditierte Stelle

Die auditierte Stelle unterstützt das Auditteam bei der Durchführung des Audits und stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Sie übermittelt innerhalb von 30 Arbeitstagen erforderlichenfalls einen Aktionsplan – der sich auf die Empfehlungen bezieht – und erforderlichenfalls eine Stellungnahme an die Auditleiterin oder den Auditleiter. Nach durchgeführten Maßnahmen des Aktionsplanes erfolgt ein Bericht an das BMSGPK III/B (<mailto:audit@sozialministerium.at>) innerhalb der im Aktionsplan angeführten Frist.

Closing

Ein formaler Abschluss des Audits erfolgt vom BMSGPK, Bereich III/B, nach Erhalt der Informationen über die durchgeführten Maßnahmen des Aktionsplanes. Der Erhalt der Information wird mittels E-Mail- Antwort bestätigt.

MIK 1.1. und 1.4. „Lebensmittel“

Dieses Auditsystem bezieht sich auf die amtliche Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Kosmetische Mittel im Rahmen von MIK 1.1. und 1.4. Die Vorgangsweise bei den internen Audits ist im Qualitätsmanagementhandbuch (QM-Handbuch) der Lebensmittelkontrolle in der Verfahrensanweisung VA-A 0501 „Durchführung von Audits“ festgeschrieben. Die Erstellung der Auditpläne und die Auswahl der Auditorinnen und Auditoren erfolgen in der Arbeitsgruppe „QM-System für die amtliche Lebensmittelüberwachung“ die aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder und des BMSGPK besteht. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Leiterinnen und Leiter der Lebensmittelaufsicht in der „QM-Leitertagung“.

MIK 1.2., 1.3., 3. (ausgenommen Inverkehrbringer), 4.1., 5., 6. „Veterinär“

Dieses Auditsystem bezieht sich auf die MIK-Kapitel und MIK-Teilkapitel Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, Rückstandskontrolle, Futtermittel ausgenommen Inverkehrbringer, tierische Nebenprodukte, Tiergesundheit und Tierschutz. Die Planung, Organisation und inhaltliche Vorbereitung werden von der Steuerungsgruppe (Expertinnen und Experten des Bundes und der Länder sowie die Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgruppen) und den Arbeitsgruppen (Expertinnen und Experten des Bundes und der Länder) durchgeführt. Die

Inhalte und Schwerpunkte der Audits werden in den Arbeitsgruppen festgelegt. Arbeitsgruppen wurden für folgende Themenbereiche eingerichtet:

- Nationaler und internationaler Tierverkehr, Zoonosen I,
- Fleischhygiene,
- Tierische Nebenprodukte,
- Tierseuchen und Zoonosen II,
- Tierschutzkontrollen,
- Futtermittel,
- System.

Die Ergebnisse werden im „Auditprogramm einschließlich Auditplan“ und in Fragebögen dargestellt.

Allgemeine Beschreibung Auditsystem Grenztierärztlicher Dienst MIK 4.2. (Importkontrollen aus Drittstaaten durch den Grenztierärztlichen Dienst)

An den Grenzkontrollstellen werden Überprüfungen regelmäßig mittels Checkliste vom BMSGPK, Abteilung III/B/10, durchgeführt. Die Vorgangsweise ist im Erlass „Auditverfahren und Auditplan des Grenztierärztlichen Dienstes“ beschrieben. Die Auditorin bzw. der Auditor wird von einer Beobachterin bzw. einem Beobachter des BMSGPK begleitet.

Allgemeine Beschreibung Auditsystem BAES MIK 3. (Inverkehrbringen von Futtermitteln)

Die Vorgangsweise ist im Verfahren „Durchführung von internen Überprüfungen gemäß Verordnung (EU) 2017/625“ der AGES beschrieben.

Unabhängige Prüfung

Die unabhängige Prüfung der internen Audits gemäß Art. 6 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 wird von zwei unabhängigen Stellen gemäß Punkt 5.4 der Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Leitlinien, mit denen Kriterien für die Durchführung von Audits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegt werden (2006/677/EG), durchgeführt:

Für die MIK-Bereiche 1. „Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel“, 4. „Tiergesundheit“ und 6. „Tierschutz“ erfolgt die unabhängige Prüfung vom BMSGPK, Stabsstelle. Als Grundlage dient das Dokument „Arbeitsgrundlage für die unabhängige Prüfung der internen Audits; Lebensmittelkontrolle, Veterinärverwaltungen und Grenztierärztlicher Dienst“.

Für den Auditbereich BAES erfolgt die unabhängige Prüfung vom BMLRT, Abteilung Revision.

Anforderungen an Auditorinnen und Auditoren

Folgende Kriterien gelten auf Grundlage von Kapitel 6.6 der Entscheidung der Kommission 2006/677/EG für die Kompetenz von Auditorinnen und Auditoren:

allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten (Grundsätze, Verfahren und Methoden des Audits, Verwaltungs- und Organisationskenntnisse)

- Abgeschlossene Ausbildung zur Auditorin und zum Auditor bzw. Besuch einer Auditorinnen- und Auditorenschulung
 - europäische und nationale Rechtsgrundlagen und die Anwendung in Österreich (Verordnung (EU) 2017/625, Entscheidung der Kommission 2006/677/EG)
 - Normen und Begriffe im Zusammenhang mit QM
 - ISO 22000:2005, ISO 17020:2012, theoretischer Hintergrund wie Grundlagen der ISO 9001:2008, Auditdurchführung nach ISO 19011:2013
 - Praktische Auditdurchführung: Auditablauf, Kommunikation, Gesprächsführung und Gesprächstechniken im Audit
 - Auditkriterien, Auditnachweise, Erstellung eines Auditberichtes

spezifische fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Berufserfahrung

- Amtstierärztin/Amtstierarzt (ATA)
 - tierärztliche Physikatsprüfung
 - einjährige Berufserfahrung als ATA
 - fachspezifische Weiterbildung
- Lebensmittelaufsichtsorgan (LMA)
 - Grundausbildung LMA
 - einjährige Berufserfahrung als LMA
 - fachspezifische Weiterbildung

persönliche Eigenschaften als Voraussetzungen für Auditorinnen und Auditoren

- Unabhängigkeit (zumindest für den Zeitraum der Durchführung des Audits eine schriftliche Erklärung bezüglich der Weisungsfreiheit)
- Aufgeschlossenheit
- Selbstsicherheit

- Organisationstalent
- Kulturelle Sensibilität
- Teamfähigkeit
- Offen für Verbesserungen
- Diplomatie

Anhang 8 Datensysteme

VerbrauchergesundheitsInformationssystem (VIS)

Die Bundesanstalt Statistik Österreich betreibt im Auftrag des BMSGPK das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS).

Dieses setzt sich aus folgenden Teilregistern zusammen:

- dem Veterinärinformationssystem mit dem Schwerpunkt der tierhaltenden Betriebe, den Daten zu Tierbewegungen, zur amtlichen Tierseuchenüberwachung und – bekämpfung und zur Rückstandskontrolle,
- dem zentralen Betriebsregister, das sämtliche Betriebe entlang der Lebensmittelkette umfasst und aus dem heraus die Veröffentlichung der **zugelassenen Betriebe** erfolgt, sowie
- der Schlachtier- und Fleischuntersuchungsdatenbank mit den Daten zur amtlichen Fleischuntersuchung, in das die Daten aus den vorgelagerten Erfassungssystemen eingespielt werden.

Mit dem tierartenübergreifenden **Veterinärinformationssystem** stehen der Veterinärbehörde umfassende Möglichkeiten zur Verfügung, um im Anlassfall die erforderlichen Maßnahmen effizient gestalten zu können.

Ferner werden bestimmte amtliche Kontrollen wie z.B. der Einhaltung von Tierkennzeichnungsbestimmungen bei bestimmten Tieren, der Einhaltung von Zulassungsanforderungen von bestimmten Betrieben im VIS dokumentiert.

Es werden neben Betrieben, die Schweine, Schafe und Ziegen halten, auch jene im VIS geführt, die Rinder, Geflügel, Bienen, Aquakulturen, hasenartige Tiere, Pferde, Wildwiederkäuer und Neuweltkamele halten.

Bei Verbringungen von Schweinen, Schafen und Ziegen muss eine Verbringungsmeldung an das Veterinärinformationssystem innerhalb einer Frist von sieben Tagen getätigt werden, die Daten aus der Rinderdatenbank werden täglich ins System übernommen.

Daneben werden die Informationen zu den amtlichen Proben im Rahmen der Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung mittels elektronischem Begleitschein aus dem VIS an das zuständige Labor übermittelt und die Ergebnisse ebenfalls elektronisch ins VIS gestellt.

Das **zentrale Betriebsregister** enthält die für die Vollziehung erforderlichen Stammdaten der Betriebe. Es wird aus bestehenden Registern gespeist. Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch der Stammdaten mit dem ALIAS.

Die **Schlachtier- und Fleischuntersuchungsdatenbank (SFU-DB)** wurde für die Erfassung sämtlicher Schlachtier- und Fleischuntersuchungsbefunde, die im Rahmen der Schlachtungen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, Farmwild und Kaninchen erhoben werden, geschaffen. Die Befunde und Beanstandungen werden am Schlachthof erfasst und elektronisch über eine Schnittstelle aus den Schlachthofapplikationen ans VIS übermittelt. Durch die Schaffung des bundesweiten Poultry Health Data Service (PHD) werden die untersuchten Schlachtungen auch im Geflügelbereich elektronisch erfasst.

Mit der Schlachtung verbundene Laboruntersuchungen (z.B. Rückstandsuntersuchungen, Untersuchungen auf BSE) werden ebenfalls über die SFU-DB oder PHD elektronisch beauftragt und die jeweiligen Laboruntersuchungsergebnisse sind im VIS gespeichert bzw. können über die SFU-DB oder PHD abgefragt werden. Damit stehen die Daten allen in der Lebensmittelkette verantwortlichen Personen zur Verfügung, d.h. dem Herkunftsbetrieb der Tiere, seinem Betreuungstierarzt und der zuständigen Behörde.

Amtliches Lebensmittel Informations- und Auswertesystem (ALIAS)

Von den Lebensmittelkontrollorganen der Länder wird österreichweit das gleiche Datenverarbeitungssystem „Amtliches Lebensmittel Informations- und Auswertesystem“ (ALIAS) verwendet.

Entsprechend den Vorgaben des QM-Handbuches werden alle Kontrolltätigkeiten und Auffälligkeiten im elektronischen Datensystem ALIAS dokumentiert und gespeichert. Die Erstellung der Kontrollberichte erfolgt aus dem System heraus automatisiert. Auch probenrelevante Daten, Untersuchungsergebnisse und Gutachten werden elektronisch mittels Datentransfer zu und von den amtlichen Labors übermittelt.

Zur Erfassung und Aktualisierung der Stammdaten der Lebensmittelunternehmer besteht eine direkte Anbindung an das zentrale Betriebsregister des VIS.

Mit Hilfe von ALIAS werden div. Abfragen und Berichte automatisiert erstellt.

Trade Control and Expert System (TRACES)

Das „Trade Control and Expert System“ (TRACES) wurde auf Basis der Entscheidung der Kommission 2003/623/EG vom 19. August 2003 errichtet und seit 31.12.2004 in Verwendung. Es ist ein europäisches Netzwerk für Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit, welches den Transport, den innereuropäischen Handel von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Produkten, sowie die Ein- und Ausfuhr (Drittstaaten) von lebenden Tieren, Produkten tierischen Ursprungs, bestimmter Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und Einfuhrkontrollen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes überwacht. Somit wird die Nach- und Rückverfolgbarkeit unterstützt, besonders die epidemiologische Rückverfolgung bei Auftreten von Tierseuchen.

TRACES verbindet über das Internet die Veterinärbehörden und andere zuständige Behörden der Mitgliedstaaten und der teilnehmenden Drittstaaten, sowohl auf der Ebene der Zentralverwaltungen als auch auf der der dezentralisierten Kontrolleinheiten (z.B. Grenzkontrollstellen, lokale Einheiten) mit den Wirtschaftsteilnehmern. Es enthält in elektronischer Form die mehrsprachigen Gesundheitsbescheinigungen, welche im innereuropäischen Handel, wie auch bei Ein- und Ausfuhr mit Drittstaaten vorgeschrieben sind. TRACES benachrichtigt im Falle eines Transports von Erzeugnissen oder lebenden Tieren in elektronischer Form ausgehend vom Herkunftsort den Bestimmungsort (zentrale und zuständige lokale Behörde); im Fall von Lebewesen auch alle Zwischenaufenthaltsorte. Dadurch kann der Verlauf einer Sendung lückenlos verfolgt werden.

In Österreich sind das zuständige Bundesministerium, alle Landesveterinärdirektionen, die Veterinärämter der Bezirksverwaltungsbehörden und die Grenzkontrollstellen an den Flughäfen Wien-Schwechat und Linz-Flughafen im System integriert, ebenso die für den Pflanzenschutz zuständigen Bundesämter. Der Bereich „Pflanzengesundheit“ ist seit März 2015 auch bei Einfuhren aus Drittstaaten im TRACES-System integriert.

Anhang 9 Überprüfung der Wirksamkeit und SOLL/IST - Vergleich der Planerfüllung

Die amtlichen Kontrollen orientieren sich an Zielen. Um den Grad der Zielerreichung zu quantifizieren, werden Indikatoren festgelegt. Die Überprüfung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrolle erfolgt in Österreich auf verschiedenen Ebenen nach unterschiedlichen Verfahren (siehe Kapitel „Horizontale, bereichsübergreifende Aspekte“). Für die MIK-Bereiche 1. „Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, kosmetische Mittel“, 4. „Tiergesundheit“ und 6. „Tierschutz“ haben sich BMSGPK und Länder auf eine abgestimmte Vorgangsweise (Leitlinie "Überprüfung der Wirksamkeit") verständigt.

Der SOLL/IST-Vergleich ist ein Werkzeug zur Unterstützung der Landeshauptfrau und des Landeshauptmannes, um die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen in Bezug auf die Planerfüllung in seinem Wirkungsbereich zu überprüfen.

Beim SOLL/IST-Vergleich werden unterjährig die Planvorgaben den tatsächlich durchgeführten Kontrolltätigkeiten gegenübergestellt. Die AGES, Fachbereich Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik (DSR), wertet die Daten aus. Die Auswertung wird mit einem Ampelsystem und grafisch dargestellt. Die Auswertung wird den Ländern und dem BMSGPK zur Verfügung gestellt.

Im Fachplenum im März und November werden die Berichte zum SOLL/IST-Vergleich präsentiert und diskutiert. Der Jahresbericht zum SOLL/IST-Vergleich ist auch Grundlage für den MIK Jahresbericht.

Datengrundlagen:

- **VIS**; für die Kapitel 1.3. Rückstände, 4.1. Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung und 5. Tierische Nebenprodukte,
- **ALIAS**; für die Kapitel 1.1. Lebensmittelkontrolle und 1.4. Trinkwasser,
- **eigenes Berichtsschema**; für das Kapitel 1.2. Schlachttier- und Fleischuntersuchung.

Anhang 10 Ausbildung der Kontrollorgane

Ziel der Ausbildungskurse ist es, die zukünftigen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte und Lebensmittelaufsichtsorgane auf die vielfältigen Aufgaben vorzubereiten.

Tierärztliches Physik

Ab 1. Oktober 2018 wird zur Vorbereitung und Absolvierung der Tierärztlichen Physiksprüfung ein Universitätslehrgang Tierärztliches Physik angeboten. Das Ziel des Universitätslehrganges ist die Ausbildung von qualifizierten Tierärztinnen und Tierärzte für die Tätigkeit in der öffentlichen Veterinärverwaltung. Der erfolgreich abgeschlossene Universitätslehrgang ist die Voraussetzung für die Beauftragung und Bestellung für amtstierärztliche Tätigkeiten.

Die berufsbegleitende Weiterbildung im Blended Learning Format (Kombination aus Präsenz- und Fernlernen) gliedert sich in 5 Module mit jeweils einer abschließenden Prüfung über einen Zeitraum von 3 Semestern:

- Modul Relevante Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
- Modul Tierseuchen,
- Modul Arzneimittel,
- Modul Lebensmittel.

Ausbildung der Lebensmittelaufsichtsorgane

Die Ausbildungserfordernisse der Lebensmittelaufsichtsorgane sind in der Aus- und Weiterbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 275/2008 idgF) geregelt. Die Ausbildungsdauer beträgt neun Monate und gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die Ausbildung endet mit einer positiv absolvierten schriftlichen sowie mündlichen Prüfung. Die Ausbildungsinhalte werden in Form von Modulen abgehalten:

- Modul 1: Rechtsvorschriften,
- Modul 2: Überblick über weitere relevante Vorschriften entlang der Lebensmittelkette,
- Modul 3: Grundzüge der Mikrobiologie, Hygiene im Lebensmittelverkehr, spezielle Lebensmittel- und Betriebshygiene,
- Modul 4: Betriebliche Eigenkontrollsysteme, HACCP- Verfahren, Managementsysteme wie z.B. Qualitätssicherungsprogramme der Lebensmittelunternehmen und ihre Bewertung,
- Modul 5: Durchführung der amtlichen Kontrolle,
- Modul 6: Psychologische Grundlagen der Kontrolltätigkeit, insbesondere Kommunikations- und Konfliktlösungstechniken,
- Modul 7: Grundzüge der Ernährungslehre und Toxikologie unter besonderer Berücksichtigung der dem LMSVG unterliegenden Waren,

- Modul 8: Warenkunde und Technologie von Lebensmitteln (inklusive Trinkwasser und Zusatzstoffe/Aromen),
- Modul 9: Warenkunde und Technologie von kosmetischen Mitteln (inklusive der Guten Herstellungspraxis),
- Modul 10: Warenkunde und Technologie von Gebrauchsgegenständen (inklusive GMP).

Anhang 11 Berichte und weitere Informationen

Nähere Informationen sind folgenden Webauftritten zu entnehmen:

[AGES](#)

[BAES](#)

[BMSGPK](#)

[BMLRT](#)

[Bundesamt für Wald](#)

[Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit](#)

Auf folgende Berichte wird in den Kapiteln verwiesen:

[AURES – der österreichische Antibiotikaresistenz-Bericht](#)

[Ergebnisse des nationalen Pestizidüberwachungsprogramms](#)

[Ergebnisse des mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramms der EU betreffend Pestizide](#)

[Infoportal Trinkwasser](#)

[Jahresbericht Kontrolle des BAES \(u. a. Futtermittelkontrolle\)](#)

[Lebensmittelsicherheitsbericht](#)

[Österreichisches Lebensmittelbuch](#)

[Österreichischer Trinkwasserbericht](#)

[Tierschutzbericht an den Nationalrat](#)

[Veterinärjahresbericht](#)

[Zoonosenberichte](#)

Weitere Informationen:

[AGES Produktwarnungen](#)

[AGES Warndienst Pflanzengesundheit](#)

[Nationaler Aktionsplan zur Antibiotikaresistenz](#)

1. LEBENSMITTEL, GEBRAUCHSGEGENSTÄNDE, KOSMETISCHE MITTEL

1.1. LEBENSMITTELKONTROLLE

1.1.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen

Ziel ist der vorsorgende Schutz der Verbraucherinnen- und Verbrauchergesundheit insbesondere durch sichere Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel sowie durch ausreichende klare Informationen zur Lebensmittelqualität und Ernährung.

Dieses Ziel stellt einen entscheidenden Beitrag zur Gesundheitsvorsorge und zum Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz dar, wodurch auch das Vertrauen in die Kontrollsysteme gestärkt wird. Dies sichert in weiterer Folge die Marktanteile heimischer Produkte national und international und ist damit auch ein wichtiger Beitrag für die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Lebensmittelwirtschaft.

Im Rahmen des Mehrjährigen Integrierten Kontrollplans, MIK, wird dieses Ziel durch folgende Maßnahmen verfolgt:

- Aufrechterhaltung eines effizienten, mit ausreichenden Ressourcen ausgestatteten, risikobasierten und flexiblen Kontrollsystems

Unterstützung der Abklärung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche, um die Sicherheit der heimischen Lebensmittel zu heben und die Sanitätsbehörden bei ihrer Arbeit mit Informationen zu unterstützen. Im jährlichen Nationalen Kontrollplan gemäß § 31 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF (LMSVG) werden folgende Kontrollthemen abgedeckt:

- Lebensmittelhygiene,
- Biologische Landwirtschaft,

- Garantiert traditionelle Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln,
- GVO-Lebensmittel,
- Kontaminanten,
- Rückstände von Pflanzenschutzmitteln,
- Kennzeichnung und Aufmachung (Zusammensetzung),
Allergenkennzeichnung,
Nährwertkennzeichnung,
Gesundheitsbezogene Angaben,
Etikettierung,
- Behandlung von Lebensmittel mit ionisierender Bestrahlung.

Folgende Warengruppen sind von der amtlichen Kontrolle umfasst:

- Tierische Lebensmittel,
- Nicht tierische Lebensmittel (einschließlich Zusatzstoffe, Aromen und Enzyme),
- Wasser für den menschlichen Gebrauch,
- Kosmetische Mittel,
- Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelkontaktmaterialien), Spielzeug.

Folgende Betriebsarten sind umfasst:

- Hersteller und Verarbeiter tierischer Lebensmittel,
- Hersteller und Verarbeiter nicht tierischer Lebensmittel,
- Hersteller und Händler von kosmetischen Mitteln,
- Hersteller und Händler von Gebrauchsgegenständen wie z.B. Kontaktmaterialien, Spielzeug,
- Speisenproduzierende und speisenverteilende Einrichtungen, Gastronomie,
- Lebensmittelgroßhändler, Lebensmitteleinzelhändler, Lager- und Kühlhäuser,
- Wasserversorgungsanlagen.

1.1.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (zentrale Stelle, BMSGPK)

Im BMSGPK sind in der Gruppe III/B Verbraucherinnen- und Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen fünf Abteilungen bzw. Referate zuständig:

- Abteilung III/B/12, Hygiene bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte, Exportangelegenheiten,
- Abteilung III/B/13, Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz: Kontrolle, Hygiene und Qualität,
- Abteilung III/B/14, Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz: stoffliche und technologische Risiken, Gentechnik,
- Abteilung III/B/15 Zoonosen, Tierarzneimittelanwendung sowie Koordination der internationalen Angelegenheiten des Fachbereiches
- Abteilung III/B/16 Tierärztliches Berufsrecht, Veterinärwesen, Lebensmittelrecht und ausgewählte Rechtsangelegenheiten der Gruppe III/B

Zu den Aufgabenbereichen des BMSGPK als zentrale Behörde zählen Logistik, Weisungen an die Länder sowie die Koordination der Lebensmittelkontrolle.

Landeshauptfrau/Landeshauptmann

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften obliegt der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen Amt der Landesregierung befasst. In einigen Ländern wurden bestimmten Städten mit eigenem Statut das Recht zur Vollziehung des LMSVG übertragen. Diese müssen bestimmte Anforderungen erfüllen (§ 25 LMSVG).

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit – Referat Lebensmittelaufsicht

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5, Unterabteilung Sanitätswesen

Lebensmittelaufsicht

Magistrate Klagenfurt und Villach

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

LF5, Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Magistrate Wr. Neustadt und St. Pölten

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit

Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Magistrate Steyr, Linz und Wels

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 9 – Gesundheit und Sport

Referat 9/03 – Lebensmittelaufsicht und Verbraucherschutz

Magistrat Salzburg

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung,

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft; Fachabteilung Gesundheit und
Pflegermanagement, Referat Lebensmittelaufsicht

Magistrat Graz

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung

Gruppe Gesundheit und Soziales

Abteilung Landessanitätsdirektion Lebensmittelaufsicht

Magistrat Innsbruck

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung IVb Gesundheit und Sport, Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit

Wien

Amt der Wiener Landesregierung,

Magistratsabteilung 59 - Marktamt

Untersuchungslabors

Mit der Untersuchung von amtlichen Proben sind beauftragt:

- **Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES),**
- **Lebensmitteluntersuchungsstellen der Länder (LUAs):**

Kärnten:

Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes

Kärnten

Vorarlberg:

Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit

Nationale Referenzlabors

Nationale Referenzlabors gemäß § 75 LMSVG auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/625:

Tabelle 8: Nationale Referenzlabors Kapitel Lebensmittelkontrolle

Nationales Referenzlabor für	Name des Institutes
Salmonellen	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz
Überwachung mariner Biotoxine	BFR Deutschland
Kontrolle bakterieller und viraler Muschelkontaminationen	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Listeria monocytogenes	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz
Koagulasepositive Staphylokokken, einschließlich Staphylococcus aureus	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz
E. coli, einschließlich Verotoxinbildende E. coli (VTEC)	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz
Campylobacter	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz
Genetisch veränderte Organismen	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Stoffe, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Pestizide in Getreide und Futtermittel	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Pestizide in Lebensmitteln tierischer Herkunft und mit hohem Fettgehalt	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Pestizide in Obst und Gemüse; einschließlich Waren mit hohem Wasseranteil und hohem Säuregehalt	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Pestizide Einzelmessmethoden	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck

Nationales Referenzlabor für	Name des Institutes
Schwermetalle in Lebensmittel	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel Linz
Mykotoxine	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Linz
polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Linz
Dioxine und PCB's	Umweltbundesamt GmbH
Überwachung des Wassergehalts in Geflügelfleisch	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel, Wien
transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE)	AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling
Stoffe mit anaboler Wirkung und nicht zugelassene Stoffe:	
A 1, A 2, A 3, A 4, A 6 (Chlorpromazin) und Tierarzneimittel: B 2d/Beruhigungsmittel und B 2f/Corticosteroide, Carbadox und Olaquinox	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Kontaminanten: B 3d/Mykotoxine	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Linz
nicht zugelassene Stoffe: A 6/Nitroimidazole	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
A 6 (Chloramphenicol, Dapson und Nitrofurane), B 1/Stoffe mit antibakterieller Wirkung und B 2f/Chinoxaline	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Kontaminanten: B 3e/Farbstoffe	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Stoffe mit anaboler Wirkung und nicht zugelassene Stoffe: A 5	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Tierarzneimittel: B 2a/Anthelmintika und B 2b/Kokzidiostatika (einschließlich Nitroimidazole) und Tierarzneimittel: B 2e/nicht steroidale entzündungshemmende Mittel	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Umweltkontaminanten: B 3c/Chemische Elemente	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel Linz

Beauftragte Kontrollstellen

Im Aufgabenbereich des Kapitels 1.1. wurden keine Kontrollstellen beauftragt.

1.1.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

1.1.3.1. Organisation der Kontrolle

Organigramm siehe 1.1.8.1. Anhang „Grafik System der Lebensmittelkontrolle in Österreich“.

Allgemeine Organisation und Management

Der Vollzug des Lebensmittelrechts umfasst sowohl die Kontrolle der Einhaltung des Lebensmittelrechts in den Betrieben im Rahmen von Betriebsbesuchen als auch die Entnahme und Untersuchung amtlicher Proben. Die Kontrollen werden gemäß § 24 LMSVG von besonders geschulten Lebensmittelaufsichtsorganen durchgeführt. Für die Kontrollen von Betrieben, die tierische Lebensmittel be- oder verarbeiten, sind zum Teil die Veterinärverwaltungen zuständig. Welche Dienststellen der jeweiligen Ämter der Landesregierung für welche Hygienekontrollen zuständig sind, ist aus 1.1.8.2. Anhang „Zuständigkeiten für die Durchführung der Kontrollen“ zu entnehmen.

In der Verordnung „über den örtlichen Zuständigkeitsbereich“, BGBl II Nr. 209/2006 idgF, ist festgelegt, bei welcher Institution die Lebensmittelaufsichtsorgane der einzelnen Bundesländer amtliche Proben zur Untersuchung und Begutachtung einzureichen haben. In der AGES und den LUAs erfolgen die lebensmittelrechtlichen Untersuchungen z.B. hinsichtlich Zusammensetzung, Mikrobiologie, Kontaminanten sowie auch die Überprüfung der Kennzeichnungsbestimmungen und der Auslobungen. Für jede amtliche Probe wird ein Untersuchungszeugnis, bestehend aus Prüfbericht und Gutachten erstellt und an die probeneinsendende Behörde zur weiteren Veranlassung übermittelt. Bei Beanstandungen werden entsprechende Maßnahmen gemäß § 39 LMSVG durch die Behörde getroffen.

Gemäß LMSVG besteht eine Meldepflicht zwischen den Ländern, wenn bei Auftreten von Verstößen mehrere Bundesländer betroffen sind. In speziellen Fällen (z.B. bei Vorliegen von Gesundheitsschädlichkeit) ist auch das BMSGPK zu informieren.

Magistrate sind gegenüber der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann berichtspflichtig.

Bei Schwerpunktaktionen wird die Meldepflicht an das BMSGPK sowohl der Länder als auch der Labors spezifisch festgelegt. Eine Zusammenfassung dieser Ergebnisse wird von der AGES erstellt und dem BMSGPK als Endbericht übermittelt. Diese werden an die Länder weitergegeben und auf der AGES Website veröffentlicht.

Die Ergebnisse der amtlichen Kontrolle werden im jährlichen **Lebensmittelsicherheitsbericht** zusammengefasst dargestellt und veröffentlicht. Weitere Berichte über die Vollziehung des LMSVG sind der Bericht über die **Ergebnisse des nationalen Pestizidüberwachungsprogramms** und die **Ergebnisse des mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramms** der EU betreffend Pestizide.

Kontrollsystem und Koordinierung der Maßnahmen

Das Kontrollsystem berücksichtigt alle lebensmittelrechtlichen Kontrollaspekte wie z.B. Lebensmittelhygiene, Hygieneeigenkontrollmaßnahmen (Hazard Analysis and Critical Control Point, HACCP), Kennzeichnung, Täuschungsschutz, Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen, Kontaminanten, Rückstände von Pflanzenschutzmittel, Bestrahlung von Lebensmittel, natürliches Mineralwasser, Untersuchung auf gentechnisch veränderte Organismen (GVO), Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind mit Lebensmittel in Berührung zu kommen.

Dreimal jährlich finden Sitzungen der leitenden Beamten der Lebensmittelaufsicht mit allen in der Lebensmittelkontrolle tätigen Institutionen (BMSGPK, Länder, AGES, LUAs) statt. Diese Sitzungen dienen unter anderem zur Koordinierung laufender Tätigkeiten, Beschlussfassung des nationalen Kontrollplanes, Diskussion der Ergebnisse, Festlegung der Zielsetzungen und Strategien. Weiters werden länderübergreifende Fragestellungen (z.B. Hygiene- oder Rechtsfragen) diskutiert. Außerdem besteht die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch.

Bei aktuellen Problemen werden ad hoc Sitzungen oder Telefonkonferenzen mit den Betroffenen einberufen bzw. zur Lösung entsprechende Arbeitsgruppen eingerichtet.

Österreichisches Lebensmittelbuch

Das Österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB – Codex Alimentarius Austriacus) dient zur Verlautbarung von Sachbezeichnungen, Begriffsbestimmungen, Untersuchungsmethoden und Beurteilungsgrundsätzen sowie von Richtlinien für das Inverkehrbringen von Waren (§ 76 LMSVG).

Das ÖLMB ist aus rechtlicher Sicht als „objektivierte Sachverständigengutachten“ einzustufen. Es ist keine Rechtsvorschrift im engeren Sinn.

Zur Beratung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Angelegenheiten sämtlicher lebensmittelrechtlicher Vorschriften sowie zur Vorbereitung des ÖLMB ist eine Kommission (Codexkommission) eingerichtet. Gemäß § 77 LMSVG setzt

sich die Kommission neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BMSGPK und der AGES aus Vertreterinnen und Vertretern der LUAs und der nach § 73 LMSVG berechtigten Gutachterinnen und Gutachtern sowie aus Vertreterinnen und Vertretern bestimmter Bundesministerien, den Ländern und den Sozialpartnern zusammen. Die Codexkommission arbeitet nach einer vom BMSGPK gemäß § 77 Abs. 8 LMSVG erlassenen Geschäftsordnung.

Zur fachlichen Unterstützung und Vorbereitung ihrer Beschlüsse hat die Codexkommission Unterkommissionen und Arbeitsgruppen eingesetzt, die unter Beteiligung von Fachexpertinnen und -experten Codexrichtlinien erarbeiten. Diese werden nach Befassung des Koordinationskomitees der Plenarversammlung der Codexkommission zur Beschlussfassung vorgelegt und vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz veröffentlicht.

Neben der laufenden Aktualisierung der Kapitel im ÖLMB werden verschiedene Leitlinien betreffend die gute Hygienepraxis und die Anwendung der Grundsätze des Eigenkontrollsystems (Hazard Analysis Critical Control Point (HACCP)) ausgearbeitet.

Die Codexkommission dient auch als Plattform zur Risikokommunikation.

Das ÖLMB ist auf der Homepage des BMSGPK unter Kommunikationsplattform VerbraucherInnen-gesundheit und auf der Website [Österreichisches Lebensmittelbuch](#) abrufbar.

Import von Lebensmitteln

Die Kontrolle des Importes von Lebensmitteln aus Drittstaaten fällt gemäß Art. 10 Bundes-Verfassungsgesetz in die Zuständigkeit des Bundes und wird durch den grenztierärztlichen Dienst vollzogen (siehe Teilkapitel 4.2.).

1.1.3.2. Nationaler Kontrollplan

Gemäß § 31 LMSVG wird unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen und wirksamen Kontrolle vom BMSGPK jährlich ein nationaler Kontrollplan (NKP) für die amtliche Kontrolle von Unternehmen und Waren des LMSVG erlassen. Dieser wird nach Befassung der Länder und der AGES auf Basis von Risikobewertungen und statistischen Daten erstellt. Die Koordination des NKP wird von der Abteilung III/B/13 durchgeführt. Der Beschluss des NKP wird im „Fachplenum“ mit BMSGPK, Ländern und Labors (AGES und LUAs) im IV. Quartal getroffen.

Gemäß § 31 Abs. 2 LMSVG hat die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann für die Durchführung des NKP in seinem Hoheitsgebiet Sorge zu tragen und über den Vollzug dem BMSGPK bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu berichten.

Der NKP stellt einen Teil des Mehrjährigen Integrierten Kontrollplanes dar.

Die jährliche Erstellung des NKP für das folgende Jahr erfolgt unter Berücksichtigung

- der grundsätzlichen Aufgaben des Lebensmittelrechts,
- des risikobasierten Ansatzes,
- von Beurteilungen und Bewertungen der Ergebnisse der vorherigen Pläne,
- von praktischen Erfahrungen mit der Vollziehung des NKP,
- von aktuellen Geschehnissen.

Revisionen

Die amtliche Kontrolle wird im NKP so geplant und durchgeführt, dass entsprechend einer risikobasierten Vorgangsweise die Betriebe einer amtlichen Kontrolle unterzogen werden. Jeder Betriebsgruppe ist eine Risikokategorie (siehe Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 5 Risikobasierte Planung“) zugeordnet. Jeder Risikokategorie ist eine Kontrollhäufigkeit zugeordnet. Die Kontrollhäufigkeit reicht von 100 % jährlich bei der höchsten Risikokategorie neun bis zu 10 % jährlich bei der niedrigsten Risikokategorie eins. Die tatsächliche Kontrollfrequenz errechnet sich aus diesem Basissatz mit dem für den einzelnen Betrieb erstellten betriebsorientierten Risiko sowie dem sich aus der Betriebskontrolle ergebenden kontrollergebnisorientierten Risiko. Auf dieser Basis obliegt die Entscheidung über die Häufigkeit der Betriebsrevisionen, bezogen auf den einzelnen Betrieb, der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann.

Für die Betriebsrevisionen von Milcherzeugerbetrieben im Sinne des Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Europäischen Kommission im Bericht über den Evaluierungsbesuch vom 18. bis 22. Oktober 1999 (DG (Sanco)/1146/1999) ist grundsätzlich geplant, dass jeder dieser Erzeugerbetriebe innerhalb von fünf Jahren einer Hygienerevision unterzogen wird. Die Auswahl der Betriebe und die Festlegung der Untersuchungsfrequenz stützen sich auf die individuelle Risikoeinstufung des einzelnen Betriebes.

Proben

Im Probenteil des NKP wird die Anzahl der pro Bundesland zu ziehenden und der AGES und

den LUAs zu übermittelnden Proben festgelegt. Die Gewichtung der Warengruppen erfolgt nach risikobasierten und statistischen Überlegungen.

Grundsätzlich erfolgt eine Unterscheidung zwischen Planproben und Verdachtsproben.

Verdachtsproben werden aus Verdachtsmomenten heraus gezogen. Schwergewicht bei der Ziehung von Verdachtsproben bei vermuteter Nichtkonformität (Täuschung, Rückstände, ...) ist auf Erzeuger und Importeure zu legen, um Mehrfachuntersuchungen zu vermeiden und um auf eine verstärkte Sorgfaltspflicht des Unternehmers hinzuwirken. Verdachtsproben im Handel und in der Gastronomie werden vor allem solche sein, bei denen die Vermutung besteht, dass sie für den Verzehr ungeeignet oder gesundheitsschädlich sind.

Planproben sind Proben, die nach dem Zufallsprinzip entsprechend dem jährlichen Probenplan entnommen werden. Die Planproben werden entsprechend ihrer Zielrichtung in die folgenden vier Kategorien aufgeteilt:

- Proben aus dem Handel,
- Proben aus der Eigenproduktion (PEP),
- Proben von Primärproduzenten,
- Monitoringproben.

Schwerpunktaktionen

Bestimmte Kontrollaspekte werden im NKP in Form von Schwerpunkten geplant und durchgeführt. Neben der Durchführung von EU-weit festgelegten jährlichen Kontrollprogrammen (Pestizidrückstandsmonitoring, Bestrahlung von Lebensmittel, ...) werden z.B. folgende Schwerpunkte im Rahmen des Kontrollplanes berücksichtigt: Hygiene, Untersuchung auf GVO, Neuartige Lebensmittel, Zoonosen, Zusammensetzung, spezielle Kennzeichnungsfragen, Kontaktmaterialien und Zusatzstoffe. Bei speziellen Fragestellungen werden Schwerpunktaktionen jährlich wiederholt wie z.B. die Überprüfung der Eigenkontrolle in gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 786/2013, zugelassenen Hochrisikobetrieben, die Lebensmittel tierischen Ursprungs be- und verarbeiten.

Darüber hinaus können weitere Aktionen aus aktuellem Anlass ad hoc festgelegt werden.

1.1.4. Notfallpläne, Warnsysteme, Verbindungsstelle

Notfallplan

Die gesetzliche Grundlage für die Erstellung eines Notfallplans ist im § 32 LMSVG, basierend auf der Verordnung (EU) 2017/625, festgelegt. Der Notfallplan enthält Maßnahmen, die unverzüglich durchzuführen sind, wenn eine Ware ein ernstes Risiko für die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher darstellt.

Für die Gruppe III/B Verbraucherinnen- und Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen ist ein „interner Krisenablaufplan“ anzuwenden.

Im Notfall ist die Erreichbarkeit der zuständigen Verwaltungseinheiten der Landesbehörden im Wege der Bundeswarnzentrale oder der einzelnen Landeswarnzentralen sichergestellt. In einigen Bundesländern gibt es zusätzlich im Bereich der Lebensmittelaufsicht einen permanenten Bereitschaftsdienst.

Warnsysteme

Die Servicestelle der AGES in Salzburg fungiert als Kontakt- und Unterstützungsstelle für folgende Meldesysteme:

- **RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed)** für Lebensmittel und Futtermittel,
- **RAPEX (Rapid Exchange of Information)** für Gebrauchsgegenstände, Spielzeug und Kosmetische Mittel,
- **INFOSAN (International Food Safety Authorities Network)** weltweites Meldesystem der WHO für lebensmittelbedingte Risiken,
- **Verbindungsstelle** Kontakt, Kommunikation, Koordination im Rahmen der Amtshilfe gegenüber anderen Mitgliedsstaaten. Um diese Tätigkeiten koordinieren zu können, hat die EU das Administrative Assistance and Cooperation System (AAC) geschaffen. Dieses beinhaltet als zweiten Teil auch ein besonders geschütztes System für die Kommunikation zur Abklärung von Betrugsfällen,
- **OFIS (Organic Farming Information System)** für biologische Lebensmittel.

1.1.5. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

1.1.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Unabhängigkeit der Kontrollorgane

Die in Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Durchsetzung des Lebensmittelrechtes

Die Befugnisse der für die Vollziehung der einschlägigen gesetzlichen gemeinschaftsrechtlichen und nationalen lebensmittelrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden umfassen auch die Ausstellung von vollstreckbaren behördlichen Anordnungen („Bescheiden“). Die Lebensmittelaufsichtsorgane haben gemäß den nationalen Vorschriften auch die Befugnis, alle für die Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen maßgeblichen Nachforschungen anzustellen, die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Beförderungsmittel zu betreten sowie Proben von Lebensmitteln einschließlich ihrer Verpackungen in einem für die Probenahme unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen.

Wird bei der Untersuchung einer amtlichen Probe von einem Labor in Befund und Gutachten das Vorliegen eines Verstoßes gegen das LMSVG festgestellt so werden von den zuständigen Lebensmittelaufsichtsorganen die entsprechenden Maßnahmen (z.B. Außerverkehrsetzung etc.) unverzüglich eingeleitet. Neben den Maßnahmen der Kontrollbehörden gemäß LMSVG besteht auch die Möglichkeit durch Gerichtsstrafen (Gesundheitsschädlichkeit) oder Verwaltungsstrafen (sonstige Vergehen) Verstöße gegen Vorschriften des Lebensmittelrechtes zu sanktionieren.

Dokumentierte Verfahren

Die Lebensmittelkontrollbehörden der Länder haben ein einheitliches Qualitätsmanagementsystem (QM-System) für die amtliche Kontrolle eingerichtet. Die Kontrolle der Lebensmittelbetriebe erfolgt somit österreichweit nach gleichen, festgelegten Vorschriften. In allen Bundesländern wird nach dem QM-Handbuch vorgegangen.

Das QM-Handbuch wurde in der Arbeitsgruppe QM-System für die Amtliche Lebensmittelüberwachung erarbeitet. Mitglieder sind Vertreter der Länder, der Magistrate und des BMSGPK. Diese Arbeitsgruppe ist für Ausarbeitung, Aktualisierung und Ergänzung der

Verfahrensanweisungen zuständig. Zu den Aufgaben dieser Arbeitsgruppe zählen auch die laufende Evaluierung und gegebenenfalls Aktualisierung des Handbuchs. Die Freigabe der Verfahrensanweisungen und grundsätzliche Vorgaben an die Arbeitsgruppe erfolgen durch die Landesleiterinnen und Landesleiter.

Entsprechend den Vorgaben des QM-Handbuchs werden alle Kontrolltätigkeiten und Auffälligkeiten schriftlich dokumentiert bzw. im elektronischen Datensystem „Amtliches Lebensmittel Informations- und Auswertesystem“ (ALIAS) gespeichert (siehe Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 8 Datensysteme“).

1.1.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes

Es erfolgt eine regelmäßige Evaluierung aller Informationen bezüglich der Durchführung der Lebensmittelkontrolle im Rahmen der Vorgaben des MIK. In Koordinationssitzungen mit allen Betroffenen werden gegebenenfalls die erforderlichen Anpassungen erarbeitet.

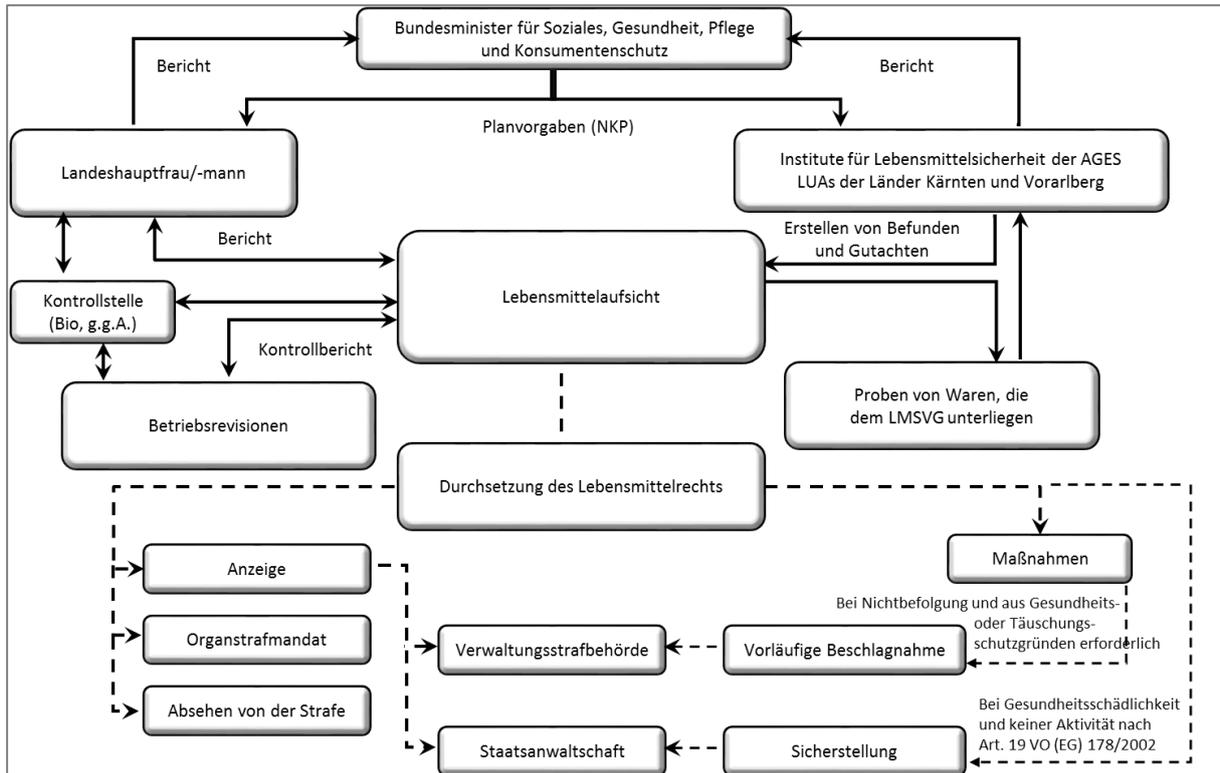
Laufend wird eine Analyse des Planes auf Erfüllung bzw. Lücken im System durchgeführt:

- Identifizierung der besten Lösungen (werden im Bericht an die Europäische Kommission und national kommuniziert),
- Identifizierung des Handlungsbedarfes,
- Prioritätensetzung,
- Zur Erarbeitung der Lösungen werden gegebenenfalls Expertinnen und Experten nominiert, spezifische Arbeitsgruppen oder eigene Projekte eingerichtet.

1.1.8. Anhang

1.1.8.1. Grafik System der Lebensmittelkontrolle in Österreich

Abbildung 5: System der Lebensmittelkontrolle in Österreich



1.1.8.2. Zuständigkeiten für die Durchführung der Kontrollen

Abbildung 6: Zuständigkeiten für die Durchführung der Kontrollen

Zuständigkeiten für die Durchführung der Kontrollen
gemäß § 24 LMSVG **

	Betriebe, die Milcherzeugnisse herstellen		Rohmilch erzeuger betriebe Kontrolle	Betriebe, die Fischerzeugnisse herstellen		Fleischverarbeitungs- betriebe		Eiproduktehersteller		Eipackstellen		Sprossenbetriebe	
	zugelassene Betriebe Kontrolle	Einzelhandelsbetriebe (BGBl. II Nr. 92/2006 idgF) Zulassung* Kontrolle		zugelassene Betriebe Kontrolle	Einzelhandelsbetriebe (BGBl. II Nr. 92/2006 idgF) Zulassung* Kontrolle	zugelassene Betriebe Kontrolle	Einzelhandelsbetriebe (BGBl. II Nr. 92/2006 idgF) Zulassung* Kontrolle	zugelassene Betriebe Kontrolle	Einzelhandelsbetriebe (BGBl. II Nr. 92/2006 idgF) Zulassung* Kontrolle	Kontrolle	Zulassung nach Verordnung (EU) Nr. 853/2004	Zulassung nach Verordnung (EU) Nr. 852/2004	Kontrolle
Bundesland													
Burgenland	-	Stall/Vet, Verarbeitung-LM	Vet	LM	LM	Vet	Vet+LM	LM	-	Vet	Vet	LM	LM
Kärnten	LM	LM	Vet	LM	LM	Vet	Vet+LM	LM	LM	Recht.	LM	LM	Recht
Niederösterreich	LM	LM	Vet	LM	LM	Vet+LM	LM	LM	LM	Recht.	LM	LM	Recht
Oberösterreich	LM	LM	Vet	LM+Vet**	LM	Vet	LM	LM	LM	LM	LM	LM	LM
Salzburg	Vet	Vet	Vet	Vet	Vet	Vet	Vet	Vet	Vet	Vet	Vet	Vet	LM
Steiermark	LM+Vet	LM	Vet	LM	LM	Vet	LM	LM	LM	Recht	LM	LM	Recht
Tirol	LM	LM	Vet	LM	LM	Vet	Vet+LM	LM	LM	Recht.	Vet	LM	Recht
Vorarlberg	LM	LM	Vet	Vet+LM	LM	Vet	Vet+LM	LM	LM	LM*	LM	LM	LM*
Wien	LM	LM	-	VET	LM	VET	LM	LM	LM	LM	LM	LM	LM

Fußnoten:

* Behörde, die Zulassungsbescheid erstellt

** Bei nicht in der Tabelle angeführten Lebensmittelbetrieben erfolgen die Kontrollen durch die LM

LM* Rechtsabteilung Gesundheit und Sport für LMSVG in Vorarlberg

LM+Vet** OO im Falle von Fischschlachtbetrieben (Fischuntersuchung gem.

FleischuntersuchungsVO erforderlich); VET; Hygienekontrollen: LM

Legende:

"Vet" Landesdienststelle der Veterinärverwaltung

"LM" Landesdienststelle der Lebensmittelaufsicht

"Recht" Landesdienststelle für rechtliche Angelegenheiten (Lebensmittel ...)

1.2. SCHLACHTTIER- UND FLEISCHUNTERSUCHUNG

1.2.1. Strategie, Ziele, Maßnahmen

Die amtliche Kontrolle wird so geplant und durchgeführt, dass alle Betriebe regelmäßig einer amtlichen Kontrolle unterzogen werden. Die Entscheidung über die Häufigkeit der Revisionen wird entsprechend einer risikobasierten Vorgangsweise getroffen.

Ziele

Nationale Erlässe zur einheitlichen Vollziehung der Kontrolltätigkeit in den Bundesländern.

Nationale Leitlinien für die Eigenkontrolle und hygienische Produktion in den Betrieben zur Erreichung eines einheitlichen Hygienestandards.

Betrieb eines bundesweiten EDV-Erfassungssystems für die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (SFU).

1.2.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Abteilung III/B/12 Hygiene bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte;
Exportangelegenheiten

Landeshauptfrau/Landeshauptmann

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften obliegt der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen **Amt der Landesregierung** befasst.

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit - Referat Veterinärdirektion und Tierschutz

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Unterabteilung Veterinärwesen

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

LF5, Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit

Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/ 03 - Landesveterinärdirektion

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Referat Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung

Gruppe Gesundheit und Soziales

Abteilung Landesveterinärdirektion

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Vb – Veterinärangelegenheiten

Wien

Amt der Wiener Landesregierung,

Magistratsabteilung 59 - Marktamt

Untersuchungslabors

- Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES),
- Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten,
- Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg.

Nationale Referenzlabors

Tabelle 9: Nationale Referenzlabors Kapitel Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Nationales Referenzlabor für	Name des Institutes
Parasiten (Trichinenuntersuchung)	AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Innsbruck
transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE)	AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling

Beauftragte Kontrollstellen

Es sind keine Kontrollstellen beauftragt.

1.2.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

1.2.3.1. Organisation der Kontrolle

Im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung obliegt dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Vorbereitung von Gesetzen, die Erstellung von Verordnungen, sowie von Durchführungserlässen. Für die Organisation der SFU und der Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben ist die jeweilige Landeshauptfrau bzw. der jeweilige Landeshauptmann zuständig.

Die Durchführung der SFU wird von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten (bestellt gemäß § 24 Abs. 3 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)), amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten (beauftragt gemäß § 24 Abs. 4 LMSVG), amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten inklusive Trichinenuntersucherinnen und -untersuchern, betriebseigenen Hilfskräften bei der Geflügelfleischuntersuchung sowie kundigen Personen für die Wildfleischbeurteilung wahrgenommen. Die Anzahl der jeweils tätigen Personen in Österreich ist dem Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 6 Personalressourcen der Bundesländer und Labors“, zu entnehmen.

Die Ausbildung der **Amtstierärztinnen und Amtstierärzte** erfolgt in Österreich gemäß der Tierärztlichen Physikatsprüfungsordnung, BGBl. Nr. 215/1949 idgF, (siehe Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 10 Ausbildung der Kontrollorgane“).

1.2.3.2. Kontrollpläne

Die SFU wird bei allen Schlachttieren durchgeführt. Hygienekontrollen werden durch den nationalen Kontrollplan angeordnet, der unter Einbeziehung der Fachreferentinnen und Fachreferenten der Länder erarbeitet wird. Die Festlegung der Kontrollfrequenzen in den einzelnen Betriebskategorien erfolgt risikobasiert, wobei die Hauptkriterien die jeweilige Produktions- oder Verarbeitungsmenge und das Gesundheitsrisiko des erzeugten oder bearbeiteten Produktes sind. Bei der Erarbeitung des Kontrollplanes werden die Erfahrungen der vorangehenden Jahre sowie allfälliger Feststellungen im Rahmen von Inspektionen des Lebensmittel- und Veterinärarnetes der Europäischen Kommission berücksichtigt. Darüber hinaus werden in Hochrisikobetrieben wie fleischverarbeitenden Betrieben regelmäßig Schwerpunktaktionen durchgeführt.

1.2.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Für den Bereich Verbraucherinnen- und Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen wurde ein „Leitfaden zum Krisenmanagement“ erstellt, der grundsätzliche Strukturen und Abläufe bei Auftreten eines Krisenfalles definiert. (siehe Teilkapitel 1.1.4.)

Beim Auftreten von Trichinen ist gemäß Trichinennotfallplan vorzugehen (siehe 1.2.8.1. „Anhang Notfallplan Österreichs gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005“).

Bei Feststellung von anzeigepflichtigen Tierseuchen ist gemäß den tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorzugehen.

1.2.5. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

1.2.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Unabhängigkeit der Kontrollorgane

Die in Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Zum Beispiel gelten für beauftragte amtliche Tierärztinnen und Tierärzten ebenfalls die Anforderungen an Amtstierärztinnen und Amtstierärzten für die Vermeidung der Befangenheit und von Interessenskonflikten, die bei der Diensterteilung zu beachten sind. Nähere Erläuterungen sind hierzu erlassmäßig erfolgt.

Dokumentierte Verfahren

Zur Durchführung der Kontrollen wurden folgende Erlässe bereits kundgemacht:

- Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei als Haustieren gehaltenen Huftieren (Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Einhufer),
- Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Geflügel und Hasentieren,
- Fleischuntersuchung bei Wild aus freier Wildbahn,
- Probenahmen und Probenversand zur Durchführung von Hilfsuntersuchungen im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie im Zuge von Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben,
- Durchführung von Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben,
- Probenahmen zur Durchführung von Hilfsuntersuchungen im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung,
- Zulassung von Fleischlieferbetrieben zum Export in Drittländer,
- Exportabfertigung von Fleisch und Fleischerzeugnissen in Drittländer.

Durchsetzung des Rechtes

Die Befugnisse der für die Vollziehung der einschlägigen gesetzlichen gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorschriften zuständigen Behörden umfassen auch die Ausstellung von vollstreckbaren behördlichen Anordnungen („Bescheiden“). Die Kontrollorgane haben gemäß den nationalen Vorschriften auch die Befugnis, alle für die Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen maßgeblichen Nachforschungen

anzustellen, die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Beförderungsmittel zu betreten sowie Proben von Erzeugnissen einschließlich ihrer Verpackungen in einem für die Probenahme unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen.

Wird bei der Untersuchung einer amtlichen Probe von einem Labor in Befund und Gutachten das Vorliegen eines Verstoßes gegen das LMSVG festgestellt so werden von den zuständigen Kontrollorganen die entsprechenden Maßnahmen (z.B.: Außerverkehrssetzung) unverzüglich eingeleitet. Neben den Maßnahmen der Kontrollbehörden gemäß LMSVG besteht auch die Möglichkeit durch Gerichtsstrafen (Gesundheitsschädlichkeit) oder Verwaltungsstrafen (sonstige Vergehen) Verstöße gegen Vorschriften des LMSVG zu sanktionieren.

1.2.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes

Die Anpassung des Plans für die zugelassenen Fleischbetriebe erfolgt in folgender Weise: In den regelmäßigen Treffen der Fleischhygienereferenten der Länder erfolgt eine Abstimmung der Häufigkeit der Kontrollen in den zugelassenen Fleischbetrieben. Hauptkriterium ist die jeweilige Produktions- oder Verarbeitungsmenge und das Gesundheitsrisiko des erzeugten oder bearbeiteten Produktes, wobei bis zu 7 Kategorien für eine Produktgruppe festgelegt sind. Die Kontrolle erfolgt, abhängig von der Kategorie, abgestuft zwischen zweimal pro Monat bis einmal alle zwei Jahre. Die Kontrollpunkte ergeben sich aus den Leitlinien für diese Betriebe. Schwerpunkte werden anhand von Feststellungen (z.B. auch solcher im Rahmen von Besuchen des Lebensmittel- und Veterinärarnamtes der Europäischen Kommission) und der Erfahrungen der jeweiligen Vorjahre zusätzlich festgelegt.

Die Ergebnisse der Hygienekontrollen werden jährlich im **Lebensmittelsicherheitsbericht** des BMSGPK veröffentlicht.

1.2.8. Anhang

1.2.8.1. Notfallplan Österreichs gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005

Zur Verhinderung der Übertragung von Trichinellen von Tieren auf den Menschen ist folgende Vorgangsweise einzuhalten und sind gegebenenfalls folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Schlachtkörper dürfen erst nach Vorliegen des negativen Trichinenbefundes den Schlachthof, Wildschweine den Betrieb, wo die Trichinenuntersuchung eingeleitet wurde, verlassen. Eine weitere Bearbeitung vor dem Vorliegen des Untersuchungsergebnisses darf nur dann stattfinden, wenn diese in einem Betrieb erfolgt, der in unmittelbarem örtlichen und organisatorischen Zusammenhang mit dem Schlachthof steht und durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt ist, dass kein Teil der betreffenden Partie Fleisch vor Abschluss der Untersuchungen aus dem Betrieb abgegeben wird.
2. Die Rückverfolgbarkeit der einzelnen Tierkörper zum Herkunftsbetrieb (Tierhalter) bzw. Jagdrevier im Falle von Wildschweinen ist durch betriebseigene Systeme in Verbindung mit den vorgeschriebenen Begleitdokumenten im Rahmen der Lebensmittelkette durch die Lebensmittelunternehmerin bzw. den Lebensmittelunternehmer zu gewährleisten.
3. Das Ergebnis der Untersuchung und damit die endgültige Genusstauglichkeitserklärung ist nachweislich der/dem Betriebsverantwortlichen bekanntzugeben. Tierkörper und Tierkörperteile, die als trichinenpositiv beurteilt wurden, sind als genussuntauglich zu kennzeichnen und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Tiermaterialgesetz, BGBl I Nr. 141/2003, als Material der Kategorie 2 zu entsorgen. Werden vor Abschluss der Trichinenuntersuchung im Zuge einer weiteren Bearbeitung Teile verschiedener Tierkörper vermischt, so sind im Fall eines Trichinenfundes alle Teile der betroffenen Partie entsprechend zu entsorgen.
4. Werden nach dem In-Verkehr-bringen von genusstauglich befundetem Fleisch bei Kontrollen Trichinen festgestellt, so sind von der Lebensmittelunternehmerin bzw. vom Lebensmittelunternehmer alle erforderlichen Maßnahmen – einschließlich der Verständigung der Lebensmittelaufsichtsbehörde und eine allfällige Rückholung bereits abgegebener Ware – gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zu veranlassen.
5. Positive und zweifelhafte Befunde sind im österreichischen Referenzlabor für Trichinen (AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Innsbruck) abzuklären.
6. Im Herkunftsbetrieb bzw. Jagdrevier sind von der zuständigen Behörde gemäß Zoonosengesetz, BGBl. I Nr. 128/2005 idgF, Erhebungen durchzuführen.

1.3. RÜCKSTANDSKONTROLLE UND TIERARZNEIMITTELKONTROLLE

1.3.1. Strategie, Ziele, Maßnahmen

Ziel ist der vorsorgende Schutz der Verbraucherinnen- und Verbrauchergesundheit insbesondere durch sichere Lebensmittel. So ist die Überwachung des Einsatzes bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände – beginnend beim landwirtschaftlichen Betrieb bis zum Lebensmittel tierischer Herkunft – ein entscheidender Beitrag, um den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Stoffen, die die menschliche Gesundheit gefährden oder schädigen können, zu gewährleisten.

Strategisch ist es das Ziel durch ein effizientes mit ausreichenden Ressourcen ausgestattetes Kontrollsystem – beginnend bei der Überwachung der Anwendung und Abgabe von Tierarzneimitteln im landwirtschaftlich tierhaltenden Betrieb bis hin zum in Verkehr bringen von Lebensmitteln tierischer Herkunft an die Verbraucherinnen und Verbraucher – sicherzustellen.

Erreicht wird dieses Ziel unter anderem durch Weiterentwicklung und Bearbeitung eines risikobasierten Kontrollplanes, mit dem die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durch die Lebensmittelunternehmerinnen und -unternehmer überwacht wird.

Nach den Vorgaben der Richtlinie 96/23/EG wird jährlich ein nationaler Rückstandskontrollplan (Überwachungsplan) für die amtliche Kontrolle erstellt. Dieser Kontrollplan wird der Europäischen Kommission übermittelt und von dieser evaluiert.

Die Planung und Durchführung der amtlichen Kontrolle berücksichtigt die Vorgaben der Richtlinie 96/23/EG sowie die der Entscheidung der Kommission 97/747/EG, die Ergebnisse des Vorjahres und praktische Erfahrung aller relevanten Bereiche. Die regionale Verteilung der Tiere, die Größe der Tierbestände, Geschlecht, Alter, Tierart und Mastsystem sowie regional gehäuftes Auftreten von bestimmten Rückständen, aktuelle Entwicklungen und Tendenzen auf dem Gebiet der Gewinnung, Produktion, Handel und Verbraucherinnen- und Verbrauchererwartung bezüglich Lebensmittel tierischer Herkunft sind zu berücksichtigen. Es werden alle Erkenntnisse, die sowohl im Rahmen der Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben und Erstverarbeitungsbetrieben gewonnen werden, als auch die Ergebnisse der Untersuchungen mit einbezogen.

Wesentlich ist die regelmäßige Kommunikation, einschließlich Datenaustausch, zwischen allen beteiligten Behördenstufen sowohl auf internationaler als auch nationaler Ebene.

Ebenso sind ständige Optimierungen der Analytik erforderlich. Der Einsatz von Multimethoden ist ein wichtiges Tool, um effizienter und auch rascher in den landwirtschaftlichen Betrieben Maßnahmen setzen zu können und gleichzeitig auch die Lebensmittelunternehmerinnen und -unternehmer zu sensibilisieren.

1.3.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (zentrale Stelle, BMSGPK)

Es sind drei Abteilungen für die Rückstandskontrolle zuständig:

- Die **Abteilung III/B/12** „Hygiene bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte; Exportangelegenheiten“ ist für die Organisation und fachliche Angelegenheiten der Rückstandskontrolle bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs zuständig.
- Die **Abteilung III/B/14** „Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz: stoffliche und technologische Risiken, Gentechnik“ wirkt bei der Rückstandskontrolle sowie fachlichen Belangen der Umweltkontamination von Lebensmitteln mit.
- Die **Abteilung III/B/15** „Zoonosen, Tierarzneimittelanwendung sowie Koordination der internationalen Angelegenheiten des Fachbereiches“ ist für die Kontrolle der Tierarzneimittelanwendung bei lebenden Tieren zuständig.

Landeshauptfrau/Landeshauptmann

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften obliegt der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen **Amt der Landesregierung** befasst.

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit

Referat Lebensmittelaufsicht

Referat Veterinärdirektion Tierschutz

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum

Unterabteilung Veterinärwesen

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Unterabteilung Sanitätswesen – Lebensmittelaufsicht

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung LF5 – Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 4 – Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/ 03 – Landesveterinärdirektion

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 9 – Gesundheit und Sport

Referat 9/03 – Lebensmittelaufsicht und Verbraucherschutz (Milch, Eier und Honig)

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung,

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft; Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement;

Referat Veterinärdirektion / öffentliches Veterinärwesen

Referat Lebensmittelaufsicht

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung

Gruppe Gesundheit und Soziales

Abteilung Landesveterinärdirektion

Abteilung Landessanitätsdirektion – Lebensmittelaufsicht

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Gruppe Land und Forstwirtschaft: Abteilung Vb Veterinärangelegenheiten

Gruppe Soziales und Gesundheit: Abteilung IV/b Gesundheit und Sport; Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit

Wien

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsabteilung 59 - Marktamt

Magistratsabteilung 60 – Veterinärdienste und Tierschutz

Untersuchungslabors

Die Untersuchung der Proben auf Rückstände wird in folgenden Laboratorien durchgeführt:

- Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES),
- Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Klagenfurt.

Nationale Referenzlaboratorien für Rückstände

Gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 sind nachfolgend genannte Laboratorien nationale Referenzlabors für Stoffe gemäß Anhang der Richtlinie 96/23/EG (Die Buchstaben-Ziffern-Kombinationen beziehen sich auf die Klassifizierungen des Anhanges der Richtlinie 96/23/EG.):

Tabelle 10: Nationale Referenzlabors Kapitel Rückstandskontrolle und Tierarzneimittelkontrolle

Nationales Referenzlabor für	Name des Institutes
Stoffe mit anaboler Wirkung und nicht zugelassene Stoffe: A 1, A 2, A 3, A 4, A 6 sowie Tierarzneimittel: B 2d/Beruhigungsmittel und B 2f/Corticosteroide, Carbadox und Olaquinox	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Kontaminanten: B 3d/Mykotoxine	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Linz
B 1/Stoffe mit antibakterieller Wirkung	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Stoffe mit anaboler Wirkung und nicht zugelassene Stoffe: A 5 sowie Tierarzneimittel:	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien

Nationales Referenzlabor für	Name des Institutes
B 2e/nicht steroidale entzündungshemmende Mittel	
Tierarzneimittel: B 2a/Anthelmintika und B 2b/Kokzidiostatika (einschließlich Nitroimidazole)	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Umweltkontaminanten: B 3c/Chemische Elemente	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel
Pestizide in Lebensmitteln tierischer Herkunft und mit hohem Fettgehalt: B 2c, B2f, B 3a, B 3b, B 3f	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Pestizide Einzelrückstandsmethoden: B 2c, B2f, B 3a, B 3b, B 3f	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Kontaminanten: B 3e/Farbstoffe	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Schwermetalle in Lebensmitteln: B 3c	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel
Dioxine und PCBs: B 3a	Umweltbundesamt GmbH

Beauftragte Kontrollstellen

Im Aufgabenbereich des Kapitels 1.3. wurden keine Kontrollstellen beauftragt.

1.3.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

1.3.3.1. Organisation der Kontrolle

Rückstandskontrolle

Das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl I Nr. 13/2006 idgF, und die darauf basierende Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl II Nr. 110/2006 idgF, ist die nationale Rechtsgrundlage für die Kontrolle auf Rückstände.

Zentrale Behörde für die Rückstandskontrolle für lebende Tiere, Erzeugnisse der Aquakultur und von Fleisch ist das BMSGPK (siehe 1.3.2. erster Absatz).

Der Vollzug erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann, der an die Weisungen der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gebunden ist.

In dem für das Probenjahr aktuellen Durchführungserlass 6 (für lebende Tiere, Fleisch und Erzeugnisse der Aquakultur) und dem Erlass A-900 für Milch, Eier und Honig (Basis ist der Nationale Kontrollplan; siehe MIK Kapitel 1.1.) wird von Seiten des BMSGPK die Vorgangsweise der amtlichen Rückstandskontrolle in den landwirtschaftlichen Betrieben, den Schlachtbetrieben sowie in Betrieben, die Milch, Eier und/oder Honig in Verkehr bringen, festgelegt.

Die Durchführung der Probenahme in den Ländern obliegt der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann.

Die Probenziehung erfolgt durch von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann betraute Personen:

- bestellte amtliche Tierärztinnen und Tierärzte,
- Lebensmittelaufsichtsorgane,
- beauftragte amtliche Tierärztinnen und Tierärzte,
- zugelassene Tierärztinnen und Tierärzte.

Die Untersuchung der Proben wird ausschließlich in zugelassenen und akkreditierten Laboratorien (siehe 1.3.2) durchgeführt.

Bei gravierenden Verstößen wie etwa bei Nachweis einer vorschriftswidrigen Behandlung verfügt die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann eine Sperre über den betroffenen Tierhaltungsbetrieb. Die Sperre erfolgt per Bescheid. Weitere Maßnahmen sind Betriebskontrollen mit Schwerpunkt der Überprüfung der korrekten Tierarzneimittelanwendung, Überprüfung der Tierärztin oder des Tierarztes, Entnahme von Proben, Kontrolle von Betrieben, die in wirtschaftlicher Verbindung zum Herkunftsbetrieb stehen.

Primärerzeugnisse von Tieren eines gesperrten Betriebes dürfen erst nach Untersuchung und Nichtvorliegen weiterer Beanstandungsgründe in Verkehr gebracht werden.

Ist der Nachweis einer illegalen Anwendung erbracht, so ist das Tier oder sind die Tiere zu töten und unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Tiermaterialengesetz, BGBl. I Nr. 141/2003 idGF, unschädlich zu beseitigen. Damit soll verhindert werden, dass Fleisch beziehungsweise die von diesen Tieren gewonnenen Lebensmittel tierischer Herkunft in die Nahrungsmittelkette gelangen. Nach Aufhebung der

Sperre unterliegt der Betrieb einer zwölf Monate dauernden Überwachung durch die Behörde.

Bei Nachweis von Stoffen, die über den festgelegten Höchstmengen liegen, wird in ähnlicher Weise vorgegangen, wobei zur Abklärung in der Regel weitere Proben vor oder bei der nächsten Schlachtung von Tieren des Betriebes gezogen werden.

Werden in Milch, Eiern oder Honig Rückstände verbotener oder nicht zugelassener Substanzen nachgewiesen oder eine Überschreitung einer festgesetzten Höchstmenge festgestellt, so ist eine Sperre des Betriebes bzw. ein Verbot des in Verkehr bringen der betroffenen Charge bescheidmäßig anzuordnen. Eine Freigabe der tierischen Primärerzeugnisse erfolgt erst, wenn sich nach amtlicher Probennahme und Untersuchung keine Beanstandungsgründe ergeben.

Zweimal im Jahr tritt die Arbeitsgruppe Rückstände zusammen, der Vertreter des Bundes sowie Sachverständige der Länder und der Untersuchungsanstalten angehören. In dieser Arbeitsgruppe werden für die Rückstandskontrolle relevante Themen besprochen.

Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann hat zweimal jährlich über das Ergebnis der Rückstandskontrolle in seinem Bundesland dem BMSGPK zu berichten:

Halbjahresbericht:

Dieser Bericht soll die Art und Weise, wie der Überwachungsplan durchgeführt wurde und welche Kontrollmaßnahmen getroffen worden sind sowie eine Darstellung über die Entwicklung der Rückstandskontrolle im Bundesland beinhalten.

Endbericht:

Der Endbericht hat die Meldung der Gesamtzahl der aufgrund des Probenziehungsplanes gezogenen Proben und deren Ergebnisse sowie der Gesamtzahl der Verdachtsproben und die getroffenen Maßnahmen im Falle des Nachweises von Rückständen zu beinhalten.

Das BMSGPK fasst die Ergebnisse zusammen und übermittelt die Daten (inklusive analytischer Daten) an die EFSA. Die zusammengefassten Ergebnisse sind im [Lebensmittelsicherheitsbericht](#) veröffentlicht.

Tierarzneimittelanwendungskontrolle

Das Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBl I Nr. 28/2002 idgF, ist die nationale

Rechtsgrundlage für die Anwendung von Arzneimitteln bei Lebensmittel liefernden Tieren (Umsetzung der Richtlinie 2001/82/EG, Gemeinschaftskodex für Tierarzneimittel).

Für die Überwachung der Tierarzneimittelanwendung in den landwirtschaftlichen Betrieben ist das BMSGPK, Abteilung III/B/15 als zentrale Behörde zuständig.

Die Überwachung erfolgt durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann, einzig die Kontrollen des Einsatzes von Fütterungsarzneimitteln in landwirtschaftlichen Betrieben obliegen den Bezirksverwaltungsbehörden.

Die landwirtschaftlich tierhaltenden Betriebe und die Tierhaltungsbetriebe betreuenden Tierärztinnen und Tierärzte (inklusive tierärztlicher Hausapotheke) werden auf Einhaltung der Bestimmungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes und darauf basierender Verordnungen überprüft. Basis für diese Kontrollen ist der Durchführungserlass 11. Jährlich werden zusätzlich schwerpunktmäßig bestimmte Betriebsarten wie z. B. Mast- oder Aufzuchtbetriebe zur Kontrolle ausgewählt.

Das Ergebnis dieser Kontrollen in landwirtschaftlich tierhaltenden Betrieben ist seit 2015 in das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) einzutragen.

Werden im Rahmen dieser Überprüfungen Verstöße festgestellt, so sind daraufhin effiziente und zielgerichtete Maßnahmen zu setzen.

Die Kontrolle der tierärztlichen Hausapotheken gemäß Apothekenbetriebsordnung, BGBl II Nr. 65/2005 idGF, obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

Für die Überwachung von Betrieben, die Arzneimittel herstellen und in Verkehr bringen ist das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG), eine dem BMSGPK nachgeordnete Behörde, zuständig.

1.3.3.2. Kontrollpläne

Nationaler Rückstandskontrollplan

Die nationalen Rückstandskontrollpläne für die Zeit 2020 bis 2022 werden gemäß Richtlinie 96/23/EG und der Entscheidung der Kommission 97/747/EG erstellt. Auf Basis der nationalen Rückstandskontrollpläne werden die Jahrespläne für jedes Bundesland ausgearbeitet (die Probenpläne der Länder sind als Anlagen dem Durchführungserlass 6 für

die Probenahmen im landwirtschaftlichen Betrieb, im Schlachtbetrieb und dem Erlass A-900 für Milch, Eier und Honig angeschlossen). Der **Durchführungserlass 6** ist auf der Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit veröffentlicht.

Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann führt diesen Plan in ihrem/seinem Bereich aus. Mit der risikobasierten Auswahl der zu beprobenden Betriebe in den Bezirken befassen die Länder den Fachbereich „Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik“ der AGES.

Die Europäische Kommission sowie die gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien der EU überprüfen jährlich den von Österreich vorgelegten nationalen Rückstandskontrollplan. Von der AGES, Fachbereich „Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik“, erfolgt eine **Bewertung des österreichischen Rückstandskontrollplanes**.

Plan zu Kontrollen nach § 13 Rückstandskontrollverordnung 2006 und § 9 Abs. 1 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes (Durchführungserlass 11)

Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann hat durch Kontrollen in landwirtschaftlich tierhaltenden Betrieben und bei Tierärztinnen und Tierärzten die Anwendung, das Bereithalten und Lagern von Tierarzneimitteln sowie die Einhaltung der Vorschriften zur Anwendung von Fütterungsarzneimitteln im landwirtschaftlich tierhaltenden Betrieb zu überprüfen.

Der Durchführungserlass 11 ist auf der Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit veröffentlicht (**Tierarzneimittelanwendung- und Rückstandskontrolle**).

1.3.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Bei Feststellen von Verstößen ist gemäß lebensmittelrechtlichen und tierarzneimittelrechtlichen Bestimmungen vorzugehen.

Zwischen Bund und Ländern und auch Amtstierärztinnen und Tierärzten erfolgt ein ständiger Austausch und Übertragung von Informationen.

1.3.5. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

1.3.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Unabhängigkeit der Kontrollorgane

Die in Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Zum Beispiel gelten für beauftragte amtliche Tierärztinnen und Tierärzte ebenfalls die Anforderungen an Amtstierärztinnen und Tierärzten für die Vermeidung der Befangenheit und von Interessenskonflikten, die bei der Diensterteilung zu beachten sind. Nähere Erläuterungen sind hierzu erlassmäßig erfolgt.

1.3.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes

Der nationale Rückstandskontrollplan wird jährlich auf Basis der Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen des vorangegangenen Jahres und anderer relevanter Daten wie Erkenntnisse, die im Rahmen der Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben und Erstverarbeitungsbetrieben gewonnen werden, erstellt. Ebenso werden gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU) 2017/625 die risikobasierten Prioritäten und Kriterien für die Risikokategorisierung und die Ergebnisse nach Artikel 113 der Verordnung (EU) 2017/625 berücksichtigt.

1.4. TRINKWASSER

1.4.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen

Zusätzlich zu den allgemeinen Strategien und Zielen des MIK für den Bereich Lebensmittel wird bei der Planung und Durchführung der amtlichen Kontrolle von Trinkwasser folgendem Umstand Rechnung getragen: Die Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen (WVA) sind gemäß Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr.304/2001 idgF, verpflichtet, regelmäßig Untersuchungen von berechtigten Trinkwassergutachterinnen und -gutachtern durchführen zu lassen und sicherzustellen, dass der zuständigen Behörde (Landeshauptfrau oder Landeshauptmann, § 24 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)) die Ergebnisse von Befund und Gutachten übermittelt werden. Damit besteht beim Lebensmittel Trinkwasser a priori ein sehr dichtes Kontrollnetz. Die Aufgabe der amtlichen Kontrolle ist es, dafür zu sorgen, dass die Lebensmittelunternehmerinnen und -unternehmer, in diesem Fall die Betreiberinnen und Betreiber von WVA, ihren Verpflichtungen nachkommen.

1.4.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Für amtliche Kontrollen von Trinkwasser sind keine Kontrollstellen beauftragt.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (zentrale Stelle, BMSGPK)

Im BMSGPK ist im Bereich III/B Veterinärmedizin und Veterinärwesen, Lebensmittelsicherheit, die Abteilung III/B/13 Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz: Kontrolle, Hygiene und Qualität zuständig.

Landeshauptfrau/Landeshauptmann

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften obliegt der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen Amt der Landesregierung befasst.

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 6 - Soziales und Gesundheit
Hauptreferat Gesundheit - Referat Lebensmittelaufsicht

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege
Unterabteilung Sanitätswesen

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Umwelthygiene

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 9 Gesundheit und Sport
Referat 9/03 Lebensmittelaufsicht und Verbraucherschutz

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement
Referat Lebensmittelaufsicht

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Landessanitätsdirektion
Lebensmittelaufsicht
Amt der Tiroler Landesregierung
Gruppe Bau und Technik
Abteilung Wasserwirtschaft

Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung IVb Gesundheit und Sport

Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit

Abteilung Amtliche Lebensmittelkontrolle

Wien

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsabteilung 59 - Marktamt

1.4.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

Der Aufbau des Systems der Trinkwasserkontrolle in Österreich ist 1.4.8.1. Anhang System der Trinkwasserkontrolle zu entnehmen.

1.4.3.1. Organisation der Kontrolle

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und damit auch der Bestimmungen der TWV – einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle gemäß § 5 TWV – obliegt der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sie sich besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane (§ 24 LMSVG).

Gemäß § 5 TWV sind die Betreiberinnen und Betreiber von WVA zur ausgelagerten Eigenkontrolle verpflichtet. Danach müssen diese im Rahmen ihrer Eigenverantwortung regelmäßig das Wasser von Berechtigten, wie z.B. der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) (§ 65 LMSVG), den Untersuchungsanstalten der Länder (§ 72 LMSVG) oder von anderen hierzu berechtigten Personen (§ 73 LMSVG) prüfen und die Versorgungsanlage überwachen lassen. Die Namen der zur Untersuchung und Begutachtung Berechtigten können der Liste der für Trink- und Mineralwasser berechtigten Dienststellen der AGES, der Untersuchungsanstalten der Länder sowie der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 73 LMSVG auf der Website des BMSGPK entnommen werden ([Trinkwasser Untersuchung und Begutachtung](#)). Die Berechtigten haben im Zuge der Probenahme auch einen Lokalaugenschein und eine hygienische Beurteilung der Wasserversorgungsanlage (einschließlich der Wasserspende mit Fassungszone, allfälligen

Aufbereitungsanlagen und der Wasserspeicherung) vorzunehmen. Die Betreiberinnen und Betreiber der WVA haben sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Befunde und Gutachten über die gemäß Anhang II der TWV durchgeführten Untersuchungen unverzüglich an die zuständige Behörde (Landeshauptfrau, Landeshauptmann) weitergeleitet werden. Weiter haben sie gemäß § 6 TWV die Abnehmerinnen und Abnehmer bzw. Verbraucherinnen und Verbraucher über die aktuelle Qualität des abgegebenen Trinkwassers zu informieren. Betreiberinnen und Betreiber von WVA können die Untersuchungsergebnisse auch freiwillig der Öffentlichkeit im [Infoportal Trinkwasser](#) zur Verfügung stellen.

Für die Koordinierung der Vollziehung der TWV wurde eine Arbeitsgruppe Lebensmittel Trinkwasser (AG LM TW) eingerichtet. In dieser Arbeitsgruppe werden Fragen zur Vollziehung behandelt und die Arbeitsweise weiterentwickelt.

1.4.3.2. Kontrollpläne

Im Rahmen des Nationalen Kontrollplanes (siehe MIK-Kapitel 1.1.) werden risikobasiert Schwerpunktaktionen (SPA) festgelegt. Hierzu werden Vorschläge von den Sachverständigen der Lebensmittelüberwachung, den Untersuchungsstellen der Länder, der AGES und des BMSGPK gesammelt, entsprechend des risikobasierten Ansatzes von der AGES gereiht und im Hinblick auf die praktische Durchführung in der AG LM TW behandelt und präzisiert. Die SPA werden jährlich evaluiert und angepasst.

Im Rahmen der amtlichen Kontrolle wird jährlich folgende Mindestanzahl an Revisionen durchgeführt:

- 5 % (mindestens 2) der WVA mit Entnahme von $> 1.000 \text{ m}^3$ Wasser pro Tag bzw. Versorgung von > 5.000 Personen,
- 3 % (mindestens 5) der WVA mit Entnahme von $> 100 \text{ m}^3$ bis $\leq 1.000 \text{ m}^3$ Wasser pro Tag bzw. Versorgung von > 500 bis ≤ 5.000 Personen,
- Die Anzahl der Revisionen bei WVA mit Entnahme von $\leq 100 \text{ m}^3$ Wasser pro Tag bzw. Versorgung von ≤ 500 Personen wird im Rahmen von SPA definiert.

Abhängig vom Kontrollziel kann sich der Kontrollumfang auf einzelne Kontrollpunkte beschränken (z.B. Probenziehung und Probenuntersuchung im Rahmen eines Monitorings).

Mit der amtlichen Probe wird zusätzlich zum Probenbegleitschreiben ein Probenahmeprotokoll übermittelt.

Bei der Erstellung des Jahresplanes werden neben den Ergebnissen der amtlichen Kontrolle und den Ergebnissen aus dem jährlichen Bericht gemäß § 44 Abs. 1 LMSVG (Österreichischer Trinkwasserbericht) im Sinne der vorausschauenden Planung auch Informationen und wissenschaftliche Erkenntnisse über mögliche neue Risiken berücksichtigt. Der Jahresplan wird entsprechend angepasst.

Österreichischer Trinkwasserbericht

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat gemäß § 44 Abs. 1 LMSVG jährlich einen Bericht über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher zu verfassen (Österreichischer Trinkwasserbericht). Dieser hat zumindest die Daten jener WVA zu enthalten, aus denen mehr als 1.000 m³ Wasser pro Tag im Durchschnitt entnommen oder mit denen mehr als 5.000 Personen versorgt werden (WVA groß). Der Bericht wird entsprechend dem „Leitfaden für die Berichterstattung gemäß der Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG“ („Guidance document on reporting under the Drinking Water Directive 98/83/EC“) ausgearbeitet. Der **Österreichische Trinkwasserbericht** steht der Öffentlichkeit auf der Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit als Download zur Verfügung. Grundlage für die Angaben im Österreichischen Trinkwasserbericht sind die Berichte der Bundesländer an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Gemäß § 44 Abs. 2 LMSVG hat die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann jährlich für das jeweilige Bundesland einen Bericht zu erstellen und diesen dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz elektronisch bis zum 31. Mai des Folgejahres zu übermitteln. Die Betreiberinnen und Betreiber von WVA haben der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann alle zur Erstellung des Berichts erforderlichen Unterlagen gemäß TWV zur Verfügung zu stellen.

1.4.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Näheres siehe Kapitel 1.1.4.

1.4.5. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

1.4.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Es gelten die Kriterien wie in Kapitel 1.1.6.

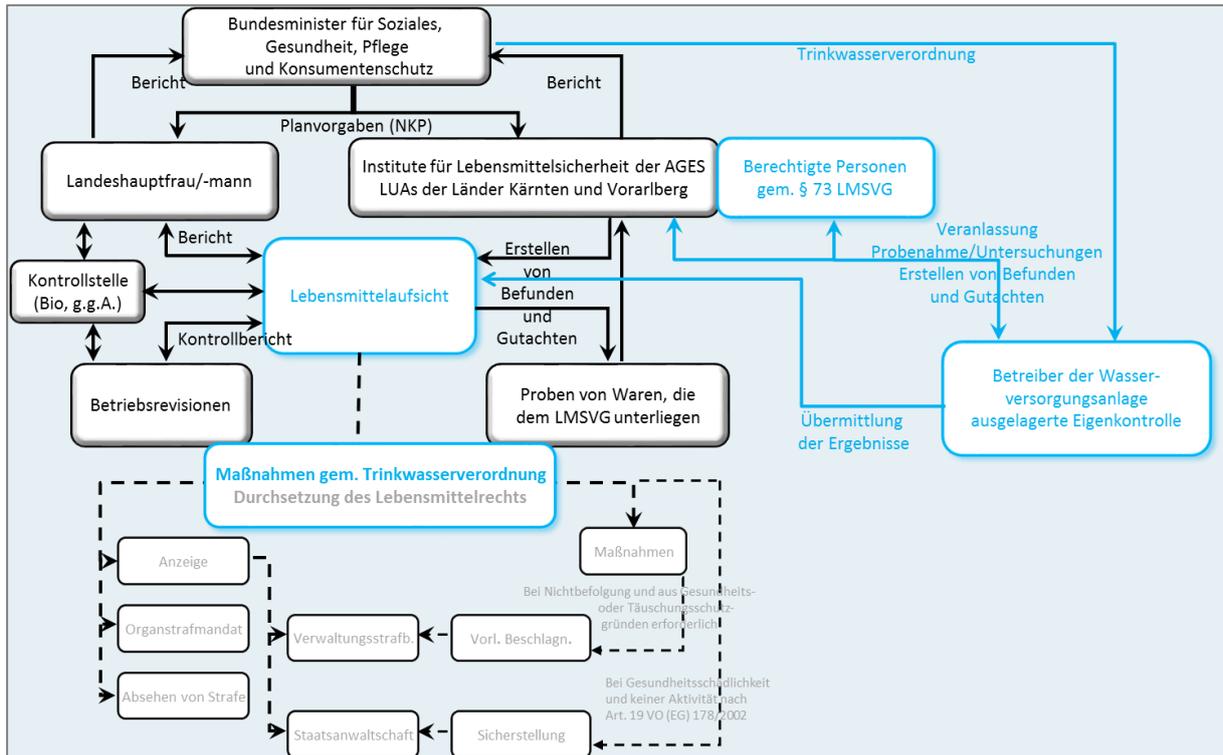
1.4.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes

Die Pläne für die Schwerpunktaktionen werden jährlich auf Basis der vorliegenden Berichte und Erfahrungen evaluiert. Die Evaluierung stellt die Grundlage für die risikobasierte Planung und Weiterentwicklung der amtlichen Kontrolle dar. Die AG LM TW unterstützt das BMSGPK bei der Planung und Weiterentwicklung der Kontrolle.

1.4.8. Anhang

1.4.8.1. System der Trinkwasserkontrolle in Österreich

Abbildung 7: System der Trinkwasserkontrolle in Österreich



2. GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN (GVO)

2.1. INVERKEHRBRINGEN VON GVO

Die amtliche Kontrolle von genetisch veränderten Lebens- und Futtermittel erfolgt im Rahmen der Kontrolle von Lebensmitteln nach dem LMSVG (siehe Kapitel 1.1.) und im Rahmen der Kontrolle von Futtermitteln nach dem Futtermittelgesetz (siehe Kapitel 3.1.).

2.2. ANBAU VON GVO

Rechtliche Grundlage: Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder untersagen.

Gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/321 zur Anpassung des geografischen Geltungsbereichs der Zulassung zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 810 ist der Anbau von MON 810 nicht zulässig.

Die Kontrolle des Anbaus von GVO erfolgt im Rahmen der Gentechnik-Vorsorgegesetze der Länder. Derzeit sind keine GVOs für den Anbau zugelassen.

Zuständig für die amtliche Kontrolle des Anbaus sind die Länder.

2.3. EXPERIMENTELLE FREISETZUNG VON GVO

2.3.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen

Rechtliche Grundlage: Bundesgesetz, mit dem Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen, das Freisetzen und Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten

Organismen und die Anwendung von Genanalyse und Gentherapie am Menschen geregelt werden (Gentechnikgesetz – GTG) idgF.

Gemäß § 37 Gentechnikgesetz benötigt eine experimentelle Freisetzung von GVO eine Genehmigung durch die Behörde.

In Österreich werden keine experimentellen Freisetzungen von GVO durchgeführt.

2.3.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Bundeministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (experimentelle Freisetzungen in wissenschaftlichen Hochschulen oder in wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes);
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (für alle anderen Fälle)

Gemäß § 39 GTG hat

- (1) Die Behörde dem Antragsteller den Eingang und das Eingangsdatum des Antrages sowie der beigefügten Unterlagen unverzüglich durch Eingangsstempel oder sonst schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Behörde hat, soweit dies zur Beurteilung der Voraussetzungen gemäß § 40 Abs. 1 erforderlich ist, dem Antragsteller unter Angabe einer Begründung aufzuerlegen, weitere Informationen zur Verbesserung des Antrages zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Behörde hat vor der Entscheidung über die Genehmigung einer Freisetzung, außer im Fall eines vereinfachten behördlichen Verfahrens gemäß § 42, ein Anhörungsverfahren gemäß § 43 durchzuführen und ein Gutachten des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses der Gentechnikkommission einzuholen. (Anmerkung: Die Geschäftsstelle der Gentechnikkommission befindet sich im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz).
- (4) Die Behörde hat der Europäischen Kommission eine Zusammenfassung des Antrages gemäß § 37 Abs. 2 lit. g binnen 30 Tagen nach dessen Eingang zu übermitteln.
- (5) Die Behörde hat
 - a) der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus den Eingang des Antrages (Abs. 1), den Inhalt einer Aufforderung gemäß Abs. 2 und der auf Grund dieser Aufforderung einlangenden weiteren Informationen unverzüglich mitzuteilen,

- b) das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) zum Anhörungsverfahren (3 43 GTG) zu laden, und
- c) dem BMLRT ihre Entscheidungen (§§ 40 und 48 GTG) und die Meldungen und Mitteilungen des Betreibers (§§ 45 Abs. 3, 46, 47 und 49 Abs. 2) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

2.3.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

2.3.3.1. Organisation der Kontrolle

Gemäß § 51 GTG ist die Behörde ist berechtigt, während und nach der Freisetzung sowohl im Versuchsbereich als auch in dessen Umgebung Kontrollen, auch unter Entnahme entsprechender Proben (§ 101), durchzuführen.

2.3.3.2. Kontrollpläne

Da keine experimentellen Freisetzungen in Österreich durchgeführt werden sind derzeit keine Kontrollpläne erforderlich.

2.3.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Gemäß § 49 GTG hat

- (1) Der Betreiber hat unter Bedachtnahme auf die jeweilige Freisetzung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zur Vermeidung von Unfällen notwendigen Maßnahmen zu treffen, und daher insbesondere alle Vorkehrungen zu treffen, durch die das Risiko und die Auswirkungen von Unfällen so gering wie möglich gehalten werden. Bei der Wahl der Maßnahmen sind mögliche Gefahrenquellen angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Behörde sind vom Betreiber unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen, nach Eintritt des Unfallgeschehens
 1. der Unfallhergang,
 2. die Bezeichnung, Risikogruppe und Menge der nicht rückholbaren GVO oder deren potentiell gefährlichen Produkte,

3. alle Informationen, die für die Bewertung der Unfallauswirkungen auf die Sicherheit (§ 1 Z 1 GTG) notwendig sind,
4. die getroffenen Notfallmaßnahmen, die Verfahren zur Überwachung der GVO für den Fall einer Vermehrung außerhalb des Versuchsbereiches und die im Interesse der Sicherheit (§ 1 Z 1 GTG) erforderlichen Pläne für den Fall des Auftretens unerwünschter Wirkungen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei Unfällen, die zu einem unmittelbaren Risiko für die Sicherheit (§ 1 Z 1) führen können, ist die Behörde vom eingetretenen Unfall unverzüglich auch telefonisch oder durch Telefax zu verständigen. Der Betreiber hat, sofern nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ein Risiko für die Gesundheit von Menschen anzunehmen ist, diese Personen unverzüglich vom Unfall zu informieren und geeignete Verhaltensmaßnahmen zu empfehlen.
 - (4) Bei einem Unfall ist vom Betreiber und erforderlichenfalls von der Behörde eine Kontrolle (Monitoring) der Auswirkungen des Unfalls auf die Sicherheit (§ 1 Z 1) durchzuführen.
 - (5) Die Behörde hat der Öffentlichkeit Informationen über jeden Unfall, der erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheit (§ 1 Z 1) hat, auf der Internetseite der Behörde zugänglich zu machen und das Bundesland, in dessen Zuständigkeitsbereich die Freisetzung erfolgte, von einem derartigen Unfall in Kenntnis zu setzen.

2.3.5. Audit

Da keine experimentellen Freisetzungen in Österreich zugelassen sind, gibt es keine Kontrollen. Es wurde daher auch kein Auditsystem eingerichtet.

2.4. SAATGUT UND VEGETATIVES VERMEHRUNGSMATERIAL

2.4.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen

Ziel ist der vorsorgende Schutz der Landwirtschaft vor Verunreinigungen durch GVO in Saatgut bzw. Pflanzgut.

Dies erfolgt durch die Überprüfung von Saatgut bzw. Pflanzgut im Sinne der Saatgut-Gentechnik-Verordnung, das in Österreich in Verkehr gebracht wird.

2.4.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus – BMLRT (zentrale Stelle)

Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) als zuständige Behörde gemäß Saatgutgesetz 1997

Untersuchungslabors

Die Untersuchung und Begutachtung der Proben erfolgt in den Labors der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES).

Nationale Referenzlabors

- AGES - Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Abteilung Molekular- und Mikrobiologie
- Umweltbundesamt GmbH

Beauftragte Kontrollstellen

Im Aufgabenbereich des Kapitels 2.3. wurden keine Kontrollstellen beauftragt.

2.4.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

Grundlagen der amtlichen Kontrolle ist die Verordnung (EU) 2017/625, das Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, sowie die Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II Nr. 478/2001.

Entsprechend der österreichischen Verwaltungsstruktur ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) mit der Durchführung der Kontrolle betraut. Diese richtet sich nach dem Kontrollplan für Saatgut, der regelmäßig an praktische und rechtliche Erfordernisse angepasst wird.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) ist die zentrale Behörde für den Saatgutbereich.

Zu seinen Aufgabenbereichen zählen in diesem Zusammenhang:

Die Probeziehung im Rahmen des Inverkehrbringens von Saatgut, welche durch Organe des BAES (Saatgutverkehrskontrolle) erfolgt. Die Untersuchung und Begutachtung der Proben (des BAES und der Länder) erfolgt in den Laboren der AGES.

Die Durchführung von Beanstandungen, die Anordnung von Maßnahmen (z.B. Rückholung von ausgelieferter Ware) sowie die Erstattung von Anzeigen bei den Verwaltungsstraßenbehörden.

Die Mittel zur Wahrnehmung der Aufgaben werden von der AGES zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse der Saatgut-Kontrollen sind dem Jahresbericht des BAES zu entnehmen.

2.4.3.1. Organisation der Kontrolle

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Das BMLRT ist oberste Behörde für die Saatgutkontrolle. Zu seinen Aufgabenbereichen zählen Logistik, generelle Weisungen an das BAES und politische Grundsatzentscheidungen.

Bundesamt für Ernährungssicherheit

Das BAES ist die zuständige zentrale Behörde für die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 bei Herstellern und Inverkehrbringern.

Die Einfuhrkontrollen bei Saatgut werden gemäß 2. Teil, 3. Hauptstück des Saatgutgesetzes 1997 durch das BAES in Zusammenarbeit mit dem **Bundesministerium für Finanzen** (Zoll) durchgeführt.

2.4.3.2. Kontrollpläne

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen, sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt, sowie nachfassende Tätigkeiten aufgrund der Verstöße aus Vorperioden und Kapazitäten für ad-hoc Aktivitäten berücksichtigt.

Die angeführten Planzahlen hinsichtlich der Probenahmen, der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen als auch der Umsetzung des Prüfplanes wurden in Ab- und Zustimmung mit den betroffenen Organisationseinheiten festgelegt, sodass von einer planbaren Ressourcenverfügbarkeit auszugehen ist.

2.4.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Für Krisensituationen im Zusammenhang mit der Saatgutverkehrskontrolle ist im Qualitätsmanagement des BAES ein Prozess zum Krisenmanagement vorgesehen. Dieser beinhaltet eine enge Abstimmung zwischen Krisenmanagement und Risikobewertung sowie eine eng abgestimmte Krisenkommunikation:

Im Sinne der Materiengesetze gemäß § 6 Abs. 1 GESG sowie deren Ziele und in Anlehnung an die VO (EG) Nr. 178/2002 handelt es sich um eine Krise, wenn von Düngemittel, Futtermittel, Pflanzenschutzmittel, Pflanzen, Saat- und Pflanzgut oder Wirtschaftsbeteiligten ein ernstes oder potentiell ernstes unmittelbares oder mittelbares Risiko für

- die menschliche Gesundheit,
- die tierische Gesundheit oder
- die Lebensgrundlagen (bspw. Umwelt, Ressourcen)

ausgeht, das nicht durch bereits vorhandene Vorkehrungen oder ausschließlich durch Anwendung von Sofortmaßnahmen verhütet, beseitigt oder auf ein akzeptables Maß gesenkt werden kann.

2.4.5. Audit

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

Im Aufgabenbereich des Kapitels 2.3. sind Audits erst seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/625 (14.12.2019) vorgeschrieben.

2.4.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Unabhängigkeit der Kontrollorgane

Die in Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht

und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Allgemeine Bestimmungen und Kriterien für amtliche Kontrollen

Bei der Durchführung der amtlichen Kontrollen werden die allgemeinen Bestimmungen und die Kriterien gemäß den Artikeln 9 bis 14 der Verordnung (EU) 2017/625 berücksichtigt.

Durchsetzung des Rechtes

Wird bei amtlichen Kontrollen oder der Untersuchung einer amtlichen Probe ein Verstoß gegen die Rechtsvorschriften festgestellt, dann werden vom BAES die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich verhängt bzw. angeordnet.

2.4.7. Review und Anpassung des Plans

Im Zuge der mehrjährigen Kontrollplanung werden die Vorjahresergebnisse der formalen und/oder analytischen Prüfungen dem Fachbereich Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik der AGES zur statistischen Berechnung und zur Erstellung eines Vorschlags über den Stichprobenumfang für die Risikobewertung und das Risikomanagement des BAES übermittelt. Die Zahlen hinsichtlich Proben und Kontrollen werden im Hinblick auf die Kontrollergebnisse des Vorjahres jährlich angepasst.

3. FUTTERMITTEL

3.1. FUTTERMITTEL

3.1.1. Strategie, Ziele, Maßnahmen

- Schutz von Mensch, Tier und Umwelt durch sichere Futtermittel zur Ernährung von Nutz- und Heimtieren,
- die Gewährleistung einer hohen Lebensmittelqualität durch qualitativ hochwertige Futtermittel,
- die Sicherstellung eines Qualitäts- und Täuschungsschutzes für Landwirte und Endverbraucher,
- die Ermittlung der vorhandenen Risiken und Überwachung der gesamten Futtermittelkette, d.h. die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr und die Verfütterung von Futtermitteln durch ziel- und risikoorientierte Routineuntersuchungen und bei Vorliegen eines Verdachts nach Maßgabe festgelegter Prioritäten,
- die Bereitstellung einer zielgruppenorientierten und praxisrelevanten Ausbildung der Kontrollorgane,
- ein einheitlicher zwischen den Kontrollbehörden koordinierter Vollzug der futtermittelrechtlichen Vorschriften sowie einheitliche Dokumentation der Kontrolle.

3.1.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

- Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT, Abteilung RD2, Logistik und Rechtskoordination, oberste Behörde)
- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK, Abt. III/B/10, Grenztierärztlicher Dienst)
- Bundesministerium für Finanzen (BMF, Zoll)
- Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES, zuständige zentrale Behörde)
- Landeshauptfrau/Landeshauptmann
- Bezirksverwaltungsbehörde
- Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)

Landeshauptfrau/Landeshauptmann

Die Kontrolle der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften – ausgenommen der geschäftliche Verkehr mit Futtermitteln – obliegt der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind die im Aktionsplan genannten Organisationseinheiten im jeweiligen **Amt der Landesregierung** befasst.

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit - Referat Veterinärdirektion und Tierschutz

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft-Agrarrecht

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

LF 5 – Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/ 03 – Landesveterinärdirektion

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Referat Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Landesveterinärdirektion

Vorarlberg
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Vb – Veterinärangelegenheiten

Wien
Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 60 – Veterinärdienste und Tierschutz

3.1.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

Rechtsgrundlagen sind die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen, die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene und die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts sowie das Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139. (Näheres siehe unter [BMLRT - Futtermittelrechtsinfo](#))

Entsprechend der österreichischen Verwaltungsstruktur sind Bundes- und Landesbehörden mit der Durchführung der Kontrolle betraut. Diese richtet sich nach dem Aktionsplan Futtermittel, welcher vom BMLRT herausgegeben und regelmäßig an praktische und rechtliche Erfordernisse angepasst wird.

Der Aktionsplan Futtermittel wird allen betroffenen Dienststellen zur Verfügung gestellt und auf einer geschützten Web-Plattform veröffentlicht.

Zur Koordination der betroffenen Behörden beruft das BMLRT unter seinem Vorsitz Koordinationssitzungen mit allen Kontaktstellen im Bereich Futtermittel (BMLRT, BAES, AGES und Länder sowie Wirtschaftsbeteiligte) ein (ca. 4 pro Jahr).

Das **Bundesamt für Ernährungssicherheit** (BAES) ist die zentrale Behörde für die Durchführung der Futtermittelkontrollen gemäß Verordnung (EU) 2017/625 beim geschäftlichen Verkehr von Futtermitteln.

Zu seinen Aufgabenbereichen zählen:

- die Zulassung und Registrierung der Betriebe gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005,

- die Durchführung von Inspektionen bei Betrieben und die Probeziehung hinsichtlich des Inverkehrbringens (einschließlich Einfuhr, Lagerung, Herstellung) von Rohstoffen und Fertigprodukten sowie deren Analyse, einschließlich Beurteilung der Ergebnisse,
- die Durchführung von Beanstandungen, die Anordnung von Maßnahmen (z.B. Dekontaminierung, Rückholung von ausgelieferter Ware),
- die Erstattung von Anzeigen bei den Verwaltungsstraßenbehörden.

Die Mittel zur Wahrnehmung der Aufgaben werden von der AGES zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse der Futtermittelkontrollen des BAES sind dem Jahresbericht Futtermittelkontrolle zu entnehmen.

Die AGES ist wissenschaftliche Beraterin des BMLRT, des BAES und der Länder in allen Fragen im Themenfeld Tierernährung und Futtermittel. Sie erstellt Risikobewertungsstudien, führt Laboranalysen (einschließlich amtliche Proben) durch, veranstaltet Weiterbildungskurse für Aufsichtsorgane und Unternehmerinnen und Unternehmer des Futtermittelsektors und ist nationale Kontaktstelle für Meldungen im Rahmen des europäischen Schnellwarnsystems (Rapid Alert System for Food and Feed, RASFF) für den Bereich Futtermittel.

3.1.3.1. Organisation der Kontrolle

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Das BMLRT ist oberste Behörde für die Futtermittelkontrolle. Zu seinen Aufgabenbereichen zählen Legistik, generelle Weisungen an BAES und Länder und politische Grundsatzentscheidungen.

Bundesamt für Ernährungssicherheit

Das BAES ist die zuständige zentrale Behörde für die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 bei Herstellern und Inverkehrbringern.

Die Einfuhrkontrollen von pflanzlichen Futtermitteln und Zusatzstoffen werden gemäß Verordnung (EG) Nr. 699/2009 vom BAES in Zusammenarbeit mit dem **Bundesministerium für Finanzen** (Zoll) durchgeführt.

Das BAES ist in die Organisationsstruktur der AGES eingegliedert. Das Bundesamt ist eine nachgeordnete Dienststelle des BMLRT und ist an die Weisungen des BMLRT gebunden.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Die Einfuhrkontrollen von Futtermitteln mit tierischen Bestandteilen werden von den Grenztierärzten (BMSGPK) in Zusammenarbeit mit dem BAES durchgeführt (siehe Teilkapitel 4.2.).

Landeshauptfrau/Landeshauptmann

Die Überwachung der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften obliegt im Hinblick auf die Verfütterung von Futtermitteln an Nutztiere sowie die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann.

Die Kontrollen bei den landwirtschaftlichen Betrieben werden überwiegend von Mitarbeitern der **Bezirksverwaltungsbehörden** (Amtstierärztinnen und Amtstierärzten) durchgeführt.

Untersuchungslabors

Die Untersuchung und Begutachtung der Proben (des BAES und der Länder) erfolgt in den Laboren der AGES. Folgende Laboratorien stehen zusätzlich als nationale Referenzlabors zur Verfügung:

Tabelle 11: Nationale Referenzlabors Kapitel Futtermittel

Nationales Referenzlabor für	Name des Institutes
Salmonellen	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz
Tierische Proteine (PAP) in Futtermittel	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel
Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel
Genetisch veränderte Organismen	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Pestizide in Getreide und Futtermittel	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Elemente und Stickstoffverbindungen	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel
Mykotoxine	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Linz
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Linz
Dioxine und PCB's	Umweltbundesamt GmbH

3.1.3.2. Kontrollpläne

Bund

Der Jahresplan der Futtermittelkontrolle legt

- die Anzahl der Probenahmen und/oder Konformitätsüberprüfungen,
- die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen sowie
- alle erforderlichen Tätigkeiten und beabsichtigten Maßnahmen im Zusammenhang mit den Kontrolltätigkeiten fest,

und setzt sich aus

- dem Prüfplan,
- dem Probenplan und
- dem Betriebskontrollplan,

sowie

- dem Stichprobenplan,
- dem Plan über die nachfassenden Tätigkeiten und
- dem Vorhalten von Kapazitäten für ad-hoc Maßnahmen zusammen.

Risikobewertung

Stichprobenplan

Die Ergebnisse aus Vorperioden (Anzahl der Prüfungen und Anzahl der gesetzten Maßnahmen im festgelegten Betrachtungszeitraum) der formalen und analytischen Prüfungen im Rahmen des Stichprobenplans werden einer Risikoanalyse unterzogen und schaffen die Ausgangsbasis zur Erstellung des Prüfplans.

Der Prüfplan wird in den Spalten in das zu untersuchende Material und in den Zeilen in den zu untersuchenden Parameter/Prüfpunkt unterteilt. Die daraus entstehenden Kombinationen (Prüfungen) bzw. die Prüfpunkte werden aufgrund der sich aus den relevanten Rechtsakten ergebenden Ziele auf deren Sicherheits- (S) oder Qualitäts- und Täuschungsschutzrelevanz (QT) bewertet.

Tabelle 12: Struktur Stichprobenplan

Prüfplan			Material
Prüfpunkt	S oder QT	Anzahl	Anzahl
		Prüfungen	Nicht-Konformitäten

Die Risikobewertung als ein wissenschaftsbasierter Vorgang mit den vier Stufen Gefahrenidentifizierung, Gefahrencharakterisierung, Expositionsabschätzung und Risikocharakterisierung bildet die Basis für die Kalkulation. Die Berechnung der durchzuführenden Prüfungen und des sich daraus ergebenden notwendigen Probenumfangs für den Probenplan erfolgt anhand der Anzahl durchgeführter Prüfungen und der Anzahl der Nicht-Konformitäten (z.B. Beanstandung, Anzeige) im festgelegten Betrachtungszeitraum.

Die Anzahl der Betriebskontrollen wird aufgrund der erhobenen betriebsbezogenen Risikofaktoren (Primär- und Sekundärfaktoren) eingestufte Frequenz berechnet und der Zeitraum für die Betriebskontrollen festgelegt.

Primärfaktoren stellen das Risiko von Betriebsarten dar, indem die in den einzelnen Betriebsarten auftretenden Gefahren identifiziert und bewertet werden.

Darüber hinaus werden mit Hilfe eines Datenerhebungsblattes im Zuge der Überwachungs- und Kontrolltätigkeit Sekundärfaktoren ermittelt und somit das Einzelbetriebsrisiko erhoben. Sekundärfaktoren beziehen sich u. a. auf den Umschlag des Betriebs, den Umfang der Produktpalette oder den Einsatz von risikoreichem Material.

Neben dem Betriebskontrollplan werden jährlich auf der Grundlage der Sekundärfaktoren Inspektion bei Futtermittelunternehmen festgelegt.

Risikomanagement

Risikomanagement ist der von der Risikobewertung unterschiedliche Prozess der Abwägung strategischer Alternativen in Konsultation mit den Betroffenen unter Berücksichtigung der Risikobewertung und anderer legitimer Faktoren und im Bedarfsfall geeigneter Präventions- und Kontrollmöglichkeit.

In diesem Schritt werden u. a. Erfahrungen und Wissen aus der Marktsituation, aktuelle Zahlen, Daten und Fakten, EU-Vorgaben sowie die Planung der nachfassenden Tätigkeiten und das Vorhalten von Kapazitäten für ad-hoc Maßnahmen berücksichtigt. Weiteres Instrument des Risikomanagements bildet die Planung von Schwerpunktaktionen nach Maßgabe aktueller Ergebnisse und aufgrund der Erfahrung aus Vorperioden.

Neben dem Stichprobenplan wird der Plan über die nachfassenden Tätigkeiten erstellt sowie das Vorhalten von Kapazitäten für ad-hoc Maßnahmen berücksichtigt.

Land

Die Überwachung im Hinblick auf die Verfütterung von Futtermitteln an Nutztiere sowie die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben obliegt der **Landeshauptfrau** bzw. dem **Landeshauptmann**.

Für die Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe sind ca. 800 Proben pro Jahr vorgesehen. Die Anzahl und Auswahl der Proben erfolgt nach dem Aktionsplan Futtermittel.

Bei den Länderproben werden routinemäßig Analysen auf unerwünschte bzw. verbotene Stoffe durchgeführt und auf jene Stoffe, die ein potentiell gesundheitliches Risiko bergen. Sofern kein konkreter Verdacht vorliegt, werden folgende Parameter überprüft:

Hemmstofftest, GVO, Verpackungsmaterial, botanische Verunreinigung, tierische Bestandteile, Salmonellen, Keimzahl, Dioxin und PCB's, Schwermetalle, Mykotoxine, nicht dioxinähnliche PCB's, andere Elemente und Ionen (z.B. Fluor), Pestizide

3.1.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Der Notfallplan und die Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen sind im Aktionsplan Futtermittel beschrieben.

Im Falle eines Notfalls oder bei anderen Futtermittelrisiken ist das im Aktionsplan festgelegte Ablaufschema einzuhalten, um sicherzustellen, dass der notwendige Informationsaustausch gewährleistet ist und die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Um die Effektivität und Effizienz der Futtermittelkontrolle zu gewährleisten ist oftmals eine fachübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen des Lebensmittel-, Veterinär und Agrarbereiches erforderlich. Die zuständigen Kontrollorgane auf regionaler, Länder- und Bundesebene haben ihre Überwachungstätigkeiten in einer koordinierten Vorgehensweise durchzuführen. Alle beteiligten Behörden haben für einen ausreichenden Informationsaustausch zu sorgen. Als besonders relevant für die Zusammenarbeit werden

die Bereiche Arzneimittel, Rückstände sowie tierische Nebenprodukte (Tiermehle) angesehen; die Art und Weise der Zusammenarbeit ist im Aktionsplan festgelegt.

3.1.5. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

3.1.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Die wichtigsten arbeitstechnischen Kriterien sind im Aktionsplan Futtermittel festgelegt und beinhalten bundeseinheitliche Checklisten und Niederschriften, die beim Kontrollvorgang bzw. zu dessen Dokumentation anzuwenden sind. Diese Hilfsmittel werden in Abstimmung mit den verantwortlichen Futtermittelbehörden regelmäßig überprüft und angepasst.

Unabhängigkeit der Kontrollorgane

Die in Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

3.1.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes

Im Zuge der mehrjährigen Kontrollplanung werden die Vorjahresergebnisse der formalen und/oder analytischen Prüfungen dem Fachbereich Integrierte Risikobewertung, Daten und Statistik der AGES zur statistischen Berechnung und zur Erstellung eines Vorschlags über den Stichprobenumfang für die Risikobewertung und das Risikomanagement des BAES übermittelt. Die Zahlen hinsichtlich Proben und Kontrollen werden im Hinblick auf die Kontrollergebnisse des Vorjahres jährlich angepasst.

3.2. ARZNEIFUTTERMITTEL

In industriellem Maßstab hergestellte Arzneifuttermittel spielen in Österreich derzeit nur eine untergeordnete Rolle.

Die Forderungen der Richtlinie 90/167/EWG sind in Österreich einerseits über die Fütterungsarzneimittelbetriebsordnung 2006 und über § 62 Abs 1 Arzneimittelgesetz (AMG) in Österreich vollumfänglich umgesetzt. Über § 62 Abs 1 AMG werden Fütterungsarzneimittelbetriebe allen anderen Betrieben, welche Arzneimittel herstellen, kontrollieren oder in Verkehr bringen hinsichtlich Bewilligungsverpflichtung (§ 63, § 65 AMG) und auch hinsichtlich der Überwachung (§ 67 AMG) gleichgestellt.

3.2.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen

Die Strategie der behördlichen Überwachung beruht auf einem risikobasierten Inspektionsplan und dem durch § 67 Arzneimittelgesetz vorgegebenen Rahmen, welcher eine vor Ort durchzuführende Inspektion wenigstens einmal in drei Jahren vorschreibt.

Ziel der Behördlichen Überwachung ist die Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben der Fütterungsarzneimittelbetriebsordnung 2006, insbesondere hervorzuheben ist hier die Sicherstellung der Vermeidung von Arzneimittelrückständen in lebensmittelliefernden Tieren.

Mit einer Inspektion wird die Einhaltung regulatorischer und normativer Anforderungen vor Ort bei Rechtsunterworfenen und ggf. ihren Vertragspartnern überprüft und Abweichungen dazu dokumentiert.

Abhängig vom Inspektionsergebnis werden korrigierende Maßnahmen initiiert, um den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder um Produktrisiken zu verringern.

3.2.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG)

Zuständige Behörde für die Überwachung von Betrieben, die Fütterungsarzneimittel herstellen, kontrollieren oder in Verkehr bringen, ist das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG). Dies ist aus der Vollzugsermächtigung gemäß § 6a Abs 1 Z 1 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz betreffend Arzneimittelgesetz BGBl I 185/1983 idgF abzuleiten.

3.2.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

3.2.3.1. Organisation der Kontrolle

Die Inspektion von Betrieben, die Fütterungsarzneimittel herstellen, kontrollieren oder in Verkehr bringen wird von entsprechend den Vorgaben der "Compilation of Community Procedures on Inspections and Exchange of Information" (CoCP - EMA/572454/2014 Rev 17, Compliance and Inspection) geschulten Kontrollorganen des BASG durchgeführt.

3.2.3.2. Kontrollpläne

Fütterungsarzneimittelbetriebe werden, basierend auf einer gemäß CoCP durchgeführten Risikoeinstufung, in den risikobasierten Inspektions- und Probenplan über die Durchführung der Betriebsüberprüfungen [...] (jährlich bis zum 1. Juli für das folgende Kalenderjahr) gemäß § 67 Abs 1a AMG integriert und dem BMSGPK zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht binnen drei Monaten ab Einlangen Einwände erhoben werden. Das BASG hat unter Beachtung des genehmigten Inspektions- und Probenplans vorzugehen und dem BMSGPK bis zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres über den Vollzug zu berichten.

3.2.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Das Schnellwarnsystem für Qualitätsmängel und Fälschungen (Rapid Alert System) für Arzneimittel ist ein europaweit eingerichtetes behördeninternes Meldesystem.

§ 75q Abs 7 Arzneimittelgesetz führt dazu aus:

"Besteht auf Grund des Qualitätsmangels eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit, übermittelt das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen allen anderen

Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und allen möglichen Akteuren in der Lieferkette im Inland eine Schnellwarnmeldung. Ist davon auszugehen, dass die Arzneispezialität bereits an Patienten gelangt ist und besteht der begründete Verdacht, dass eine unmittelbare Gefährdung von Leben oder ernsthafte und erhebliche Gefährdung der Gesundheit zu besorgen ist, so hat das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen unverzüglich, längstens aber innerhalb von 24 Stunden eine Information der Öffentlichkeit über den Qualitätsmangel und die davon ausgehenden Gefahren zu veranlassen. [...]"

3.2.5. Audit

Im Rahmen eines Auditsystems werden regelmäßig Audits zur Qualitätssicherung der behördlichen Überwachungstätigkeit durchgeführt. Die Heads of Medicines Agencies (Joint Human and Veterinary) haben ein Audit-Programm unter den GMP-Aufsichtsbehörden aller als Joint Audit Program (JAP) bezeichneten GMP-Agenturen für Human- und Tierarzneimittel im EWR eingerichtet. JAP basiert auf der Bewertung der Systeme und Prozesse in einzelnen Agenturen anhand einer Reihe von Indikatoren, die zwischen den MRA-Partnerländern und PIC / S harmonisiert wurden.

3.2.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Die wichtigsten arbeitstechnischen Kriterien sind in der "Compilation of Community Procedures on Inspections and Exchange of Information" (CoCP - EMA/572454/2014 Rev 17, Compliance and Inspection) festgelegt. Diese beinhalten europaweit einheitliche Dokumentvorlagen, welche beim Kontrollvorgang bzw. zu dessen Dokumentation anzuwenden sind. Diese Hilfsmittel werden in Abstimmung mit den anderen EU-Mitgliedsstaaten regelmäßig überprüft und angepasst.

Unabhängigkeit der Kontrollorgane

In § 9 Abs 1 Z 1 GESG ist für die AGES / das BASG die Verpflichtung zur Wahrung von Objektivität und Unparteilichkeit bei Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben explizit gesetzlich verankert. Im Rahmen des Vollzuges des GESG, aber auch auf Basis einzelner materiengesetzlicher Bestimmungen, haben die MitarbeiterInnen der AGES/des BASG die Grundsätze der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit zu wahren.

3.2.7. Review und Anpassung des Plans

Der Review und die Anpassung des Plans erfolgt jährlich gemäß § 67 Abs 1a AMG.

4. TIERGESUNDHEIT

4.1. TIERSEUCHENÜBERWACHUNG UND -BEKÄMPFUNG

Ab 21. April 2021 gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“). Aus diesem Grund werden auch einige Anpassungen von nationalen Rechtsgrundlagen erfolgen.

4.1.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen

Wesentliches Ziel ist die Sicherstellung der Tiergesundheit um den Verbraucherinnen- und Verbrauchererwartungen gerecht zu werden und den Tier- und Warenverkehr zu gewährleisten.

Um den ausgezeichneten Tierseuchenstatus in Österreich – durch nationale und internationale Koordination aller Maßnahmen zur Verhinderung des Auftretens und zur Bekämpfung von Tierseuchen und Zoonosen – beizubehalten, sind entsprechende Rechtssetzungsvorhaben und sonstige Maßnahmen zu konzipieren. Damit werden die Interessen, die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher in Österreich geschützt sowie die Landwirtschaft vor wirtschaftlichen Schäden und Nachteilen bewahrt.

Tiergesundheit ist in Bezug auf einige Krankheiten ein Dreh- und Angelpunkt bei der Verwirklichung des strategischen Ziels „Gewährleistung sicherer Lebensmittel zur Vermeidung lebensmittelbedingter Krankheiten“.

Ziele:

- Aufrechterhaltung des guten Seuchenstatus, der amtlich anerkannten Freiheiten und der amtlich anerkannten Zusatzgarantien hinsichtlich bestimmter Tierseuchen
- Optimierung der Nutzungsmöglichkeiten des Verbrauchergesundheitsinformationssystems (VIS) insbesondere hinsichtlich der Erfassung, Aufarbeitung und Verwendung relevanter Daten zur epidemiologischen Untersuchung bei Ausbrüchen von

Tierkrankheiten sowie zur Erstellung von Statistiken und Berichten sowie Ausbau der Auswertemöglichkeiten des Veterinärinformationssystems zur Erleichterung der Berichterstellung und Verbesserung des risikobasierten Kontrollansatzes und

- Entwicklung von Biosicherheitskonzepten für landwirtschaftliche Betriebe

4.1.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (zentrale Stelle, BMSGPK)

- Abteilung III/B/10: Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, Grenzkontrolldienst und Handel mit lebenden Tieren
- Abteilung III/B/15: Zoonosen, Tierarzneimittelanwendung sowie Koordination der internationalen Angelegenheiten des Fachbereiches
- Abteilung III/B/16: Tierärztliches Berufsrecht, Veterinärwesen, Lebensmittelrecht und ausgewählte Rechtsangelegenheiten der Gruppe III/B

Landeshauptfrau/Landeshauptmann

Die Kontrolle der Einhaltung der veterinärrechtlichen Vorschriften obliegt der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen **Amt der Landesregierung** befasst. Diese zuständigen Organisationseinheiten werden von Landesveterinärdirektorinnen und -direktoren (Fachbeamtinnen und -beamte) geleitet.

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit - Referat Veterinärdirektion und Tierschutz

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Unterabteilung Veterinärwesen

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

LF5, Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Oberösterreich
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Salzburg
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/ 03 – Landesveterinärdirektion

Steiermark
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft
Referat Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen

Tirol
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Landesveterinärdirektion

Vorarlberg
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Vb – Veterinärangelegenheiten

Wien
Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 60 – Veterinärdienste und Tierschutz

Untersuchungslabors:

- Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES),
Geschäftsfeld Tiergesundheit
- Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten

Untersuchungsstellen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 der BVD-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 178/2007 idgF (BVD-Verordnung 2007):

- AGES, Geschäftsfeld Tiergesundheit
- Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten

Diese Untersuchungsstellen sind jeweils akkreditiert gemäß ÖNORM ISO/IEC 17025 (Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012)

Untersuchungsstellen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 der BVD-Verordnung 2007 (akkreditierte Labors):

- Labor des Vereins zur Förderung der veterinärmedizinischen Diagnostik (VFL) in Herzogenburg, Niederösterreich, ist die gemäß Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, akkreditierte Prüfstelle Nr. 216 (ÖNORM EN ISO/IEC 17025)
- TGD-Labor Ried (Oberösterreich) gemäß Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, akkreditierte Prüfstelle Nr. 269 (ÖNORM EN ISO/IEC 17025)

Nationale Referenzlabors:

Tabelle 13: Nationale Referenzlabors

Nationales Referenzlabor für	Name des Institutes
Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Virusseuche der Schweine, Klassische Schweinepest, Afrikanische Schweine-pest, Afrikanische Pferdepest, Geflügelpest (Aviäre Influenza), Riffalfieber, Newcastle Disease, Enzootische Rinderleukose, Tollwut, Tuberkulose der Rinder, TSE (BSE, Scrapie, CWD), IBR/IPV, Aujeszky'sche Krankheit, Infektiöse Anämie der Einhufer, Enterovirus Enzephalomyelitis der Schweine (Teschener Krankheit), Psittakose, Brucellose, Bovine Virusdiarrhoe (BVD), Rotz, Beschälseuche, Vesikuläre Stomatitis, Bluetongue, Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Lumpy Skin Disease, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Rinder (CBPP), Equine Encephalomyelitiden	AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling
Paratuberkulose	AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Linz
Parasiten, Trichinen	AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Innsbruck
Salmonellen, Campylobacter, EHEC/VTEC, Antibiotikaresistenz	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz
Toxoplasmose, Echinokokken, andere Parasiten	Klinisches Institut für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie – Medizinische Universität Wien
Listerien	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien

Nationales Referenzlabor für	Name des Institutes
Anzeigepflichtige Fischseuchen	Veterinärmedizinische Universität Wien, Universitätsklinik für Geflügel und Fische
Anzeigepflichtige Krebskrankheiten	Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt, Kärnten (ILV), Veterinärmedizinische Untersuchungen
Anzeigepflichtige Bienenkrankheiten	AGES, Abteilung Bienenkunde und Bienenschutz

Beauftragte Kontrollstellen

Es gibt im Bereich Tiergesundheit keine beauftragten Kontrollstellen.

4.1.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

Die Vollziehung des Veterinärwesens erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung.

Zentrale Veterinärbehörde ist das BMSGPK, Gruppe III/B Verbraucherinnen- und Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen, in der drei Abteilungen mit den gegenständlichen Veterinärangelegenheiten befasst sind.

Tiergesundheits- und Tierseuchenkontrollen werden ausschließlich von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten oder von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann bestellten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten durchgeführt.

Die Ergebnisse der Überwachungs- und Kontrollprogramme sind im **Veterinärjahresbericht** veröffentlicht.

Tierseuchen-, Tiergesundheits- und Zoonosenüberwachung erfolgt entsprechend den relevanten Gesetzen und Verordnungen sowie Kundmachungen und Durchführungserlassen durch die zentrale Veterinärbehörde. Die Überwachungs- und Bekämpfungsprogramme sind nachstehend angeführt. Die Laborergebnisse werden entweder über die regionale Behörde, direkt von der AGES oder von einem anderen zugelassenen Labor an die zentrale Veterinärbehörde übermittelt.

Tierkennzeichnungskontrollen werden ebenso entsprechend den relevanten Gesetzen, Verordnungen, Kundmachungen und Durchführungserlassen durch die zentrale

Veterinärbehörde in mittelbarer Bundesverwaltung sowie durch die Agrarmarkt Austria (AMA) durchgeführt. Die AMA wurde mit dem AMA-Gesetz 1992 als juristische Person des öffentlichen Rechts geschaffen und als EU konforme Marktordnungsstelle eingerichtet und untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT).

Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel von lebenden Tieren, Bruteiern, Samen, Eizellen und Embryonen werden ebenso entsprechend den relevanten Gesetzen, Verordnungen, Kundmachungen und Durchführungserlässen durch die zentrale Veterinärbehörde in mittelbarer Bundesverwaltung durchgeführt (Kontroll- und Stichprobenpläne).

Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann des jeweiligen Bundeslandes ist in mittelbarer Bundesverwaltung auch **für den Vollzug des Tierseuchengesetzes**, BGBl. Nr.177/1909 idgF, (TSG) und der darauf basierenden Verordnungen und Erlässe verantwortlich. Sind jedoch mehrere Bundesländer von einem Seuchenausbruch betroffen, wird die Koordination der Bekämpfung vom BMSGPK wahrgenommen.

Im Falle eines Verdachts eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche besteht Anzeigepflicht bei der örtlich zuständigen Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister oder der nächsten Polizeidienststelle. Tierärztinnen und Tierärzte haben überdies Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) zu erstatten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den verdächtigen Betrieb unverzüglich zu sperren und die getroffenen Verfügungen der BVB bekanntzugeben, welche in erster Instanz (über die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte) für die ordnungsgemäße Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung zuständig ist.

Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann des jeweiligen Bundeslandes ist in mittelbarer Bundesverwaltung im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung für die Kontrolle der Bezirksverwaltungsbehörden verantwortlich.

Im Falle eines Ausbruchs einer nach dem TSG anzeigepflichtigen Tierseuche sind im BMSGPK die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen III/B/10 (Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, Grenzkontrolldienst, Handel mit lebenden Tieren) und III/B/16 (Tierärztliches Berufsrecht, Veterinärwesen, Lebensmittelrecht und ausgewählte Rechtsangelegenheiten der Gruppe III/B) zuständig. Die Leiterin bzw. der Leiter der Abt.

III/B/16 ist auch für die Koordination der lokalen Krisenzentren verantwortlich und leitet das ständige nationale Krisenzentrum.

4.1.3.1. Organisation der Kontrolle

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben durch das BMSGPK organisiert die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann die Durchführung der Kontrollpläne. Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann bedient sich dabei der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte oder bestellt hierfür geeignete Kontrollorgane.

Die Ausbildung von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten erfolgt in Österreich gemäß der Tierärztlichen Physikatsprüfungsordnung, BGBl. Nr. 215/1949 idgF, erweitert durch über die Tierärztliche Physikatsprüfungsordnung hinausgehende Bestimmungen gemäß Verordnung (EU) 2017/625 (siehe EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 10 Ausbildung der Kontrollorgane“).

Die Bundesländer sind für die Dokumentation der Weiterbildung sowie für die darüberhinausgehende landesspezifische Ausbildung der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte verantwortlich.

4.1.3.2. Kontrollpläne

Es existieren gemäß den einschlägigen Rechtsgrundlagen folgende Kontrollpläne für Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung, Zoonosenüberwachung und -bekämpfung, Kontrolle des Tierhandels und für die Tierkennzeichnung:

Überwachungspflichtige Zoonosen gemäß RL 2003/99/EG – Anhang I Teil A

Rinderbrucellose

Amtliche Kontrollen erfolgen gemäß der Rindergesundheits-Überwachungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 334/2013. Zur Aufrechterhaltung der amtlich anerkannten Freiheit von Rinderbrucellose ist die jährliche Durchführung eines Stichprobenprogramms notwendig. Der risikobasierte Stichprobenplan wird von der AGES erstellt und vom BMSGPK im Rahmen einer Kundmachung veröffentlicht. Details sind dem Jahresbericht gemäß der Richtlinie 64/432/EWG zu entnehmen.

Schaf/Ziegenbrucellose (*Brucella melitensis*)

Amtliche Kontrollen werden gemäß der Schaf- und Ziegengesundheits-Überwachungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 308/2015, durchgeführt. Zur Aufrechterhaltung der amtlich anerkannten Freiheit wird jährlich ein Überwachungsprogramm durchgeführt. Der risikobasierte Stichprobenplan wird von der AGES erstellt und vom BMSGPK im Rahmen einer Kundmachung veröffentlicht. Details sind dem Jahresbericht gemäß der Richtlinie 91/68/EWG zu entnehmen.

Amtliche Kontrollen werden auch gemäß der Brucellose-Verordnung, BGBl. Nr. 391/1995, durchgeführt.

Schweinebrucellose (*Brucella suis*)

Amtliche Kontrollen erfolgen z.B. im Rahmen von Verdachtsfällen und der Schweinegesundheits-Verordnung, BGBl. II Nr. 406/2016 (basierend auf dem TGG), durchgeführt. Durchführungsdetails sind auch in der Kundmachung GZ 74600/0104-II/B/10/2017 in den AVN, veröffentlicht.

Monitoring ausgewählter Zoonosen und deren Erreger gemäß bestehender Rechtsgrundlagen der EU (z.B. verotoxinbildende E.coli)

Die Ergebnisse der Zoonosenüberwachung sind in den [Zoonosenberichten](#) und im [EU-Zoonosenbericht](#) verfügbar.

Antibiotikaresistenz-Monitoring gemäß Durchführungsbeschluss 2013/652/EU

Untersuchungsergebnisse werden im [EU-Bericht über Antibiotikaresistenzen](#) sowie im Resistenzbericht Österreich ([AURES](#)) dargestellt.

Echinokokkose und ihre Erreger

Im Rahmen der Fleischuntersuchung werden sämtliche große und kleine Wiederkäuer sowie Schweine von amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchungstierärztinnen und -tierärzten auf das Vorhandensein von Bandwurmfinnen untersucht.

Listeriose und ihre Erreger

Die Kontrollen auf Erreger der Listeriose erfolgen im Rahmen des Nationalen Kontrollplanes gemäß Teilkapitel 1.1. Lebensmittelkontrolle.

Trichinellose und ihre Erreger

Im Rahmen der Fleischuntersuchung wird Fleisch sämtlicher Tiere, die Träger von Trichinen sein können, auf das Vorkommen von Trichinen untersucht. Es sind dies in erster Linie die Schlachtkörper von Schweinen und Pferden.

Rindertuberkulose

In Österreich sind gemäß Rindertuberkulose-Verordnung alle Bakterien, welche dem Mycobacterium tuberculosis-Komplex (genetisch verwandte Gruppe von Mycobacterium-Arten, die bei Menschen oder anderen Tieren Tuberkulose verursachen können) angehören, anzeigepflichtig.

Österreich ist seit 1999 amtlich anerkannt frei von Rindertuberkulose. Zur Aufrechterhaltung dieses Status ist Österreich gemäß Richtlinie des Rates 64/432/EWG verpflichtet, eine entsprechende jährliche Überwachung durchzuführen. Grundsätzlich erfolgt die jährliche Überwachung der Rindertuberkulose österreichweit im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung. Zusätzlich werden in vereinzelt Gebieten Westösterreichs Tuberkulintests bei Rinden und bei mit Rindern gemeinsam gehaltenen Ziegen durchgeführt, weil in diesen Gebieten seit dem Jahr 2008 regelmäßig eine Übertragung von Mycobacterium caprae, dem Erreger der Rotwild-Tuberkulose, auf Rinder festgestellt wird.

Die amtlichen Kontrollen erfolgen auf der Grundlage des Tierseuchengesetzes (TSG; RGL. Nr. 177/1909) und der Rindertuberkulose-Verordnung (BGBl. Nr. II 322/2008 idgF).

Die Untersuchungen wurden in betroffenen Gebieten auch auf das Rotwild ausgedehnt (Rotwild-Tbc-Verordnung, BGBl. II Nr. 181/2011). Details sind dem [Jahresbericht gemäß der Richtlinie 64/432/EWG](#) zu entnehmen.

Überwachungspflichtige Zoonosen je nach epidemiologischer Situation

Aviäre Influenza (AI)

In Österreich wird seit 2003 ein AI-Screening durchgeführt. Das europaweite AI-Screeningprogramm ist in der Richtlinie des Rates 2005/94/EG geregelt. Das Screening besteht aus einem aktiven und einem passiven Teil. Bei Wildgeflügel wird nur der passive Teil durchgeführt. Das AI-Überwachungsprogramm wird jährlich vom österreichischen Referenzlabor für AI in Zusammenarbeit mit dem BMSGPK erstellt und bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht. Die AI-Überwachung erfolgt gemäß der

Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 309/2007. Das aktualisierte Programm, inklusive angepassten Stichprobenplänen, wird jährlich in den **AVN** kundgemacht (AI-Kundmachung).

Tollwut

Die Bekämpfung der Tollwut in Österreich war durch die gute Zusammenarbeit der Gesundheitsbehörden, des Untersuchungslabors und der Jägerschaft gekennzeichnet. Bis zum Herbst 2012 wurden zweimal jährlich Köder in bestimmten Gebieten ausgelegt, um die Füchse gegen die Tollwut zu immunisieren. Auch unsere Nachbarländer haben eine ähnlich gute Situation. Deshalb ist eine Impfung der Füchse ab dem Jahr 2013 nicht mehr notwendig. Der tollwutfreie Status Österreichs muss aber durch die Untersuchung von bestimmten Wildtieren belegt werden. Es wurde daher um Einsendung von folgenden Wildtieren durch die Jägerschaft ersucht:

Verdächtige Tiere

Das sind alle Wildtiere, die auf Grund ihres Verhaltens den Verdacht auf Tollwut nahelegen (zentralnervale Symptome, verändertes Verhalten – z.B. Angriffslust oder unübliche Zutraulichkeit). Wird ein verdächtiges Tier erlegt, ist dies der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Die Amtstierärztin bzw. der Amtstierarzt muss diesen Verdacht mit Stempel/Unterschrift am Formular oder mit einer Benachrichtigung des Labors (E-mail) bestätigen.

Indikatortiere

Das sind Füchse, Marderhunde, Waschbären und Dachse

- tot aufgefunden (Fallwild)
- tot im Straßenverkehr aufgefunden (Unfallwild)

und der Zustand des Tierkörpers erlaubt noch eine Untersuchung des Gehirns auf Tollwuterreger (Gehirn muss als solches noch erkennbar sein; im Zweifelsfall entscheidet das Labor). Alle Einsendungen sind an das nationale Referenzlabor für Tollwut, die AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling, einzusenden. Ein entsprechendes Einsendeformular kann von der AGES-Homepage (www.ages.at) heruntergeladen werden. Für die Einsendung eines wildlebenden Tieres (Fuchs, Marderhund, Waschbär oder Dachs), das den oben angeführten Punkt 2 erfüllt oder eines tollwutverdächtigen Wildtieres (Punkt 1) wird eine Prämie von € 25,- gewährt. Die Prämie muss durch Beifügen der Bankdaten auf dem Einsendeformular gleichzeitig mit der Einsendung des jeweiligen Wildtieres beantragt werden.

Zoonosenbekämpfung

Alle Salmonella-Serotypen von Belang für die öffentliche Gesundheit

Salmonellenbekämpfungsprogramm Zuchtgeflügel

Österreich führt bereits seit dem Jahr 2000 ein Programm zur Bekämpfung von Salmonella Spezies bei Elterntieren von Geflügelherden (*Gallus gallus*) durch. In der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 wurde nach dem Zeitplan der EU-Zoonosenverordnung (EG) Nr. 2160/2003 als Ziel für Elterntierherden höchstens 1 % Prävalenz solcher Salmonella-Serotypen, die für die öffentliche Gesundheit von Belang sind, festgelegt. Dieses Ziel wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 200/2010 für die nächsten Jahre verlängert. Für Österreich bedeutet dies, dass höchstens eine Elterntierherde pro Jahr positiv auf Salmonella Enteritidis, Salmonella Typhimurium, Salmonella Virchow, Salmonella Hadar oder Salmonella Infantis sein darf. Die Probenziehung erfolgt nach der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007 idgF. Das nationale Salmonellenbekämpfungsprogramm bei *Gallus gallus* - Elterntieren wird mit Durchführungsbeschluss der Kommission kofinanziert. Eine Eigenkontrolle der Betriebe durch die Betriebsbesitzerin bzw. den Betriebsbesitzer/die Betreuungstierärztin bzw. den Betreuungstierarzt muss alle zwei Wochen entweder am Elterntierbetrieb (für den innergemeinschaftlichen Handel (IGH) zugelassene Betriebe) oder in der Brüterei durchgeführt werden. Amtliche Probennahmen erfolgen zu Beginn und Ende der Legeperiode am Betrieb, ansonsten alle 16 Wochen in der Brüterei. Bei für den IGH zugelassenen Betrieben muss noch eine weitere amtliche Probennahme in der Mitte der Produktionsperiode am Betrieb stattfinden. Mögliche Probenmaterialien sind in der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007 idgF, genau festgelegt, z.B. sind dies Tierkörper, Kotmischproben, Steckenbleiber, Mekoniumproben, Kückenwindeln, Organproben oder auch Stiefeltupfer.

Salmonellenbekämpfungsprogramm Legehennen

Österreich führte erstmals im Jahr 2008 ein Programm zur Bekämpfung von Salmonella Spezies bei Legehennen durch. In der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 wurde nach dem Zeitplan der EU-Zoonosenverordnung (EG) Nr. 2160/2003 ein gemeinschaftliches Ziel von 10 % Reduktion der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei einem Ausgangswert von unter 10 % positiver Herden festgelegt. Das zu erreichende Ziel wurde mit nicht mehr als 2 % positiver Herden bestimmt. Dieses Ziel wird auch mit der Verordnung (EU) Nr. 517/2011 weitergeführt. Das nationale Salmonellenbekämpfungsprogramm bei Legehennen wird mit Durchführungsbeschluss der Kommission kofinanziert.

Die Probenziehung erfolgt nach der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007 idgF. Eine Eigenkontrolle der Betriebe muss alle 15 Wochen von der Betreuungstierärztin bzw. vom Betreuungstierarzt durchgeführt werden. Die erste Beprobung der Herde hat im Alter von 22 bis 26 Wochen stattzufinden. Amtliche Probennahmen erfolgen mindestens einmal jährlich am Betrieb; risikobasiert auch öfter. Die zu nehmenden Probenmaterialien sind in der Verordnung genau festgelegt, z.B. sind dies Stiefeltupfer, Sammelkotproben oder Staubproben.

Salmonellenbekämpfungsprogramm Masthühner

Österreich führt bereits seit dem Jahr 2000 ein Programm zur Bekämpfung von Salmonella Spezies bei Mastgeflügel (*Gallus gallus*) durch. Seit 2009 wird das Programm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 durchgeführt. In dieser Verordnung wurde nach dem Zeitplan der Zoonosenverordnung (EG) Nr. 2160/2003 ein gemeinschaftliches Ziel von höchstens 1 % Prävalenz der Salmonella-Serotypen Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bis Ende 2011 festgelegt. Dieses Ziel wurde mit der Verordnung Nr. 200/2012 für die folgenden Jahre verlängert. Das nationale Salmonellenbekämpfungsprogramm bei Masthühnern wird mit Durchführungsbeschluss der Kommission kofinanziert.

Die Probenziehung erfolgt gemäß Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007 idgF. Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber hat frühestens drei Wochen vor der Schlachtung in jeder Herde eine Beprobung derselben auf Salmonellen durch die Betreuungstierärztin bzw. den Betreuungstierarzt zu veranlassen. Nach Erhalt der Untersuchungsergebnisse ist die Herde innerhalb von drei Tagen vor der Schlachtung einer klinischen Untersuchung zu unterziehen. Hierüber muss eine Bestätigung ausgestellt werden. Die zuständige Behörde beprobt mindestens 10 % der Herden mit über 5 000 Tieren. Außerdem erfolgt eine risikobasierte amtliche Beprobung. Die Probenmaterialien sind in der Verordnung genau festgelegt, z.B. sind dies Stiefeltupfer und Sammelkotproben zum Hemmstoffnachweis.

Salmonellenbekämpfungsprogramm Mastputen

Österreich führt bereits seit dem Jahr 2000 ein Programm zur Bekämpfung von Salmonella Spezies bei Mastputen durch. Seit 2010 wird das Programm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 584/2008 durchgeführt. Der Zeitplan der Zoonosenverordnung (EG) Nr. 2160/2003 sieht ein gemeinschaftliches Ziel von höchstens 1 % Prävalenz der Salmonella-Serotypen Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bis Ende 2012 vor. Dieses Ziel wurde mit der Verordnung Nr. 1190/2012 für die folgenden Jahre verlängert. Das nationale

Salmonellenbekämpfungsprogramm bei Mastputen wird mit Durchführungsbeschluss der Kommission kofinanziert.

Die Probenziehung erfolgt nach der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007 idgF. Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber hat - bei Tieren, die 100 Tage oder älter werden oder bei Puten aus biologischer Haltung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 - frühestens 35 Tage vor der Schlachtung jeder Herde eine Beprobung derselben auf Salmonellen durch die Betreuungstierärztin bzw. den Betreuungstierarzt zu veranlassen. Herden die nicht den oben genannten Bedingungen entsprechen sind frühestens 21 Tage vor der Schlachtung zu beproben. Nach Erhalt der Untersuchungsergebnisse ist die Herde innerhalb von drei Tagen vor der Schlachtung einer klinischen Untersuchung durch die Betreuungstierärztin bzw. den Betreuungstierarzt zu unterziehen. Hierüber muss eine Bestätigung ausgestellt werden. Die zuständige Behörde beprobt mindestens 10 % der Herden mit über 500 Tieren. Außerdem erfolgt auch eine risikobasierte amtliche Beprobung. Die Probenmaterialien sind in der Verordnung genau festgelegt, z.B. sind dies Stiefeltupfer und Sammelkotproben.

Tierseuchen

Bluetongue (BT, Blauzungenkrankheit)

Seit 2007 wird in Österreich ein Programm zur Überwachung der Blauzungenkrankheit durchgeführt. Auf Basis der Ergebnisse dieses Programmes konnte sich Österreich im März 2011 – nach den Ausbrüchen 2008 und 2009 – wieder als „frei von BT“ erklären. Seit dieser Freierklärung erfolgt das Programm im Rahmen eines einmal jährlichen „Überwachungsfensters“. Mit den Zielen der Früherkennung einer allfälligen BT-Viruszirkulation, bzw. des Nachweises, dass bestimmte Serotypen in Österreich nicht vorhanden sind, basiert das Programm sowohl auf aktiver, als auch auf passiver Überwachung. Auch Ergebnisse privater Proben („Routineproben“), die von der AGES auf Blauzungenkrankheit untersucht werden (z.B. bei Exportuntersuchungen), werden berücksichtigt.

Das Überwachungsprogramm ist an die jeweilige epidemiologische Situation anzupassen. Aufgrund der 2014 beobachteten Ausbreitung von BT-Virus 4 in Südosteuropa wurde das Überwachungsprogramm mit 2015 intensiviert.

- aktive BT Überwachung

Im Rahmen der aktiven Überwachung werden auf Basis eines von der AGES, Fachbereich Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik, erstellten Stichprobenplanes empfängliche Tiere amtlich beprobt und die Proben vom Nationalen Referenzlabor untersucht. Ort, Anzahl und Verteilung der Proben sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 festzulegen und an die epidemiologische Situation anzupassen. Die Veterinärbehörden der Bundesländer werden im Erlassweg vom BMSGPK mit der Probennahme beauftragt.

- passive BT Überwachung

Gemäß dem TSG sind klinische Symptome bei empfänglichen Tieren, die das Vorkommen von BT vermuten lassen, den Veterinärbehörden zu melden und durch Laboruntersuchungen abzuklären. Die passive Überwachung wird ganzjährig durchgeführt.

- „Routineproben“

Neben der aktiven und passiven Überwachung werden auch die Ergebnisse von Bluetongue „Routineuntersuchungen“ und Exportuntersuchungen, die von der AGES und dem Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten durchgeführt werden, berücksichtigt. Diese Untersuchungen unterliegen nicht der Koordination durch die Veterinärbehörden, jedoch sind auf Basis des TSG alle Untersuchungsergebnisse, die eine Zirkulation des BT Virus vermuten lassen der zuständigen Behörde zu melden, die daraufhin weitere Erhebungen zu veranlassen hat.

Mit 15. Februar 2019 erklärt sich Österreich gegenüber der OIE als "frei von Bluetongue".

Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE)

Amtliche Kontrollen werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, dem TSG, BGBl. Nr.177/1909, der Rindergesundheits-Überwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 334/2013, basierend auf dem Tiergesundheitsgesetz, BGBl. I Nr. 133/1999 idgF und der Kundmachung „zur Überwachung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien“ durchgeführt. Das BSE-Überwachungsprogramm erfolgt gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und dem Durchführungsbeschluss der Kommission, 2013/76/EU. Österreich wurde im Mai 2012 der Status „vernachlässigbares BSE-Risiko“ von der OIE zuerkannt.

Scrapie

Amtliche Kontrollen werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, dem TSG, der Schaf- und Ziegengesundheits-Überwachungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 308/2015 und der

Kundmachung „zur Überwachung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien“ durchgeführt. Österreich wurde mit 18. November 2014 der Status „vernachlässigbares Risiko für die klassische Scrapie“ zuerkannt.

Enzootische Rinderleukose

Amtliche Kontrollen werden gemäß der Rindergesundheits-Überwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 334/2013, durchgeführt. Zur Aufrechterhaltung der amtlich anerkannten Freiheit ist die jährliche Durchführung eines Stichprobenprogramms notwendig. Der risikobasierte Stichprobenplan wird von der AGES erstellt und vom BMSGPK im Rahmen einer Kundmachung veröffentlicht.

Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV)

Amtliche Kontrollen werden gemäß der Rindergesundheits-Überwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 334/2013, durchgeführt. Zur Aufrechterhaltung der Zusatzgarantien ist die jährliche Durchführung eines Stichprobenprogramms notwendig. Der risikobasierte Stichprobenplan wird von der AGES erstellt und vom BMSGPK im Rahmen einer Kundmachung veröffentlicht.

Aujeszky`sche Krankheit des Schweines

Amtliche Kontrollen werden gemäß dem TSG und der Schweinegesundheits-Verordnung, BGBl. II Nr. 406/2016 (basierend auf dem TGG), durchgeführt. Durchführungsdetails sind auch in der Kundmachung GZ 74600/0104-II/B/10/2017 in den AVN, veröffentlicht. Zur Aufrechterhaltung der Zusatzgarantien ist die jährliche Durchführung eines Stichprobenprogramms notwendig.

Infektiöse Epididymitis des Schafbocks (*Brucella ovis*)

Amtliche Kontrollen werden gemäß der Brucellose-Verordnung, BGBl. Nr. 391/1995, durchgeführt.

Bovine Virusdiarrhöe/Mucosal Disease (BVD/MD)

Die Bekämpfung und Überwachung der BVD sowie die amtlichen Kontrollen werden gemäß der BVD-Verordnung, BGBl. II Nr. 178/2007 idgF, durchgeführt. Die Untersuchungen werden in akkreditierten Labors (EN ISO/IEC 17025) durchgeführt.

Paratuberkulose

Seit 2006 besteht in Österreich Anzeigepflicht für die klinische Paratuberkulose bei Rindern, Schafen, Ziegen sowie Wildwiederkäuern in Gatterhaltung. Gemäß der Paratuberkulose-Verordnung, BGBl. II Nr. 48/2006, wird ein Überwachungsprogramm durchgeführt. Die

Untersuchungen im Rahmen dieses Überwachungsprogrammes erfolgen zentral in der AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Linz. Zur labordiagnostischen Abklärung von klinischen Verdachtsfällen sind Blut- und Kotproben an die Untersuchungsstelle einzusenden. Bei verendeten oder getöteten Tieren erfolgt die Einsendung von Organmaterialien (Darmteile, Lymphknoten).

Klassische Schweinepest

Aufbauend auf den Empfehlungen der Taskforce Schweinepest der Tierseuchenexpertinnen- und Tierseuchenexpertengruppe im BMSGPK wird ein Stichprobenplan zur Überwachung bzw. Früherkennung der Klassischen Schweinepest gemäß der Schweinegesundheitsverordnung erstellt. Amtliche Kontrollen werden gemäß dem TSG und der Schweinegesundheits-Verordnung, BGBl. II Nr. 406/2016 (basierend auf dem TGG), durchgeführt. Durchführungsdetails sind auch in der Kundmachung GZ 74600/0104-II/B/10/2017 in den AVN, veröffentlicht. Die Einsendung von Proben aus Risikobetrieben bzw. aus den Tierkörperverwertungsanstalten (TKV) entbindet nicht von den Verpflichtungen zur Seuchenbekämpfung folgend den nationalen bzw. Landeskrisenplänen zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest, der Schweinepest-Verordnung, BGBl. II Nr. 199/2003, und der Bestimmungen nach dem TSG (insbesondere bezüglich der Anzeigepflicht nach § 16).

Innergemeinschaftlicher Handel (IGH) mit lebenden Tieren, Bruteiern, Samen, Eizellen und Embryonen

Durchführung und Meldung stichprobenartiger Kontrollen im IGH mit lebenden Tieren

Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Tiere gemäß Richtlinie 92/65/EWG, Geflügel und Bruteier

Gemäß Artikel 5 der Richtlinie des Rates 90/425 sind Sendungen von lebenden Tieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Huftiere gem. Richtlinie des Rates 92/65/EWG, Geflügel, und Bruteier, Einhufer) an den Bestimmungsorten durch nichtdiskriminierende veterinärrechtliche Kontrollen im Stichprobenverfahren betreffend die Einhaltung der Anforderungen für das innergemeinschaftliche Verbringen zu überprüfen. In Österreich ist diese Kontrollanforderung in der Binnenmarktverordnung 2008, BGBl. II Nr. 473/2008, umgesetzt.

Genaue Vorgaben für diese Kontrollen wurden erlassmäßig vom BMSGPK festgelegt. Demnach müssen je nach Tierart und Produktionsrichtung eine festgelegte Stichprobe von Sendungen pro Jahr kontrolliert werden. Die Kontrolle ist von der zuständigen Amtstierärztin bzw. dem zuständigen Amtstierarzt in den Teil III der im Trade Control and Expert System

(TRACES) ausgestellten Tiergesundheitsbescheinigung einzutragen. Diese elektronische Erfassung der Kontrolle am Bestimmungsort gibt auch den Amtsorganen (Tierärztinnen und Tierärzten) des Herkunftsmitgliedstaates, der oder die die Sendung abgefertigt haben, Auskunft über gegebenenfalls festgestellte Mängel und gesetzte Maßnahmen.

Pferd

Inneregemeinschaftlich nach Österreich verbrachte Sendungen von Pferden müssen gemäß § 26 Abs. 3 der Binnenmarktverordnung 2008, BGBl. II Nr. 473/2008, am Bestimmungsort stichprobenweise untersucht werden, ob sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Genaue Vorgaben dafür wurden erlassmäßig vom BMSGPK festgelegt. Die Kontrolle ist von der zuständigen Amtstierärztin bzw. dem zuständigen Amtstierarzt in den Teil III der in TRACES ausgestellten Tiergesundheitsbescheinigung einzutragen. Diese elektronische Erfassung der Kontrolle am Bestimmungsort gibt auch den Amtsorganen (Tierärztinnen und Tierärzten) des Herkunftsmitgliedstaates, der oder die die Sendung abgefertigt haben, Auskunft über gegebenenfalls festgestellte Mängel und gesetzte Maßnahmen. Meldungen über das Einlangen der Pferde bzw. die dazugehörigen TRACES-Meldungen erfolgen entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 599/2004. Daher werden Verbringungen registrierter Pferde nicht gemeldet.

Mindestbedingungen für die Einhaltung und Überprüfung der Zulassungsbedingungen von Sammelstellen, Händlern und Handelseinrichtungen

Die Erfüllung der Anforderungen für die Zulassung von Sammelstellen, Händlerinnen bzw. Händlern und Handelseinrichtungen ist gemäß Richtlinie des Rates 64/432/EWG mindestens einmal jährlich von den Amtstierärztinnen bzw. -ärzten zu kontrollieren. Dieser Anforderung wurde in der Binnenmarktverordnung 2008, BGBl. II Nr. 473/2008 Rechnung getragen und die Durchführung dieser Kontrollen einschließlich von Handbüchern und Checklisten erlassmäßig festgelegt. Die Kontrollen werden im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) erfasst.

Amtstierärztliche Überwachung des IGH von Rindersamen und –embryonen

Beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindersamen und/oder -embryonen in einen anderen Mitgliedstaat muss Österreich, wie auch alle anderen Mitgliedstaaten, sicherstellen,

- dass sie in EU-zugelassenen und entsprechend amtstierärztlich kontrollierten Einrichtungen (Besamungsstationen, Samendepots und Embryo-Entnahme- und Gewinnungseinheiten) gewonnen, aufbereitet und gelagert wurden,
- dass sie von Tieren stammen, deren Gesundheitszustand so beschaffen ist, dass die Gefahr einer Verbreitung von Tierkrankheiten ausgeschlossen ist,
- dass sie nach Vorschriften entnommen, behandelt, gelagert und befördert wurden, die eine Bewahrung seines Zustandes in tiergesundheitlicher Hinsicht ermöglichen und
- dass sie am Transport in den Bestimmungsmittgliedstaat von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet werden, durch die die Einhaltung dieser Garantien sichergestellt ist.

Tierkennzeichnung und Registrierung sowie Meldepflicht von Verbringungen

Rind

Die Kontrollen werden von der Agrarmarkt Austria (AMA) durchgeführt und der Bericht direkt an die EU übermittelt.

Schwein

Die Kontrollen der Betriebe mit landwirtschaftlichen Direktförderungen werden von der AMA durchgeführt und der Bericht direkt an die EU übermittelt. Darüber hinaus werden die Daten zu den einzelnen Kontrollen über eine Schnittstelle ins Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) übermittelt. Die Übermittlung der Daten des Berichtsjahres erfolgt zukünftig Ende Mai des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres. Anschließend erfolgt die Gesamtbeurteilung der durch die AMA und die Amtstierärztinnen und –ärzten durchgeführten Kontrollen.

Für die Kontrollen stehen den Kontrollorganen einheitliche Handbücher zur Verfügung, sodass einerseits gewährleistet ist, dass alle wesentlichen Punkte im Rahmen der Registrierung von Betrieben und Kennzeichnung von Schweinen überprüft werden und andererseits sowohl die Kontrollorgane der AMA als auch die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte nach denselben Kriterien prüfen und beurteilen.

Schaf/Ziege

Die Kontrollen der Betriebe mit landwirtschaftlichen Direktförderungen werden von der AMA durchgeführt. Die Daten zu den einzelnen Kontrollen über eine Schnittstelle ins Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) übermittelt. Die Übermittlung der Daten des Berichtsjahres erfolgt zukünftig Ende Mai des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres.

Zusätzlich wird ein bestimmter Prozentsatz an Kontrollen durch die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte durchgeführt und die Ergebnisse der Kontrollbesuche werden im VIS gespeichert.

Anschließend erfolgt die Gesamtbeurteilung der durch die AMA und die Amtstierärztinnen und -ärzten durchgeführten Kontrollen.

Für die Kontrollen stehen den Kontrollorganen einheitliche Handbücher zur Verfügung, sodass einerseits gewährleistet ist, dass alle wesentlichen Punkte im Rahmen der Registrierung von Betrieben und Kennzeichnung von Schafen und Ziegen überprüft werden, andererseits, dass sowohl die Kontrollorgane der AMA als auch die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte nach denselben Kriterien prüfen und beurteilen.

Pferd

Zu überprüfen ist die ordnungsgemäße Identifizierung aller Equiden. Diese Identifizierung beinhaltet die Ausstellung eines einzigen lebenslang gültigen Pferdepasses, die Vergabe einer einzigartigen einmal vergebenen Lebensnummer (UELN Universal Equine Live Number) die Kennzeichnung mittels Chip oder Brand (+DNA Analyse) und die Eintragung in die dezentrale (Passaussteller) und Zentrale (BMSGPK) Datenbank. Equiden dürfen nur gehalten werden, wenn sie im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 262/2015 und der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 291/2009, (TKZVO) (§§ 31-35) identifiziert sind. Nach dem Tod oder Schlachtung von Equiden sind die Pferdepässe ungültig zu stempeln/lochen und an die Kontaktstelle des BMSGPK zu senden.

Seit dem Jahr 2013 wird ein Kontrollplan zur Überprüfung der Pferdekennzeichnung bei den Betrieben mit Pferdehaltung erstellt und an die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte übermittelt.

Zusätzlich erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung auf das Vorhandensein eines Pferdepasses gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 262/2015 anhand der bei den TKVs angelieferten verendeten Pferde.

Anhand der Pferdepässe der getöteten, verendeten und geschlachteten Pferde wird von der Kontaktstelle gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 262/2015 die korrekte Ausstellung der Pferdepässe sowie die Eintragung in die Zentrale Datenbank des BMSGPK kontrolliert.

Bei der Überprüfung der Pässe von geschlachteten Pferden wird auf die korrekte Widmung der Schlachttauglichkeit für den menschlichen Verzehr im Identifizierungsdokument mit der dazu im Zusammenhang stehenden Eintragung in der Zentralen Datenbank geachtet.

4.1.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Die Erstellung der nationalen Krisenpläne erfolgt im BMSGPK unter Beteiligung der Tierseuchenexpertinnen- und Tierseuchenexpertengruppe bzw. der Task force Gruppen (für Maul- und Klauenseuche, klassische Schweinepest, afrikanische Schweinepest und aviäre Influenza und Aquakultur). Die Krisenpläne werden mittels Erlass den Bundesländern übermittelt. Die Bundesländer erstellen Landeskrisenpläne.

Österreichweite Echtzeitübungen finden zweimal pro 5 Jahre statt, sofern keine Tierseuchenbekämpfung im „Echtfall“ erforderlich war. Österreich hat im Jahre 2004, 2009 und 2014 eine Echtzeitübung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche durchgeführt und im Jahre 2006 sowie im Jahr 2016/2017 die hoch pathogene aviäre Influenza bei Wildvögeln bzw. im Hausgeflügelbestand bekämpft.

Die Verbindungsstelle gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2017/625 für Fragen betreffend Tiergesundheit und Tierschutz ist im BMSGPK angesiedelt (Verbindungsstelle@bmgf.gv.at).

4.1.5. Audit

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

4.1.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Unabhängigkeit der Kontrollorgane

Die in Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Durchsetzung Recht

Für die Durchsetzung des Veterinärrechtes umfassen die Befugnisse der für die Vollziehung der einschlägigen gesetzlichen, gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorschriften zuständigen Behörden (siehe 4.1.2) auch die Ausstellung von vollstreckbaren behördlichen Anordnungen („Bescheiden“). Die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte als Kontrollorgane haben gemäß den nationalen Vorschriften auch die Befugnis, alle für die Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen maßgeblichen Nachforschungen anzustellen, die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Beförderungsmittel zu betreten sowie unentgeltlich Proben in einem für die Probenahme erforderlichen Ausmaß zu entnehmen.

Durch regelmäßige Besprechungen zwischen Behörden und Interessensvertretungen wird für einen grundsätzlichen Informationsaustausch zwischen Unternehmerinnen und Unternehmern und amtlicher Kontrolle gesorgt. Durch diese von Behördenseite transparente Vorgangsweise wird im Allgemeinen für eine gute Kooperation die Basis gelegt.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder Änderungen im gesetzlichen Bereich werden den entsprechenden Industriekreisen und den Interessensvertretungen bekannt gegeben. Auf Websites des BMSGPK, des BMLRT und der AGES werden diese Informationen ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Dokumentierte Verfahren

Für die Dokumentation der Kontrollen werden in den Bundesländern einheitliche Formulare verwendet (z.B. Niederschrift, Berichte, Checklisten). Grundsätzlich sind Vorgaben zum Berichtswesen wie Meldewege und -fristen, sowie Meldeumfang in Durchführungserlassen des BMSGPK sowie in weiterer Folge durch Erlässe der Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmänner detailliert festgelegt. Die Berichtspflicht erfolgt im Veterinärbereich aufsteigend und zwar von der BVB (ATA) zur Landeshauptfrau bzw. zum Landeshauptmann (Landesveterinärdirktorin bzw. -direktor) und zum BMSGPK.

Durch Vergleich der vorgegebenen Kontrollpläne und der tatsächlichen Ergebnisse wird die Umsetzung systematisch überprüft. (siehe EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 9 Überprüfung der Wirksamkeit und SOLL/IST – Vergleich der Planerfüllung“). Die Pläne befinden sich in ständiger Weiterentwicklung, erster Schritt ist die quantitative Erfüllung des Stichprobenplanes (Betriebe und Proben), zweiter Schritt ist die qualitative Verbesserung der Kontrollen durch Schwerpunkte bei der Schulung und gezielte Information zu bestimmten aktuellen Themen.

4.1.7. Review und Anpassung des Plans

Es werden auf Basis der Ergebnisse des Vorjahres bzw. der Vorjahre jährlich neue risikobasierte Stichprobenpläne erarbeitet. Die nationalen Kontrollpläne werden zwecks Zielerreichung entsprechend angepasst.

4.1.8. Anhang

Ab 21.04.2021 gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“). Aus diesem Grund werden auch einige Anpassungen von nationalen Rechtsgrundlagen erfolgen.

4.1.8.1. Rechtliche Grundlagen

Tabelle 14: Rechtsgrundlagen in der jeweiligen geltenden Fassung

EU-Rechtsgrundlage	Nationale Rechtsgrundlage	Programm Zoonosen
RL 2003/99/EG	BGBI. I Nr. 2005/128	Zoonosen
RL 64/432/EWG	BGBI. I Nr. 133/1999 BGBI. II Nr. 334/2013 BGBI. II Nr. 406/2016	Brucellose B. abortus: Rind B. suis: Schwein
RL 91/68/EWG	BGBI. II Nr. 308/2015 BGBI. Nr. 391/1995	B. melitensis: Schaf, Ziege
RL 64/432/EWG	BGBI. Nr. 322/2008	Tuberkulose: Rind
	BGBI. II Nr. 181/2011	Tuberkulose: Rotwild
VO(EG) Nr. 854/2004	BGBI. II Nr. 109/2006	Trichinellose: Schwein, Pferd, Fleischfresser
VO(EG) Nr. 854/2004	BGBI. II Nr. 109/2006	Echinokokkose Huftiere
Durchführungsbeschluss 2013/652/EU	BGBI. I Nr. 128/2005 BGBI. II Nr. 311/2015 BMG - Durchführungserlass	Koordinierter Kontrollplan zur Überwachung von Zoonoseerregern auf Antibiotikaresistenzen 2014- 2020

EU-Rechtsgrundlage	Nationale Rechtsgrundlage	Programm Zoonosen
VO (EG) Nr. 2160/2003 VO (EU) Nr. 200/2010 VO (EG) Nr. 517/2011 VO (EG) Nr. 200/2012 VO (EG) Nr. 1190/20012	BGBI. II Nr. 100/2007	Nationale Salmonellen- bekämpfungs- Programme Zuchtgeflügel, Legehennen, Broiler und Mastputen
RL 2005/94/EG EdK 2006/563/EG VO (EU) Nr.367/2010 BdK 2010/367/EU	BGBI. II Nr. 309/2007 BGBI. II Nr. 404/2006	Aviäre Influenza Wildvogelgeflügelpest
RL 2005/94/EG EdK 2006/563/EG VO (EU) Nr.367/2010 BdK 2010/367/EU		
RL 2003/99/EG	BGBI. II Nr. 329/2010	Tollwut
2003/99/EG	BGBI. I Nr. 13/2006	Listerien (siehe NKP)
	BGBI. Nr. 199/2003 BGBI. II Nr. 311/2015 BGBI. II Nr. 406/2016 BMG - Durchführungserlass	Klassische Schweinepest
RL 2002/60/EG EdK 2003/422/EG DfB 2014/709/EU	BGBI II Nr. 193/2005 BGBI. II Nr. 35/2004 BGBI. II Nr. 406/2016 BGBI. II Nr. 167/2017	Afrikanische Schweinepest
RL 2005/94/EG EdK 2006/437/EG	BGBI. II Nr. 2007/309 BGBI. II Nr. 2006/404	HPAI (Geflügelpest)
RL 2000/75/EG VO (EG) Nr. 1266/2007	BGBI. II Nr. 158/2007 BGBI. II Nr. 148/2008	Bluetongue
VO (EG) Nr. 999/2001	RGBI. Nr. 177/1909 BGBI. I Nr. 133/1999 BGBI. II Nr. 334/2013 Kundmachung GZ 74600/0055-IX/B/10/2018 idgF	BSE
VO (EG) Nr. 999/2001	BGBI. I Nr. 133/1999 BGBI. II Nr. 308/2015 Kundmachung GZ 74600/0055-IX/B/10/2018, zuletzt geändert durch GZ 74600/0100-IX/B/10/2019	Scrapie
RL 64/432/EWG	BGBI. I Nr. 133/1999 BGBI. II Nr. 334/2013	Enzootische Rinderleukose
RL 64/432/EWG	BGBI. I Nr. 133/1999 BGBI. II Nr. 334/2013	IBR/IPV

EU-Rechtsgrundlage	Nationale Rechtsgrundlage	Programm Zoonosen
RL 64/432/EWG	RGBI. 177/1909 BGBI. I Nr. 133/1999 BGBI. Nr. 303/1986 BGBI. II Nr. 406/2016 Kundmachung GZ 39.617/4-III/A/4/1996, GZ 74600/0104-II/B/10/2017	Aujesky'sche Krankheit
	BGBI. I Nr. 133/1999 BGBI. II Nr. 178/2007	BVD/MD
	BGBI. I Nr. 133/1999 BGBI. II Nr. 48/2006	Paratuberkulose

4.1.8.2. Kontrollpläne Innergemeinschaftlicher Handel

Tierkennzeichnung und innergemeinschaftlicher Handel von lebenden Tieren, Bruteiern, Samen, Eizellen und Embryonen

Tabelle 15: Rechtsgrundlagen

EU-Rechtsgrundlage	Nationale Rechtsgrundlage	Kontrolle von
RL 90/425/EWG	Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008 BGBI. II Nr. 2008/473	Sendungen von lebenden Tieren, Bruteiern, Samen, Eizellen und Embryonen
RL 64/432/EWG RL 91/68/EWG RL 2009/156/EG RL 92/65/EWG RL 2009/158/EG	BVO BGBI. II Nr. 473/2008 Durchführungserlass	Durchführung und Meldung stichprobenartiger Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren: Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Tiere gemäß RL 92/65/EWG, Geflügel
RL 64/432/EWG RL 91/68/EWG RL 90/426/EWG	BVO BGBI. II Nr. 473/2008 Durchführungserlass	Mindestbedingungen für die Einhaltung und Überprüfung der Zulassungsbedingungen von Sammelstellen, Händlern und Handelseinrichtungen
RL 88/407/EWG RL 89/556/EWG	BVO BGBI. II Nr. 473/2008 Durchführungserlass	Amtstierärztliche Überwachung des innergemeinschaftlichen Handels von Rindersamen und – embryonen

EU-Rechtsgrundlage	Nationale Rechtsgrundlage	Kontrolle von
VO (EG) Nr. 1760/2000 VO (EG) Nr. 911/2004 VO (EG) Nr. 1082/2003 VO (EG) Nr. 494/1998	Rinderkennzeichnungs VO 2008 BGBl. II Nr. 201/2008	Kennzeichnung Rind
RL 2008/71/EG VO (EG) Nr. 21/2004	Tierkennzeichnungs- und Registrierungs VO 2009 BGBl. II Nr. 291/2009	Kennzeichnung Schwein, Schaf, Ziege
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 262/2015	Tierkennzeichnungs- und Registrierungs VO 2009 BGBl. II Nr. 291/2009	Kennzeichnung Pferd

4.1.8.3. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Tabelle 16: Notfallpläne

Tierseuche	gesetzliche Basis	Erstellungsdatum	Geschäftszahl
Maul- und Klauenseuche	RL 2003/85/EG, Art. 72	2009, aktualisiert 2014	74.700/0116-II/B/6/2009
Klassische Schweinepest	RL 2001/89/EG	September 2010	74.700-0246-II/B/11/2010
Afrikanische Schweinepest	RL 2002/60/EG, Art. 21	Jänner 2019	interner Bereich KVG
Stomatitis vesicularis	RL 92/119/EWG		
Vesikuläre Virusseuche der Schweine	RL 92/119/EWG	Oktober 2009	39.611/0-VII/B/8/2009
Rinderpest	RL 92/119/EWG	April 2003	39.625/1-VII/B/8/2003
Pest der kleinen Wiederkäuer	RL 92/119/EWG	April 2003	39.625/1-VII/B/8/2003
Lungenseuche der Rinder	RL 64/432/EWG		
Lumpy skin disease	RL 92/119/EWG		
Rifttalfieber	RL 92/119/EWG		
Bluetongue	RL 2000/75/EG,	Jänner 2008	74.700/0020-II/B/6/2008

Tierseuche	gesetzliche Basis	Erstellungsdatum	Geschäftszahl
	Art. 18		
BSE	VO (EG) Nr.999/2001	Juni 2010 Wird aktualisiert	74.700/0298/II/B/5/2009
Schaf- und Ziegenpocken	RL 92/119/EWG		39.627/0-VII/B/8/2003
Afrikanische Pferdepest	RL 92/35/EWG, Art. 17	Januar 2004	39.656/0-II/B/9/2004
Klassische Geflügelpest	RL 92/40/EWG	März 2008, aktualisiert 2014	74700/0020-IV/B/6/2008
Newcastle Disease	RL 92/66/EWG, Art. 21	März 2000	39.644/4-VI/A/4/2000
TSE	VO (EG) Nr. 999/2001	Juni 2010 Wird aktualisiert	74700/0298-II/B/5/2009
Virale Hämorrhagische Septikämie	RL 93/53/EG	Leitfaden	
Infektiöse Hämatopoetische Nekrose	RL 93/53/EG	Leitfaden	
Infektiöse Anämie der Salmoniden	RL 93/53/EG	in Bearbeitung	39.661/14-II/B/9/2004
Handbuch zur Notimpfung	Ergänzung zu allen Krisenplänen	wird überarbeitet	39.661/14-II/B/9/2004
Krisenplan BMSGPK intern		Mai 2009, jährliche Aktualisierung	

4.2. IMPORTKONTROLLEN AUS DRITTSTAATEN DURCH DEN GRENZTIERÄRZTLICHEN DIENST

4.2.1. Strategie, Ziele, Maßnahmen

Die grenztierärztliche Kontrolle leistet einen Beitrag für den Schutz der lebenden Tiere und ihr Wohlbefinden sowie zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen und für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit.

Die Kontrollen werden gemäß den EU-Regelungen und nationalen Bestimmungen effizient durchgeführt.

Die grenztierärztliche Kontrolle gewährleistet, dass nur Sendungen zur Einfuhr zugelassen werden, die den in der EU hergestellten und im innergemeinschaftlichen Handel versandten Sendungen gleichwertig sind.

Ziele

Dokumentierte Verfahren werden laufend entsprechend den geänderten Regelungen adaptiert um zu gewährleisten, dass diese Kontrollen EU-konform, einheitlich und auf einem konstant hohen Niveau durchgeführt werden.

Maßnahme „risikobasierte Schwerpunktkontrollen“

Neben den bestehenden Einfuhrkontrollen von Warensendungen, die durch EU-Regelungen vorgeschrieben sind, ist die Ausarbeitung eines Kontrollplans für eine risikobasierte Kontrolle solcher Sendungen, die keiner regulären Kontrolle an der EU-Außengrenze unterliegen, vorgesehen. Voraussetzung ist die Identifizierung eines spezifischen Bedarfs in anderen MIK-Bereichen. Die Organisation und Durchführung des Kontrollplans erfolgt projektartig.

Folgende Parameter werden bei der Erstellung des Kontrollplans berücksichtigt:

- Sendungsart (zusammengesetzte Erzeugnisse, Konserven, Wassermelonen, usw.)
- Gefahr (Schwermetalle, Histamin, Salmonellen, Noroviren, Pestizide, usw.)
- Risikoerhebung (Durchsicht von Meldungen des Rapid Alert System for Food and Feed (RASFF), Informationen der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)
- Risikobewertung (einschließlich der Wahrscheinlichkeit einer Sendung nach Österreich, Abfrage beim Zoll)

4.2.2. Behörden

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (zentrale Stelle, BMSGPK)

Abteilung III/B/10: Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, Grenzkontrolldienst und Handel mit lebenden Tieren, Referat III/B/10a – Grenzkontrolldienst

Die veterinärbehördliche Grenzkontrolle in Österreich wird unmittelbar vom BMSGPK durch Grenztierärztinnen und -ärzten durchgeführt. Grenztierärztinnen und -ärzte sind Bedienstete des BMSGPK.

Die Ein- und Durchfuhr von kontrollpflichtigen Sendungen ist gemäß § 27 Abs. 1 der Veterinärbehördlichen Einfuhrverordnung 2019 BGBl. II Nr. 415/2019 (VEVO 2019) nur über eine Grenzkontrollstelle zulässig, die den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 entspricht und für die jeweiligen Sendungsarten zugelassen ist.

Seit 01.01.2009 sind in Österreich zwei Grenzkontrollstellen für die Abfertigung von lebenden Tieren, tierischen und pflanzlichen Lebensmitteln einschließlich ökologische/biologische Erzeugnisse, tierischen Nebenprodukten sowie Futtermitteln zugelassen.

- Grenzkontrollstelle Wien-Schwechat Flughafen, 1300 Wien
- Grenzkontrollstelle Linz Flughafen, 4063 Hörsching

Die Grenzkontrollstellen erfüllen die Anforderungen der VO (EU) 2019/1014. Nicht alle Grenzkontrollstellen sind für alle Tierarten bzw. für alle Lebensmittel und tierische Produkte zugelassen.

Der jährliche Probenplan für ganz Österreich wird zentral durch die Grenzkontrollstelle Wien-Schwechat organisiert.

Untersuchungslabors

Die Grenzkontrollstellen verfügen über keine eigenen Labors. Es werden die Labors der AGES in Anspruch genommen.

4.2.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

4.2.3.1. Organisation der Kontrollen

Gemäß der Österreichischen Bundesverfassung sind Gesetzgebung und Vollzug „des Waren- und Viehverkehrs mit dem Ausland“ Bundessache. Für die Grenzkontrolle ist die Abteilung III/B/10 des BMSGPK zuständig.

Die Ausbildung der Grenztierärztinnen und -ärzte umfasst, zusätzlich zur tierärztlichen Physikatsprüfung gemäß Physikatsprüfungsordnung (siehe EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 10 Ausbildung der Kontrollorgane“), eine mehrmonatige Ausbildung, die aus theoretischer Ausbildung in der Zentralstelle, praktischer Ausbildung in der Zentralstelle (training on the job) sowie theoretischer und praktischer Ausbildung an der Grenzkontrollstelle besteht. Grenztierärztinnen und -ärzte werden durch das BMSGPK laufend weitergebildet. Außerdem nehmen Grenztierärztinnen und -ärzte regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen der Europäischen Kommission, „Better Training for Safer Food“, teil. Zusätzlich bedienen sie sich der Fortbildungsveranstaltungen, die vom BMSGPK, von der AGES oder der Veterinärmedizinischen Universität Wien angeboten werden.

Die Dokumentation der Weiterbildung der Grenztierärztinnen und -ärzte erfolgt durch das BMSGPK.

Der Ablauf der Kontrolle wird durch das Trade Control and Expert System (TRACES) unterstützt (siehe Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 8 Datensysteme“).

Ablauf der grenztierärztlichen Kontrolle bei lebenden Tieren

Der Ablauf der Kontrollen bei lebenden Tieren ist in der VO (EU) 2019/2130 festgelegt. Die Verordnung ist durch die VEVO 2019 umgesetzt.

Es sind 100 % der Sendungen einer Dokumentenprüfung zu unterziehen. Grundsätzlich ist jedes Tier einer Nämlichkeitskontrolle zu unterziehen, mit entsprechenden Ausnahmen.

Dokumentenkontrolle

Bei der Dokumentenkontrolle wird überprüft ob

- die Bescheinigung als Original vorliegt und von der zuständigen Behörde des Drittlandes ausgestellt wurde,

- einen eigenen Code trägt,
- in der Sprache des Ursprungslandes ausgestellt und in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates abgefasst ist, in dem sich die Grenzkontrollstelle und der Endbestimmungsort befinden,
- das Drittland zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen ist,
- inhaltlich und äußerlich dem Muster entspricht, das für die betreffende lebende Tierart und Drittland festgelegt wurde,
- aus einem einzigen Blatt oder Bogen besteht,
- vollständig ausgefüllt ist,
- zu einem Zeitpunkt ausgestellt wurde, der mit der Verladung der lebenden Tiere zur Ausfuhr in die Gemeinschaft in Zusammenhang steht,
- für einen einzigen Empfänger ausgestellt ist,
- die Unterschrift der amtlichen Tierärztin bzw. des amtlichen Tierarztes, der Aufdruck ihres/seines Namens und ihre/seine Amtsbezeichnung sowie das amtliche Siegel in einer anderen Farbe als die übrigen Angaben der Bescheinigung aufgebracht ist und
- die Bescheinigung nicht geändert worden ist.

Zu überprüfen ist auch der Transportplan von der Außengrenze bis zum endgültigen Bestimmungsort sofern dieser nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom Verfügungsberechtigten vorgelegt werden muss (abhängig von der Transportdauer).

Nämlichkeitskontrolle

Während der Nämlichkeitskontrollen bei Tieren wird überprüft:

- die Anzahl der Tiere, Art, Rasse, Geschlecht, Alter und Identitätskennzeichen oder Codes,
- Kennzeichnung des Transportmittels,
- Plomben an Behältern/Containern oder Transportmitteln.

Bei Tieren, für die das Unionsrecht eine individuelle Identifizierung verlangt, werden mindestens 10 % der Tiere bzw. mindestens zehn für die Sendung repräsentative Tiere ausgewählt. Umfasst die Sendung weniger als zehn Tiere, werden die Nämlichkeitskontrollen bei jedem einzelnen Tier der Sendung vorgenommen.

Bei Tieren, für die das Unionsrecht keine individuelle Identifizierung verlangt, wird die Kennzeichnung einer repräsentativen Zahl von Packungen oder Behältern/Containern kontrolliert.

Fallen die Nämlichkeitskontrollen nicht zufriedenstellend aus, wird die Zahl der kontrollierten Tiere erhöht und kann sämtliche Tiere der betreffenden Sendung umfassen.

Ist für die Zwecke der Nämlichkeitskontrolle der uneingeschränkte Zugang zu der gesamten Sendung erforderlich, werden die Sendungen teilweise oder vollständig aus dem Transportmittel entladen.

Physische Kontrolle lebender Tiere

Die klinische Untersuchung besteht aus einer Beschau aller Tiere und umfasst mindestens Folgendes:

- eine Beschau der Tiere einschließlich einer allgemeinen Beurteilung ihres Gesundheitsstatus, ihrer Fähigkeit sich frei zu bewegen, der Beschaffenheit ihrer Haut und Schleimhäute und jeglicher Anzeichen anormaler Ausscheidungen,
- Überwachung der Atem- und Ernährungswege,
- Stichprobenüberwachung der Körpertemperatur,
- Abtasten, falls Abweichungen bei den Untersuchungen festgestellt wurden.

Weitere Untersuchungen können angeschlossen werden:

- etwaige Laboruntersuchungen, wenn sie erforderlich sind oder nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben sind,
- etwaige amtliche Proben zum Nachweis von Rückständen,
- Tierschutzbestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport.

Darüber hinaus können weitere Kontrollen aufgrund von Seuchenausbrüchen in Drittstaaten erforderlich sein. Die Anordnung erfolgt entweder durch Rechtsakte der EU oder kurzfristig durch das BMSGPK. Vermehrte Kontrollen kann es aber auch aufgrund von RASFF-Meldungen geben. Wie in diesem Fall vorzugehen ist, wird entsprechend der jeweiligen Risikobewertung im Anlassfall durch Erlässe geregelt.

Ablauf der grenztierärztlichen Kontrolle bei tierischen Nebenprodukten

Die Kontrollpflicht der Sendungen ist in der VEVO 2019 festgelegt. Es sind Sendungen, die gemäß der Entscheidung 2007/275/EG und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2007 als kontrollpflichtig gelten. Der Ablauf der Kontrollen wird durch die VEVO 2019 geregelt. Es

sind 100 % der kontrollpflichtigen Sendungen einer Dokumentenkontrolle und einer Nämlichkeitskontrolle zu unterziehen.

Es müssen alle kontrollpflichtigen Sendungen im TRACES erfasst werden. Sendungen werden in der Regel von den Marktteilnehmern im TRACES erfasst, die für die Sendung auch verantwortlich sind. Der Unternehmer ist verpflichtet den Teil 1 des GGED-P (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument) der VO (EU) 2019/1715 für jede Sendung, die der Kontrolle gestellt wird, auszufüllen. Die Anmeldung der Sendung muss mittels TRACES einen Arbeitstag vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung an der Grenzkontrollstelle erfolgen.

Ablauf der grenztierärztlichen Kontrollen bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Die Kontrollpflicht der Sendungen ist in der VEVO 2019 festgelegt. Es sind dies Sendungen, die gemäß der Entscheidung 2007/275/EG und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2007 als kontrollpflichtig gelten. Der Ablauf der Kontrollen wird durch VEVO 2019 geregelt. Es sind 100 % der kontrollpflichtigen Sendungen einer Dokumentenkontrolle und einer Nämlichkeitskontrolle zu unterziehen.

Es müssen alle kontrollpflichtigen Sendungen im TRACES erfasst werden. Sendungen werden in der Regel von den Marktteilnehmern im TRACES erfasst, die für die Sendung auch verantwortlich sind. Der Unternehmer ist verpflichtet den Teil 1 des GGED-P (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument) der VO (EU) 2019/1715 für jede Sendung, die der Kontrolle gestellt wird, auszufüllen. Die Anmeldung der Sendung muss mittels TRACES einen Arbeitstag vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung an der Grenzkontrollstelle erfolgen.

Dokumentenkontrolle

Jede Sendung ist unabhängig von ihrer zollrechtlichen Bestimmung der Dokumentenkontrolle durch eine Grenztierärztin bzw. einen Grenztierarzt zu unterziehen, bei der festgestellt werden soll, ob die Sendung mit den Angaben in den Dokumenten übereinstimmt und im Falle der Einfuhr die Angaben in den Veterinärbescheinigungen die geforderten Sicherheiten bieten.

Die Grenztierärztin bzw. der Grenztierarzt hat für jede Sendung die vorgesehene zollrechtliche Verwendung und Bestimmung zu prüfen.

Amtliche Bescheinigungen, die über das IMSOC übermittelt werden, müssen den Anforderungen an die Muster amtlicher Bescheinigungen mit den speziellen

Gesundheitsgarantien, die nach Maßgabe von Rechtsvorschriften der Union für den Eingang in die Union benötigt werden, genügen.

Amtliche Bescheinigungen, die nicht über das IMSOC übermittelt werden, haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Die Bescheinigung muss neben der Unterschrift des/der Bescheinigungsbefugten mit einem amtlichen Stempel versehen sein. Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.

2. Nicht zutreffende Passagen in einer Musterbescheinigung werden von dem/der Bescheinigungsbefugten durchgestrichen und mit seinen/ihren Initialen und einem Stempel versehen oder vollständig aus der Bescheinigung entfernt.

3. Die Bescheinigung besteht aus

- einem einzigen Blatt Papier oder
- mehreren fest miteinander verbundenen Seiten, die eine Einheit bilden, oder
- mehreren aufeinanderfolgenden Seiten, deren Nummerierung kenntlich macht, dass es sich jeweils um eine bestimmte Seite einer endlichen Reihe handelt.

4. Wenn die Bescheinigung aus mehreren aufeinanderfolgenden Seiten besteht, ist jede Seite mit dem einmaligen Code sowie mit der Unterschrift des/der Bescheinigungsbefugten und dem amtlichen Stempel zu versehen.

5. Die Bescheinigung wird ausgestellt, bevor die dazugehörige Sendung die Kontrolle der die Bescheinigung ausstellenden zuständigen Behörden des Drittlandes verlässt.

Jedes Dokument zur Tier- oder öffentlichen Gesundheit von Sendungen ist zu prüfen, um gegebenenfalls festzustellen,

- dass es sich um ein Original handelt,
- dass es sich auf ein Drittland oder einen Teil eines Drittlands bezieht, das oder der für die Ausfuhr in die Gemeinschaft oder, bei nicht harmonisierten Erzeugnissen, für die Ausfuhr in den betreffenden Mitgliedstaat zugelassen ist,

- dass es in Gestaltung und Inhalt dem für das betreffende Erzeugnis und Drittland vorgegebenen Muster oder, im Fall nicht harmonisierter Waren, dem des betreffenden Mitgliedstaates entspricht,
- dass es vollständig ausgefüllt wurde,
- dass Teil 1 des GGED ordnungsgemäß ausgefüllt ist und die darin enthaltenen Angaben mit den Angaben in anderen relevanten amtlichen Dokumenten übereinstimmen, die die Sendung begleiten.

Nämlichkeitskontrolle

Die Grenztierärztin bzw. der Grenztierarzt unterzieht jede Sendung einer Nämlichkeitskontrolle, um sich zu vergewissern,

- dass die Erzeugnisse den Angaben in den amtlichen Bescheinigungen entsprechen
- bei Sendungen in Behältnissen die Plomben unversehrt sind
- dass der amtliche Stempel, Genusstauglichkeits- bzw. Identitätskennzeichnung oder sonstige Kennzeichen zur Identifizierung des Ursprungslandes und -betriebes vorhanden sind und übereinstimmen
- dass bei abgepackten oder verpackten Erzeugnissen die spezifische veterinärrechtlich vorgeschriebene Etikettierung vorliegt

Warenuntersuchung

Die Vorgangsweise bei der Warenuntersuchung ist in der VEVO 2019 und den Rechtsakten der Union festgelegt. Die Frequenz der Warenuntersuchung reicht von 30 % bei Geflügelfleischerzeugnissen bis 1 % bei Heu und Stroh. Kontrollen sind so zu planen, dass der Einführer unmöglich voraussehen kann, ob ein bestimmtes Erzeugnis kontrolliert wird.

Mit der Warenuntersuchung tierischer Erzeugnisse soll sichergestellt werden, dass der Zustand der Erzeugnisse stets dem in der Veterinärbescheinigung oder dem Veterinärdokument angegebenen Verwendungszweck entspricht. Daher müssen die vom Drittstaat gegebenen Ursprungsgarantien überprüft werden; außerdem muss überprüft werden, ob die vorgeschriebene Temperaturspanne eingehalten wurde und das Verpackungsmaterial unversehrt ist.

Warenuntersuchung erfolgt durch

- sensorische Prüfung des Geruchs, der Farbe, der Konsistenz, des Geschmacks, usw.,

- einfache physikalische oder chemische Untersuchungsverfahren wie Aufschneiden, Auftauen, Kochen,
- Laboruntersuchungen zum Nachweis von Rückständen, Krankheitserregern, Kontaminanten und Veränderungen.

Ablauf der Kontrollen bei nicht tierischen Lebensmitteln

Die EU hat für Lebensmittel nicht tierischer Herkunft, von denen ein Risiko für die menschliche Gesundheit ausgehen kann, verstärkte Kontrollen vorgesehen. Eine Reihe von EU-Regelungen ist die gesetzliche Grundlage für die amtlichen Kontrollen. Diese Kontrollen werden durch die Veterinär-grenzkontrollstelle Wien-Schwechat Flughafen organisiert.

Mit der Verordnung (EU) 2019/1793 wurden in einem Rechtsakt die Bestimmungen für vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zusammengefasst und harmonisiert.

Die Identifizierung der Lebensmittel erfolgt auf der Grundlage der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Unterpositionen, die in der Verordnung angegeben sind. Ebenso ist die Häufigkeit der Nämlichkeitskontrollen und der Warenuntersuchungen festgelegt.

Sendungen werden an Grenzkontrollstellen bei ihrem Eingang in die Union und an Kontrollstellen amtlichen Kontrollen unterzogen.

Ein Verzeichnis der Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen für nicht tierische Lebensmittel wurde erstellt, über die Sendungen eingeführt werden dürfen.

Waren im Anhang II müssen von einer amtlichen Bescheinigung und einem Analysebericht des Ursprungsdrittlandes begleitet werden.

Kontrollen

Der Unternehmer ist verpflichtet den Teil 1 des GGED-D (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument) der VO (EU) 2019/1715 für jede Sendung, die der Kontrolle gestellt wird, auszufüllen. Die Anmeldung der Sendung muss mittels TRACES einen Arbeitstag vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung an der Grenzkontrollstelle erfolgen.

Die Anmeldung hat an die Grenzkontrollstelle zu ergehen, an der die Sendung zur Abfertigung gestellt wird.

Die Dokumentenprüfung muss an den Grenzkontrollstellen an den EU-Außengrenzen durchgeführt werden.

Die Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung inklusive Probenahme bei dem in der Verordnung festgelegten Prozentsatz der Sendungen kann auch an den Kontrollstellen durchgeführt werden

Die Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle sowie die Warenuntersuchung erfolgen durch die Grenztierärztinnen und -ärzte.

Erst wenn die Kontrollen zufriedenstellend durchgeführt wurden, wird das GGED-D von der Grenztierärztin bzw. dem Grenztierarzt unterzeichnet und der Partei ausgehändigt. Danach kann die Partei die Verzollung beantragen.

Die Kontrolle erfolgt vor der Verzollung

Bei Sendungen der VO (EU) 2015/949 erfolgt die Kontrolle vor der Verzollung. Bei diesen Kontrollen wird die Grenzkontrollstelle Wien-Schwechat vom Importeur mittels GGED-D über die Sendung informiert. Erst wenn die Einfuhrbedingungen erfüllt sind, die in der Verordnung gefordert werden, erfolgt die Freigabe der Sendung durch die Grenztierärztin bzw. dem Grenztierarzt mit dem Ausfüllen und Unterzeichnen des GGED-D. Eine Überführung in ein Zollverfahren ist erst nach Unterzeichnung des GGED-D möglich.

Ablauf der Kontrollen von biologischen/ökologischen Erzeugnissen aus Drittstaaten

Die Kontrollen von biologisch/ökologischen Erzeugnissen werden nach der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 und Verordnung (EG) Nr. 834/2007 durchgeführt. Die Kontrolle und die Organisation der Abfertigung werden von der Veterinärgrenzkontrollstelle Wien-Schwechat Flughafen organisiert.

Die Anmeldung zur Biokontrolle bei der Einfuhr erfolgt durch die Einführerin bzw. den Einführer. Sie erfolgt durch Übermittlung einer via TRACES erstellten und im Original unterzeichneten Kontrollbescheinigung an den grenztierärztlichen Dienst.

Etwaige zusätzliche Unterlagen (Rechnungen, Transportpapiere/Frachtbriefe, Abfertigungsbescheinigungen wie GGED-P, GGED-D, ev. pflanzenschutzrechtliche oder futtermittelrechtliche Unterlagen) sind beizubringen.

Darüber hinaus ist zu melden, wenn nicht aus der Kontrollbescheinigung ersichtlich:

- Aufenthaltsort der Sendung
- Zeitpunkt der Einfuhr

- Ort, an dem eine allfällige Probenahme und Lagerung bis zum Vorliegen der Analyseergebnisse erfolgen soll

Grundsätzlich können derzeit nur zwei Verfahren für die Zertifizierung herangezogen werden, abhängig vom Herkunftsland und der Art der Erzeugnisse:

- Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern, deren Produktionssysteme, -vorschriften und Kontrollmaßnahmen von der Kommission als gleichwertig anerkannt wurden (Art. 33 Abs. 2 der VO 834/2007)
- Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern, deren Kontrollstellen und –behörden von der Kommission als gleichwertig anerkannt wurden (Art. 33 Abs. 3 der VO 834/2007)

Jede Sendung ist zu prüfen. Die Prüfung umfasst eine systematische Dokumentenkontrolle, eine stichprobenartige Identitätskontrolle und gegebenenfalls eine physische Kontrolle, die entsprechend einer Risikobewertung der Behörde bzw. auf Basis eines entsprechenden Plans der AGES durchgeführt wird.

Die Kontrollbescheinigung muss dem Muster in Anhang V der VO (EG) Nr. 1235/2008 idgF VO (EU) 2016/1842 entsprechen und mit Hilfe von TRACES erstellt worden sein.

Freigabe bzw. Nicht-Freigabe der Sendung

Die Freigabe der Sendung erfolgt durch die Grenztierärztin bzw. den Grenztierarzt indem nach entsprechendem positiven Ergebnis der Prüfung der Sichtvermerk in Feld 20 der Kontrollbescheinigung angebracht wird einschließlich Siegelung und im System TRACES die Kontrollbescheinigung ausgefüllt und bestätigt wird. Die mit dem Sichtvermerk versehene Kontrollbescheinigung wird im Original der Einbringerin bzw. dem Einbringer wieder ausgehändigt.

Bei Nichtfreigabe ist die Kontrollbescheinigung nicht mit dem Sichtvermerk zu versehen und in TRACES ist je nach Art des Verstoßes als „Kann als konventionell freigegeben werden“ oder als „Kann nicht freigegeben werden“ zu vermerken.

Ablauf der Kontrollen bei anderen Sendungen

Die Europäische Kommission reagiert auf plötzlich auftretende Gefahren in nicht tierischen Lebensmitteln oder Lebensmittelkontaktmaterialien durch das Erlassen von Regeln (Verordnungen oder Beschlüsse), um das Risiko für die Bevölkerung zu minimieren. In diesen Regelungen werden die betroffenen Lebensmittel, die Gefahren, die betroffenen Drittländer,

die Probenfrequenz und die Art der Probenziehung festgelegt. Diese Regelungen sind meist befristet und ihre Vollziehung wird quartalsmäßig überprüft. Solche befristeten Schutzmaßnahmen sind derzeit die Verordnung (EU) 2016/6 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und die Verordnung (EU) Nr. 284/2011 mit besonderen Bedingungen und detaillierten Verfahren für die Einfuhr von Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln, deren Ursprung oder Herkunft die Volksrepublik China bzw. die Sonderverwaltungsregion Hongkong ist. Die Anmeldung und Abfertigung der Sendung erfolgt mittels GGED-D.

Ablauf der Kontrollen bei Futtermitteln tierischen Ursprungs

Auch wenn Sendungen von Futtermitteln tierischen Ursprungs sehr selten sind, erfolgt die Kontrolle ebenfalls dokumentiert nach schriftlichen Verfahren auf Basis der VEVO 2019, des Futtermittelgesetzes, BGBl. I Nr. 139/1999 idgF, und der Futtermittelverordnung 2010, BGBl. II Nr. 316/2010 (§ 10).

4.2.3.2. Kontrollpläne

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben organisiert das BMSGPK die Durchführung der Kontrollpläne.

Kontrollpläne für lebende Tiere

Die Probenahme erfolgt um festzustellen, ob die Anforderungen der beigefügten Gesundheitsbescheinigung erfüllt sind.

Gemäß der VO (EU) 2019/2130 sind bei Huftieren, ausgenommen registrierte Pferde, mindestens 3 % der Sendungen monatlich einer Probenahme für serologische Untersuchungen zu unterziehen. Probenahmen sind bei mindestens 10 % der Tiere einer Sendung durchzuführen, wobei der Mindestsatz bei 4 Tieren liegt. Wenn Probleme festgestellt werden, ist dieser Prozentsatz zu erhöhen.

Die Grenztierärztin bzw. der Grenztierarzt kann nach einer Risikobewertung den Tieren auch andere Proben entnehmen.

Kontrollpläne für tierische Lebensmittel

Kontrollpläne werden auf der Basis der Risikobewertung einschließlich statistischer Daten aus dem Vorjahr sowie unter Berücksichtigung der spezifischen Warengruppen, die über die

Grenzkontrollstellen eingeführt werden, erstellt. Bei der jährlichen Erstellung des Probenplans werden folgende Faktoren berücksichtigt: das Länderprofil sowie die Art und der Verarbeitungsgrad der Ware.

Bei Ländern, die ein genehmigtes Abkommen mit der Europäischen Union in Bezug auf die Kontrollhäufigkeit gemäß der VO (EU) 2019/2129 haben, gelten die Kontrollfrequenzen des Abkommens.

Im Probenplan wird für jedes Quartal eine bestimmte Anzahl von Proben vorgeschrieben. Kann aus nicht beeinflussbaren Gründen eine Sendung nicht beprobt werden, so wird unter Angabe der Gründe eine Ersatzprobe ausgewählt.

Risikokategorisierung der Länder (Länderprofil)

Für den risikobasierten Kontrollplan wurde folgende Ländereinteilung getroffen:

- Länder, die ein genehmigtes Abkommen mit der EU in Bezug auf die Kontrollhäufigkeit haben,
- Länder, die weder von aktuellen RASFF-Meldungen noch von sonstigen Sperren und Beschränkungen betroffen sind,
- Länder mit gehäuften RASFF-Meldungen,
- Länder, deren Sendungen an der Grenzkontrollstelle schon öfters Anlass für Zurückweisungen waren (Vorwissen aus vorherigen Sendungen),
- Länder, die mit Sperren und Beschränkungen belegt sind.

Diese Länder werden mit aufsteigendem Prozentsatz beprobt.

Risikokategorisierung der Produkte auf der Grundlage der monatlichen RASFF-Meldungen

Dort sind ca. 60 % der beanstandeten Sendungen Fischereierzeugnisse. Daher sollten Fischereierzeugnisse, ausgenommen Fischkonserven, einer erhöhten Kontrollfrequenz unterzogen werden.

Kategorie I 1 % der Sendungen	Fleisch und Produkte vom Rind, Schwein, Schaf , Ziege, Zuchtwild und Jagdwild, lebende Fische und Krebstiere zum unmittelbaren Verzehr;
---	---

Kategorie II 2-3 % der Sendungen	Fleisch und Produkte vom Geflügel, Milch und Milcherzeugnisse, Eiprodukte und Eier;
Kategorie III 3-5 % der Sendungen	Fischereierzeugnisse (ausgenommen Konserven);

Risikokategorisierung der Produkte nach Art der Verarbeitung und Haltbarmachung

Kategorie I 1 % der Sendungen	Waren in hermetisch verschlossenen Behältnissen (Konserven), lebende Fische und Krebstiere zum unmittelbaren Verzehr;
Kategorie II 2-3 % der Sendungen	Trockenfleischerzeugnisse (Biltong, auch Selchwaren), Lebensmittel mit geringer Wasseraktivität (aW-Wert);
Kategorie III 3-5 % der Sendungen	vakuumverpackte oder in Schutzatmosphäre verpackte Waren sowie nur durch Kühlung haltbar gemachte Waren;

Kontrollpläne für nicht tierische Lebensmittel

Mit der Verordnung (EU) 2019/1793 wurden die Kontrollen von nicht tierischen Lebensmitteln, die eine vorübergehende verstärkte amtliche Kontrolle erfordern, zusammengefasst und harmonisiert.

Es sind Sendungen aus den Ursprungsstaaten zu kontrollieren, die in Anhang I und II gelistet sind. Der KN-Code ist das bestimmende Auswahlkriterium.

Sendungen von Lebensmitteln werden an Grenzkontrollstellen bei ihrem Eingang in die Union und an Kontrollstellen vorübergehend verstärkten amtlichen Kontrollen unterzogen. Ein Verzeichnis der Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen für nicht tierische Lebensmittel wurde erstellt, über die Sendungen eingeführt werden dürfen.

Die Häufigkeit der Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen einschließlich Probenahme ist in der Verordnung festgelegt um das Risiko einer Kontamination durch Mykotoxine, einschließlich Aflatoxinen, Pestizidrückstände, Pentachlorphenol und Dioxine sowie einer mikrobiellen Kontamination zu minimieren.

Die Kontrollfrequenz für Warenuntersuchung liegt zwischen 5 % und 50 %.

Waren im Anhang II müssen von einer amtlichen Bescheinigung und einem Analysebericht des Ursprungsdrittlandes begleitet werden.

Die Probenahme hat entsprechend den Vorgaben im Artikel 3 der VO (EU) 2019/1793 und den sonstigen diesbezüglichen EU-Vorschriften zu erfolgen. Für die Probenahme wurde eine Anleitung "Probenahmeverfahren bei nicht tierischen Lebensmitteln im Rahmen der Einfuhrkontrolle " erstellt und mit GZ 75302/1-IX/B/10/2018 veröffentlicht.

Beurteilung der Proben

Proben werden an die AGES versandt, die nicht nur gemessene Parameter zur Sendung übermittelt, sondern auch ein Gutachten über die Verkehrsfähigkeit der Sendung erstellt. Das Gutachten ist für die Grenztierärztinnen und -tierärzte bindend.

Kontrollpläne für biologische/ökologische Lebensmittel

Das BMSGPK erstellt jährlich einen risikobasierten Stichprobenplan für die Beprobung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen bei der Einfuhr aus Drittstaaten.

4.2.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Die Vorgangsweise bei nicht konformen Sendungen ist in der VEVO 2019 geregelt.

4.2.5. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

4.2.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Unabhängigkeit der Kontrollorgane:

Die in Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Dokumentierte Kontrollverfahren sind im Tierseuchengesetz, in der Veterinärbehördlichen Einfuhrverordnung sowie in Dienstanweisungen geregelt. Die Dokumentation wird durch TRACES unterstützt.

Folgende schriftliche Anleitungen an den Grenzkontrollstellen stellen sicher, dass amtliche Kontrollen einheitlich und auf hohem Niveau durchgeführt werden:

1. Jährlicher Probenplan, der auf der Grundlage der Statistik des Vorjahres erstellt wird
2. Anleitung für Probenziehung von tierischen Lebensmitteln
3. Führung von Checklisten für reduzierte Warenuntersuchungen
4. Führung von Checklisten bei Warenuntersuchungen
5. Führung von Checklisten bei Untersuchung lebender Tiere
6. Anleitung zur Erfassung kontrollpflichtiger Sendungen (Manifestkontrolle)
7. Verfahrensanleitung für nicht tierische Lebensmittel
8. Leitfaden für die veterinärbehördliche Grenzkontrolle

Das **Berichtswesen** erfolgt gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715.

Gemäß Entscheidung der Kommission 97/152/EG werden alle zurückgewiesenen Sendungen mittels Formblatt dem BMSGPK gemeldet.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 müssen monatlich die positiven und negativen Ergebnisse der Laboruntersuchungen der Kommission mitgeteilt werden.

Die Jahresstatistik wird mittels TRACES erstellt.

Für die **Durchsetzung des Veterinärrechtes** sind die grenztierärztlichen Kontrollorgane ermächtigt durch Maßnahmen unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt das Tierseuchengesetz, RGBI. Nr. 177/1909 idGF, (TSG), die VEVO 2019 sowie die darauf beruhenden Erlässe durchzusetzen.

Die **Zusammenarbeit im Rahmen der amtlichen Kontrolle zwischen Unternehmer und Kontrollorgan** erfolgt gemäß den Bestimmungen der VEVO 2019 und den Rechtsakten der EU.

5. TIERISCHE NEBENPRODUKTE

Tierische Nebenprodukte (TNP) nehmen eine Schlüsselfunktion in der Lebensmittelkette ein. Daraus ergeben sich besondere Herausforderungen bei der Kontrolle und die Vernetzung verschiedener Behörden sowie die Nutzung mehrerer Datenbanken.

Basis für die Kontrollen der TNP-Betriebe ist der Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, vormals Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002. Die nationale Rechtsgrundlage für diese Kontrollen ist im österreichischen Tiermaterialengesetz, BGBl. I Nr. 141/2003 idgF, zu finden.

5.1. Strategie, Ziel, Maßnahmen

Die Strategie der amtlichen Kontrolle ist ein risikobasierter Kontrollplan ergänzt durch entsprechende Schwerpunktaktionen.

Ziel des Systems der amtlichen Kontrolle über die gesamte Lebensmittelkette ist die Vermeidung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche und das Gewährleisten einwandfreier Waren. Um diese Ziele zu erreichen, ist auch die sichere Entsorgung bzw. Be- und Weiterverarbeitung von tierischen Nebenprodukten erforderlich.

Konkrete Ziele im Bereich tierische Nebenprodukte sind:

- Erfassung aller beteiligten Betriebe
- Einheitliche Kriterien für Kontrollen

Nachdem in den letzten Jahren die Verwertungs- und Entsorgungsstrukturen teilweise neu etabliert wurden, lag der Schwerpunkt des ersten MIK bei der Zulassung aller Betriebe entlang dieser Kette. Mit In-Kraft-Treten der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sind noch weitere Betriebsarten in diese Liste aufzunehmen (registrierte Betriebe).

Zur verbesserten Nachvollziehbarkeit der geordneten Verwendung und Entsorgung ist auch ein System der Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit bei den Kontrollen erarbeitet worden. Mit dem Projekt: „Weiterentwicklung der Dokumente für die amtliche Kontrolle und

Kriterien zur Feststellung der Häufigkeit der Kontrollen“ wurden die nötigen Voraussetzungen geschaffen.

Wesentlich ist der Aufbau von Kontrollbehelfen nach einem Baukastenprinzip. Die meisten Module sind für alle Betriebsarten gleich, ein Modul betrifft die betriebsartenspezifischen Verarbeitungsnormen. Dadurch wird eine Vergleichbarkeit der Kontrollergebnisse unterschiedlicher Betriebsarten möglich. Es gibt keine gesonderte Ergebnistabelle, sondern die Eingabe erfolgt direkt über die Kontrolltabelle in die Datenbank Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS).

Seit 2013 stehen Schemata für die Datenauswertung und die Bewertung des einheitlichen Vollzuges und den SOLL/IST-Vergleich der Planerfüllung zur Verfügung.

Für den Bereich tierische Nebenprodukte wurde die Rückverfolgbarkeit als Priorität definiert.

5.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (zentrale Stelle, BMSGPK)

Abteilung III/B/12 Hygiene bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte; Exportangelegenheiten

Landeshauptfrau/Landeshauptmann

Die Kontrolle der Einhaltung der veterinärrechtlichen Vorschriften obliegt der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen Amt der Landesregierung befasst. Diese zuständigen Organisationseinheiten werden von Landesveterinärdirktorinnen und -direktoren (Fachbeamtinnen und -beamten) geleitet.

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit – Referat Veterinärdirktion und Tierschutz

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Unterabteilung Veterinärwesen

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit

Abteilung LF5 Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 4 – Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/03 – Landesveterinärdirektion

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Referat – Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung

Gruppe Gesundheit und Soziales

Abteilung Landesveterinärdirektion

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Vb – Veterinärangelegenheiten

Wien

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsabteilung 60 – Veterinärdienste und Tierschutz

Untersuchungslabors

Untersuchungen von im Rahmen der amtlichen Kontrolle gezogenen Proben sind in den

Labors der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) durchführen zu lassen.

Beauftragte Kontrollstellen

Derzeit sind keine Kontrollstellen mit der Kontrolle von TNP-Betrieben beauftragt.

5.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

5.3.1. Organisation der Kontrolle

Zentrale Behörde für tierische Nebenprodukte ist das BMSGPK, Abteilung III/B/12 (Hygiene bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte; Exportangelegenheiten). Der Vollzug erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann, die/der an die Weisungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gebunden ist. Mehrmals im Jahr finden Besprechungen mit den in den Ländern zuständigen Referentinnen und Referenten für tierische Nebenprodukte statt. In dieser Runde werden u.a. der Kontrollplan und dessen Umsetzung, neue rechtliche Bestimmungen und die aktuelle Situation der Kontrolle diskutiert. Weiters finden Sitzungen des BMSGPK mit anderen mitbefassten Stellen (Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und AGES) zur Koordinierung der laufenden Tätigkeiten statt.

Die Kontrolle der gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen oder registrierten tierischen Nebenproduktbetriebe erfolgt durch die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte der Bezirksverwaltungsbehörden.

Die Ausbildung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte erfolgt in Österreich gemäß der Tierärztlichen Physikatprüfungsordnung, BGBl. Nr. 215/1949 idgF, (siehe Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 10 Ausbildung der Kontrollorgane“).

Die Dokumentation der Weiterbildung der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte in den Bundesländern erfolgt durch die Bundesländer dezentral. Außerdem werden Informationsveranstaltungen (Amtstierärztliche Fortbildung, Vorträge für Wirtschaftstreibende, ...) abgehalten. Bei aktuellen Problemen werden kurzfristig Besprechungen mit den betroffenen Behörden angesetzt (vor allem auf Landesebene).

Die Länder sind gegenüber dem BMSGPK berichtspflichtig. Jährlich werden Mengenerhebungen der tierischen Nebenprodukte durchgeführt.

Die Erfassung der Ergebnisse der Betriebskontrollen, insbesondere der festgestellten Mängel erfolgt mittels Eintragung im VIS. Durchgeführte Kontrollen können bis längstens 15. Jänner des Folgejahres rückwirkend in der Datenbank eingetragen werden, andernfalls werden sie nicht im Jahresbericht berücksichtigt.

5.3.2. Kontrollpläne

Für den Bereich tierische Nebenprodukte wird jährlich ein bundesweiter Kontrollplan verlautbart. Der Kontrollplan berücksichtigt die Risikokennzahlen der unterschiedlichen Betriebsarten. Die Risikokennzahl wurde im Rahmen von Arbeitsgruppen auf Basis von Materialflussdiagrammen (Prozessen) erstellt und festgelegt. Die Kontrollhäufigkeit bei unterschiedlichen Betriebsarten wird daher je nach übernommenem Material und tatsächlich ausgeübter Aktivität differenziert. Übt ein Betrieb mehrere Tätigkeiten aus, gilt die Kontrollfrequenz für die risikoreichste Tätigkeit.

5.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Für den Bereich Verbraucherinnen- und Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen ist ein „interner Krisenablaufplan“ anzuwenden, der grundsätzliche Strukturen und Abläufe bei Auftreten eines Krisenfalles definiert. (siehe Teilkapitel 1.1.4)

5.5. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

5.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Unabhängigkeit der Kontrollorgane

Die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit

und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Durchsetzung des Rechtes

Die Befugnisse der für die Vollziehung der einschlägigen gesetzlichen gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorschriften zuständigen Behörden umfassen auch die Ausstellung von vollstreckbaren behördlichen Anordnungen („Bescheiden“) und Anzeigen. Die Kontrollorgane haben gemäß den nationalen Vorschriften auch die Befugnis, alle für die Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen maßgeblichen Nachforschungen anzustellen und die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Beförderungsmittel zu betreten.

5.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes

Die Risikokennzahl und die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen werden bei den Vorgaben für kommende Kontrollfrequenzen berücksichtigt.

6. TIERSCHUTZ

6.1. ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN DES TIERSCHUTZES

Mit 1. Jänner 2005 wurde dem Bund die Gesetzgebung für „allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes“ übertragen, die Vollziehung ist Landessache. Die Bundeskompetenz fällt in die Zuständigkeit des BMSGPK.

6.1.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen

Das Ziel ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf. Im Vordergrund steht hierbei der Schutz des einzelnen Tieres unabhängig davon, ob dieses Tier der Obhut des Menschen untersteht oder nicht. Das Wohlbefinden eines Tieres kommt in der Befriedigung seiner Bedürfnisse und der Abwesenheit von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst zum Ausdruck.

Für den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sind gemäß Tierschutzgesetz, BGBl I Nr. 118/2004 idgF, (TSchG) beratende Gremien eingerichtet, nämlich der Vollzugsbeirat, die Tierschutzkommission und der Tierschutzrat.

Zu den Aufgaben des **Tierschutzrates** zählen die Beratung der Tierschutzkommission und des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, in Fragen des Tierschutzes, die Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen, die Erstellung von Unterlagen, die Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Abgabe wissenschaftlicher Stellungnahmen, Empfehlungen und Antworten im Auftrag des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Bereich des Tierschutzes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, ökonomischer Gegebenheiten und praktischer Umsetzungsmöglichkeiten, die Erstellung eines jährlichen Berichtes über die Entwicklungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Vorgehensweise, sowie die Erstattung von Vorschlägen über inhaltliche Schwerpunkte für einen Arbeitsplan gemäß § 41a Abs. 9 TSchG.

Die Aufgaben des **Vollzugsbeirates** liegen in der Erarbeitung von Richtlinien, die für den einheitlichen Vollzug des Tierschutzgesetzes in den Ländern und im Bereich des Tierschutzes beim Transport notwendig sind, sowie die Erstattung von Vorschlägen für den mehrjährigen Arbeitsplan des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Hinblick auf den Vollzug.

Die **Tierschutzkommission** wurde bei der 2010 erfolgten Novellierung des Tierschutzgesetzes im § 41a rechtlich festgelegt. Ihr gehören jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Fraktionen sowie vier vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bestellte Expertinnen und Experten an. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Den Vorsitz führt der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Auf Grund der Empfehlungen der Tierschutzkommission hinsichtlich politischer Schwerpunktsetzung wird durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 41a Abs. 9 ein mehrjähriger Arbeitsplan erstellt. In diesem Arbeitsplan wurden auch das Arbeitsprogramm der österreichischen Regierung 2013-2018 und Vorhaben der Europäischen Kommission, welche im „Aktionsplan der Gemeinschaft über den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2011-2015“ definiert sind, berücksichtigt (An einer neuen Tierschutzstrategie wird von der Kommission erst nach Abschluss der in der EU-Strategie 2012-2015 aufgelisteten und noch ausstehenden Maßnahmen gearbeitet.).

Im mehrjährigen Arbeitsplan sind unter anderem folgende Arbeitsschwerpunkte betreffend landwirtschaftlicher Nutztiere für die Jahre 2014-2018 festgehalten. (Ein Arbeitsplan Tierschutz 2020-2024 ist in Ausarbeitung.):

- Abferkelbuchtenprojekt,
- Eingriffe bei Nutztieren,
- Zulassung neuartiger Stalleinrichtungen; Gütezeichen Tierhaltungssystemen,
- Leitlinien und Checklisten,
- Übergangsfristen des Bundestierschutzgesetzes.

Das vollständige Dokument, das auch Einzelheiten zu den oben angeführten Schwerpunkten enthält, ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz abrufbar.

6.1.2. Behörden, Kontrollstellen

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 Z 8 des B-VG ist Tierschutz – soweit er nicht nach anderen Bestimmungen in Gesetzgebung Bundessache ist, jedoch mit Ausnahme der Jagd oder der Fischerei – in Gesetzgebung Bundes- aber in Vollziehung Landessache.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (zentrale Stelle, BMSGPK)

Mit Inkrafttreten des TSchG ist das BMSGPK, Abteilung III/B/11 Tierschutz – unterstützt durch den Vollzugsbeirat – die zentrale zuständige Stelle gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625.

Seit 1. Jänner 2014 nimmt gem. Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG das BMSGPK Amtsparteistellung in allen Verfahren nach dem Tierschutzgesetz ein. Damit ist auch ein Beschwerderecht gegen die Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden verbunden.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Für das Tierversuchswesen ist das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zuständig.

Landeshauptfrau/Landeshauptmann

Die Vollziehung und Kontrolle des TSchG und der darauf basierenden Verordnungen erfolgt direkt durch die Länder. Gemäß § 33 (1) TSchG, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt, ist die Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde. Da keine Weisungsbefugnis durch den Bundesminister besteht, kann es aus diesem Grund keinen Durchführungserlass des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu den Bestimmungen des TSchG und seinen Verordnungen geben.

Des Weiteren gibt es gemäß § 41 des TSchG pro Bundesland eine Tierschutzombudsperson, welche die Aufgabe hat, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten und in diesem Zusammenhang auch die Beschwerden der Öffentlichkeit zu untersuchen. Sie berichtet der Landesregierung über ihre Tätigkeit, unterliegt jedoch in Ausübung ihres Amtes keinen Weisungen und nimmt Amtsparteistellung in Verwaltungsstrafverfahren ein.

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 6 Soziales und Gesundheit

Referat Veterinärdirektion & Tierschutz

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Unterabteilung Veterinärwesen

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichische Landesregierung

Abteilung Naturschutz- Abt. RU 5

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit

Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 4 – Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/03 Landesveterinärdirektion

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Referat Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung

Gruppe Gesundheit und Soziales

Abteilung Landesveterinärdirektion

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Vb – Veterinärangelegenheiten

Wien

Amt der Wiener Landesregierung

6.1.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

Die Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004 idgF, regelt die näheren Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Kontrollorgane. Es sind für verschiedene Bereiche Mindestquoten für Kontrollen festgelegt, die Auswahl der Betriebe und die Zuteilung der Ressourcen liegt in der Zuständigkeit der Länder, da der Vollzug gemäß Artikel 11 Abs. 1 Z 8 B-VG Landessache ist.

Zur Erarbeitung von Richtlinien, die für einen einheitlichen Vollzug notwendig sind, wurde der Vollzugsbeirat eingerichtet, der zweimal jährlich tagt. Auch bei den Sitzungen mit den Landesveterinärdirektorinnen und -direktoren werden Tierschutzthemen behandelt.

6.1.3.1. Organisation der Kontrolle

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat gemäß § 3 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004 idgF, mindestens 2 % der landwirtschaftlichen tierhaltenden Betriebe auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Bei Wahrnehmung von Verstößen gegen Tierschutzrechtsvorschriften sind bei den betreffenden Tierhaltern in den darauffolgenden 3 Jahren Nachkontrollen durchzuführen. Kontrollen, die im Rahmen von Qualitätsprogrammen auf Grund anderer Rechtsvorschriften durchgeführt werden, sowie Verdachts- und Nachkontrollen sind in die Mindestquote nicht einzurechnen.

Die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe erfolgt auf Grundlage einer Risikoanalyse. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Anzahl und Art der gehaltenen Tiere,
- die Produktionsweisen und Haltungsformen,
- die Teilnahme an Eigenkontrollsystemen,
- die Ergebnisse bereits erfolgter behördlicher und
- anderer Kontrollen sowie
- sonstige von den Betrieben zur Verfügung zu stellende Informationen über die Tierhaltung und auf Grund der Vollziehung anderer Bundesgesetze oder Landesgesetze

verfügbare Informationen, die Aufschluss über die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften geben können.

Landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe haben der Behörde auf Aufforderung zur Ermöglichung einer Risikoanalyse die erforderlichen Informationen über den Haltungsbetrieb zu übermitteln, sofern diese nicht von anderen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden können.

Gemäß Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004, idgF, hat sich die Behörde zur Durchführung der Kontrollen

- der Amtstierärztinnen und Amtstierärzten,
- oder weiterer von der Landesregierung amtlich beauftragter Tierärztinnen und Tierärzten als Kontrollorgane zu bedienen.
- Die Behörde kann sich bei der Kontrolle des § 32 TSchG und der Tierschutz-Schlachtverordnung der zur Schlachttier- und Fleischuntersuchung bestellten oder mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beauftragten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten gemäß § 24 Abs. 1 und 3 LMSVG, idgF, bedienen.
- Darüber hinaus kann sich die Behörde auch solcher von der Landesregierung bestellten Personen bedienen, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen.

Als ausreichend qualifiziert gelten Personen, die den erfolgreichen Abschluss einer der folgenden Ausbildungen mit einem Zeugnis belegen können:

- Studiengang Zoologie der Studienrichtung Biologie,
- Studium der Veterinärmedizin,
- Studiengang Nutztierwissenschaften der Studienrichtung Landwirtschaft,
- Fischereifacharbeiterin und Fischereifacharbeiter oder Fischereimeisterin und Fischereimeister bei Einsatzbereich Teichwirtschaft,
- Lehrberuf Tierpflegerin und Tierpfleger,
- Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft, Höhere Lehranstalt für allgemeine Landwirtschaft oder Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft für alpenländische Landwirtschaft,
- aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung.

Amtstierärztinnen und -ärzte gemäß § 2 Abs. 2 Tierärztegesetz haben entsprechend der Art und Ausrichtung der von ihnen durchzuführenden Kontrollen den gesamten Lehrgang gemäß

Anhang I Punkt B der Tierschutz-Kontrollverordnung oder die für sie daraus relevanten Teile als Weiterbildung zu absolvieren. Alle übrigen Personen, die zur Durchführung von Kontrollen eingesetzt werden, ausgenommen die zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des § 32 TSchG und der Tierschutz-Schlachtverordnung zur Schlacht tier- und Fleischuntersuchung bestellten oder mit der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung beauftragten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte gemäß § 24 Abs. 1 und 3 LMSVG, idgF, müssen ab 1. Jänner 2008 diesen Lehrgang nachweislich absolviert haben.

Dieser Lehrgang im Stundenausmaß von 60 Stunden umfasst folgende Inhalte:

- Nationale Rechtsvorschriften und Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Tierschutz,
- Verfahrensrecht,
- Internationale Kontrollen und die Zusammenarbeit mit Behörden anderer Mitgliedstaaten,
- Tiergerechtigkeit und deren Beurteilung anhand von Indikatoren,
- Einführung in die Tierschutzethik,
- Verhalten und Ansprüche an die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren, Heim- und Wildtieren,
- Verhalten und Ansprüche an die Haltung von Exoten,
- Eingriffe: ethische Grundsätze, gesetzliche Situationen, fachgerechte Durchführung,
- Grundsätze über den Transport von Tieren und Transportkontrollen,
- Grundsätzliche Kenntnisse über die Landwirtschaft: Organisation, Produktionsmethoden und internationaler Handel.

6.1.3.2. Kontrollpläne

Die Behörde gemäß § 33 Abs. 1 TSchG hat mindestens 2 % der landwirtschaftlich tierhaltenden Betriebe auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hat im August 2006 Handbücher und Checklisten zur „Selbstevaluierung Tierschutz“ für Rinder, Schweine, Ziege, Schafe und Geflügel für Landwirtinnen und Landwirte als Leitfaden für die Selbstkontrolle auf Einhaltung von Tierschutzrechtsbestimmungen und für die mit dem Vollzug betrauten Landesbehörden herausgegeben. Diese Handbücher und Checklisten werden laufend aktualisiert. Im Geflügelbereich erfolgte eine Splittung und 2013 die Erstellung des Handbuchs und der Checkliste Pferd.

Alle Handbücher und Checklisten sind auf der Homepage der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz abrufbar.

Gemäß § 35 Abs. 3 des TSchG sind die Durchführung sowie die Ergebnisse der Kontrollen landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen von der Behörde in das elektronische Register gemäß § 8 Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909 idgF, einzutragen.

Gemäß § 8 der Tierschutz-Kontrollverordnung hat die Behörde der Landesregierung über das Ergebnis der jährlich durchgeführten Kontrollen schriftlich zu berichten und diese hat die nach Tierarten und Haltungssystemen zusammengefassten Ergebnisse bis spätestens 31. März des Folgejahres dem BMSGPK vorzulegen.

Seit dem Berichtsjahr 2008 erfolgt gemäß Entscheidung 2006/778 EG ein jährlicher Bericht an die Europäische Kommission.

Dem Nationalrat wird durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 41a Abs. 9 des TSchG alle zwei Jahre ein **Tierschutzbericht** vorgelegt, um die Fortschritte im Tierschutz zu dokumentieren.

2014 wurde zum zweiten Mal ein mehrjähriger Arbeitsplan für sämtliche Belange des Tierschutzes erarbeitet, welcher Empfehlungen der Tierschutzkommission bezüglich politischer Schwerpunktsetzung, Vorschläge des Tierschutzrates über inhaltliche Schwerpunkte und Vorschläge des Vollzugsbeirates aus Sicht des Vollzugs beinhaltet.

Gemäß § 42 Abs. 7 Z 8 erstellt der Tierschutzrat einen zu veröffentlichenden Bericht über seine Tätigkeit.

6.1.4. Amtshilfe zwischen Mitgliedstaaten

Anfragen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehen an die zuständigen Abteilungen des BMSGPK.

6.1.5. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Anhang Auditsystem“ beschrieben.

6.1.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Unabhängigkeit der Kontrollorgane

Die in Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

6.2. TIERSCHUTZ BEIM TRANSPORT

Basis für den Tierschutz beim Transport ist die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und der Durchführungsbeschluss 2013/188/EU. Die nationalen Rechtsgrundlagen für diese Kontrollen stellen das Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I Nr. 54/2007, (TTG) sowie die Tiertransport-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 451/2012, dar.

6.2.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen

Ziel im Bereich Tierschutz beim Transport ist, durch eine möglichst effiziente Kontrolle von Lebeltiertransporten die Einhaltung nationaler und gemeinschaftlicher Bestimmungen zu überprüfen und Verstöße effektiv zu ahnden, um so Tierleid bestmöglich zu verhindern.

Tiertransportprozesse bieten im Allgemeinen drei Punkte, an welchen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zielführend kontrolliert werden kann:

Am Versandort: Kontrollen bei der Beladung und im Rahmen der amtstierärztlichen Abfertigung. Diese Kontrollen haben den Vorteil, dass bereits vor Fahrtantritt allfällige Mängel behoben werden können und so Tierleid verhindert wird. Bei der Abfertigung von Langstreckentiertransporten (>8h) muss immer ein Amtstierarzt vor Ort sein.

Auf der Straße: Bedingt durch seine geographische Lage, spielt Österreich eine wichtige Rolle als Transitland, dies gilt auch auf dem Sektor der Lebeltiertransporte. Da im Transitverkehr weder Versand- noch Bestimmungsort in Österreich liegen, sind Kontrollen ausschließlich auf der Straße möglich. Aber auch jene Tiertransporte, deren Ursprungs- oder Zielort in Österreich liegt, werden im Rahmen von Straßenkontrollen überprüft. Mit Hilfe

verschiedener Kontrollorgane wird versucht, eine möglichst hohe Zahl an Straßenkontrollen zu erreichen.

Am Bestimmungsort: Innergemeinschaftliche Tiertransporte müssen anhand eines Stichprobenplans des BMSGPK amtstierärztlich kontrolliert werden. Bei allen Transporten von Tieren auf österreichische Schlachthöfe muss im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung auch eine Tiertransportkontrolle durchgeführt werden.

Für das Berichtsjahr 2020 wird auf Wunsch der Politik die Mindestanzahl der Kontrollen um 20% erhöht. Gemäß neuem Kontrollplan müssen nun österreichweit 12.000 Tiertransportkontrollen im Jahr, davon mindestens 1.200 auf der Straße, durchgeführt werden. Die Einhaltung der Vorgaben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird jährlich anhand der Bundesländerberichte geprüft und gegebenenfalls werden zusätzliche Informationen eingefordert. Um eine einheitliche Berichterstattung zu ermöglichen, wird gemeinsam mit dem Kontrollplan (siehe 6.2.3.2.) ein Musterformular übermittelt, welches zur Berichtslegung zu verwenden ist. Die Bundesländerberichte sind Grundlagen des Reportes entsprechend des Durchführungsbeschlusses 2013/188/EU an die Kommission der Europäischen Union, der bis 30. Juni des Folgejahres zu erstellen ist.

6.2.2. Behörden, Kontrollstellen

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Zentrale Behörde für den Tierschutz beim Transport ist das BMSGPK, Abt. III/B/11 (Tierschutz).

Landeshauptfrau/Landeshauptmann

Die Vollziehung des TTG sowie der unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 obliegt, sofern nichts anderes bestimmt wird, in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde. Gemäß § 6. Abs. 2 TTG 2007 ist für die Durchführung des Kontrollplanes die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann zuständig. Die Fachkompetenz der Thematik „Tierschutz beim Transport“ ist in Bundesländern unterschiedlich aufgeteilt. Folgende Abteilungen/Ansprechpartner wurden dem BMSGPK bekanntgegeben:

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft; Referat Verkehrsrecht
Abteilung 6 – Veterinärdirektion und Tierschutz

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 – Unterabteilung Veterinärwesen

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichische Landesregierung
Abteilung RU6 –Verkehrsrecht
LF5 –Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/03 Landesveterinärdirektion

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement
Referat Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Landesveterinärdirektion

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Vb – Veterinärangelegenheiten

6.2.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

Zentrale Behörde für den Tierschutz beim Transport ist das BMSGPK, Abt. III/B/11 (Tierschutz). Der Vollzug erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Landeshauptfrau bzw. durch den Landeshauptmann, die/der an die Weisungen des BMSGPK gebunden ist. Mindestens einmal jährlich findet im BMSGPK eine Sitzung mit den Bundesländerverantwortlichen statt. In dieser Runde werden u.a. der Kontrollplan und dessen Umsetzung, Kontrollstatistiken und allfällige aktuelle Themen behandelt. Weiteres wird das Thema Tiertransport gegebenenfalls bei den Sitzungen mit den Landesveterinärdirektorinnen und -direktoren behandelt.

6.2.3.1. Organisation der Kontrolle

Zur Durchführung von Tiertransportkontrollen sind besonders geschulte Organe einzusetzen. Diese Kontrollfunktion wird von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten, von Tiertransportinspektorinnen und -inspektoren – welche von einigen Bundesländern eigens eingesetzt werden – oder von Tierärztinnen und Tierärzten, die im Rahmen der Schlacht- und Fleischuntersuchung auf Schlachthöfen tätig sind, wahrgenommen. Bestimmte Kontrollfunktionen, wie etwa Dokumentenkontrollen, können auch von Organen der Straßenaufsicht (insbesondere der Polizei) und von den Zollorganen übernommen werden, die Berichte über derartige Kontrollen werden in die jährlichen Bundesländerberichte inkludiert und dem BMSGPK übermittelt.

Gemäß Artikel 27 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 überprüft die zuständige Behörde durch nicht diskriminierende Kontrollen von Tieren, Transportmitteln und Begleitpapieren, ob die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten wurden. § 4. Abs. 3 TTG 2007 regelt die Kontrollkompetenzen der verschiedenen Kontrollorgane, deren Ausbildung und Schulung ist in der Tiertransport-Ausbildungsverordnung festgelegt.

6.2.3.2. Kontrollpläne

Das BMSGPK erstellt jährlich einen „Kontrollplan – Tierschutz beim Transport“, in welchem den Bundesländern die Mindestanzahl der durchzuführenden Kontrollen vorgegeben wird. Anhand statistischer Kriterien wird sowohl die Gesamtkontrollanzahl, als auch die Mindestanzahl der durchzuführenden Straßenkontrollen vorgegeben.

Bis zum 31. Jänner des jeweiligen Folgejahres hat die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz einen Bericht vorzulegen, in dem aufgliedert nach Tierarten die Anzahl aller durchgeführten Kontrollen, die dabei festgestellten Zuwiderhandlungen sowie die von der zuständigen Behörde daraufhin getroffenen Maßnahmen angegeben sind. Zur Gewährleistung bundesweit einheitlicher Berichte beinhaltet der Kontrollplan auch Definitionen die Dokumentation der Kontrollen betreffend.

6.2.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann hat dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Krisenpläne vorzulegen, durch die nachgewiesen wird, dass in behördlich angeordneten Fällen so schnell wie möglich Maßnahmen zum Schutz der Tiere getroffen werden können. Insbesondere müssen entsprechende Einrichtungen für die Versorgung und Betreuung der Tiere (Notversorgungsstellen) zur Verfügung stehen. Wenn Änderungen eintreten, sind diese dem BMSGPK mitzuteilen.

Kontaktstelle

Den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 folgend wurde im BMSGPK die Kontaktstelle Tiertransport eingerichtet. Sie ist zuständige Stelle für die Weiterleitung und Entgegennahme von internationalen Mitteilungen über Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Von den Kontrollorganen der Bundesländer festgestellte Verstöße mit Beteiligung anderer Mitgliedsstaaten sind möglichst zeitnahe und gut dokumentiert der Kontaktstelle zu melden und werden an die Kontaktstellen der betroffenen Mitgliedsstaaten weitergeleitet.

6.2.5. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

6.2.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Vorgaben, die die Qualität, Einheitlichkeit, Unabhängigkeit, Effizienz, Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Kontrolle gewährleisten, finden sich sowohl im gemeinschaftlichen Recht, Verordnung (EG) Nr. 1/2005, diese sind direkt von den Kontrollorganen und zuständigen Behörden anzuwenden, als auch national im Tiertransportgesetz 2007 und in der Tiertransport-Ausbildungsverordnung. Auch im jährlich vom BMSGPK ausgesendeten Kontrollplan werden diese Vorgaben behandelt und gegebenenfalls spezifiziert.

Unabhängigkeit der Kontrollorgane

Die in Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

6.2.7. Überprüfung und Anpassung des Kontrollplanes

Im Rahmen der jährlich stattfindenden Sitzung mit den verantwortlichen Stellen der Bundesländer werden allfällig notwendige Anpassungen im Kontrollplan besprochen.

6.3. TIERSCHUTZ BEI DER SCHLACHTUNG

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 wird der Tierschutz bei der Schlachtung europaweit einheitlich geregelt. Basis für die Kontrollen bilden das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes und die Tierschutz-Schlachtverordnung.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 8 des B-VG ist Tierschutz in Gesetzgebung Bundes- aber in Vollziehung Landessache.

Auf Grund des § 32 Abs. 6 des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF, und der §§ 8 und 10 des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013 idgF, wurde die Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II Nr. 312/2015 erlassen. Sie enthält Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 1099/2009 hinsichtlich Schulungen und Sachkundenachweis sowie der auf Schlachthöfen durchzuführenden Kontrollen. Weiters enthält sie Bestimmungen für die Schlachtung und Tötung von Tieren, die von der EU-Verordnung ausgenommen sind. Auch die Vorgangsweise bei der rituellen Schlachtung von Tieren ohne Betäubung wird geregelt.

6.3.1. Strategie, Ziele, Maßnahmen

Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 bedeutet für Unternehmerinnen und -nehmer und Kontrollorgane eine große Herausforderung. Information, Bewusstseinsbildung und Schulungen helfen bei der Umsetzung. Neben der legislativen Umsetzung der neuen Bestimmungen wurde auch ein Leitfaden erstellt. Auf der Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit ist der neue Leitfaden für bewährte Verfahrensweisen betreffend Tierschutz bei der Schlachtung abrufbar (siehe [Leitfaden](#)). Dieser gibt einen Überblick über die rechtlichen Vorgaben betreffend Tierschutz bei der Schlachtung, über die bewährten Verfahrensweisen, vermittelt grundlegende Fachkenntnis und kann zum Erstellen von Standardarbeitsanweisungen herangezogen werden.

6.3.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (zentrale Stelle, BMSGPK)

- Abteilung III/B/11 Tierschutz,
- Abteilung III/B/12 Hygiene bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte; Exportangelegenheiten.

Landeshauptfrau/Landeshauptmann

Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften obliegt den Ländern. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen Amt der Landesregierung befasst.

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit - Referat Veterinärdirektion und Tierschutz

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Unterabteilung Veterinärwesen

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung RU5 (Naturschutz) – Fachabteilung und Rechtsabteilung

Abteilung LF5 Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle – gutachterliche Tätigkeit

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Abteilung Gesundheit (Rechtsabteilung)

Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen (Sachverständige)

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 4 – Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/03 – Landesveterinärdirektion

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Referat Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung

Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Landesveterinärdirektion

Vorarlberg
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Vb – Veterinärangelegenheiten

Wien
Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 60 – Veterinärdienste und Tierschutz

6.3.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

6.3.3.1. Organisation der Kontrollen

Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sowie der nationalen Bestimmungen gemäß § 32 Abs. 3 bis 5 Tierschutzgesetz erfolgt gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel II Punkt B 2a und Punkt C der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 durch die amtliche Tierärztin bzw. dem amtlichen Tierarzt im Zuge der Kontrollen nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz. Umfang und Häufigkeit der Kontrollen werden per Erlass festgelegt.

Diese Kontrollen werden unabhängig von den Tierschutzkontrollen am Schlachthof gemäß § 6 Abs. 1 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004, idgF, durchgeführt, bei denen sich die Behörde zur Durchführung der Kontrollen der Amtstierärztinnen und Amtstierärzten oder weiterer von der Landesregierung amtlich beauftragter Tierärztinnen und Tierärzten als Kontrollorgane zu bedienen hat.

6.3.3.2. Kontrollpläne

Die Kontrollen werden im Rahmen der Hygienekontrollen entsprechend den Vorgaben des nationalen Kontrollplans (siehe Teilkapitel 1.2. „Schlacht tier- und Fleischuntersuchung“) angeordnet. Dieser Revisionsplan wird unter Einbeziehung der Fachreferentinnen und Fachreferenten der Länder und der Erfahrungen der vorangehenden Jahre sowie allfälliger Feststellungen bei Inspektionen der Europäischen Kommission erarbeitet. Ergänzt werden diese Kontrollen um Schwerpunktaktionen.

6.3.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Für den Bereich Verbraucherinnen- und Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen ist ein „interner Krisenablaufplan“ anzuwenden, der grundsätzliche Strukturen und Abläufe bei Auftreten eines Krisenfalles definiert. (siehe Teilkapitel 1.1.4)

6.3.5. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

6.3.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Im veröffentlichten [Durchführungserlass 7](#) „Durchführung von Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben“ finden sich auch nähere Angaben über den Umfang der durchzuführenden Kontrollen.

Unabhängigkeit der Kontrollorgane

Die in Art. 4 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Zum Beispiel gelten für beauftragte amtliche Tierärztinnen und Tierärzten ebenfalls die Anforderungen an Amtstierärztinnen und Amtstierärzten für die Vermeidung der Befangenheit und von Interessenskonflikten, die bei der Diensterteilung zu beachten sind. Nähere Erläuterungen sind hierzu erlassmäßig erfolgt.

6.3.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes

In den regelmäßigen Treffen der Fachreferentinnen und -referenten der Länder erfolgt eine Abstimmung der Häufigkeit der Kontrollen in den zugelassenen Betrieben.

7. PFLANZENGESUNDHEIT

7.1. PFLANZENGESUNDHEIT, VERKEHR MIT PFLANZEN UND PFLANZENERZEUGNISSEN

Grundlage sind einerseits die Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und das Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl. I Nr. 40/2018, das begleitende Regelungen enthält und andererseits die landesgesetzlichen Vorschriften, die ebenfalls begleitende Regelungen zu Bekämpfungsmaßnahmen und Erhebungen (Monitoring) enthalten. Näheres siehe Teilkapitel 7.2. Die Darstellung erfolgt getrennt nach diesen Teilbereichen.

7.1.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen

Ziel des Systems der amtlichen Kontrolle sind Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zum Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, sowie der Umwelt.

Strategische Ziele

Gewährleistung von gesunden Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aufgrund von Maßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schädlingen durch Erreichen dieses strategischen Zieles soll ein Beitrag zu dem im Kapitel EINLEITUNG, III. „Horizontale bereichsübergreifende Aspekte“, angeführten bereichsübergreifenden strategischen Ziel geleistet werden.

Einfuhr

Minimierung des Risikos der Einschleppung und Weiterverbreitung von gefährlichen Krankheitserregern und Schädlingen in der Europäischen Union (EU).

Binnenmarkt

Minimierung des Risikos der Weiterverbreitung von gefährlichen Krankheitserregern und Schädlingen in der EU durch Untersuchung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen am Ort der Erzeugung.

Schutzmaßnahmen

Minimierung des Risikos der Ansiedlung gefährlicher Schädlinge im Falle einer Einschleppung oder Ausbreitung von Schädlingen durch Erhebungen (Monitoring), sowie provisorische Schutz- und Ausrottungsmaßnahmen.

Ausfuhr

Minimierung des Risikos der Ausbreitung gefährlicher Schädlinge bei der Ausfuhr in Drittländer.

Außerdem sind folgende Ziele festgelegt:

- Einheitliche Vollziehung der Rechtsvorschriften,
- Kommunikation und Vernetzung,
- Training und Standards für Kontrollorgane.

7.1.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (zentrale Stelle)

- Abteilung II/5
Pflanzliche Produkte
Gesamtkoordination im Bereich Pflanzengesundheit; Berichterstattung an die Europäische Kommission
- Abteilung III/4
Waldschutz, Waldentwicklung und forstliche Förderung
Koordination im Bereich Forst; Berichterstattung an die Europäische Kommission
- Abteilung RD 2
Fremdlegistik und Rechtskoordination
Legistik im Bereich Pflanzengesundheit

Bundesamt für Ernährungssicherheit

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) hat sich bei der Vollziehung der hoheitlichen Aufgaben der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) zu Gebote stehenden Mittel zu bedienen. Das BAES ist Behörde erster Instanz und für die phytosanitäre Kontrolle beim Import von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im landwirtschaftlichen Bereich aus Drittländern einschließlich der Bewilligung von

Ausnahmegenehmigungen sowie der Zulassung von Bestimmungsorten zuständig. Es ist eine nachgeordnete Dienststelle des BMLRT. Das BAES ist an die Weisungen des Ministeriums gebunden und hat an das Ministerium Bericht zu erstatten. Die Kontrollorgane werden gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bestellt.

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) ist in allen pflanzengesundheitlichen Fragen wissenschaftlich beratend für den amtlichen Pflanzenschutzdienst in den Ländern, für das BAES und das BMLRT tätig. Sie koordiniert alle fachlichen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen in Österreich (Überwachung, Erhebungen usw.), sie stellt Empfehlungen für amtliche Maßnahmen bereit, identifiziert Schädlinge von Pflanzen, erstellt Risikobewertungsstudien für Schädlinge von Pflanzen und führt Labordiagnosen mit international anerkannten Standardverfahren unter Einhaltung von Qualitätssicherungsmaßnahmen durch und veranstaltet fachliche Aus- und Weiterbildungskurse für Kontrollorgane des Pflanzenschutzdienstes.

Bundesamt für Wald

Das Bundesamt für Wald (BFW) ist Behörde erster Instanz und hinsichtlich der Einfuhr aus Drittländern für den Vollzug von § 3 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes 2018, das ist die phytosanitäre Kontrolle beim Import von Forstpflanzen und Holzserzeugnissen (Bereich Forstwirtschaft) aus Drittländern einschließlich der Bewilligung von Ausnahmegenehmigungen bei der Einfuhr, zuständig. Es ist beim Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft eingerichtet. Das Bundesamt für Wald ist eine Dienststelle des BMLRT. Das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft wurde 2005 ausgegliedert und als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet. Beide sind an die Weisungen des Ministeriums gebunden und haben an das Ministerium Bericht zu erstatten. Die Kontrollorgane werden gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bestellt.

Die für das Bundesamt für Wald eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft sind in allen den Forst betreffenden pflanzengesundheitlichen Fragen wissenschaftlich beratend für das BMLRT und den amtlichen Pflanzenschutzdienst in den Ländern tätig. Die dazu eingerichteten Organisationseinheiten des Bundesamtes koordinieren fachlich alle pflanzengesundheitlichen Maßnahmen in Österreich (Überwachung, Erhebungen usw.), identifizieren Schadorganismen von Pflanzen, erstellen Risikobewertungsstudien für Schadorganismen von Pflanzen, führen Labordiagnosen mit international anerkannten

Standardverfahren unter Einhaltung von Qualitätssicherungsmaßnahmen durch und veranstalten fachliche Aus- und Weiterbildungskurse für Kontrollorgane des amtlichen Pflanzenschutzdienstes.

Landeshauptfrau/Landeshauptmann

Die Kontrolle der Einhaltung der pflanzengesundheitsrechtlichen Vorschriften - soweit nicht das BAES bzw. das BFW zuständig sind - obliegt der jeweiligen Landeshauptfrau bzw. dem jeweiligen Landeshauptmann der neun Bundesländer. Diese/dieser hat an das BMLRT zu berichten. Die Aufgaben sind in einigen Bundesländern an die Landwirtschaftskammer übertragen. Die Kontrollorgane werden gemäß den einschlägigen Landesgesetzen bzw. Landesverordnungen bestellt.

Burgenland

Burgenländische Landwirtschaftskammer
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 10, Unterabteilung Agrarrecht
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Niederösterreich

Niederösterreichische
Landes-Landwirtschaftskammer
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Oberösterreich

Landwirtschaftskammer für Oberösterreich
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Salzburg

Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen Jagd und Fischerei

Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Vorarlberg

Landwirtschaftskammer für Vorarlberg

Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Wien

Magistrat der Stadt Wien

Magistratsabteilung 42

Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Amtliche Labors

Mit der Untersuchung von amtlichen Proben sind beauftragt

- AGES im Bereich Landwirtschaft,
- Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft im Bereich Forst.

Nationale Referenzlabors

Im Bereich Pflanzengesundheit (landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Bereich) ist die AGES als nationales Referenzlabor im Sinne des Art. 100 der VO (EU) 2017/625 benannt.

Beauftragte Kontrollstellen

Im Bereich Pflanzengesundheit (landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Bereich) sind dzt. keine Aufgaben an Kontrollstellen übertragen.

7.1.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

7.1.3.1. Organisation der Kontrollen

(Organigramme siehe Anhänge 7.1.8.1. und 7.1.8.2.)

Zentrale Behörde für die Pflanzengesundheitsüberwachung ist das BMLRT. Zuständig sind die Fachabteilung II/5 (Pflanzliche Produkte) in der Sektion II (Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung), die Fachabteilung III/4 (Waldschutz, Waldentwicklung und forstliche Förderung) in der Sektion III (Forstwirtschaft und Nachhaltigkeit) sowie die Abteilung RD 2 im Zentralen Rechtsdienst.

Der Vollzug erfolgt im Bereich der phytosanitären Importkontrolle in unmittelbarer Bundesverwaltung durch das BAES und das BFW, sowie in allen anderen Bereichen in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann, die/der an die Weisungen des BMLRT gebunden ist.

An der AGES, Institut für Saat- und Pflanzgut, Pflanzenschutzdienst und Bienen (SPB) werden in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft die Kontrollorgane der amtlichen Stellen gemäß § 6 Pflanzenschutzgesetz 2018 im Rahmen eines nationalen Ausbildungsprogramms auf die verschiedenartigen phytosanitären Kontrollen umfassend geschult. Bei Bedarf werden Schulungen auch durch andere Institutionen durchgeführt.

Für den Bereich Forstwirtschaft (phytosanitäre Importkontrolle) veranstaltet das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft zusätzlich regelmäßig Schulungskurse für die phytosanitären Kontrollorgane.

Die Untersuchung der amtlichen Proben erfolgt für den landwirtschaftlichen Bereich in der AGES und für den forstlichen Bereich am Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 und dem Pflanzenschutzgesetz 2018 bestehen zahlreiche Meldepflichten seitens der genannten Bundesämter, der Labors und der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes an das BMLRT.

Zweimal jährlich findet eine „Koordinationssitzung des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes“ mit allen im Bereich der Pflanzengesundheitskontrolle tätigen

Institutionen (BMLRT, Länder, AGES, BAES, BFW) unter Federführung des BMLRT statt. Diese Sitzungen dienen unter anderem zur Beschlussfassung des Probenplanes, Diskussion der Ergebnisse, Festlegung der Zielsetzungen und Strategien. Darüber hinaus stehen alle Dienststellen des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes in regelmäßigem telefonischem bzw. E-Mail-Kontakt.

Weiters werden bei aktuellen Problemen Besprechungen mit Vertreterinnen und Vertretern des amtlichen Pflanzenschutzdienstes mit den betroffenen Wirtschaftstreibenden abgehalten, bzw. ad hoc Sitzungen mit den Betroffenen einberufen, oder zur Vorbereitung von Problemlösungen entsprechende Arbeitsgruppen eingerichtet.

Besprechungen zwischen den betroffenen Ministerien finden im Anlassfall bzw. im Rahmen der MIK-Koordinierung statt.

7.1.3.2. Kontrollpläne

Vom BMLRT wird jährlich in Zusammenarbeit mit der AGES, dem Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft und den Ländern ein risikobasierter Kontrollplan festgelegt. Spezielle EU Pläne (Vorgaben) sowie risikoorientierte nationale Schwerpunktsetzungen durch koordinierte Schwerpunktaktionen werden in den Kontrollplan eingearbeitet.

Für den risikobasierten Ansatz wird sowohl das Grundrisiko der Betriebsart als auch das individuelle Risiko des Betriebes bzw. vorhandene Kontrollergebnisse herangezogen.

Die jährliche Überarbeitung des Kontrollplans erfolgt in der unter Pkt. 7.1.3.1. erwähnten Koordinationssitzung des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes.

7.1.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Auf Landesebene existieren im Bereich Pflanzengesundheit dzt. drei Notfallpläne (Bakterielle Ringfäule, Xylella fastidiosa und Kiefernholznematode), um seitens der zuständigen Behörden im Falle eines Auftretens von neuen Schadorganismen oder im Falle eines epidemischen Auftretens von Schadorganismen umgehend und wirksam reagieren zu können.

Alle im Bereich der Pflanzengesundheitskontrolle tätigen Institutionen treten bei auftretenden Problemen miteinander in Kontakt und unterstützen sich gegenseitig.

7.1.5. Audits

Im Bereich Pflanzengesundheit sind Audits erst mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/625 (14.12.2019) vorgeschrieben.

7.1.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Allgemeine Pflichten der Behörden

Die in Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrensrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Allgemeine Bestimmungen und Kriterien für amtliche Kontrollen

Bei der Durchführung der amtlichen Kontrollen werden die allgemeinen Bestimmungen und die Kriterien gemäß den Artikeln 9 bis 14 der Verordnung (EU) 2017/625 berücksichtigt.

Besondere Bestimmungen über amtlichen Kontrollen und Maßnahmen in Bezug auf die Pflanzengesundheit

Bei der Durchführung der amtlichen Kontrollen werden die besonderen Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2017/625 berücksichtigt.

Durchsetzung des Rechtes

Wird bei amtlichen Kontrollen (Importkontrolle, Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen bzw. zur Markierung von Verpackungsholz oder im Rahmen der Exportkontrolle) ein Verstoß gegen die Rechtsvorschriften festgestellt, werden von der zuständigen Behörde die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Importverbot, Aussetzung der Ermächtigung für die Ausstellung von Pflanzenpässen bzw. zur Markierung von

Verpackungsholz, keine Ausstellung von Exportzeugnissen, etc.) unverzüglich verhängt bzw. angeordnet.

Diese Maßnahmen stellen konkrete Schritte zur Durchsetzung des Pflanzengesundheitsrechtes dar. Neben der Ergreifung dieser unmittelbaren Maßnahmen können auch Verwaltungsstrafen verhängt oder bei strafrechtlich relevanten Delikten (Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in einem größeren Gebiet) Gerichtsverfahren eingeleitet werden.

7.1.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes

Nach Ablauf des Kontrollzeitraumes (1 Kalenderjahr) erfolgt die Evaluierung aller vorliegenden Informationen über die durchgeführten Kontrollen. Dabei werden die geplanten Kontrollen bzw. Ziele (Sollzustand) mit den durchgeführten Kontrollen und den erzielten Ergebnissen (Istzustand) verglichen.

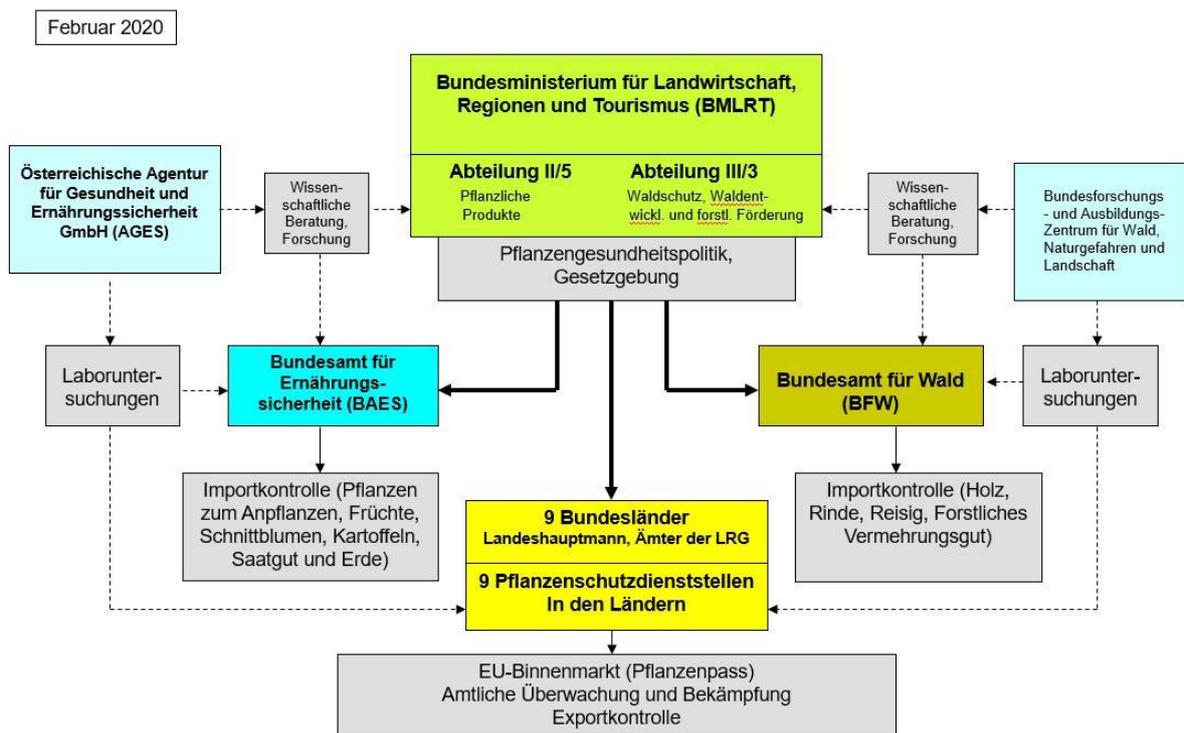
1. Schritt: quantitative Überprüfung des Kontrollplans
2. Schritt: Feststellung des Grades der Zielerreichung

Auf Grund der Evaluierungsergebnisse erfolgt gegebenenfalls eine Anpassung des Kontrollplans des folgenden Kontrollzeitraumes.

7.1.8. Anhang

7.1.8.1. Organigramm des Amtlichen Österr. Pflanzenschutzdienstes

Abbildung 8: Organigramm des amtlichen Österr. Pflanzenschutzdienstes



7.1.8.2. Organisation der Kontrolle

Abbildung 9: Organigramm der Pflanzengesundheitskontrolle

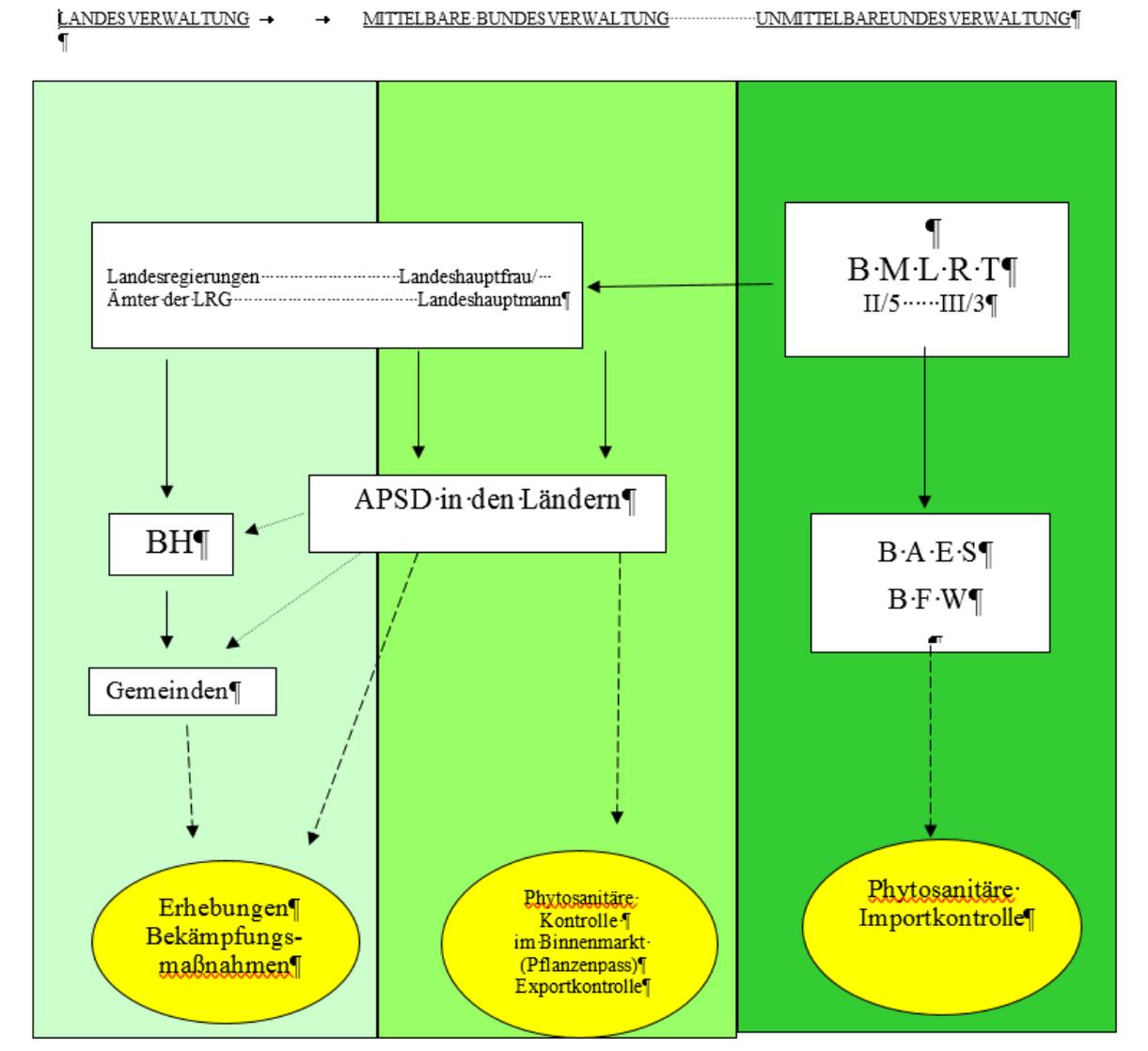


Abbildung 10: Legende zur Pflanzengesundheitskontrolle

Abkürzung bzw. Zeichen	Erklärung
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit, Wien
BFW	Bundesamt für Wald, Wien
Ämter der LRG	Ämter der Landesregierung
APSD in den Ländern	Pflanzenschutzdienststellen in den Ländern
BH	Bezirksverwaltungsbehörden
→	Weisungsbefugnis
⋯→	Fachliche Unterstützung
- - - - -→	Kontrollablauf

7.2. BEKÄMPFUNG VON KRANKHEITEN UND SCHÄDLINGEN, ERHEBUNGEN (MONITORING)

7.2.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen

Ziel des Systems der amtlichen Kontrolle ist die frühzeitige Entdeckung von Schädlingsausbrüchen, sowie Maßnahmen zur Ausrottung oder Eingrenzung von Schädlingen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zum Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Produktion.

Strategische Ziele

Produktion von gesunden Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aufgrund von Maßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schädlingen. Durch Erreichen dieses strategischen Zieles soll ein Beitrag zu dem im Kapitel „Horizontale, bereichsübergreifende Aspekte“ angeführten bereichsübergreifenden strategischen Ziel geleistet werden.

Überwachung der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen und der Umwelt im Hinblick auf das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen, Erhebungen (Monitoring).

Minimierung der Auswirkungen auf land- und forstwirtschaftliche Kulturen und Umwelt durch gezielte Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen.

Außerdem sind folgende Ziele festgelegt:

- Einheitliche Vollziehung der Rechtsvorschriften,
- Kommunikation und Vernetzung,
- Training und Standards für Kontrollorgane.

7.2.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Landesregierung

Die Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften auf Landesebene obliegt der jeweiligen Landesregierung der neun Bundesländer. Die Aufgaben sind in einigen Bundesländern an die Landwirtschaftskammer übertragen. Die Kontrollorgane werden gemäß den einschlägigen Landesgesetzen bzw. Landesverordnungen bestellt. Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann hat für den Bereich Erhebungen (Monitoring) diverser Schädlinge an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) Berichte zu legen.

Burgenland

Burgenländische Landwirtschaftskammer
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 10, Unterabteilung Agrarrecht
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Niederösterreich

Niederösterreichische
Landes-Landwirtschaftskammer
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Oberösterreich

Landwirtschaftskammer für Oberösterreich
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Salzburg

Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen Jagd und Fischerei

Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Vorarlberg

Landwirtschaftskammer für Vorarlberg

Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Wien

Magistrat der Stadt Wien

Magistratsabteilung 42

Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Untersuchungslabors

Die Untersuchung von amtlichen Proben erfolgt in der AGES im Geschäftsfeld Ernährungssicherung und im Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft im Bereich Forst.

Nationale Referenzlabors

Im Bereich Pflanzengesundheit (landwirtschaftlicher Bereich) sind auf Landesebene keine nationalen Referenzlabors benannt.

Beauftragte Kontrollstellen

Im Bereich Pflanzengesundheit (land- und forstwirtschaftlicher Bereich) sind dzt. keine Aufgaben an Kontrollstellen übertragen.

7.2.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

7.2.3.1. Organisation der Kontrollen

(Organigramme siehe Anhänge 7.1.8.1. und 7.1.8.2.)

Zentrale Behörde für den Bereich Pflanzengesundheit (landwirtschaftlicher Bereich) ist die jeweilige Landesregierung.

Der Vollzug erfolgt durch die Pflanzenschutzdienststellen, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden, die an die Weisungen der Landesregierung gebunden sind. Darüber hinaus stehen alle Dienststellen des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes in regelmäßigem telefonischem bzw. E-Mail-Kontakt.

Die Untersuchung von amtlichen Proben erfolgt durch die AGES im Geschäftsfeld Ernährungssicherung und im Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft im Bereich Forst.

Die AGES stellt den Ländern fachliche Empfehlungen für amtliche Maßnahmen betreffend die Bekämpfung von Schädlingen und für die Erhebungen (Monitoring) zur Verfügung.

Zweimal jährlich findet eine „Koordinationssitzung des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes“ mit allen im Bereich der Pflanzengesundheitskontrolle tätigen Institutionen statt. Diese Sitzungen dienen unter anderem zur Beschlussfassung des Probenplans, Diskussion der Ergebnisse, Festlegung der Zielsetzungen und Strategien.

Erforderlichenfalls werden Bekämpfungsmaßnahmen oder spezifische Fragen zu den Erhebungen in ad hoc Sitzungen mit allen Betroffenen koordiniert bzw. zur Vorbereitung von Problemlösungen entsprechende Arbeitsgruppen eingerichtet.

7.2.3.2. Kontrollpläne

Von den Ländern wird - erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem BMLRT, der AGES und dem Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft - jährlich ein risikobasierter Kontrollplan festgelegt. Spezielle EU-Vorgaben, sowie risikoorientierte nationale Schwerpunktsetzungen durch koordinierte Schwerpunktaktionen werden in den Kontrollplan eingearbeitet.

Für den risikobasierten Ansatz werden sowohl das Gefährdungspotential eines Gebietes, als auch vorhandene Kontrollergebnisse herangezogen.

Die jährliche Überarbeitung des Kontrollplans erfolgt in der unter Pkt. 7.2.3.1. erwähnten Koordinationssitzung des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes.

7.2.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Auf Landesebene existieren im Bereich Pflanzengesundheit dzt. drei Notfallpläne (betreffend Bakterielle Ringfäule, *Xylella fastidiosa* und Kiefernholznmematode), um seitens der zuständigen Behörden im Falle eines Auftretens von neuen Schädlingen oder im Falle eines epidemischen Auftretens von Schädlingen umgehend und wirksam reagieren zu können.

Der Vollzug erfolgt durch die jeweils zuständigen Landesbehörden, die an die Weisungen der Landesregierung gebunden sind.

Alle im Bereich Pflanzengesundheit tätigen Institutionen (jeweilige Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden) treten bei auftretenden Problemen miteinander in Kontakt und unterstützen sich gegenseitig.

7.2.5. Audits

Im Bereich Pflanzengesundheit sind Audits erst mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/625 (14.12.2019) vorgeschrieben.

7.2.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Allgemeine Pflichten der Behörden

Die in Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Allgemeine Bestimmungen und Kriterien für amtliche Kontrollen

Bei der Durchführung der amtlichen Kontrollen werden die allgemeinen Bestimmungen und die Kriterien gemäß den Artikeln 9 bis 14 der Verordnung (EU) 2017/625 berücksichtigt.

Besondere Bestimmungen über amtlichen Kontrollen und Maßnahmen in Bezug auf die Pflanzengesundheit

Bei der Durchführung der amtlichen Kontrollen werden die besonderen Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2017/625 berücksichtigt.

Durchsetzung des Rechtes

Wird bei amtlichen Kontrollen ein Verstoß gegen die Rechtsvorschriften festgestellt, werden von der zuständigen Behörde die erforderlichen Maßnahmen (Verhinderung der weiteren Ausbreitung von Schädlingen, Tilgung, etc.) unverzüglich verhängt bzw. angeordnet.

Diese Maßnahmen stellen konkrete Schritte zur Durchsetzung des Pflanzengesundheitsrechtes dar. Neben der Ergreifung dieser unmittelbaren Maßnahmen können auch Verwaltungsstrafen verhängt oder bei strafrechtlich relevanten Delikten (Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in einem größeren Gebiet) Gerichtsverfahren eingeleitet werden.

7.2.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes

Nach Ablauf des Kontrollzeitraumes (1 Kalenderjahr) erfolgt die Evaluierung aller vorliegenden Informationen über die durchgeführten Kontrollen. Dabei werden die geplanten Kontrollen bzw. Ziele (Sollzustand) mit den durchgeführten Kontrollen und den erzielten Ergebnissen (Istzustand) verglichen.

- 1.Schritt: quantitative Überprüfung des Kontrollplans
- 2.Schritt: Feststellung des Grades der Zielerreichung.

Auf Grund der Evaluierungsergebnisse erfolgt gegebenenfalls eine Anpassung des Kontrollplans des folgenden Kontrollzeitraumes.

8. PFLANZENSCHUTZMITTEL

Grundlage sind einerseits die der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und andererseits die Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden. Die Darstellung erfolgt getrennt nach diesen Teilbereichen.

8.1. Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmittel

8.1.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen

Strategie & Ziele

- Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt und zugleich Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft. (siehe VO (EG) 1107/2009 Erwägungsgrund (8)).
- Verhinderung der Inverkehrbringung von nicht zugelassenen, falsch gekennzeichneten und außerhalb der Abverkaufsfrist befindlichen Produkten.
- Im Rahmen der Vorortkontrollen werden von den Kontrollorganen auch Proben zur weitergehenden Analyse der Zusammensetzung im AGES-Institut für Lebensmittelsicherheit Wien gezogen. Bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 wird die nicht ordnungsgemäße Ware vorläufig beschlagnahmt.
- Überwachung des Internethandels mit dem Fokus der Verhinderung der Inverkehrbringung von nichtzugelassenen Produkten sowie illegalen Produktimitationen.
- Die Sachkundigkeit der Inverkehrbringer von Pflanzenschutzmitteln für die berufliche Verwendung und die rechtmäßige Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an sachkundige Personen werden ebenso kontrolliert.

Maßnahmen

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2019 fünf Personen zur Durchführung der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle berechtigt, wobei diese Personen größtenteils auch in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt waren. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden im Jahr 2019 fachliche Schulungen abgehalten.

Zur Erfüllung der Vorgaben der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, idgF, hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung von Vertreibern und Beratern von Pflanzenschutzmitteln wurden weiterhin die notwendigen Kurse – auch in Form von e-learning – angeboten. Die angebotenen Pflanzenschutzmittel-Sachkundekurse für Vertreter und Berater sind unter <http://www.ages.at/service/ages-akademie/veranstaltungskalender/> sowie <http://www.ages.at/service/ages-akademie/veranstaltungskalender/e-learning/> zu finden.

Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF hat die Behörde abhängig vom Schweregrad des festgestellten Mangels und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls die Möglichkeit, eine vorläufige Beschlagnahme durchzuführen und /oder Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten sowie behördliche Maßnahmen zur Mängelbehebung anzuordnen (vgl. §§ 9, 10 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011).

8.1.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Behörden:

Die für die Kontrolle der Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln zuständige Behörde nach VO (EU) 2017/625 ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES). Die Pflanzenschutzmittelüberwachung und -kontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wurde im Kontrolljahr 2019 risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit wurden die maßgeblichen rechtlichen Zielvorgaben erfüllt. Für die Planung fanden vor allem folgende Punkte Berücksichtigung:

- die festgestellten Risiken der Pflanzenschutzmittel hinsichtlich sicherheits-, gesundheits-, täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren,
- das bisherige Verhalten der Unternehmer hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen,
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten.

Zur Sicherstellung der zuvor genannten Grundsätze wurden im Zuge der Überwachung und Kontrolle sowie anhand der Betriebsregistrierung relevante Daten der Unternehmenstätigkeiten für eine sachliche Risikobeurteilung erhoben.

Die rechtlichen Grundlagen für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln bilden das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, und die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011. Damit wurden die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 21. Oktober 2009 und die Verordnung (EU) 2017/625 national umgesetzt.

Die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), welches sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) bedient. Nach § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002 idgF sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Für das Kontrolljahr 2019 waren in Summe 1.795 Betriebe für die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln planungsrelevant.

Die Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung und wird durch neun Landesgesetze geregelt (näheres siehe Teilkapitel 8.2).

Untersuchungslabors

Untersuchungen von im Rahmen der amtlichen Kontrolle gezogenen Proben werden in den Labors der AGES durchgeführt.

8.1.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

8.1.3.1. Organisation der Kontrolle

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen, Konformitätsüberprüfungen und die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe sowie die durchzuführenden

Betriebskontrollen risikobasiert fest. Die Planzahlen erfassen Stichproben und berücksichtigen Kapazitäten für nachfassende Kontrollen infolge von Verstößen aus Vorperioden sowie für allfällige ad-hoc Tätigkeiten.

Die als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe resultieren aufgrund des spezifischen Betriebsartenrisikos sowie unter Berücksichtigung der erhobenen Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes „risikobasiertes Frequenzmodell“. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebes in der Vertriebskette festgelegt. Zur Ermittlung des Einzelbetriebsrisikos werden im Zuge der Überwachung und Kontrolle sowie der Angaben der Betriebsregistrierung weitere relevante Daten erhoben. Diese Informationen beziehen sich beispielsweise auf den Produktumschlag des Betriebes oder den Umfang der vorgefundenen Produktpalette. Resultierend aus der zugeordneten Betriebsart sowie der einzelbetrieblichen Informationen wird der Betrieb einer Risikostufe innerhalb des Frequenzmodells zugeordnet, welche wiederum die Kontrollhäufigkeit bestimmt.

Die Anzahl an stichprobenartig vor Ort auf Konformität zu überprüfenden Pflanzenschutzmitteln (i. e. Konformitätsüberprüfungen) wird durch den risikobasierten Prüfplan festgelegt. Die Verteilung dieser auf die Wirkungstypen erfolgt als Risikomanagemententscheidung unter Berücksichtigung der Produkt- und Marktrelevanz sowie der in Verkehr gebrachten Wirkstoffmengen je Wirkungstyp.

Die Planung nachfassender Betriebskontrollen erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Bei der Planung von ad-hoc Aktivitäten werden entsprechende Ressourcen vorgehalten.

8.1.3.2. Kontrollpläne

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen und/oder Konformitätsüberprüfungen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt sowie nachfassende Tätigkeiten aufgrund der Verstöße aus Vorperioden und Kapazitäten für ad-hoc Aktivitäten berücksichtigt.

Die angeführten Planzahlen hinsichtlich der Probenahmen und/oder Konformitätsüberprüfungen sowie der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen als auch der Umsetzung des Prüfplanes wurden in Ab- und Zustimmung mit den betroffenen Organisationseinheiten festgelegt, sodass von einer planbaren Ressourcenverfügbarkeit auszugehen ist.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung VO (EU) 2017/625 ("Transparenz der amtlichen Kontrollen") werden die Kontrollpläne des laufenden Jahres sowie die Kontrollberichte des Vorjahres vom BAES auf dessen Website publiziert. Diese sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.baes.gv.at/kontrolle/>. Ebenso sind die Kontrollpläne und -berichte auch auf der Startseite (www.baes.gv.at) des BAES-Webauftrittes unter den aktuellen Fachmeldungen zu finden.

8.1.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Für Krisensituationen im Zusammenhang mit der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle ist im Qualitätsmanagement des BAES ein Prozess zum Krisenmanagement vorgesehen. Dieser beinhaltet eine enge Abstimmung zwischen Krisenmanagement und Risikobewertung sowie eine eng abgestimmte Krisenkommunikation:

"Im Sinne der Materiengesetze gemäß § 6 Abs. 1 GESG sowie deren Ziele und in Anlehnung an die VO (EG) Nr. 178/2002 handelt es sich um eine Krise, wenn von Düngemittel, Futtermittel, Pflanzenschutzmittel, Pflanzen, Saat- und Pflanzgut oder Wirtschaftsbeteiligten ein ernstes oder potentiell ernstes unmittelbares oder mittelbares Risiko für

- die menschliche Gesundheit oder
- die tierische Gesundheit oder
- die Lebensgrundlagen (bspw. Umwelt, Ressourcen)

ausgeht, das nicht durch bereits vorhandene Vorkehrungen oder ausschließlich durch Anwendung von Sofortmaßnahmen verhütet, beseitigt oder auf ein akzeptables Maß gesenkt werden kann."

8.1.5. Audit

Die VO (EU) 2017/625 sieht vor, dass: "Die zuständigen Behörden sollten interne Audits durchführen oder in ihrem Namen durchführen lassen, um sicherzustellen, dass diese

Verordnung eingehalten wird. Diese Audits sollten auf transparente Art und Weise erfolgen und einer unabhängigen Prüfung unterzogen werden."

Ebenso werden Audits durch die Kommission durchgeführt, wie in Erwägungsgrund 79 der VO (EU) 2017/625 beschrieben: "Experten der Kommission sollten in den Mitgliedstaaten Kontrollen, einschließlich Audits, durchführen können, um die Anwendung der einschlägigen Unionsvorschriften und die Funktionsweise der nationalen Kontrollsysteme und der zuständigen Behörden zu überprüfen. Die Kontrollen der Kommission sollten auch dazu dienen, die Durchsetzungspraxis sowie Durchsetzungsprobleme, Notfälle und neue Entwicklungen in den Mitgliedstaaten zu untersuchen und Informationen darüber zu sammeln. Auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats sollten die Experten der Kommission auch an den von den zuständigen Behörden von Drittländern auf dem Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführten Kontrollen teilnehmen können; diese Kontrollen sollten in enger Zusammenarbeit zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission organisiert werden."

Ebenso wird die Verpflichtung zur Durchführung von Audits in Artikel 6 ("Audits der zuständigen Behörden") festgelegt.

Als Auditstelle des BAES wird die AGES bestimmt. Das BMLRT fungiert hierbei als übergeordnete Organisation. Im Jahr 2019 wurde im BAES kein Audit zu Pflanzenschutzmitteln durchgeführt.

8.1.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Für die Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle sind insbesondere die in den Artikeln 8 ("Verschwiegenheitspflicht der zuständigen Behörde"), 9 ("allgemeine Bestimmungen"), 10 ("Der amtlichen Kontrolle unterliegen Unternehmer, Prozesse und Tätigkeiten") und 11 ("Transparenz der amtlichen Kontrollen") der VO (EU) 2017/625 erörterten Kriterien sowie die in Artikel 24 beschriebenen besonderen Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf Pflanzenschutzmittel zu berücksichtigen und einzuhalten.

Ebenso gelten die in Erwägungsgrund 31 beschriebenen Grundsätze der beruflichen Geheimhaltungspflicht für Kontrollorgane.

8.1.7. Review und Anpassung des Plans

Nach Ablauf des Kontrollzeitraumes (1 Kalenderjahr) erfolgt die Evaluierung aller vorliegenden Informationen über die durchgeführten Kontrollen. Dabei werden die geplanten Kontrollen bzw. Ziele (Sollzustand) mit den durchgeführten Kontrollen und den erzielten Ergebnissen (Istzustand) verglichen.

1. Schritt: quantitative Überprüfung des Kontrollplans
2. Schritt: Feststellung des Grades der Zielerreichung.

Auf Grund der Evaluierungsergebnisse erfolgt gegebenenfalls eine Anpassung des Kontrollplans des folgenden Kontrollzeitraumes.

8.2. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

8.2.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen

Die Regelung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln - insbesondere in der Landwirtschaft - liegt in Österreich gemäß der österreichischen Bundesverfassung hinsichtlich der Gesetzgebung und Vollziehung im Kompetenzbereich der neun Bundesländer.

Im Rahmen der Vollziehung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden wirken die zuständigen Bundes- und Landesbehörden, insbesondere bei der Erstellung der Kontrollpläne und Aktionspläne, eng zusammen, um eine einheitliche und koordinierte amtliche Kontrolle sicherzustellen.

8.2.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Kontrolle in den Bundesländern:

Die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln obliegt den neun Bundesländern.

Die angeführten Dienststellen sind die zentralen Ansprechpartner der Länder und nicht notwendigerweise auch die zuständigen Behörden.

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz
Referat Agrarrecht und Agrarbehördliche Angelegenheiten

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftsförderung

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/01 - Agrarrecht, Arbeitsinspektion, Jagd und Fischerei

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen Jagd und Fischerei

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum

Wien

Magistrat der Stadt Wien

Wiener Stadtgärten

8.2.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

8.2.3.1. Organisation der Kontrolle

Die Behörde und die von ihr beauftragten Aufsichtsorgane sind berechtigt, alle für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes und darauf beruhender Verordnungen maßgeblichen Nachforschungen anzustellen und dabei insbesondere

- die erforderlichen Auskünfte oder die erforderliche Unterstützung zu verlangen,
- die entsprechenden Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel zu betreten,
- unentgeltlich Proben von Pflanzenschutzmitteln einschließlich ihrer Verpackungen und Etiketten sowie erforderlichenfalls von Boden, Wasser, Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen in einem für die Untersuchung und Begutachtung erforderlichen Ausmaß zu entnehmen,
- in alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Dokumentation, Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen, Einsicht zu nehmen.

Die Behörde hat über jede Amtshandlung eine Niederschrift anzufertigen und eine Ausfertigung der/dem Verfügungsberechtigten auszuhändigen; im Falle einer Probennahme ist der/dem Verfügungsberechtigten ein Teil der gezogenen Probe auszuhändigen, sofern die Teilung der entnommenen Probe ihrer Natur nach möglich ist. In Salzburg sind Amtshandlungen grundsätzlich nur zu dokumentieren (z.B. in Form eines Aktenvermerks); die mit wesentlich höherem Aufwand verbundene Erstellung einer Niederschrift ist nur erforderlich „im Fall der Feststellung von Mängeln, die zu weiteren behördlichen Maßnahmen Anlass geben könnten, sowie auf Verlangen der überprüften Person“ oder im Fall einer Probenentnahme. Die Teilung einer entnommenen Probe in drei Teile und die Aushändigung eines der Teile an die verfügungsberechtigte Person ist nur auf deren Verlangen vorgesehen.

Die Durchführung einer Amtshandlung kann erzwungen werden, wenn deren Duldung verweigert wird; diesfalls haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den

Aufsichtsorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten (Ausnahme: Bundesland Salzburg).

8.2.3.2. Kontrollpläne

Die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt in den Bundesländern auf Basis der entsprechenden Landesgesetze.

Burgenland

Die Kontrollen erfolgen anhand des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes

Kärnten

Die Regelungen finden sich im Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz.

Niederösterreich

Die Regelungen über Kontrollen sind im NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz normiert.

Oberösterreich

Die Kontrollen erfolgen auf Grund der Bestimmungen des IV. Abschnitts des OÖ Bodenschutzgesetzes. Die Meldungen über die durchgeführten Pflanzenschutzmittel-Verwendungskontrollen der Bundesländer an die Europäische Kommission werden vom BMLRT zusammengeführt.

Salzburg

Die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt auf der Grundlage des 4. Abschnittes des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes 2014 mit der Überschrift „Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“ (§§ 14 – 19 Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014).

Steiermark

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen des Steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012.

Tirol

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012.

Vorarlberg

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen des Vorarlberger Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit der Vorarlberger Pflanzenschutzmittelverordnung.

Wien

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen des Wiener Pflanzenschutzmittelgesetzes. Die Meldungen über die durchgeführten Pflanzenschutzmittelverwendungskontrollen der Bundesländer an die Europäische Kommission werden vom BMLRT zusammengeführt.

8.2.4. Audit

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

9. BIOLOGISCHE PRODUKTION

9.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen

In Österreich wird die nationale Vollziehung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion (BIO) aufgrund der innerstaatlichen Organisation der Kontrollen dieser gemeinschaftlich geregelten Auslobungen durch das **EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz** (EU-QuaDG), BGBl. I Nr. 130/2015 idgF, bestimmt. Gemäß § 9 EU-QuaDG können u. a. nähere Vorschriften zur Durchführung der Kontrolle erlassen werden. Überdies besteht die Möglichkeit nationale Produktionsvorschriften gemäß Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu verordnen. Auch können nähere Bestimmungen in Bezug auf Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen, daraus gewonnene Erzeugnisse und spezifische Aufbereitungsschritte sowie in Bezug auf kosmetische Mittel mit Verordnung erlassen werden.

Im Mittelpunkt der Kontrollen stehen die Wahrung des Vertrauens der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Schutz der Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher, sodass die folgend angeführten Ziele eingehalten werden und sämtliche Praktiken des Betrugs oder der Täuschung, der Verfälschung von Erzeugnissen und alle sonstigen Methoden, die die Verbraucherin bzw. den Verbraucher diesbezüglich irreführen können, verhindert werden.

Ziele der biologischen Produktion gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sind die Errichtung eines nachhaltigen Bewirtschaftungssystems für die Landwirtschaft, die Produktion qualitativ hochwertiger Erzeugnisse und die Herstellung einer reichen Vielfalt an Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die der Nachfrage der Verbraucherinnen und Verbraucher nach Erzeugnissen entsprechen, die durch Verfahren hergestellt wurden, die der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, der Pflanzengesundheit, sowie der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Tiere nicht abträglich sind.

9.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Das BMSGPK: Abteilung III/B/13 „Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und

Verbraucherschutz: Kontrolle, Hygiene und Qualität“, ist mit der zentralen Koordinierung der kontrollrelevanten Angelegenheiten, die durch das EU-QuaDG geregelt werden, betraut. Das BMSGPK wird dabei von der in der AGES eingerichteten Geschäftsstelle unterstützt.

Beim BMSGPK ist zur Koordinierung und Zusammenarbeit der Behörden und Kontrollstellen ein Kontrollausschuss angesiedelt. Zudem ist für fachliche Belange ein Beirat für die biologische Produktion, der ebenfalls beim BMSGPK installiert ist, eingerichtet.

Landeshauptfrau/Landeshauptmann

Gemäß § 3 Abs. 1 des EU-QuaDG ist die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann, sofern im EU-QuaDG nicht anders geregelt, die für amtliche Kontrollen zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625. Folgende Dienststellen der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes sind demnach federführend mit den Angelegenheiten des EU-QuaDG betraut:

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 6, Referat Lebensmittelaufsicht

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5, Kompetenzzentrum Gesundheit und Pflege, Unterabteilung Gesundheit und Recht

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 9, Lebensmittelaufsicht und Verbraucherschutz

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8, Gesundheit, Pflege und Wissenschaft
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, Referat Lebensmittelaufsicht

Tirol
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Landessanitätsdirektion, Fachbereich Lebensmittelaufsicht

Vorarlberg
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung IVb, Gesundheit und Sport

Wien
Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 59

Kontrollstellen

Die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der damit in Zusammenhang stehenden Bestimmungen des EU-QuaDG sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen wird gemäß § 3 Abs. 2 EU-QuaDG von zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt. Die Zulassung als Kontrollstelle erfolgt gemäß § 4 EU-QuaDG nach deren schriftlichen Antrag an die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann durch diese/n mit Bescheid.

Folgende Kontrollstellen sind für die Kontrolle der Anforderungen an die biologische Produktion zugelassen:

- **AT-BIO-004: GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH**
Prinzenstraße 4
D-37073 Göttingen
Deutschland
- **AT-BIO-301: Austria Bio Garantie GmbH**
Königsbrunnerstraße 8
A-2202 Enzersfeld
Österreich
- **AT-BIO-302: Austria Bio Garantie GmbH**
Königsbrunnerstraße 8

A-2202 Enzersfeld

Österreich

- **AT-BIO-401: BIOS - Biokontrollservice Österreich**

Feyregg 39

A-4552 Wartberg/Krems

Österreich

- **AT-BIO-402: LACON GmbH**

Am Teich 2

A-4150 Rohrbach

Österreich

- **AT-BIO-501: SLK GesmbH**

Kleißheimer Straße 8a

A-5071 Wals

- Österreich

- **AT-BIO-701: Kontrollservice BIKO Tirol**

Wilhelm-Greil-Straße 9

A-6020 Innsbruck

Österreich

- **AT-BIO-901: LVA GmbH**

Magdeburggasse 10

A-3400 Klosterneuburg

Österreich

- **AT-BIO-902: SGS Austria Controll - Co. GesmbH**

Grünbergstraße 15

A-1120 Wien

Österreich

- **AT-BIO-903: LKV Austria Qualitätsmanagement GmbH**

Dresdner Straße 89/19

A-1200 Wien

Österreich

Akkreditierung Austria (AA)

Gemäß § 3 **Akkreditierungsgesetz** (AkkG), BGBl. I Nr. 28/2012 idgF, ist die im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) angesiedelte AA die nationale Akkreditierungsstelle. Die in Österreich gemäß EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Umfänge der nach dem EU-QuaDG zugelassenen Kontrollstellen sind auf der Homepage des BMDW veröffentlicht.

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Die AGES ist gemäß § 8 GESG zuständig für Untersuchungen und Begutachtungen nach dem EU-QuaDG. Der Akkreditierungsumfang gemäß EN ISO/IEC 17025 ist auf der Homepage des BMDW zugänglich.

Überdies verwaltet die AGES die **elektronische Datenbank** zur Erfassung der Sorten, für die in Österreich Saatgut oder Pflanzkartoffeln aus der biologischen Produktion zur Verfügung stehen.

Ferner ist die AGES mit der administrativen Abwicklung des „Organic Farming Information System“ betraut. Dieses System dient der elektronischen Abwicklung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission bei Unregelmäßigkeiten/Verstößen bzw. in Verdachtsfällen, die in einem Mitgliedstaat vermarktete biologische Erzeugnisse aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Drittstaat betreffen.

Zudem wirkt die AGES als Geschäftsstelle gemäß § 8 GESG im Rahmen des EU-QuaDG mit. Die Geschäftsstelle unterstützt die vorsitzende Person des Kontrollausschusses sowie des Beirates für die biologische Produktion und dient der Unterstützung bei der Koordinierung der Behörden und Kontrollstellen, der Erarbeitung der Kontrollpläne, Richtlinien und Handbücher sowie im Rahmen des Berichts- und Antragswesens und nimmt an Expertinnen- und Expertengruppensitzungen teil.

Organe gemäß § 47 Abs. 3 LMSVG

Die Kontrolle von Sendungen von Erzeugnissen aus biologischer Produktion bei der Einfuhr aus Drittstaaten wird durch vom BMSGPK bestellte Organe gemäß § 47 Abs. 3 LMSVG ausgeübt (siehe Teilkapitel 4.2. Importkontrollen aus Drittstaaten durch den grenztierärztlichen Dienst).

Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) und Bundeskellereiinspektion (BKI)

In § 3 Abs. 5 EU-QuaDG wird darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit von Düngemitteln, Futtermitteln, Pflanzenschutzmitteln, Saat- und Pflanzgut sowie Weinen, die als biologisch bezeichnet werden oder einen Hinweis auf ihre Eignung für die biologische Produktion gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthalten oder im geschäftlichen Verkehr auf diese Weise beworben oder Dritten überlassen werden, den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Bundesgesetzen obliegt. Für Düngemittel, Futtermittel,

Pflanzenschutzmittel, Saat- und Pflanzgut ist das BAES für die Kontrolle des Inverkehrbringens und betreffend Wein die BKI zuständige Behörde.

9.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

Siehe Grafik „System der Kontrolle der biologischen Produktion sowie geschützten geographischen Angaben, geschützten Ursprungsangaben und, garantiert traditionellen Spezialitäten und geographischen Angaben für Spirituosen“ (Anhang 9.9).

9.3.1. Organisation der Kontrolle

Kontrollausschuss

Beim BMSGPK ist zum Zweck der Koordinierung und Zusammenarbeit der Behörden und Kontrollstellen ein Kontrollausschuss eingerichtet. Dessen Aufgaben sind:

- die Ausarbeitung und Genehmigung von Richtlinien und Handbüchern,
- die Ausarbeitung und Genehmigung von Kontrollplänen als Teil des mehrjährigen integrierten Kontrollplanes gemäß § 30 LMSVG für die Durchführung der amtlichen Kontrolle,
- die Abstimmung der Behörden bei der Zulassung von Kontrollstellen,
- die Klärung von Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Kontrolle,
- der Informationsaustausch über den Vollzug der laufenden Kontrollen,
- die Ausarbeitung und Genehmigung von Maßnahmenkatalogen in Bezug auf Vorschriften gemäß § 1 EU-QuaDG sowie bei Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von lebensmittel-, tierschutz-, futtermittel-, wein-, pflanzenschutzmittel-, düngemittel- oder saatgutrechtlichen Vorschriften.

Die vorsitzende Person des Kontrollausschusses ist aus dem BMSGPK bestellt. Dem Kontrollausschuss gehören je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des BMSGPK, der AA, der AGES als Geschäftsstelle, der Kontrollstellen und je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der jeweiligen Landeshauptfrau bzw. des jeweiligen Landeshauptmannes als Mitglied an. Zusätzlich gehören dem Kontrollausschuss für BIO je eine Vertreterin oder ein Vertreter des BMLRT, des BAES, der BKI, der Organe gemäß 47 Abs. 3 LMSVG und der Interessensgemeinschaft der Biokontrollstellen Österreichs an. Außerdem gehören dem Kontrollausschuss für BIO, soweit es dem amtlichen Kontrollzweck, insbesondere dem Zweck

von Inspektionen, Untersuchungen oder Audits nicht entgegensteht, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Österreich und Bio Austria an.

Die Implementierung der Aufgaben basiert auf einem mehrjährigen Arbeitsplan des Kontrollausschusses, der rollierend angepasst sowie in jeder Sitzung behandelt wird, um alle Mitglieder über die erzielten Fortschritte zu informieren. Zu allen im Kontrollausschuss auftretenden Fragen können anlassbezogenen Arbeitsgruppen mit spezifischer Aufgabenstellung eingerichtet werden. Zur Bearbeitung einzelner Schwerpunkte können fallweise Sachverständige beigezogen werden. Über den Arbeitsfortschritt der Arbeitsgruppen wird in jeder Sitzung berichtet. Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden dem Kontrollausschuss zur Beschlussfassung schriftlich vorgelegt. Vom Kontrollausschuss genehmigte Richtlinien, Handbücher, Kontrollpläne und Maßnahmenkataloge werden auf der [Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit des BMSGPK](#) veröffentlicht, soweit sie dem Kontrollzweck nicht entgegenstehen. Die Verantwortung für die Umsetzung der beschlossenen Vorgaben liegt aufgrund der Zuständigkeiten bei der Landeshauptfrau bzw. beim Landeshauptmann gemeinsam mit den Kontrollstellen.

Beirat für die biologische Produktion

Zur fachlichen Beratung sind im Beirat für die biologische Produktion, der mit Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Verkehrskreise beschickt ist, Fachausschüsse (u. a. Aufbereitung, Biokosmetik, Futtermittel, Kontrolle, Rückstände, Pflanzenbau und Boden, Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial, Tierhaltung) eingerichtet. In der Richtlinie „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte“ des Beirates für die biologische Produktion werden nationale Bestimmungen auf einzelne Bereiche, wie Arbeitsvorgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen oder wenn keine ausführlichen Produktions- und Verarbeitungsvorschriften vorliegen sowie Regelungen, die derzeit vom Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ausgeschlossen sind (z.B. kosmetische Mittel), aufgenommen. Der Richtlinie kommt die Wirkung eines objektivierte Sachverständigengutachtens zu.

Zulassung und Überwachung von Kontrollstellen

Die Zulassung als Kontrollstelle hat gemäß § 4 EU-QuaDG nach deren schriftlichen Antrag an die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann durch diesen mit Bescheid zu erfolgen, sofern die Erfüllung der Anforderungen nach Titel V und insbesondere nach Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und die Akkreditierung als Zertifizierungsstelle für Produkte gemäß AkkG (oder bei einer Kontrollstelle mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU

oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat)) oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine dieser gleich zuhaltenden Akkreditierung) erfüllt sind und die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung von Verwaltungsverfahren verbunden ist. Eine Kontrollstelle, die nicht als Zertifizierungsstelle für Produkte gemäß AkkG 2012 akkreditiert ist, kann vorläufig befristet oder unter Ausspruch von Bedingungen oder Auflagen zugelassen werden, sofern die Akkreditierung bereits beantragt wurde. Die Zulassung kann hinsichtlich BIO auf Teilgebiete des Anwendungsbereichs gemäß Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeschränkt werden. Die Zulassung wird für das gesamte Bundesgebiet erteilt (siehe [Richtlinie „Zulassung von Kontrollstellen“](#) des Kontrollausschusses). Gemäß § 4 Abs. 9 EU-QuaDG hat die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann das BMSGPK über erfolgte, widerrufen sowie eingeschränkte Zulassungen zu informieren. Die Kontrollstellen werden auf der [Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit des BMSGPK](#) veröffentlicht.

Gemäß § 3 EU-QuaDG hat die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann die Tätigkeit der Kontrollstellen zu überprüfen und die Kontrollstellen haben diese Überprüfungen zu dulden. Die Überwachung der Kontrollstellen erfolgt durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann mittels Office-, Review- und Witness-Audits. In einer gemeinsamen Verfahrensanweisung der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes ist die Planung, Vorbereitung, Durchführung, Berichtslegung, Maßnahmenumsetzung, Archivierung und Dokumentation für die Durchführung von Überwachungen von Kontrollstellen festgelegt. Bei festgestellten Abweichungen im Zuge der Audits werden Maßnahmen zur Behebung angeordnet.

Die Kontrollstellen unterliegen der Aufsicht durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann und sind an dessen Weisungen und Anordnungen gebunden. Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann hat die erforderlichen Weisungen und Anordnungen zu erteilen, um eine vorschriftsgemäße Ausübung der Kontrollaufgaben sicherzustellen und die Zulassung in den gemäß § 4 Abs. 7 EU-QuaDG angeführten Fällen zu widerrufen oder einzuschränken.

Gemäß § 3 Abs. 3 EU-QuaDG hat die Kontrollstelle der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann unaufgefordert den von der AA aktuell ausgestellten Bescheid und die jeweils aktuellen Begutachtungsberichte über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, die Überwachung und die mehrjährige Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten durch die AA vorzulegen, damit der Fokus der erforderlichen Überprüfungen der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes auf fachspezifische Aspekte gelegt werden kann. Zudem ist gemäß

§ 6 Abs. 2 ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr von den Kontrollstellen bis zum 01. März des Folgejahres der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann und bis zum 31. März des Folgejahres von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann der Geschäftsstelle zu übermitteln.

Weitere Aspekte zur Durchführung der Kontrolle

Die Meldung der Unternehmer gemäß Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfolgt gemäß § 8 EU-QuaDG an die Kontrollstellen, die diese Meldungen an die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann weitergeben.

Die aktualisierten Verzeichnisse gemäß Art. 28 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 mit den aktualisierten Bescheinigungen der Unternehmerinnen und Unternehmer die den Kontrollen unterliegen und in ihren Tätigkeitsbereich die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllen, sind via Datenbanken im Internet, die über die jeweilige Homepage der Kontrollstelle aufgerufen werden können, der Öffentlichkeit zugänglich.

Gemäß §§ 7 und 8 EU-QuaDG haben die Kontrollstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen einer anderen Kontrollstelle oder soweit es zur Durchführung der Kontrolle erforderlich ist, untereinander Informationen über die Kontrollergebnisse auszutauschen. Die Kontrollstellen sowie die Unternehmerinnen und Unternehmer sind bei Kontrollstellenwechsel an die verhängten Maßnahmen oder Auflagen der bisher beauftragten Kontrollstellen gebunden. Ferner sind die Unternehmerinnen und Unternehmer im Falle risikovermeidender oder -verringender Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann oder den Kontrollstellen verpflichtet.

Die [Arbeitsrichtlinie VB-0240 „Biologische Landwirtschaft“ des BMF \(Zoll\)](#) stellt im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise einen Auslegungsbehelf zu den zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen anlässlich der Einfuhr von Erzeugnissen aus biologischer Produktion aus Drittstaaten dar (siehe Teilkapitel 4.2. Importkontrollen aus Drittstaaten durch den grenztierärztlichen Dienst).

Maßnahmen

Die im [Maßnahmenkatalog gemäß Art. 92d der Verordnung \(EG\) Nr. 889/2008](#) des Kontrollausschusses beschriebenen Unregelmäßigkeiten und Verstöße und zu setzenden Maßnahmen dienen der Anwendung gemäß

- Art. 30 Abs. 1 UA 1 der Verordnung (EG) 834/2007 betreffend Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie/Erzeugung und/oder
- Art. 30 Abs. 1 UA 2 der Verordnung (EG) 834/2007 betreffend die Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion in Fällen von schwerwiegenden Verstößen, Verstößen mit Langzeitwirkung.

Die Maßnahmen gemäß Art. 30 Abs. 1 UA 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfolgen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit. Bei Abweichung von der laut Maßnahmenkatalog vorgesehenen Maßnahmensetzung sind der festgestellte Sachverhalt sowie die Begründung für die Abweichung an die zuständige Behörde zu melden. Da die Auflistung im Maßnahmenkatalog nicht abschließend ist, ist weiteren Verstößen und Unregelmäßigkeiten, die ebenso den biologischen Status von Erzeugnissen beeinträchtigen und nicht aufgelistet sind, von der Kontrollstelle angemessen Rechnung zu tragen. Maßnahmen gemäß Art. 30 Abs. 1 UA 1 der Verordnung (EG) 834/2007 werden von den Kontrollstellen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Zertifizierungsstelle ausgesprochen. In besonders schwerwiegenden Fällen (ökonomisch bedeutend etc.) oder in nicht eindeutigen Fällen kann die zuständige Behörde eingebunden werden. Diese kann ggf. einen Bescheid erstellen. Maßnahmen gemäß Art. 30 Abs. 1 UA 2 der Verordnung (EG) 834/2007 werden auf Basis der Informationen der Kontrollstelle von der zuständigen Behörde ausgesprochen. Über alle Feststellungen, die Maßnahmen nach diesen Artikeln auslösen, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Die Überprüfung der Erledigung einer Maßnahme erfolgt anhand einer Kontrolle der vorzulegenden Nachweise (Überprüfung von Dokumenten) oder im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle (Nachkontrolle).

Maßnahmen und Verwaltungsstrafverfahren der jeweils zuständigen Behörde erfolgen unabhängig von den Maßnahmensetzungen nach den Maßnahmenkatalogen. Gemäß § 6 Abs. 8 EU-QuaDG hat die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann im Falle eines Verstoßes die nach Art des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gemäß Art. 54 der Verordnung (EU) 2017/625 zu ergreifen. Zudem ist aufgrund der nach dem **Katalog der an die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten** durch die zuständige Behörde ein Verwaltungsverfahren einzuleiten.

Gemäß § 7 Abs. 2 EU-QuaDG sind von der Kontrollstelle wahrgenommene Unregelmäßigkeiten und Verstöße gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 EU-QuaDG der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann unverzüglich zu melden. Diese/r hat gegebenenfalls ohne

Verzug die für die Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Anforderungen zuständige Behörde sowie die Geschäftsstelle zu informieren. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat bei begründeter Annahme oder Kenntnis, dass ein von ihr/ihm in Verkehr gebrachtes Erzeugnis nicht den rechtlichen Anforderungen entspricht, gemäß § 8 EU-QuaDG dies unverzüglich der Kontrollstelle mitzuteilen.

Gemäß § 12 EU-QuaDG ist die Agrarmarkt Austria (AMA) im Hinblick auf die Abwicklung der Förderungsverwaltung von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann über bestimmte Arten von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 834/2007, die als zu sanktionierende Verstöße gegen Förderkriterien dem BMSGPK mitgeteilt wurden, zu unterrichten. Ferner hat die AMA die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann über Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 834/2007, die im Rahmen der Abwicklung der Förderverwaltung festgestellt wurden, zu unterrichten. Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann hat die Informationen an die betreffende Kontrollstelle weiterzuleiten.

9.3.2. Kontrollpläne

Zusätzlich zu den Bedingungen der Verordnung (EU) 2017/625 schreibt Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor, dass Art und Häufigkeit der Kontrollen auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos des Auftretens von Unregelmäßigkeiten und Verstößen bestimmt wird sowie alle Unternehmerinnen und Unternehmern mit Ausnahme von Großhändlerinnen und Großhändlern, die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln, und von Unternehmerinnen und Unternehmern, die an Endverbraucherinnen und Endverbraucher verkaufen (siehe [Erlass BMGF-75340/0010-IV/B/10/2005](#)), mindestens einmal jährlich darauf überprüft werden, ob sie die rechtlichen Vorschriften einhalten. Zusätzlich zu den allgemeinen Kontrollvorschriften der Verordnung (EU) 2017/625 und den Anforderungen an das Kontrollsystem gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sind insbesondere für alle Stufen der Erzeugung, Aufbereitung und des Vertriebs biologischer Erzeugnisse spezifische Kontrollvorschriften mit der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 festgelegt. Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 regelt, dass die Kontrollstellen über den mindestens einmal jährlich stattfindenden Inspektionsbesuch hinausgehend Stichprobenkontrollbesuche durchführen. Diese Stichprobenkontrollbesuche erfolgen in der Regel unangekündigt und beruhen auf einer allgemeinen Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die biologische Produktion, wobei zumindest den Ergebnissen früherer Kontrollen, der Menge der betreffenden Erzeugnisse und dem Risiko des Vertauschens von Erzeugnissen Rechnung zu tragen ist (siehe [Richtlinie „Jährliche Kontrollplanung biologische Produktion“](#) des Kontrollausschusses).

Der risikoorientierte Ansatz wird unter Berücksichtigung sowohl des betriebsarten- als auch des einzelbetriebsbezogenen Risikos von den Kontrollstellen implementiert und die Umsetzung von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann im Rahmen der Überwachung der Kontrollstellen überprüft.

9.4. Verbindungsstelle

Als Verbindungsstelle zur Unterstützung der Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden fungiert die AGES.

Gemäß § 10 EU-QuaDG erteilen die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann, die Kontrollstellen und die AA einander die für die Vollziehung des EU-QuaDG notwendigen Auskünfte. Ist ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betroffen, so ist jedenfalls das BMSGPK zu informieren.

In der **Verfahrensanweisung über den Informationsaustausch Bio** werden die Abläufe zwischen den Kontrollstellen sowie den zuständigen Behörden im Falle eines Verdachtes oder bei festgestellten Verstößen beschrieben. Zudem ist die Vorgehensweise im Falle von Erzeugnissen, die aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Drittstaat stammen, geregelt. Ebenso ist angeführt, wie mit eingehenden Meldungen aus anderen Mitgliedstaaten, die Erzeugnisse aus Österreich betreffen, zu verfahren ist.

9.5. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Für die Gruppe III/B Verbraucherinnen- und Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen ist ein „interner Krisenablaufplan“ anzuwenden.

Im Notfall ist die Erreichbarkeit der zuständigen Verwaltungseinheiten der Landesbehörden im Wege der Bundeswarnzentrale oder der einzelnen Landeswarnzentralen sichergestellt.

Die Servicestelle der AGES in Salzburg fungiert als Kontakt- und Unterstützungsstelle für die Meldestelle für biologische Lebensmittel ist OFIS

Die gesetzliche Grundlage für die Erstellung von Notfallplänen bildet Artikel 5 Absatz 1 lit i) der Verordnung (EU) 2017/625

Bei der Feststellung von Verstößen ist gemäß **Maßnahmenkatalog gem. Art. 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008** vorzugehen. Grundlage für die gegenseitige Unterstützung bildet Kapitel 8 der Verordnung (EG) Nr. 889/2009. Die Standardabläufe betreffend Informationsaustausch bei Feststellung von Verstößen oder in Verdachtsfällen sind in der **Verfahrensanweisung über den Informationsaustausch Bio** abgebildet. Bei Mitbeteiligung anderer Mitgliedsstaaten erfolgt der Informationsaustausch über das Organic Farming Information System (OFIS).

9.6. Audit

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

9.7. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

§ 6 EU-QuaDG räumt den Aufsichtsorganen und dem Kontrollstellenpersonal die Befugnisse hinsichtlich Zutritt, Auskunftserteilung, Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen auf Schrift- und Datenträgern sowie Probenahme ein. Im Falle einer Kontrollverweigerung kann die Durchführung der Kontrolle mittels ersuchter Hilfestellung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erzwungen werden. Die Unternehmerinnen und Unternehmer sind gemäß § 8 EU-QuaDG verpflichtet, die Kontrollen zu dulden, die Aufsichtsorgane und das Kontrollstellenpersonal im Zuge der Aufgabenerfüllung zu unterstützen, die Einsichtnahme in maßgebliche Unterlagen zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Unternehmen haben den Anordnungen der Aufsichtsorgane und des Kontrollstellenpersonals Folge zu leisten.

Die Vorgehensweise der Kontrollstellen ist in Vorgabedokumenten, die Informationen und Anweisungen für das Personal umfassen (z.B. Standardkontrollverfahren inkl. Mustervorlagen für Berichte, siehe **Richtlinie „Zulassung von Kontrollstellen“** des Kontrollausschusses), geregelt.

Im Zuge der Zulassung haben die Kontrollstellen die Vorkehrungen zur Sicherung der Unparteilichkeit nachzuweisen, die dafür sorgen, dass die Kontrollen von Personen durchgeführt werden, die keinem Interessenskonflikt ausgesetzt sind, der ihre Objektivität

und Unabhängigkeit sowie ihre professionelle Urteilsfähigkeit beeinträchtigen könnte, und dass Maßnahmen für etwaige Interessenskonflikte getroffen werden. Nach der EN ISO/IEC 17065 ist es für die Kontrollstellen erforderlich, unparteiisch zu sein und stellt Unparteilichkeit einer der Grundsätze für Zertifizierungsstellen für Produkte dar.

Die Einhaltung der arbeitstechnischen Kriterien durch die Kontrollstellen wird im Rahmen der Überwachung durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann sowie im Rahmen der Begutachtung durch die Akkreditierungsstelle überprüft.

Aufsichtsorgane und deren Tätigkeiten unterliegen dem Dienstrecht sowie dem Verwaltungsverfahrenrecht. So führt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, Fälle auf, in denen sich Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen haben. Die Dienst- und Fachaufsicht von Aufsichtsorganen obliegt der jeweiligen Behörde.

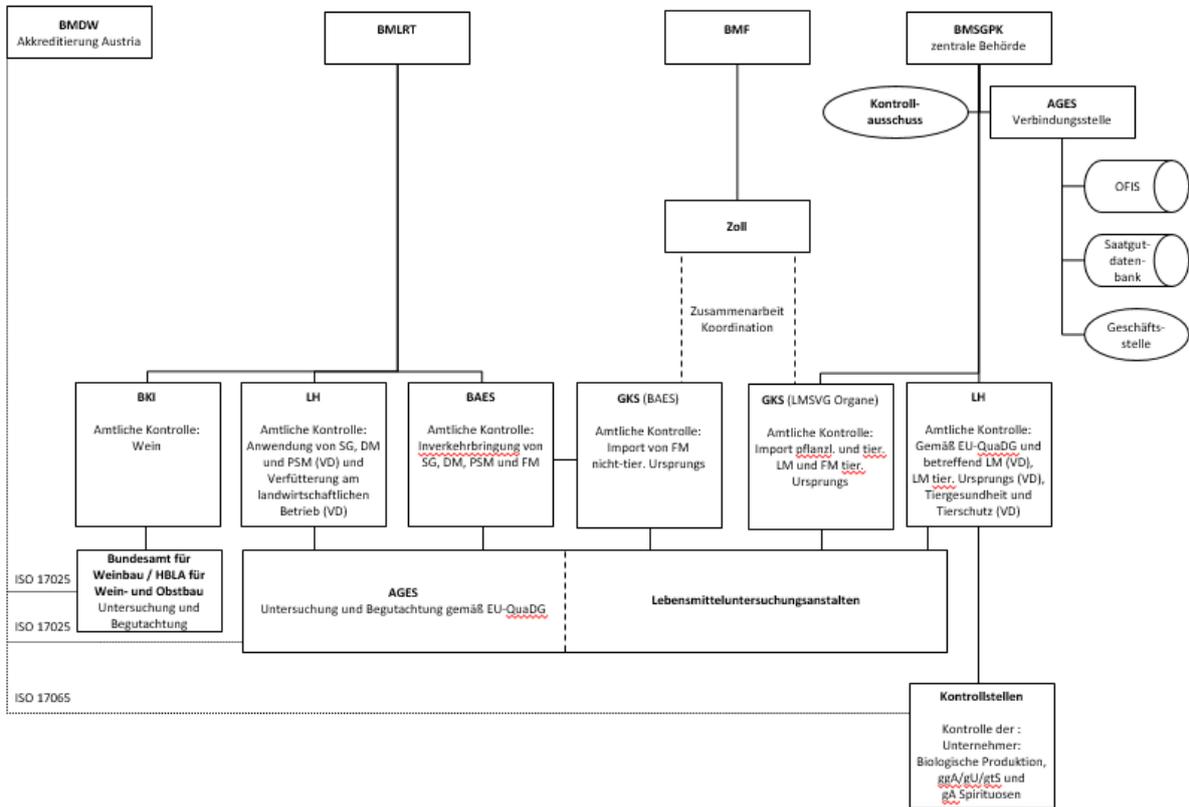
9.8. Review und Anpassung des Plans

Die Überprüfung und Anpassung des MIK erfolgt jährlich unter Berücksichtigung

- neuer Rechtsvorschriften
- von Veränderungen betreffend Zuständigkeiten
- neuer Vorgaben hinsichtlich der Organisation der Kontrollen
- der laufenden Kontrollen
- des Jahresberichtes gemäß Art. 113 der Verordnung (EU) 2017/625
- der Resultate der Audits gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625
- der Ergebnisse der Gemeinschaftskontrollen gemäß Art. 116 und 120 der Verordnung (EU) 2017/625 und
- der Resultate des Ausschusses "Committee on Organic Production"

9.9. Anhang

Abbildung 11: System der Kontrolle der EU-Qualitätsregelungen



10. EU-QUALITÄTSREGELUNGEN

10.1. Strategie, Ziele und Maßnahmen

In Österreich wird die nationale Vollziehung des Unionsrechts auf dem Gebiet der der geschützten geografischen Angaben (ggA), geschützten Ursprungsbezeichnungen (gU), garantiert traditionellen Spezialitäten (gtS) und geographischen Angaben für Spirituosen (gA) (EU-Qualitätsregelungen) aufgrund der innerstaatlichen Organisation der Kontrollen dieser gemeinschaftlich geregelten Auslobungen durch das **EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz** (EU-QuaDG), BGBl. I Nr. 130/2015 idgF, bestimmt. Gemäß § 9 EU-QuaDG können u.a. nähere Vorschriften zur Durchführung der Kontrolle erlassen werden.

Im Mittelpunkt der Kontrollen stehen die Wahrung des Vertrauens der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Schutz der Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher, sodass die folgend angeführten Ziele eingehalten werden und sämtliche Praktiken des Betrugs oder der Täuschung, der Verfälschung von Erzeugnissen und alle sonstigen Methoden, die die Verbraucherin bzw. den Verbraucher diesbezüglich irreführen können, verhindert werden.

Ziel der Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ist es, die Landwirtschafts- und Verarbeitungstätigkeiten von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln sowie die mit hochwertigen Erzeugnissen assoziierten Bewirtschaftungssysteme dabei zu unterstützen, Käuferinnen und Käufer und Verkäuferinnen und Verkäufer über die Produkteigenschaften und Bewirtschaftungsmerkmale dieser Erzeugnisse und Lebensmittel zu unterrichten, indem u.a. ein einheitlicher Schutz der Namen im Gebiet der Union als Recht des geistigen Eigentums gewährleistet wird (ggA, gU) bzw. eine Regelung um traditionelle Produktionsmethoden und Rezepte zu bewahren (gtS) eingeführt wird.

Ziel der den Spirituosensektor betreffenden Maßnahmen ist es, gemäß Verordnung (EU) 2019/787 zu einem hohen Grad an Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, der Verhinderung betrügerischer Praktiken und der Verwirklichung von Markttransparenz und fairem Wettbewerb beizutragen, um durch fortwährende Berücksichtigung der traditionellen Verfahren bei der Herstellung und der stärkeren Nachfrage nach Informationen den guten Ruf von Spirituosen (gA) zu stärken.

10.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Das BMSGPK: Abteilung III/B/13 „Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz: Kontrolle, Hygiene und Qualität“, ist mit der zentralen Koordinierung der kontrollrelevanten Angelegenheiten, die durch das EU-QuaDG geregelt werden, betraut. Das BMSGPK wird dabei von der in der AGES eingerichteten Geschäftsstelle unterstützt.

Beim BMSGPK ist zur Koordinierung und Zusammenarbeit der Behörden und Kontrollstellen ein Kontrollausschuss angesiedelt. Ferner ist das BMSGPK zuständige Stelle für Anträge betreffend gtS und gA, welche beim BMSGPK einzubringen und von diesem auf Eintragung, Änderung sowie Löschung zu prüfen sind. Die Liste der österreichischen gtS sowie offenen Anträge sind auf der [Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit des BMSGPK](#) veröffentlicht. Die gA sind im Anhang III der [Verordnung \(EG\) Nr. 110/2008](#) bzw. im Register gem. Artikel 33 der Verordnung (EU) 2019/787 eingetragen.

Landeshauptfrau/Landeshauptmann

Gemäß § 3 Abs. 1 des EU-QuaDG ist die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann, sofern im EU-QuaDG nicht anders geregelt, die für amtliche Kontrollen zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625. Folgende Dienststellen der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes sind demnach federführend mit den Angelegenheiten des EU-QuaDG betraut:

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 6, Referat Lebensmittelaufsicht

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5, Kompetenzzentrum Gesundheit und Pflege, Unterabteilung Gesundheit und Recht

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Salzburg
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 9, Lebensmittelaufsicht und Verbraucherschutz

Steiermark
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8, Gesundheit, Pflege und Wissenschaft
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, Referat Lebensmittelaufsicht

Tirol
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Landessanitätsdirektion, Fachbereich Lebensmittelaufsicht

Vorarlberg
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung IVb, Gesundheit und Sport

Wien
Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 59

Kontrollstellen

Die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation

- gemäß Art. 36 Abs. 3 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012,
- gemäß Art. 38 der Verordnung (EU) 2019/787 und
- der damit in Zusammenhang stehenden Bestimmungen des EU-QuaDG sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen,

wird gemäß § 3 Abs. 2 EU-QuaDG von zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt. Die Zulassung als Kontrollstelle erfolgt gemäß § 4 EU-QuaDG nach deren schriftlichen Antrag an die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann durch diese/n mit Bescheid.

Folgende Kontrollstellen sind für die Kontrolle einer Produktspezifikation zugelassen:

agroVet GmbH
Königsbrunnerstraße 8
A-2202 Enzersfeld
Österreich

Austria Bio Garantie GmbH
Königsbrunnerstraße 8
A-2202 Enzersfeld
Österreich

Austria Bio Garantie - Landwirtschaft GmbH
Königsbrunnerstraße 8
A-2202 Enzersfeld
Österreich

Kontrollservice BIKO Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 9
A-6020 Innsbruck
Österreich

BIOS - Biokontrollservice Österreich
Feyreggasse39
A-4552 Wartberg/Krems
Österreich

LACON GmbH
Am Teich 2
A-4150 Rohrbach
Österreich

LKV Austria Gemeinnützige GmbH
Dresdner Straße 89/19
A-1200 Wien
Österreich

SGS Austria Controll - Co. GesmbH
Grünbergstraße 15

A-1120 Wien
Österreich

SLK GesmbH
Kleßheimer Straße 8a
A-5071 Wals
Österreich

Akkreditierung Austria (AA)

Gemäß § 3 **Akkreditierungsgesetz** (AkkG), BGBl. I Nr. 28/2012 idgF, ist die im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) angesiedelte AA die nationale Akkreditierungsstelle. Die in Österreich gemäß EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Umfänge der nach dem EU-QuaDG zugelassenen Kontrollstellen sind auf der Homepage des BMDW veröffentlicht.

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Die AGES ist gemäß § 8 GESG zuständig für Untersuchungen und Begutachtungen nach dem EU-QuaDG. Der Akkreditierungsumfang gemäß EN ISO/IEC 17025 ist auf der Homepage des BMDW zugänglich.

Zudem wirkt die AGES als Geschäftsstelle gemäß § 8 GESG im Rahmen des EU-QuaDG mit. Die Geschäftsstelle unterstützt die vorsitzende Person des Kontrollausschusses und dient der Unterstützung bei der Koordinierung der Behörden und Kontrollstellen, der Erarbeitung der Kontrollpläne, Richtlinien und Handbücher sowie im Rahmen des Berichts- und Antragswesens und nimmt an Expertinnen- und Expertengruppensitzungen teil.

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT)

Zur Beratung fachlicher Belange betreffend ggA sowie gU ist beim BMLRT ein Beirat für geschützte Herkunftsbezeichnungen angesiedelt.

Österreichisches Patentamt (ÖPA)

Das ÖPA ist gemäß § 68 **Markenschutzgesetz**, BGBl. Nr. 260/1970 idgF, zuständige Stelle für die Entgegennahme und Prüfung von Anträgen auf Eintragung einer Bezeichnung als geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung, auf Änderung der Spezifikation oder auf Löschung einer eingetragenen Angabe oder Bezeichnung österreichischer Herkunft. Die Liste der österreichischen ggA und gU sowie offenen Anträge sind auf der **Homepage des ÖPA** veröffentlicht.

10.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

Siehe Grafik „System der Kontrolle der biologischen Produktion sowie geschützten geographischen Angaben, geschützten Ursprungsangaben und, garantiert traditionellen Spezialitäten und geographischen Angaben für Spirituosen“ (Anhang 10.9).

10.3.1. Organisation der Kontrolle

Kontrollausschuss

Beim BMSGPK ist zum Zweck der Koordinierung und Zusammenarbeit der Behörden und Kontrollstellen ein Kontrollausschuss eingerichtet. Dessen Aufgaben sind:

- die Ausarbeitung und Genehmigung von Richtlinien und Handbüchern,
- die Ausarbeitung und Genehmigung von Kontrollplänen als Teil des mehrjährigen integrierten Kontrollplanes gemäß § 30 LMSVG für die Durchführung der amtlichen Kontrolle,
- die Abstimmung der Behörden bei der Zulassung von Kontrollstellen,
- die Klärung von Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Kontrolle,
- der Informationsaustausch über den Vollzug der laufenden Kontrollen,
- die Ausarbeitung und Genehmigung von Maßnahmenkatalogen in Bezug auf Vorschriften gemäß § 1 EU-QuaDG sowie bei Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von lebensmittel-, tierschutz-, futtermittel-, wein-, pflanzenschutzmittel-, düngemittel- oder saatgutrechtlichen Vorschriften.

Die vorsitzende Person des Kontrollausschusses ist aus dem BMSGPK bestellt. Dem Kontrollausschuss gehören je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des BMSGPK, der AA, der AGES als Geschäftsstelle, der Kontrollstellen und je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der jeweiligen Landeshauptfrau bzw. des jeweiligen Landeshauptmannes als Mitglied an.

Die Implementierung der Aufgaben basiert auf einem mehrjährigen Arbeitsplan des Kontrollausschusses, der rollierend angepasst sowie in jeder Sitzung behandelt wird, um alle Mitglieder über die erzielten Fortschritte zu informieren. Zu allen im Kontrollausschuss auftretenden Fragen können anlassbezogenen Arbeitsgruppen mit spezifischer Aufgabenstellung eingerichtet werden. Zur Bearbeitung einzelner Schwerpunkte können fallweise Sachverständige beigezogen werden. Über den Arbeitsfortschritt der Arbeitsgruppen wird in jeder Sitzung berichtet. Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden dem Kontrollausschuss zur Beschlussfassung schriftlich vorgelegt. Vom Kontrollausschuss

genehmigte Richtlinien, Handbücher, Kontrollpläne und Maßnahmenkataloge werden auf der [Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit des BMSGPK](#) veröffentlicht, soweit sie dem Kontrollzweck nicht entgegenstehen. Die Verantwortung für die Umsetzung der beschlossenen Vorgaben liegt aufgrund der Zuständigkeiten bei der Landeshauptfrau bzw. beim Landeshauptmann gemeinsam mit den Kontrollstellen.

Beirat für geschützte Herkunftsbezeichnungen

Gemäß § 16 EU-QuaDG gehören dem Beirat Vertreterinnen und Vertreter des BMLRT, des BMSGPK, des BMDW und des ÖPA an, wobei erforderlichenfalls Expertinnen und Experten anderer Stellen, insbesondere der gesetzlichen Interessenvertretungen, beigezogen werden können.

Zulassung und Überwachung von Kontrollstellen

Die Zulassung als Kontrollstelle hat gemäß § 4 EU-QuaDG nach deren schriftlichen Antrag an die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann durch diesen mit Bescheid zu erfolgen, sofern die Einhaltung der Bedingungen gemäß Art. 29 der Verordnung (EU) 2017/625 und der Mindestanforderungen und Verfahren für die Kontrolle und die Akkreditierung als Zertifizierungsstelle für Produkte gemäß AkkG (oder bei einer Kontrollstelle mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat)) oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine dieser gleich zuhaltenden Akkreditierung) erfüllt sind und die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung von Verwaltungsverfahren verbunden ist. Eine Kontrollstelle, die nicht als Zertifizierungsstelle für Produkte gemäß AkkG 2012 akkreditiert ist, kann vorläufig befristet oder unter Ausspruch von Bedingungen oder Auflagen zugelassen werden, sofern die Akkreditierung bereits beantragt wurde. Die Zulassung bezieht sich auf die jeweilige Produktspezifikation. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Sitz der Vereinigung. Die Zulassung wird für das gesamte Bundesgebiet erteilt (siehe [Richtlinie „Zulassung von Kontrollstellen“](#) des Kontrollausschusses). Gemäß § 4 Abs. 9 EU-QuaDG hat die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann das BMSGPK über erfolgte, widerrufenen sowie eingeschränkte Zulassungen zu informieren. Die Kontrollstellen werden auf der [Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit des BMSGPK](#) veröffentlicht.

Gemäß § 3 EU-QuaDG hat die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann die Tätigkeit der Kontrollstellen zu überprüfen und die Kontrollstellen haben diese Überprüfungen zu dulden. Die Überwachung der Kontrollstellen erfolgt durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann mittels Office-, Review- und Witness-Audits. In einer gemeinsamen Verfahrensanweisung der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes ist die Planung,

Vorbereitung, Durchführung, Berichtslegung, Maßnahmenumsetzung, Archivierung und Dokumentation für die Durchführung von Überwachungen von Kontrollstellen festgelegt. Bei festgestellten Abweichungen im Zuge der Audits werden Maßnahmen zur Behebung angeordnet.

Die Kontrollstellen unterliegen der Aufsicht durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann und sind an dessen Weisungen und Anordnungen gebunden. Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann hat die erforderlichen Weisungen und Anordnungen zu erteilen, um eine vorschriftsgemäße Ausübung der Kontrollaufgaben sicherzustellen und die Zulassung in den gemäß § 4 Abs. 7 EU-QuaDG angeführten Fällen zu widerrufen oder einzuschränken.

Gemäß § 3 Abs. 3 EU-QuaDG hat die Kontrollstelle der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann unaufgefordert den von der AA aktuell ausgestellten Bescheid und die jeweils aktuellen Begutachtungsberichte über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, die Überwachung und die mehrjährige Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten durch die AA vorzulegen, damit der Fokus der erforderlichen Überprüfungen der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes auf fachspezifische Aspekte gelegt werden kann. Zudem ist gemäß § 6 Abs. 2 ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr von den Kontrollstellen bis zum 01. März des Folgejahres der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann und bis zum 31. März des Folgejahres von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann der Geschäftsstelle zu übermitteln.

Weitere Aspekte zur Durchführung der Kontrolle

Die Meldung der Unternehmer erfolgt gemäß § 8 EU-QuaDG an die Kontrollstellen, die diese Meldungen an die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann weitergeben.

Die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation erfolgt vor der Vermarktung.

Gemäß §§ 7 und 8 EU-QuaDG haben die Kontrollstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen einer anderen Kontrollstelle oder soweit es zur Durchführung der Kontrolle erforderlich ist, untereinander Informationen über die Kontrollergebnisse auszutauschen. Die Kontrollstellen sowie die Unternehmerinnen und Unternehmer sind bei Kontrollstellenwechsel an die verhängten Maßnahmen oder Auflagen der bisher beauftragten Kontrollstellen gebunden. Ferner sind die Unternehmerinnen und Unternehmer im Falle risikovermeidender oder -verringender Maßnahmen zur

Zusammenarbeit mit der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann oder den Kontrollstellen verpflichtet.

Maßnahmen

Die im **Maßnahmenkatalog für ggA, gU, gtS und gA** des Kontrollausschusses beschriebenen Verstöße und zu setzenden Maßnahmen regeln die Einschränkung oder Aussetzung der Zertifizierung und/oder Untersagung der Inverkehrbringung von Erzeugnissen mit einer der oben genannten Bezeichnungen, wenn aufgrund eines Verstoßes der Produktstatus nicht gewährleistet ist. Im Maßnahmenkatalog werden wesentliche Verstöße, durch die der Produktstatus beeinträchtigt wird, sowie die zu setzenden Maßnahmen aufgelistet.

Maßnahmen und Verwaltungsstrafverfahren der jeweils zuständigen Behörde erfolgen unabhängig von den Maßnahmensetzungen nach den Maßnahmenkatalogen. Gemäß § 6 Abs. 8 EU-QuaDG hat die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann im Falle eines Verstoßes die nach Art des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gemäß Art. 138 der Verordnung (EU) 2017/625 zu ergreifen.

Gemäß § 7 Abs. 2 EU-QuaDG sind von der Kontrollstelle wahrgenommene Unregelmäßigkeiten und Verstöße gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 EU-QuaDG der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann unverzüglich zu melden. Diese/r hat gegebenenfalls ohne Verzug die für die Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Anforderungen zuständige Behörde sowie die Geschäftsstelle zu informieren. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat bei begründeter Annahme oder Kenntnis, dass ein von ihr/ihm in Verkehr gebrachtes Erzeugnis nicht den rechtlichen Anforderungen entspricht, gemäß § 8 EU-QuaDG dies unverzüglich der Kontrollstelle mitzuteilen.

10.3.2. Kontrollpläne

Gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2017/625 sind Unternehmer regelmäßig risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit amtlichen Kontrollen zu unterziehen. Die allgemeine Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Produktspezifikation erfolgt anhand der **Richtlinie „Jährliche Kontrollplanung gU, ggA, gtS, gA“**.

Der risikoorientierte Ansatz wird unter Berücksichtigung sowohl des betriebsarten- als auch des einzelbetriebsbezogenen Risikos von den Kontrollstellen implementiert und die Umsetzung von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann im Rahmen der Überwachung der Kontrollstellen überprüft.

10.4. Verbindungsstelle

Als Verbindungsstelle zur Unterstützung der Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden fungiert die AGES.

Gemäß § 10 EU-QuaDG erteilen die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann, die Kontrollstellen und die AA einander die für die Vollziehung des EU-QuaDG notwendigen Auskünfte. Ist ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betroffen, so ist jedenfalls das BMSGPK zu informieren.

In der [Verfahrensanweisung über den Informationsaustausch Qualitätsangaben](#) wird die Vorgehensweise zwischen den Kontrollstellen und der zuständigen Behörde im Falle eines Verdachtes oder bei festgestellten Verstößen, die den Produktstatus betreffen, beschrieben.

10.5. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Die gesetzliche Grundlage für die Erstellung von Notfallplänen bildet Artikel 5 Absatz 1 lit i) der Verordnung (EU) 2017/625

Bei der Feststellung von Verstößen ist gemäß den [Maßnahmenkatalog für die Bezeichnungen ggA, gU, gtS und gA](#) vorzugehen. Zur Gewährleistung der gegenseitigen Unterstützung im Verstoß- oder Verdachtsfall, sind die Standardabläufe betreffend Informationsaustausch der [Verfahrensanweisung über den Informationsaustausch Qualitätsangaben](#) abgebildet.

10.6. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

10.7. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

§ 6 EU-QuaDG räumt den Aufsichtsorganen und dem Kontrollstellenpersonal die Befugnisse hinsichtlich Zutritt, Auskunftserteilung, Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen auf Schrift- und Datenträgern sowie Probenahme ein. Im Falle einer Kontrollverweigerung kann die Durchführung der Kontrolle mittels ersuchter Hilfestellung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erzwungen werden. Die Unternehmerinnen und Unternehmer sind gemäß § 8 EU-QuaDG verpflichtet, die Kontrollen zu dulden, die Aufsichtsorgane und das Kontrollstellenpersonal im Zuge der Aufgabenerfüllung zu unterstützen, die Einsichtnahme in maßgebliche Unterlagen zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Unternehmen haben den Anordnungen der Aufsichtsorgane und des Kontrollstellenpersonals Folge zu leisten.

Die Vorgehensweise der Kontrollstellen ist in Vorgabedokumenten, die Informationen und Anweisungen für das Personal umfassen (z.B. Standardkontrollverfahren inkl. Mustervorlagen für Berichte, siehe [Richtlinie „Zulassung von Kontrollstellen“](#) des Kontrollausschusses), geregelt.

Im Zuge der Zulassung haben die Kontrollstellen die Vorkehrungen zur Sicherung der Unparteilichkeit nachzuweisen, die dafür sorgen, dass die Kontrollen von Personen durchgeführt werden, die keinem Interessenskonflikt ausgesetzt sind, der ihre Objektivität und Unabhängigkeit sowie ihre professionelle Urteilsfähigkeit beeinträchtigen könnte, und dass Maßnahmen für etwaige Interessenskonflikte getroffen werden. Nach der EN ISO/IEC 17065 ist es für die Kontrollstellen erforderlich, unparteiisch zu sein und stellt Unparteilichkeit einer der Grundsätze für Zertifizierungsstellen für Produkte dar.

Die Einhaltung der arbeitstechnischen Kriterien durch die Kontrollstellen wird im Rahmen der Überwachung durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann sowie im Rahmen der Begutachtung durch die Akkreditierungsstelle überprüft.

Aufsichtsorgane und deren Tätigkeiten unterliegen dem Dienstrecht sowie dem Verwaltungsverfahrenrecht. So führt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, Fälle auf, in denen sich Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen haben. Die Dienst- und Fachaufsicht von Aufsichtsorganen obliegt der jeweiligen Behörde.

10.8. Review und Anpassung des Kontrollplanes

Die Überprüfung und Anpassung des MIK erfolgt jährlich unter Berücksichtigung

- neuer Rechtsvorschriften,
- von Veränderungen betreffend Zuständigkeiten,
- neuer Vorgaben hinsichtlich der Organisation der Kontrollen,
- der laufenden Kontrollen,
- des Jahresberichtes gemäß Art. 113 der Verordnung (EU) 2017/625,
- der Resultate der Audits gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625,
- der Ergebnisse der Kommissionskontrollen gemäß Art. 116 und 120 der Verordnung (EU) 2017/625 und
- der Resultate des Ausschusses „Agricultural Product Quality Policy Committee“ sowie des Ausschusses „Committee for Spirit Drinks“.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Länder -Vollziehung der MIK-Teilkapitel 1.1., 1.4., 9. und 10. (Stand 31.12.2019).....	35
Tabelle 2: Länder-Vollziehung der MIK-Teilkapitel 1.2., 1.3., 3., 4.1., 5. und 6. (Lebensmittelsicherheit Fleisch ausgenommen SFU, Futtermittelsicherheit ausgenommen Inverkehrbringer, Tiergesundheit, tierische Nebenprodukte und Tierschutz (Stand 31.12.2019).....	36
Tabelle 3: Importkontrollen aus Drittstaaten, MIK-Teilkapitel 4.2. (Stand 31.12.2019)	36
Tabelle 4: Personen tätig im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung (SFU) (einschließlich Wildfleischuntersuchung), MIK-Teilkapitel 1.2. (Stand 31.12.2019)	37
Tabelle 5: Personen tätig in Untersuchungsstellen (Stand 31.12.2019).....	37
Tabelle 6: Länder-Vollziehung der MIK-Kapitel 7 und 8 (Stand 06.06.2018).....	38
Tabelle 7: Rollen der jeweiligen Zuständigkeiten	39
Tabelle 8: Nationale Referenzlabors Kapitel Lebensmittelkontrolle	57
Tabelle 9: Nationale Referenzlabors Kapitel Schlachtier- und Fleischuntersuchung.....	71
Tabelle 10: Nationale Referenzlabors Kapitel Rückstandskontrolle und Tierarzneimittelkontrolle	79
Tabelle 11: Nationale Referenzlabors Kapitel Futtermittel	105
Tabelle 12: Struktur Stichprobenplan	106
Tabelle 13: Nationale Referenzlabors	117
Tabelle 14: Rechtsgrundlagen in der jeweiligen geltenden Fassung	135
Tabelle 15: Rechtsgrundlagen	137
Tabelle 16: Notfallpläne	138

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm BMSGPK und Sektion III	20
Abbildung 2: Organigramm BMLRT	22
Abbildung 3: Aufbauorganisation AGES	26
Abbildung 4: Prozessablauf System-/Fachaudit.....	42
Abbildung 5: System der Lebensmittelkontrolle in Österreich	67
Abbildung 6: Zuständigkeiten für die Durchführung der Kontrollen	68
Abbildung 7: System der Trinkwasserkontrolle in Österreich	92
Abbildung 8: Organigramm des amtlichen Österr. Pflanzenschutzdienstes	189
Abbildung 9: Organigramm der Pflanzengesundheitskontrolle.....	190
Abbildung 10: Legende zur Pflanzengesundheitskontrolle.....	191
Abbildung 11: System der Kontrolle der EU-Qualitätsregelungen	222
Abbildung 12: System der Kontrolle der EU-Qualitätsregelungen	235

Abkürzungen

AA	Akkreditierung Austria
AG	Arbeitsgruppe
AG LM TW	Arbeitsgruppe Lebensmittel Trinkwasser
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
AGES MEA	AGES Medizinmarktaufsicht
AI	Aviäre Influenza
AkkG	Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 28/2012 idgF
ALIAS	Amtliches Lebensmittel Informations- und Auswertesystem
AMA	Agrarmarkt Austria
AMG	Arzneimittelgesetz
ATA	Amtstierärztin/Amtstierarzt
AURES	Resistenzbericht Österreich
AVN	Amtliche Veterinärnachrichten
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit
BASG	Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen
BFW	Bundesamt für Wald
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BIO	Biologische Produktion
BKI	Bundeskellereiinspektion
BKZoon	Bundeskommision für Zoonosen
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BSE	bovine spongiforme Enzephalopathie
BT	Bluetongue Disease (Blauzungenkrankheit)
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
BVD	Bovine Virusdiarrhöe
BVZ	Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CoCP	Compilation of Community Procedures
DB	Datenbank
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EFSA	European Food Safety Authority
EG	Europäische Gemeinschaft

EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015 idgF
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GESG	Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002 idgF
GDE	Gemeinsames Dokument für die Einfuhr
GGED	Gemeinsames Gesundheitsdokument
GMP	Good Manufacturing Praxis
GTG	Gentechnikgesetz, BGB. Nr. 510/1994 idgF
GVDE	Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr
GVO	gentechnisch veränderte Organismen
gA	geschützte Angaben für Spirituosen
ggA	geschützte geografische Angabe
gtS	garantiert traditionelle Spezialität
gU	geschützte Ursprungsbezeichnung
HACCP	Hazard Analysis and Critical Control Point
IBR	infektiöse bovine Rhinotracheitis
idgF	in der geltenden Fassung
idR	in der Regel
IGH	Innergemeinschaftlicher Handel
INFOSAN	International Food Safety Authorities Network
IPV	infektiöse pustulöse Vulvovaginitis
IUU	Verordnung mit Umsetzungsmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei
JAP	Joint Audit Program
KVG	Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit
LM	Lebensmittel
LMA	Lebensmittelaufsicht
LMSB	Lebensmittelsicherheitsbericht
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
LUA	Lebensmitteluntersuchungsstelle der Länder
MD	Mucosal Disease
MIK	mehrfähriger integrierter Kontrollplan
MRA	Mutual Recognition Agreement
NKP	Nationaler Kontrollplan
NRL	Nationale Referenzlabor

OFIS	Organic Farming Information System
OIE	Office International des Epizooties (World Organisation for Animal Health)
ÖLMB	Österreichisches Lebensmittelbuch
ÖPA	Österreichisches Patentamt
OSR	Oberster Sanitätsrat
PEP	Proben aus der Eigenproduktion
PHD	Poultry Health Data Service
PIC/S	Pharmaceutical Inspection Cooperation Scheme
QM	Qualitätsmanagement
QT	Qualitäts- und Täuschungsschutzrelevanz
RAPEX	Rapid Exchange of Information
RASFF	Rapid Alert System for Food and Feed
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RL	Richtlinie
S	Sicherheitsrelevanz
SFU	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung
SPA	Schwerpunktaktion
SPB	Institut für Saat- und Pflanzgut, Pflanzenschutzdienst und Bienen
Tbc	Tuberkulose
TGG	Tiergesundheitsgesetz, BGBl. I Nr. 133/1999 idgF
TKV	Tierkörperverwertung
TKZVO	Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 291/2009 idgF
TNP	Tierische Nebenprodukte
TRACES	Trade Control and Expert System
TschG	Tierschutzgesetz, BGBl I Nr. 118/2004 idgF
TSE	transmissible, spongiforme Enzephalopathie
TSG	Tierseuchengesetz, RGBl. Nr.177/1909 idgF
TTG	Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I Nr. 54/2007
TWW	Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr.304/2001 idgF
UA	Unterabsatz
UBA	Umweltbundesamt
VEVO	Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung
VIS	Verbrauchergesundheitsinformationssystem
VO	Verordnung
VU	Veterinärmedizinische Universität
VZK	Vollzeitkräfteäquivalente

WHO	World Health Organization
WISE	Water Information System for Europe
WVA	Wasserversorgungsanlage

**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)